



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 3. Oktober 2019 / aje

Kantonsratssitzung vom 28. Oktober 2019; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur dritten Sitzung des Amtsjahres 2019/2020 einzuladen. Diese findet am Montag, 28. Oktober 2019, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau, statt.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin
2. 5000.529 Förderungskonzept 2020–2024 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft; Genehmigung
3. 0200.582 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), Teilrevision 2018; Genehmigung
4. 0100.82 Interpellation der PU-Fraktion, Bearbeitungsdauer von Rechtsverfahren und Rekursentscheiden in den Departementen
5. 3000.31 Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule; 2. Lesung
6. 2000.145 Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2019; Kenntnisnahme
7. 2000.144 Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2018; Kenntnisnahme
8. 0100.85 Fragestunde

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 8 bei.



Im Anschluss an die Kantonsratssitzung findet der Kantonsratsausflug nach Trogen statt. Das Programm sieht Präsentationen von Kantonsgericht, Obergericht und Staatsanwaltschaft, eine Führung durch das Rathaus sowie einen Apéro vor. Sie werden in den nächsten Tagen eine E-Mail mit den detaillierten Informationen und Doodle für die An-/Abmeldung erhalten.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und einen interessanten Ausflug.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Katrin Alder, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 13. August 2019

5000.529

Förderungskonzept 2020–2024 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. August 2019

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzliche Grundlagen

a) Bundesrecht

Der Bund unterstützt nach dem Grundsatz von Art. 87 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) Strukturverbesserungen mit Beiträgen und Investitionskrediten, um:

- durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken;
- die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;
- Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;
- zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen;
- den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.

Die Investitionshilfen (Beiträge à fonds perdu mit Beteiligung von Bund und Kantonen und Investitionskredite in Form von zinslosen Darlehen) sind wichtige Instrumente zur Förderung wettbewerbsfähiger Strukturen.



Sie ermöglichen die Realisierung von Projekten, ohne dass sich die Landwirtschaft dafür untragbar verschulden muss. Auch gewerbliche Betriebe wie Käsereien oder Schlachtbetriebe sind berechtigt, Investitionshilfen zu beantragen. In anderen Ländern, insbesondere auch in der Europäischen Union, zählen die Investitionshilfen ebenfalls zu den wichtigsten Massnahmen zur Förderung des ländlichen Raums.

Beiträge und Investitionskredite werden für gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen nach den Voraussetzungen von Art. 88 und 89 LwG gewährt. Die Voraussetzungen enthalten Kriterien wie eine Mindestbetriebsgrösse, Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises, geeignete Ausbildung, usw. Ebenso muss die Wettbewerbsneutralität gewährleistet sein (Art. 89a LwG).

Beiträge à fonds perdu

Der Bund gewährt nach Art. 93 LwG im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

- Bodenverbesserungen;
- landwirtschaftliche Gebäude;
- die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist;
- Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen;
- gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten.

Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt gemäss Art. 93 Abs. 3 LwG die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus (Verbundaufgabe). Der Kanton muss je nach Massnahme 80–100 Prozent des Bundesbeitrages mitfinanzieren (vgl. Art. 20 Abs. 1 [Strukturverbesserungsverordnung [SSV; SR 913.1]).

Investitionskredite

Der Bund stellt den Kantonen nach Art. 105 LwG finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung für:

- einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 106 LwG);
- gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 107 LwG);
- Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe (Art. 108 LwG).

Die Kantone gewähren Investitionskredite nach Art. 105 Abs. 2 LwG als zinslose Darlehen, die innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen sind. Eine kantonale Mitfinanzierung ist nicht vorausgesetzt.

b) Kantonales Recht

Gesetz über die Landwirtschaft

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft (bGS 920.1) fördert der Kanton Strukturverbesserungen. Der Regierungsrat kann dazu mit dem Bund Programmvereinbarungen abschliessen. Dabei handelt es sich um die gesetzliche Grundlage für kantonale Beiträge, die zusammen mit den Bundesbeiträgen geleistet werden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen kann der Kanton darüber hinaus, das heisst unabhängig von Bundesleistungen, weitere Strukturverbesserungen unterstützen.



Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Landwirtschaft führt der Kanton eine landwirtschaftliche Kreditkasse zwecks Gewährung von Investitionskrediten (zinslose Darlehen des Bundes). Im Weiteren führt der Kanton aufgrund von Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft einen kantonalen Agrarfonds. Aus dem Agrarfonds können zinslose oder zinsverbilligte Darlehen bewilligt werden, für welche der Bund keine Mittel zur Verfügung stellt.

Das Hauptgewicht der Strukturverbesserungen liegt bei Vorhaben, die mit Bundeshilfe realisiert werden. Die kantonalen Instrumente wurden geschaffen, damit der Kanton subsidiär zur Bundespolitik gewisse Schwerpunkte setzen kann. Sie sollen dem Kanton ermöglichen, gezielt auf Entwicklungen in der Landwirtschaft reagieren zu können und auf regionale Entwicklungsziele einzugehen.

Kantonale Strukturverbesserungsverordnung

Die kantonale Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung; bGS 920.12) regelt die Strukturverbesserungsmassnahmen in Ausführung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft sowie der Strukturverbesserungsmassnahmen nach Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1). Daneben regelt sie die Organisation der landwirtschaftlichen Kreditkasse und des kantonalen Agrarfonds (Art. 1 Abs. 2).

Gemäss Art. 2 der Strukturverbesserungsverordnung erlässt der Regierungsrat ein Förderungskonzept für den Einsatz der kantonalen Beiträge und der Darlehen aus dem Agrarfonds. Das Förderungskonzept ist bei wesentlichen Änderungen, spätestens nach fünf Jahren zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

2. Förderungskonzept 2015–2019, Rückblick

a) Ausgangslage

Das geltende Förderungskonzept wurde vom Regierungsrat am 16. September 2014 erlassen und vom Kantonsrat am 27. Oktober 2014 genehmigt (vgl. Beilage 2). Die Elemente des kantonalen Förderungskonzeptes sind Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 sowie Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft.

b) Beiträge nach Art. 11. Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Das geltende Förderungskonzept sieht Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft für folgende Massnahmen vor:

- Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität;
- Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen;
- Innovationen von wegweisendem Charakter;
- Förderung von agrotouristischen Angeboten;
- Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen;
- Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben.

Im Rahmen des Förderungskonzepts 2015–2019 wurden kantonale Beiträge gemäss folgender Tabelle ausgerichtet (Beiträge in Franken) (vgl. Beilage 3).

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019 ¹⁾
Anzahl Fälle	6	3	5	6	5
Beitrag pro Fall	2'883	3'563	3'743	7'018	2'784
Beiträge total	17'297	10'690	18'715	43'110	13'921

Tab 1: Kantonale Beiträge gemäss Förderungskonzept 2015–2019

¹⁾ abgerechnet bis 30. Juni 2019

Die Beiträge wurden wie folgt auf die einzelnen Massnahmen verteilt:

- *Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität:* Es sind zwei Gesuche im Bereich Förderung der Biodiversität eingegangen. Ein Gesuch betraf die Aufwertung von Ökoqualitätsfläche. Ein weiteres die Verarbeitung von Mostobst durch die letzte in der Region verbliebene grössere Kundenmosterei, die für den Fortbestand der Hochstammobstbäume eine wichtige Funktion einnimmt.
- *Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen:* Unter dem Titel Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen wurden in der aktuellen Förderungsperiode zwei Projekte mit Beiträgen unterstützt. Es handelt sich um die Erstellung von Jauchegruben auf Alpbetrieben.
- *Innovationen von wegweisendem Charakter:* Ein Projekt zur Umstellung auf eine Nischenproduktion wurde unterstützt. Ein Landwirt stellte auf eine spezielle Kalbfleischproduktion mit Ziegenmilch um. Das Konzept beinhaltet die Vermarktung des Premiumfleisches im Hochpreissegment (Abnehmer Gourmetrestaurants).
- *Förderung von agrotouristischen Angeboten:* Unter diesem Titel sind keine Gesuche eingegangen.
- *Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen:* Einen Schwerpunkt im laufenden Programm bilden die Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität. Bis Ende Juni 2019 sind Beiträge an 21 Projekte geflossen. Die Gesuchsteller müssen dem Gesuch einen Beratungsbericht eines Fachexperten beilegen. Dabei wird die gesamte Wasserversorgungsanlage begutachtet. Der Beratungsbericht führt zu nachhaltigen Sanierungsempfehlungen sowie Auflagen, die mit dem Beitrag verbunden sind. Unterstützt werden Quellneufassungen sowie die Installation einer geeigneten Wasseraufbereitungsanlage.
- *Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben:* Die Unterstützung zum Aufbau von sozialen Betreuungsleistungen auf Bauernhöfen wurde in der ablaufenden Förderungsperiode nicht genutzt.

Finanzierung

Die Beiträge wurden im Rahmen der gesamten Investitionsrechnung für Strukturverbesserungen bestritten. Die Ausgaben Strukturverbesserung auf Grundlage des Förderungskonzepts (2015–2018) betrugen total Fr. 89'813. Dies entspricht einem Anteil von 2.6 % der gesamten Investitionsausgaben für Strukturverbesserungen.

Fazit: Das aktuelle Förderungskonzept führte zu zahlreichen Verbesserungen im Sinne der Zielsetzungen der kantonalen Landwirtschaftspolitik. Aktuell wird u.a. das Ziel der optimalen Nutzung der natürlichen regionalen Ressourcen angesprochen. Die zunehmenden Trockenperioden führen immer häufiger dazu, dass auf Heim- und Alpbetrieben die Quellen zu wenig Wasser liefern. Die Trockenperioden erfordern eine Sanierung und optimale Nutzung der hofeigenen Quellen.



Die Investitionen in die Neufassung der Quellen und Sanierung der Anlagen können als Massnahmen im Bereich Klimawandel bezeichnet werden. Sie bringen einen langfristigen Nutzen.

c) Zinsgünstige Darlehen nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Zinsgünstige Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft können gemäss geltendem Förderungskonzept für folgende Investitionen gewährt werden:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- Erschliessungen;
- Starthilfen für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte;
- Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- für Investitionen in erneuerbare Energie (ausgenommen Photovoltaik).

Im Rahmen des Förderungskonzepts 2015–2019 wurden Darlehen gemäss folgender Tabelle gewährt (Beiträge in Franken):

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019 ²⁾
Darlehen Anzahl	5	2	5	2	5
Darlehensbetrag (total)	240'000	217'000	345'000	180'000	455'000

Tab. 2: Kantonale Darlehen gemäss Förderungskonzept 2015–2019

²⁾ bewilligt bis 30. Juni 2019

Mit Darlehen aus dem Agrarfonds wurden folgende Massnahmen unterstützt:

- Der Agrarfonds wurde im Sinne der Zielsetzung hauptsächlich für Finanzierungen beim *Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken* eingesetzt. Von 2015–2019 gewährte die landwirtschaftliche Kreditkasse insgesamt 17 Agrarfondsdarlehen für diese Massnahme. Es wurden Grundstückkäufe im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich unterstützt. Priorität hatten Pachtlandkäufe in unmittelbarer Nähe von Betrieben (Arrondierungen) zur Existenzsicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes.
- Unter dem Titel *Starthilfen* wurden zwei Darlehen für eine Betriebserweiterung im Produktionszweig Bio-Legehennen bewilligt.
- Die Massnahmen *Erschliessungen* und *erneuerbare Energien* wurden nicht nachgefragt.
- Unter dem Titel *Starthilfe für Verarbeitung und Vermarktung* liegt aktuell (2019) ein Gesuch eines Milchverarbeiters vor.

Finanzierung

Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen für die Darlehensnehmer legte die Kommission der landwirtschaftlichen Kreditkasse fest. Den Zinssatz belass die Kommission von 2015–2019 auf 0.9 %. Die Rückzahlungsdauer der gewährten Darlehen liegt im Durchschnitt bei 10 Jahren. Der Darlehensbestand betrug per 31. Dezember 2018 Fr. 1'896'850 in Form von 43 Darlehen.



Dank der günstigen Finanzierung des Agrarfonds und dem allgemein günstigen Zinsniveau war die Rechnung für den Agrarfonds positiv. Anstelle einer Zinsdifferenz zu Lasten des Kantons konnte eine Zinsmarge realisiert werden. Diese wurde im Rahmen der landwirtschaftlichen Kreditkasse als Zinsausgleichsreserve zurückgestellt. Der Bestand der Zinsausgleichsreserve lag per 31. Dezember 2018 bei Fr. 152'761.35

Für die Finanzierung des Agrarfonds entstehen für den Kanton keine Kosten. Der Agrarfonds startete 1999 mit dem vom Regierungsrat bewilligten Startkapital von Fr. 500'000. Dieses Kapital entstand durch Auflösung von alten Rückstellungen der landwirtschaftlichen Kreditkasse. Der weitere Bedarf an finanziellen Mitteln wurde als Fremdkapital aufgenommen. Der Kreditbedarf konnte zum grossen Teil intern gedeckt werden, indem die erforderlichen Darlehen aus den liquiden Mitteln der Investitionskredite und Betriebshilfen abgedeckt werden. Es handelt sich dabei um den Bestand der vorübergehend nicht beanspruchten Bundesgelder. Dieser Bestand unterliegt relativ grossen Schwankungen. Die zusätzlich benötigten Mittel werden beim Amt für Finanzen ausgeliehen und verzinst.

Fazit: Der Agrarfonds kann als eine äusserst erfolgreiche kantonale Massnahme bezeichnet werden. Der Agrarfonds ergänzt die Bundesmassnahmen in verschiedener Hinsicht optimal. Mit den Darlehen werden Finanzierungen im Rahmen einer tragbaren Belastung gewährt. Die hohen Tilgungsverpflichtungen zwingen die Betriebe zu einer raschen Schuldenreduktion, was die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Betriebe stärkt.

d) Gesamtbeurteilung

Der Agrarfonds und die kantonalen Strukturverbesserungsbeiträge haben sich in der Berichtsperiode wiederum als erfolgreiche Instrumente erwiesen. Mit bescheidenen finanziellen Mitteln wird eine gute Wirkung erzielt. Das Förderungskonzept 2015–2019 hat sich bewährt. Mit den Darlehen aus dem Agrarfonds konnten Strukturen verbessert und Existenzen der bäuerlichen Familienbetriebe gesichert werden. Mit den kantonalen Beiträgen wurden Investitionen zu Gunsten der Biodiversität und zur Nutzung der betriebseigenen Ressourcen (Wasser) gefördert. Diese Themen gewinnen zusehends an Bedeutung. Die Landwirtschaft muss sich in diesen Bereichen weiter verbessern. Die Massnahmen im ablaufenden Förderungskonzept hatten einen engen Bezug zum Handlungsbedarf.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Das Förderungskonzept ist alle fünf Jahre zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 2 Abs. 1 kantonale Strukturverbesserungsverordnung). Das geltende Förderungskonzept 2015–2019 endet am 31. Dezember 2019. Es ist demzufolge zu überarbeiten und durch den Kantonsrat zu genehmigen. Es soll wie bis anhin wiederum ein Konzept für 5 Jahre erlassen werden.

Beim Förderungskonzept handelt es sich um ein Planungsinstrument. Die kantonalen Massnahmen zur Strukturverbesserung sollen gestützt auf das Konzept zielgerichteter eingesetzt werden.

Mit der Genehmigung des Konzepts sind keine Ausgaben verbunden. Die kantonalen Beiträge und Darlehen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.



2. Förderungskonzept 2020–2024

a) Umfeld (betriebliche Strukturen, Agrarpolitik)

Aufgrund der topografischen und klimatischen Bedingungen besteht die landwirtschaftliche Nutzfläche in Appenzell Ausserrhoden fast ausschliesslich aus Grünland und Alpweiden. Im landwirtschaftlichen Produktionskataster gehören die Flächen den Bergzonen 1 und 2 und dem Sömmerungsgebiet an. Ein Viertel der Fläche wird aktuell biologisch bewirtschaftet, die restliche Fläche nach den Richtlinien des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). In der Produktion stehen Vieh- und Milchwirtschaft im Vordergrund.

Die landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaften in einem schwierigen Umfeld und sind mit sich teilweise widersprechenden Ansprüchen konfrontiert. Auf der einen Seite stehen Kosten- und Produktivitätsdruck, auf der anderen Seite steigende Ansprüche in den Bereichen Umweltschutz, Biodiversität, Landschaftsgestaltung und Administration.

Zu den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der bäuerlichen Familienbetriebe gehören unter anderem folgende Entwicklungen:

- hohe Arbeitsbelastung der Betriebsleiterfamilie und soziale Absicherung;
- hoher Investitionsbedarf in Betriebsgebäude, Wohnhäuser, Erschliessungen und Alpgebäude;
- stagnierende bis sinkende Preise für ihre Produkte;
- hohe Verschuldung;
- Notwendigkeit, sich in den Bereichen Umwelt und Biodiversität zu verbessern;
- politische Vorstösse, welche zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion führen („Trinkwasserinitiative“, „Pestizidinitiative“);
- Trockenperioden.

Der Bundesrat hat Anfang 2019 die Agrarpolitik (AP) 2022+ in die Vernehmlassung geschickt. Diese wird der Landwirtschaft weitere Anstrengungen im Umweltschutz und in der Förderung der Biodiversität abverlangen. Die Ausserrhoder Betriebe sind betroffen im Thema Verminderung von Ammoniakverlusten und in der Biodiversitätsförderung. Von der Diskussion um die Anwendung der Pflanzenschutzmittel („Trinkwasserinitiative“) ist die hiesige Landwirtschaft weniger betroffen, weil diese Mittel in der Grünlandbewirtschaftung in geringem Umfang angewendet werden. In der Agrarpolitik ebenfalls thematisiert wird der Einsatz von Antibiotika, der in der Tierhaltung zwar stark zurückgegangen ist, den es trotzdem weiter zu reduzieren gilt.

b) Handlungsbedarf

Mit dem neuen Förderungskonzept werden die kantonalen Förderungsmaßnahmen für die kommenden fünf Jahre festgelegt. Die Massnahmen sollen einen Beitrag zur Sicherung der Existenzgrundlagen und zur Verbesserung der betrieblichen Voraussetzungen leisten.

Die Elemente des laufenden Förderungskonzeptes wurden in unterschiedlichem Mass genutzt. Trotzdem sollen im neuen Konzept die Förderungstitel in der Breite bestehen bleiben. Umwelt- und Biodiversitätsfragen werden zukünftig noch stärkere Auswirkungen auf die Agrarpolitik haben. Die Umsetzung von Massnahmen erfordern neue Investitionen. Für den Titel „soziale Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben“ hat bisher keine Nachfrage bestanden. Chancen und Potential wären durchaus vorhanden. Darum soll auch dieser



Fördertatbestand weitergeführt werden. Der bisherige Massnahmenkatalog wird für die neue Förderungsperiode 2020–2024 daher übernommen.

Ergänzt wird der Massnahmenkatalog mit den Themen Tiergesundheit (Beiträge) und Wohnbausanierung (Darlehen). Die Ergänzungen betreffen die Möglichkeit der Unterstützung von Tiergesundheitsmassnahmen mit Beiträgen sowie von Investitionen im Wohnbaubereich mit Agrarfondsdarlehen. Die Förderung der Tiergesundheit wird wegen der Notwendigkeit, den Einsatz von Tierarzneimitteln zu vermindern, neu in das Förderungskonzept aufgenommen. Darlehen für Wohnbausanierungen werden neu unterstützt aufgrund der geplanten Abschaffung der Investitionskredite für den Wohnbau durch den Bund im Rahmen der AP 2022+.

c) Erläuterungen im Einzelnen

Vorbemerkung

Gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaft legt der Regierungsrat die Grundzüge der kantonalen Landwirtschaftspolitik fest. Der Regierungsrat hat die kantonale Agrarpolitik in sieben Leitsätzen umschrieben (Leitsätze des Regierungsrats zur kantonalen Agrarpolitik vom 16. September 2014). Die Leitsätze geben den Rahmen für die Stossrichtung und die Ziele der kantonalen Massnahmen und Instrumente (vgl. Beilage 4). Das Förderungskonzept ist auf diesen Leitsätzen aufgebaut.

Zweck

Der Zweck des Förderungskonzeptes ist unverändert. Kantonale Strukturverbesserungen werden als Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes eingesetzt, d.h., es sind primär die Investitionshilfen auf Grundlage der SSV anzuwenden. Doppelsubventionierungen sind nicht zulässig.

Zielsetzungen

Die Formulierung der Zielsetzungen wird ergänzt mit dem Stichwort Tiergesundheit. Daneben erwähnt das Konzept die drei bisherigen Ziele, nämlich die Verbesserung der Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe, die Förderung von umweltrelevanten Massnahmen sowie die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Massnahmenkatalog für Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Die Beiträge sollen mit folgender Zielsetzung eingesetzt werden können:

- Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes, der Biodiversität und der Tiergesundheit;
- Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen;
- Innovationen von wegweisendem Charakter;
- Förderung von agrotouristischen Angeboten;
- Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen;
- Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben.

Die Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität sollen weiterhin im Massnahmenkatalog stehen. Beispiele sind etwa die Unterstützung von Investitionen in Technik zur Vermeidung der Ammoniakverluste oder die Aufwertung von Biodiversitätsflächen.

Ergänzt wird der Titel mit dem Begriff Tiergesundheit. Das Ziel ist die Förderung der Tiergesundheit. Denkbar sind z.B. freiwillige Sanierungsmassnahmen gegen Krankheiten, die nicht als Tierseuchen eingestuft sind. Einzelne oder eine Gruppe von Betrieben könnte sich z.B. entschliessen, sich an einem freiwilligen Bekämp-



fungsprogramm von chronischen Euterentzündungen durch den Erreger *Staphylokokkus aureus* (Milchkühe) oder von Pseudotuberkulose bei Ziegen zu beteiligen. Mit Mitteln aus dem Förderungskonzept könnte sich der Kanton an den Kosten des Gesamtkonzeptes beteiligen. Als weiteres Beispiel könnten Bausanierungen von Altlasten in Ställen unterstützt werden (z.B. Sanierung von Quellen mit PCB-Rückständen (polychlorierte Biphenyle)).

Mit Beiträgen für Mistplatten und Jauchegruben können Projekte bei Alpställen, Weidställen und gepachteten Gebäuden unterstützt werden. Diese Massnahme fördert die zweckmässige Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäuden. Beiträge an Ökonomiegebäude sind nur in Ausnahmefällen nötig, z.B. für Sanierungen in Pachtställen, wo die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes nicht greift.

Das Berggebiet kann seine Standortvorteile nur dann nutzen, wenn die Verarbeitung und Vermarktung in diesen Gebieten erfolgen kann. Die Chancen des Berggebietes liegen in Spezialitäten mit Herkunftsbezeichnung. Aus diesem Grund sollen innovative Projekte in Form von Starthilfen auch künftig unterstützt werden können.

Im Geschäftsfeld Agrotourismus besteht eine beträchtliche Nachfrage seitens des Tourismus. Für einzelne Höfe bietet sich die Chance, die Wertschöpfung auf den Betrieben auszubauen. Von den Angeboten werden der gesamte Tourismus und das regionale Gewerbe profitieren. Die Bauernfamilien sind sehr zurückhaltend, entsprechende Angebote aufzubauen. Einerseits haben sie viel Respekt vor der neuen Belastung, andererseits bereitet ihnen der Investitionsbedarf Sorge.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität privater Wasserversorgungen sollen weitergeführt werden. Die Massnahmen bewirken eine langfristige Nutzung von wertvollen Quellen und betriebseigenen Ressourcen. Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe verfügen über eine eigene private Wasserversorgung. Die Hygienevorschriften betreffend Wasserqualität für die Milchproduktion erfordern in vielen Situationen Investitionen in Quelfassungen, Reservoir, Leitungen usw.

Die Unterstützung zum Aufbau von sozialen Betreuungsleistungen auf Bauernhöfen wurde in der laufenden Förderungsperiode nicht genutzt. Da der Bedarf für Betreuungsleistungen weiterhin vorhanden ist, soll dieses Instrument aber weiterhin zur Verfügung stehen. Das soziale Engagement kann vorab kleineren Landwirtschaftsbetrieben die erforderliche zusätzliche Einkommensstütze bieten.



Massnahmenkatalog für Agrarfondsdarlehen nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Die Darlehen werden als rückzahlbare Kredite zinsgünstig gewährt für Massnahmen mit folgender Zielrichtung:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- Wohnbausanierungen;
- Starthilfe für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte;
- Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Investitionen in erneuerbare Energien.

Beim Agrarfonds soll die Finanzierung von Landkäufen weiterhin den Schwerpunkt bilden. Diese Massnahme hat sich als sehr wertvolles Instrument zur Verbesserung der Eigenlandflächen erwiesen. In den allermeisten Fällen handelt es sich um Zukauf von Pachtland, das vom Käufer schon bisher bewirtschaftet wurde. Vor dem Hintergrund, dass der Pachtlandanteil durchschnittlich bei knapp 50 % der Betriebsfläche liegt, besteht weiterhin Bedarf für Landkäufe zur Existenzsicherung. Das bürgerliche Bodenrecht gibt für den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden eine relativ strenge obere Preisgrenze vor. Es muss deshalb nicht befürchtet werden, dass mit den Agrarfondsdarlehen die Bodenpreise beeinflusst werden. Darlehen werden gewährt, wenn das Land im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegt und ausserhalb der Familie erworben wird.

Der Massnahmenkatalog wird mit dem Titel Wohnbausanierung erweitert, weil der Bund im Rahmen der AP 2022+ beabsichtigt, diese Massnahme in der SVV zu streichen. Bei vielen Bauernhäusern im Kanton besteht ein grosser Sanierungsbedarf. Es besteht die Gefahr, dass die Investitionen im Wohnbau gegenüber den betrieblichen Bauten zu kurz kommen. Wenn das Eidgenössische Parlament die Wohnbausanierung über Investitionskredite beibehält, ist eine Förderung nicht möglich (keine Doppelförderung).

Darlehen für Starthilfen für Betriebserweiterungen und innovative Projekte sollen auch im neuen Förderungskonzept möglich sein. Denkbar sind Darlehen für Investitionen in neue landwirtschaftliche Betriebszweige und Nischen in der Nahrungsmittelproduktion.

Mit Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen könnten z.B. Projekte zur intensiveren Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungskette, Urproduzenten, regionale Verarbeiter und Konsumenten unterstützt werden.

Darlehen für Investitionen in erneuerbare Energie sollen ebenfalls weiterhin gewährt werden können. Das Potential für Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben ist vorhanden. Aufgrund der Belehnungsgrenze, der die landwirtschaftlichen Grundstücke unterstellt sind, gestaltet sich die Finanzierung der entsprechenden Anlagen oft schwierig. Darlehen aus dem Agrarfond könnten die Finanzierungslücken schliessen. Im Förderungskonzept 2020–2024 sollen auch die Photovoltaikanlagen gefördert werden. Nachdem die Einspeisevergütungen der KEV kaum mehr zum Tragen kommt, sollen Darlehen für die Photovoltaik nicht mehr ausgeschlossen werden.

Im neuen Förderungskonzept nicht mehr vorgesehen sind Investitionshilfen für die Erschliessung. Dieser Bereich wird abgedeckt durch die Strukturverbesserungen des Bundes.

Bedingungen

Die Bedingungen für die kantonalen Strukturverbesserungen wurden gemäss dem bisherigen Förderungskonzept übernommen.



Verzinsung und Rückzahlung

Die Verzinsung und die Rückzahlungsfrist werden jährlich durch die Kreditkassenkommission festgelegt.

Zuständigkeiten

Gemäss der kantonalen Strukturverbesserungsverordnung ist das Departement Bau und Volkswirtschaft für die Beiträge und die Kommission der Landwirtschaftlichen Kreditkasse für die Agrarfondsdarlehen zuständig. Diese Zuständigkeiten ändern nicht.

C. Auswirkungen

1. Finanziell

Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Das Budget für die Beiträge im Rahmen des Förderungskonzepts bleibt gegenüber der aktuellen Periode unverändert (Fr. 30'000 pro Jahr). Von den vorgesehenen Beiträgen laufen ca. 3 % über das Förderungskonzept, d.h. dass 97 % der Strukturverbesserungsbeiträge im Rahmen der Verbundaufgabe mit dem Bund geleistet werden. Letztere sind nicht Gegenstand des Förderungskonzepts.

Agrarfondsdarlehen nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft

Die Finanzierung des Agrarfonds belastet den Kanton nicht. Der Fonds verzinst die Ausleihungen vom Amt für Finanzen zurzeit zu einem Zinssatz von 0.25 %. Mit der in den letzten Jahren aufgebauten Zinsausgleichsreserve können die Agrarfondsdarlehen ohne Belastung für den Kanton weitergeführt werden, auch wenn ein Anstieg der Bankzinsen zu verzeichnen wäre. Die Absicherung der Darlehenspositionen erfolgt über Grundpfandverschreibungen bzw. Registerschuldbriefe.

2. Personell

Die Gesuche werden wie bisher mit relativ geringem zusätzlichem Aufwand über das Amt für Landwirtschaft (Strukturverbesserungen) und die landwirtschaftliche Kreditkasse abgewickelt. Das neue Förderungskonzept hat keine personellen Veränderungen zur Folge.

3. Landwirtschaft

Die Fördermassnahmen stärken die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen Innovationen und die Nutzung der betriebseigenen Ressourcen. Die Investitionshilfen tragen dazu bei, dass die betriebsnotwendigen Investitionen getätigt werden können. Die Agrarfondsdarlehen mit ihren hohen Tilgungsverpflichtungen fördern die Entschuldung der Betriebe nach den Investitionen.



4. Umwelt

In den Bereichen Umwelt, Biodiversität, Energie und Nutzung der natürlichen Ressourcen bewirken die Fördermassnahmen positive Entwicklungen. Das Förderungskonzept löst Investitionen der landwirtschaftlichen Betriebe in entsprechende Projekte aus.

D. Finanzierung

Die Beiträge nach Art. 12 des Gesetzes über die Landwirtschaft werden im Rahmen der bereits heute zur Verfügung stehenden Mitteln über die Investitionsrechnung (Konto 5500.5670.00 „Private Haushalte Beiträge Kanton“) geleistet und innert 10 Jahren über die Erfolgsrechnung abgeschrieben.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. das Förderungskonzept 2020–2024 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates:

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Förderungskonzept 2020–2024
Beilage 2	Vergleich Förderungskonzept 2015–2019 / 2020–2024 (Synopse)
Beilage 3	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen der Jahre 2014–2018, Übersicht
Beilage 4	Leitsätze zur kantonalen Agrarpolitik von Appenzell Ausserrhoden



Appenzell Ausserrhoden

Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft Förderungskonzept 2020–2024

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung (bGS 920.12) erarbeitet der Regierungsrat für den Einsatz der kantonalen Beiträge zur Strukturverbesserung und der Darlehen aus dem Agrarfonds ein Förderungskonzept, das durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.

1. Zweck

Um spezifisch regionalen Bedürfnissen zu entsprechen, werden kantonale Strukturverbesserungen verwendet.

2. Zielsetzungen

Die kantonalen Strukturverbesserungen sollen in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen die Betriebsstrukturen von Landwirtschaftsbetrieben verbessern, umweltrelevante Massnahmen und Massnahmen im Sinne der Tiergesundheit fördern oder die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstützen.

3. Einsatz der Massnahmen

Die kantonalen Strukturverbesserungsmassnahmen bestehen aus kantonalen Beiträgen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 und Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.

Kantonale A-fonds-perdu-Beiträge können gewährt werden, wenn eine Massnahme regionalen agrarpolitischen Zielsetzungen entspricht.

Als unterstützungswürdige Massnahmen gelten:

- Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes, der Biodiversität oder der Tiergesundheit
- Der Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen
- Innovationen von wegweisendem Charakter
- Förderung von agrotouristischen Angeboten
- Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen
- Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben

Zinsverbilligte Darlehen aus dem Agrarfonds können gewährt werden, wenn dadurch die Existenzbasis des Betriebes verbessert werden kann und die Massnahme für den Betrieb finanziell tragbar ist. Wer ein Darlehen beanspruchen will, muss sich darüber ausweisen können, dass er über eine fachliche Ausbildung verfügt oder einen Betrieb über längere Zeit erfolgreich geführt hat.

Darlehen aus dem Agrarfonds können gewährt werden:

- für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken
- für Wohnbausanierungen¹⁾
- als Starthilfe für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte
- als Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- für Investitionen in erneuerbare Energie

¹⁾ Vorbehalt: wird angewendet, falls der Bund mit der Agrarpolitik 2022 die Investitionskredite für Wohnbausanierungen streicht.



4. Grundbedingungen für Beiträge

Die Beiträge richten sich nach vergleichbaren Leistungen des Bundes für ähnliche Massnahmen. Im Maximum können die Beiträge 1/3 der Gesamtkosten ausmachen.

Es gelten die Vermögenslimiten der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SR 913.1).

Für Bauten kann ein Zweckentfremdungsverbot für die Dauer von 20 Jahren im Grundbuch eingetragen werden.

Die Beiträge und Bedingungen werden durch das Departement Bau und Volkswirtschaft festgesetzt.

5. Grundbedingungen für Darlehen aus dem Agrarfonds

Die Darlehensgewährung setzt voraus, dass die Existenzbasis verbessert werden kann und die Massnahme für den Betrieb finanziell tragbar ist.

Sicherheit

Für die Gewährung eines Darlehens muss eine genügende Sicherheit vorhanden sein, sodass ein Darlehensverlust mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Für Agrarfondsdarlehen an Landwirtschaftsbetriebe erfolgt in der Regel eine Grundpfandsicherung. Übersteigt der Grundpfandeintrag die Belehnungsgrenze müssen die Anforderungen gemäss Art. 77 und 78 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht erfüllt sein.

Bei Projekten zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird in der Regel eine Risikobeteiligung der Lieferanten vorausgesetzt.

Darlehen für Landkäufe

Es können Darlehen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gewährt werden. Priorität haben Landkäufe in unmittelbarer Nähe von Betrieben (Arrondierungen), deren Existenz längerfristig gesichert erscheint. Es werden nur Landkäufe im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich unterstützt.

Starthilfen

Starthilfen in Form von Darlehen können gewährt werden, für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen, wenn z.B. ein Landwirt einen Nachbarbetrieb übernehmen kann und dazu auf eine günstige Fremdfinanzierung angewiesen ist.

Bei Projekten für die Verwertung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen zu bestehenden Gewerbebetrieben in der näheren Umgebung geschaffen werden.

Verzinsung und Rückzahlung

Der Zinssatz für die Darlehen liegt im Normalfall unter dem Zinssatz für gut positionierte Hypotheken, im Maximum aber bei 4.5 %. Das Zinsniveau kann jährlich der Zinsentwicklung angepasst werden.

Die Rückzahlungsdauer richtet sich wie bei den Investitionskrediten nach der Art der Investition.

*Zuständigkeiten*

Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen im einzelnen Fall werden durch die Kommission der Landwirtschaftlichen Kreditkasse festgesetzt.

6. Verbindlichkeit

Der Kantonsrat genehmigte das Förderungskonzept am 28. Oktober 2019. Das Förderungskonzept tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ist längstens bis zum 31. Dezember 2024 gültig.

Vergleich Förderungskonzept 2015 – 2019 / 2020 – 2024 (Synopse)

Förderungskonzept 2015- 2019	Förderungskonzept 2020 - 2024
Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung (bGS 920.12) erarbeitet der Regierungsrat für den Einsatz der kantonalen Beiträge zur Strukturverbesserung und der Darlehen aus dem Agrarfonds ein Förderungskonzept, das durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.	
1. Zweck Um spezifisch regionalen Bedürfnissen zu entsprechen, werden kantonale Strukturverbesserungen verwendet.	
2. Zielsetzungen Die kantonalen Strukturverbesserungen sollen in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen die Betriebsstrukturen von Landwirtschaftsbetrieben verbessern, umweltrelevante Massnahmen fördern und die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstützen.	2. Zielsetzungen Die kantonalen Strukturverbesserungen sollen in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen die Betriebsstrukturen von Landwirtschaftsbetrieben verbessern, umweltrelevante Massnahmen und Massnahmen im Sinne der Tiergesundheit fördern oder die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstützen.
3. Einsatz der Massnahmen Die kantonalen Strukturverbesserungsmassnahmen bestehen aus kantonalen Beiträgen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 und Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 Landwirtschaftsgesetz.	
Kantonale A-fonds-perdu-Beiträge können gewährt werden, wenn eine Massnahme regionalen agrarpolitischen Zielsetzungen entspricht. Als unterstützungswürdige Massnahmen gelten: • Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität • Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen	Kantonale A-fonds-perdu-Beiträge können gewährt werden, wenn eine Massnahme regionalen agrarpolitischen Zielsetzungen entspricht. Als unterstützungswürdige Massnahmen gelten: • Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes, der Biodiversität oder der Tiergesundheit • Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen

• Innovationen von wegweisendem Charakter • Förderung von agrotouristischen Angeboten • Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen • Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben	• Innovationen von wegweisendem Charakter • Förderung von agrotouristischen Angeboten • Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen • Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben
Zinsverbilligte Darlehen aus dem Agrarfonds können gewährt werden, wenn dadurch die Existenzbasis des Betriebes verbessert werden kann und die Massnahme für den Betrieb finanziell tragbar ist. Wer ein Darlehen beanspruchen will, muss sich darüber ausweisen können, dass er über eine fachliche Ausbildung verfügt oder einen Betrieb über längere Zeit erfolgreich geführt hat.	
Darlehen aus dem Agrarfonds können gewährt werden: • für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken • für Erschliessungen • als Starthilfe für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte • als Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen • für Investitionen in erneuerbare Energie (ausgenommen Photovoltaik)	• für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken • für Erschliessungen • Wohnbausanierungen¹⁾ • als Starthilfe für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte • als Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen • für Investitionen in erneuerbare Energie-(ausgenommen Photovoltaik) ¹⁾ Vorbehalt: wird angewendet, falls der Bund mit der Agrarpolitik 2022 die Investitionskredite für Wohnbausanierungen streicht
4. Grundbedingungen für Beiträge Die Beiträge richten sich nach vergleichbaren Leistungen des Bundes für ähnliche Massnahmen. Im Maximum können die Beiträge 1/3 der Gesamtkosten ausmachen.	

Es gelten die Vermögenslimiten der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SR 913.1). Für Bauten kann ein Zweckentfremdungsverbot für die Dauer von 20 Jahren im Grundbuch eingetragen werden. Die Beiträge und Bedingungen werden durch das Departement Volks- und Landwirtschaft festgesetzt.	Die Beiträge und Bedingungen werden durch das Departement Bau und Volkswirtschaft festgesetzt.
5. Grundbedingungen für Darlehen aus dem Agrarfonds Die Darlehensgewährung setzt voraus, dass die Existenzbasis verbessert werden kann und die Massnahme für den Betrieb finanziell tragbar ist.	
<i>Sicherheit</i> Für die Gewährung eines Darlehens muss eine genügende Sicherheit vorhanden sein, sodass ein Darlehensverlust mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für Agrarfondsdarlehen an Landwirtschaftsbetriebe erfolgt in der Regel eine Grundpfandsicherung. Übersteigt der Grundpfandeintrag die Belehnungsgrenze müssen die Anforderungen gemäss Art. 77 und 78 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht erfüllt sein. Bei Projekten zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird in der Regel eine Risikobeteiligung der Lieferanten vorausgesetzt.	
<i>Darlehen für Landkäufe</i> Es können Darlehen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gewährt werden. Priorität haben Landkäufe in unmittelbarer Nähe von Betrieben (Arrondierungen), deren Existenz längerfristig gesichert erscheint. Es werden nur Landkäufe im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich unterstützt.	

<i>Darlehen für aufwändige Erschliessungen</i> Es werden Darlehen für Einzelbetriebe oder Körperschaften gewährt, wenn zur Finanzierung der Massnahme Fremdkapital erforderlich ist und für die Betroffenen eine erhebliche Belastung resultiert.	
<i>Starthilfen</i> Starthilfen in Form von Darlehen können gewährt werden, für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen, wenn z.B. ein Landwirt einen Nachbarbetrieb übernehmen kann und dazu auf eine günstige Fremdfinanzierung angewiesen ist.	
Bei Projekten für die Verwertung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen zu bestehenden Gewerbebetrieben in der näheren Umgebung geschaffen werden.	
<i>Verzinsung und Rückzahlung</i> Der Zinssatz für die Darlehen liegt im Normalfall unter dem Zinssatz für gut positionierte Hypotheken, im Maximum aber bei 4.5 %. Das Zinsniveau kann jährlich der Zinsentwicklung angepasst werden. Die Rückzahlungsdauer richtet sich wie bei den Investitionskrediten nach der Art der Investition.	
<i>Zuständigkeiten</i> Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen im einzelnen Fall werden durch die Kommission der Landwirtschaftlichen Kreditkasse festgesetzt.	
6. Verbindlichkeit Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat tritt dieses Förderungskonzept auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es ist längstens bis zum 31. Dezember 2019 gültig.	6. Verbindlichkeit Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat tritt dieses Förderungskonzept auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ist längstens bis zum 31. Dezember 2024 gültig.



Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen der Jahre 2014-2018 - Übersicht



Bilder Titelseite:

Oben Skihütte Bischofsberg, Teilprojekt im Projekt Appenzeller Erlebnisbauernhof (Projekt zur regionalen Entwicklung)

Unten Alpstall: Tanne und Streuehütte Doppelstall für die Schwägalprechte Tanne und Streuehütte

Meliorationen Bund und Kanton gemeinsam

Mit den Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert, insbesondere im Berggebiet und in den Randregionen. Die Investitionshilfen ermöglichen die Anpassung der Betriebe an die sich ändernden Rahmenbedingungen. Sie führen zu zukunftsgerichteten Voraussetzungen, v.a. in den Bereichen Infrastruktur, Lebensbedingungen, Tierhaltung und Arbeitswirtschaft.

Investitionshilfen für Strukturverbesserungen werden als Hilfe zur Selbsthilfe für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen gewährt. Es stehen zwei Instrumente zur Verfügung:

- Beiträge à fonds perdu mit Beteiligung von Bund und Kanton (im Berggebiet)
- Investitionskredite in Form von rückzahlbaren, zinslosen Darlehen

Die Höhe der Investitionshilfen basiert auf pauschalen Ansätzen, welche durch die Verordnungen des Bundes vorgegeben sind. Die Höhe der Pauschalen ist nach Zonen abgestuft. In der Praxis wird die Transparenz dieses Systems geschätzt. Subventionen im Sinne von à fonds perdu Beiträgen werden nur im Berggebiet gewährt.

Die Projekte im Hoch- und Tiefbau wären durch die Betriebe allein häufig nicht finanzierbar. Bedingt durch verschiedene Umstände (kleine Strukturen, Topografie, Schneelast, gestalterische Auflagen) sind die Baukosten im Berggebiet sehr hoch. Dank den Mitteln der Strukturverbesserungen sind die Betriebe in der Lage, die nötigen Investitionen vorzunehmen.

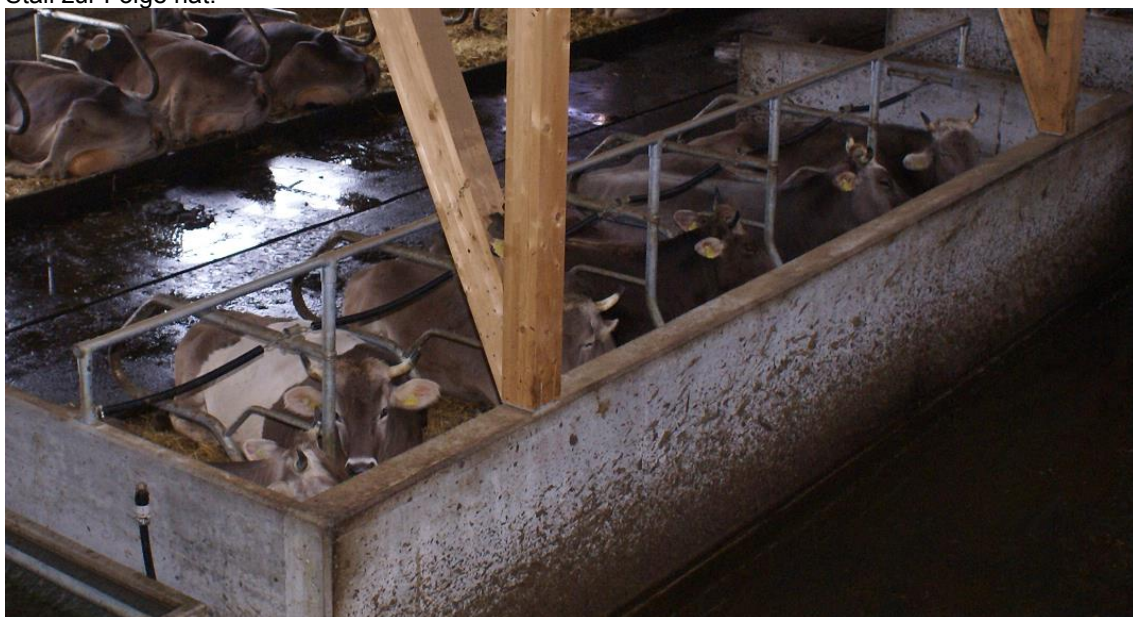
Hochbauprojekte 2014 bis 2018

Der Schwerpunkt lag bei der Unterstützung landwirtschaftlicher Ökonomiegebäude. Die meisten Projekte umfasste die Rationalisierung von Rindviehställen, vorwiegend für die Milchwirtschaft, aber auch für die Mutterkuhhaltung.

Die Rindviehställe sind mehrheitlich als Laufställe konzipiert. Die Landwirte investieren, damit die Tierhaltung und die Arbeitswirtschaft verbessert werden. Insbesondere wird die Reduktion der hohen Arbeitsbelastung angestrebt. In drei Fällen wurde ein Melkroboter installiert.



Zwei Betriebe bauten Laufställe für Milchkühe mit Horn, was zu einem grösseren Bedarf an Bewegungsfläche im Stall zur Folge hat.



Ein Projekt betraf einen Stallneubau für 80 Milchschafe. Dieser Betrieb produziert Schafmilch, welche an Biedermann AG, Bischofszell vermarktet wird.



Unter dem Titel Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) (Landwirtschaftsgesetz Art. 93, Abs. c) konnte das Projekt Appenzeller Erlebnisbauernhof umgesetzt werden. Einige Betriebe haben in agrotouristische Angebote investiert. Der Verein „Appenzeller Erlebnisbauernhof“, der im Zuge des Projektes gegründet wurde, bildet die übergeordnete Trägerschaft und fördert das gemeinsame Marketing sowie die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern. Zudem gewährleistet der Verein eine adäquate Verwendung der Marke Appenzeller Erlebnisbauernhof.



Tiefbauprojekte 2014 bis 2018

Zweckmässige Erschliessungen der Höfe bilden die Voraussetzung für die Tätigkeit der Landwirtschaft. Heute sind die Höfe weitgehend mit Zufahrtsstrassen erschlossen. Investitionsbedarf besteht in der Erneuerung und Sanierung der Strassen. Im Rahmen der Strukturverbesserungen wurden wiederum mehrere Vorhaben unterstützt.



Im Tiefbau erhielten zudem folgende Projekte Mittel aus den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen:

- Viehdurchlass unter der Hauptstrasse im Sulzmoos, Urnäsch
- Wasserversorgung Fitzisbach-Vorderhus, Hundwil
- Netzwerk Erneuerung Schwarzenberg (Elektro), Urnäsch

Ausgaben für die Strukturverbesserungsmassnahmen

Tabelle 1: Aufwand à fonds perdu Beiträge 2014 bis 2018

	Projekte Bund Kanton gemeinsam		Förderungskonzept
	Bund	Kanton	Kanton
	Fr.	Fr.	Fr.
2014	764'802	904'818	20'900
2015	1'214'369	900'615	17'297
2016	958'200	900'686	10'690
2017	611'834	624'205	18'715
2018	1'205'466	881'753	43'110

Das Bauvolumen der im Kanton mit Investitionshilfen mitfinanzierten Projekte beträgt ca. Fr. 15 Mio. pro Jahr.

Kantonale Strukturverbesserungsmassnahmen ohne Bund

Neben den Strukturverbesserungsprojekten, die Bund und Kanton als Verbundaufgabe übernehmen, leistet der Kanton weitere Investitionshilfen. Die vorgesehenen Massnahmen sind im kantonalen Förderungskonzept definiert. Wie bei den Bundesvorgaben stehen auch kantonal zwei Instrumente zur Verfügung:

- Agrarfondsdarlehen in Form von zinsgünstigen Darlehen
- Beiträge vom Kanton

Der Agrarfonds wurde 2014 bis 2018 hauptsächlich für Finanzierungen beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken eingesetzt. Die landwirtschaftliche Kreditkasse gewährte 20 Agrarfondsdarlehen für diese Massnahme. Es wurden Grundstückskäufe im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich unterstützt. Priorität hatten Landkäufe in unmittelbarer Nähe von Betrieben (Arrondierungen) zur Existenzsicherung eines Gewerbes.

Die Beiträge 2014 bis 2018 wurden gemäss Tabelle 2 eingesetzt. Die Gesuche zur Verbesserung der Wasserqualität standen im Vordergrund. Während des trockenen Sommers 2018 wurde die Notwendigkeit zur Verbesserung der Wasserversorgungen sehr deutlich.

Tabelle 2:

Mistplatten, Jauchegruben, Alpen und Heimbetriebe

	Anzahl	Beitrag
2014	1	4'338
2015	1	1'000
2018	1	6'780
Total	3	12'118

Verbesserung hofeigener

Wasserversorgungen (Quellsanierungen/UV-Anlage)

	Anzahl	Beitrag
2014	6	16'562
2015	5	16'297
2016	3	10'690
2017	5	18'715
2018	3	9'000
Total	22	71'264

Diverse Projekte

	Anzahl	Beitrag
2018	2	27'330 ¹⁾
Total	2	27'330

Gesamttotal	27	110'722
--------------------	-----------	----------------

¹⁾ Süssmost Anlage, regionale Mosterei Kreckel
und eine Umstellung auf Ziegenmilchproduktion (Stallumbau)

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Landwirtschaftliche Kreditkasse
Regierungsgebäude
9102 Herisau

www.ar.ch/lwa

Leitsätze zur Agrarpolitik von Appenzell Ausserrhoden

Leitsatz 1:

Die typisch appenzellische Kulturlandschaft soll erhalten und gepflegt werden.

Beschreibung:

- Die Pflege der Landschaft basiert auf einer produzierenden Landwirtschaft mit regional geprägten Familienbetrieben.
- Der produktive landwirtschaftliche Boden soll in Bezug auf Qualität und Fläche erhalten bleiben.
- Eine schonende Bewirtschaftung der Kulturlandschaft ist Voraussetzung für einen vielfältigen und artenreichen Lebensraum. Sie fördert ein intaktes und reizvolles Landschaftsbild, welches die Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung steigert und die Attraktivität der Tourismusregionen ausmacht.
- Mit Anreizprogrammen werden die Biodiversität und eine vielfältige Kulturlandschaft gefördert.
- Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen gefährden, werden bekämpft. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, ist die interkantonale Zusammenarbeit ein wichtiger Faktor.

Leitsatz 2:

Die Landwirtschaft soll unter intakten sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen existieren können.

Beschreibung:

- Für die Zukunft ist es wichtig, dass eine befriedigende Balance zwischen Einkommen, Arbeitsbelastung und sozialer Stellung besteht.
- Solide Fachkenntnisse und unternehmerisches Know-how sind Grundvoraussetzungen für eine den Anforderungen des Marktes und der Umwelt entsprechenden Landwirtschaft. Die Verantwortung, sich entsprechend diesen Anforderungen auszubilden, liegt bei den Bauern und Bäuerinnen selbst. Der Kanton fördert die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung mit geeigneten Massnahmen.
- Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten, die sich mit der Landwirtschaft verbinden lassen, sollen gefördert werden.



Appenzell Ausserrhoden

Leitsatz 3:

Die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf Qualitätserzeugnisse mit einer hohen Wertschöpfung soll gestärkt werden.

Beschreibung:

- Der Entwicklung marktgerechter Produkte und der Erschliessung neuer Absatzwege kommen grosse Bedeutung zu. Der Kanton soll hier im Rahmen seiner Förderungs- und Regulierungsaufgaben Anreize schaffen und Starthilfen leisten, insbesondere zur Herstellung von wertschöpfungsstarken Produkten.
- Gesunde, naturnah produzierte Nahrungsmittel sind hochrangige Ziele im Interesse der Konsumenten und zur Wahrung der Exportfähigkeit der einheimischen Produkte. Staatliche Vorschriften dienen dieser Zielsetzung.
- Nachhaltige Produktionssysteme wie Bioproduktion, graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden durch Bundesmassnahmen gefördert. Der Kanton fördert nach Möglichkeit Betriebsumstellungen in die nachhaltigen Produktionssysteme.
- In der Zusammenarbeit von Landwirtschaft, Gewerbe und Tourismus liegt ein Synergiepotenzial, das es auszuschöpfen gilt. Der Kanton soll in dieser Hinsicht koordinierend wirken.

Leitsatz 4:

Die Produktion von gesunden und sicheren Lebensmitteln soll auf allen Stufen umwelt- und tierschutzgerecht sein.

Beschreibung:

- Der überwiegende Teil der Kantonsfläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Landwirtschaft hat damit einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität der Umweltressourcen Boden, Luft und Wasser sowie die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren. Auf eine umwelt- und ressourcenschonende Produktion soll bei allen staatlichen Förderungs- und Regulierungsmassnahmen geachtet werden.
- Die tierschutzgerechte Haltung und Fütterung der Nutztiere sind ein ethisches Grundgebot. Die entsprechenden Lenkungs- und Anreizmöglichkeiten des Bundes sollen in dieser Hinsicht genutzt werden.
- Gesunde Tiere sind eine wichtige Grundlage für die Produktion von guten und sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft. Sie sind ein wichtiges Argument für die Qualität einheimischer Produktion. Der Kanton trifft die notwendigen Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen.



Appenzell Ausserrhoden

Leitsatz 5:

Die Produktion erneuerbarer Energie und die Verwendung der lokalen Ressourcen sollen ausgebaut werden.

Beschreibung:

- Die landwirtschaftlichen Siedlungen haben Potential für die Produktion von erneuerbarer Energie. Entsprechende Massnahmen – insbesondere zur Energiegewinnung aus dem Rohstoff Holz – sollen gefördert werden.
- Zu den lokalen Ressourcen gehört sauberes Trinkwasser für Mensch und Tier. Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen können über Strukturhilfen unterstützt werden.

Leitsatz 6:

Die Strukturen in der Landwirtschaft sollen weiter verbessert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

Beschreibung:

- Die Strukturentwicklung bedingt unternehmerische Anpassungen und Neuausrichtungen der zukunftsfähigen Betriebe. Dazu gehören die Optimierung der Betriebsgrösse und Betriebsausrichtung sowie die fortlaufende Modernisierung der Infrastruktur.
- Der Betriebsarrondierung und der überbetrieblichen Zusammenarbeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Der Kanton soll seine Anreiz- und Lenkungsmöglichkeiten im Bereich der Strukturverbesserungen, des bäuerlichen Bodenrechts, des Pachtrechts und des Raumplanungsrechts zielgerichtet ausschöpfen.
- Abwanderungen aus entlegenen Gebieten sind zur Gewährleistung der Landschaftspflege und zur Sicherung der dezentralen Besiedlung zu verhindern. Dazu bedarf es eines regional angepassten Verhältnisses von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben.

Leitsatz 7:

Die staatlichen Mittel sollen effizient eingesetzt werden.

Beschreibung:

- Der Kanton soll Initiative und Eigenverantwortlichkeit der Landwirte und der Bäuerinnen fördern und nutzen. Deshalb soll sich die staatliche Unterstützung nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe richten.
- Im Grundsatz besteht die Eigenverantwortung. Bewilligungs- und Kontrollaufgaben des Staates werden auf das Notwendige beschränkt. Zur administrativen Entlastung der Betriebe und zur Senkung der Vollzugskosten werden die Verfahren einfach und transparent ausgestaltet und die Kontrollen – soweit möglich – koordiniert.
- Die Vollzugs- und Dienstleistungsaufgaben der kantonalen Verwaltung sollen effizient und kostengünstig erbracht werden.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 10. September 2019

0200.582

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE); Teilrevision

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2019

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; bGS 852.5) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen im Bereich der sozialen Einrichtungen. Die IVSE bestimmt insbesondere, welcher Kanton den Aufenthalt von Personen finanziert, die ausserhalb ihres Wohnkantons in sozialen Einrichtungen untergebracht sind. Dabei soll eine finanzielle Benachteiligung des Standortkantons einer Einrichtung möglichst vermieden werden.

Zu den sozialen Einrichtungen gemäss IVSE gehören stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A), Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B), stationäre Angebote im Suchtbereich (Bereich C) und Einrichtungen der externen Sonderschulung (Bereich D). Jeder Vereinbarungskanton kann einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten. Die Kantone bezeichnen ausserdem die Einrichtungen auf ihrem Gebiet, die der IVSE unterstellt sind.

Die IVSE ist seit 1. Januar 2006 in Kraft. Alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein sind der IVSE beigetreten. Appenzell Ausserrhoden trat mit Beschluss des Kantonsrates vom 29. Oktober 2007 bei. Der Kanton ist allen vier Bereichen A–D beigetreten und verfügt derzeit über 22 anerkannte IVSE-Institutionen.

Für den Vollzug der IVSE wurde eine eigene Organisation geschaffen. Politische Fragen werden von der Vereinbarungskonferenz (VK) IVSE behandelt, die in die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eingegliedert ist.



Die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat dazu geführt, dass Kinder und Jugendliche vermehrt am Standort der Einrichtung ihren Wohnsitz begründen. Damit wird der Standortkanton kostenpflichtig. Dies läuft dem Zweck der IVSE entgegen und führt vermehrt zu Streitigkeiten zwischen den Kantonen.

Die VK IVSE verabschiedete deshalb am 23. November 2018 Änderungen der IVSE. Derzeit läuft das Ratifizierungsverfahren in den Vereinbarungskantonen. 11 Kantone haben die revidierte IVSE bereits genehmigt (Stand 26. Juni 2019).

B. Erwägungen

1. Rechtliche Aspekte

Der Kantonsrat entscheidet über die Genehmigung oder Kündigung interkantonalen Verträge (Art. 74^{bis} Abs. 2 der Kantonsverfassung; KV; bGS 111.1). Verträge mit gesetzgebendem Charakter unterstehen gemäss Art. 60^{bis} lit. b KV ausserdem dem fakultativen Referendum.

Der Beschluss des Kantonsrates vom 29. Oktober 2007 zum Beitritt zur IVSE wurde nicht dem Referendum unterstellt. Begründet wurde dies damit, dass sie keinen gesetzgebenden Charakter habe, weil sie nicht Institutionen direkt verpflichten könne. Sie falle damit in die abschliessende Kompetenz des Kantonsrates und bedürfe lediglich einer Lesung.

Die Teilrevision der IVSE ist eine Vertragsänderung, die ebenso zu genehmigen ist wie der Abschluss eines neuen Vertrags. Es ist folgerichtig, die Teilrevision wie den damaligen Beitritt nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

2. Änderungen

Die von der VK IVSE bzw. SODK am 23. November 2018 verabschiedete Fassung der IVSE findet sich in Beilage 1. Die Änderungen sind in Beilage 2 synoptisch dargestellt. Beilage 3 enthält die Erläuterungen der SODK. Die nachfolgenden zitierten Bestimmungen beziehen sich alle auf die IVSE.

- Art. 2 Abs. 1 lit. A (geändert)

Die Altersgrenze für stationäre Einrichtungen für Jugendliche im Bereich A wird in Anlehnung an die Änderung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom vollendeten 22. Altersjahr auf das vollendete 25. Altersjahr angehoben. Es handelt sich somit um Nachvollzug von Bundesrecht.

- Art. 5 Abs. 1^{bis} (neu)

Dem erwähnten Problem der Wohnsitzbegründung von Kindern und Jugendlichen am Standort der Einrichtung wird mit einer Ergänzung von Art. 5 begegnet. Mit dieser Ergänzung wird eine vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) abweichende Sonderanknüpfung geschaffen, falls eine Person aufgrund ihres Auf-



enthaltet in einer Einrichtung des Bereiches A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung begründet. Für diesen Fall soll neu derjenige Kanton kostenpflichtig sein, in welchem der letzte von den Eltern oder einem Elternteil abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz der betroffenen Person war. Damit wird eine Benachteiligung der Standortkantone von Einrichtungen im Bereich A vermieden und die Rechtslage in diesen Fällen geklärt. Eine juristische Studie befasst sich ausführlich mit der Wohnsitzregelung im Bereich A der IVSE und ist online verfügbar (<http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse/teilrevision-ivse-2018>).

– Art. 39 (geändert) und Art. 39^{bis} (neu)

Die neuen Regelungen sollen ab Inkrafttreten auf alle bestehenden und neuen Platzierungen angewendet werden. Die revidierte IVSE tritt spätestens ein Jahr nach der Genehmigung von mindestens 18 Kantonen in Kraft. Das Datum wird durch den Vorstand der VK IVSE festgelegt. Bezüglich Art. 5 Abs. 1^{bis} wurde beschlossen, den Kantonen die vorwirkende Anwendung der Zuständigkeitsregel im Bereich A ab 1. Januar 2019 zu empfehlen (Beilage 4). Appenzell Ausserrhoden ist dieser Empfehlung nachgekommen.

3. Auswirkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision werden gewisse Streitigkeiten zwischen den Kantonen entschärft. Es sind keine negativen Auswirkungen ersichtlich. In diesem Sinne ist die Teilrevision der IVSE im Interesse des Kantons und zu genehmigen.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision der IVSE zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	IVSE, Fassung Teilrevision vom 23. November 2018
Beilage 2	Synopse
Beilage 3	Erläuterungen
Beilage 4	Empfehlung

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

vom 13. Dezember 2002¹

Präambel

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen,
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist,
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist,

beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) folgende Vereinbarung:

I Grundlagen

I.1 ZWECK

Art. 1

- ¹ Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.
- ² Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

¹ Die IVSE wurde am 20. September 2002 von der Plenarversammlung SODK genehmigt und die Konferenz der Kantonsregierungen stimmte der Vereinbarung am 13. Dezember 2002 zu. Sie wurde am 14. September 2007 und am 23. November 2018 von der Vereinbarungskonferenz IVSE angepasst.

I.II

GELTUNGSBEREICH**Art. 2 Bereiche**

¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

- A** Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.
Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht² liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.
- B** Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)³:
 - a. Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
 - b. Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
 - c. Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.
 Einheiten von Einrichtungen, welche die gleichen Leistungen wie die Einrichtungen gemäss Buchstaben a bis c erfüllen, sind gleichgestellt.
- C** Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.
- D** Einrichtungen der externen Sonderschulung:
 - a. Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;
 - b. Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;
 - c. Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.

² Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

³ Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

2 SR 331.1

3 SR 831.26

Art. 3 Ausnahmen

- ¹ Einrichtungen, die einem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Straf- und Massnahmenvollzugskonkordate) unterstellt sind, fallen nicht unter diese Vereinbarung.
- ² Einrichtungen für Betagte, sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.
- ³ Einheiten von Einrichtungen gemäss Absatz 2 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.
- ⁴ Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung für Leistungen, die sie zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung⁴ erbringen.

I.III**BEGRIFFE****Art. 4**

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

a. Vereinbarungskonferenz (VK)

Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.

b. Vorstand der VK

Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.

c. Vereinbarungskanton

Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.

d. Wohnkanton

Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

e. Standortkanton

Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Standortkanton vereinbart werden.

f. Einrichtung

Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Artikel 2 Absatz 1 erbringt.

g. Richtlinie

Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

I.IV NACHTRÄGLICHE WOHSITZNAHME UND AUFENTHALT

Art. 5 Besondere Zuständigkeit

- ¹ Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.
- ^{1bis} Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.
- ² Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II Organisation

II.I KONSTITUIERUNG DER IVSE, VOLLZUG, ORGANE

Art. 6 Vollzug

- ¹ Die SODK ist so lange die federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.
- ² Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.
- ³ Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:
 - die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),
 - die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD),
 - die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).
- ⁴ Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a und 9 Buchstaben g und h der IVSE zu fällenden Entscheide.

Art. 7 Organe

- ¹ Organe der IVSE sind:
- a. die VK,
 - b. der Vorstand VK,
 - c. die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE,
 - d. die Regionalkonferenzen,
 - e. die Rechnungsprüfungskommission.
- ² Wahlen und Abstimmungen:
- a. Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 8 Buchstabe a.
 - b. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
 - c. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ³ Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

Art. 8 VK

Die VK ist zuständig für:

- a. die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit,
- b. den Erlass eines Reglements zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 7 Absatz 3.

Art. 9 Vorstand VK

- ¹ Der Vorstand VK ist zuständig für:
- a. die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Artikel 37;
 - b. die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39;
 - c. die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Artikel 40;
 - d. die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE;
 - e. die Festlegung der Regionen gemäss Artikel 12 Absatz 3;
 - f. die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
 - g. den Erlass folgender Richtlinien:
 - Zur Leistungsabgeltung gemäss den Artikeln 20 und 21;
 - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Artikel 30;
 - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Artikel 33 Absatz 2;
 - Zur Kostenrechnung gemäss Artikel 34 Absatz 2;
 - h. die Verabschiedung von Empfehlungen;
 - i. die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen;
 - k. alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- ² An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

II.II**VERBINDUNGSSTELLEN****Art. 10 Bezeichnung**

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

Art. 11 Zuständigkeit

- ¹ Die Verbindungsstellen sind zuständig für:
- a. das Einholen der Kostenübernahmegarantie;
 - b. die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben;
 - c. die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;
 - d. den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone;
 - e. die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.
- ² Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

II.III**REGIONALKONFERENZEN****Art. 12 Zusammenschluss**

- ¹ Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.
- ² Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.
- ³ Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:

- a. die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- b. die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region;
- c. den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d. Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

II.IV**SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER VERBINDUNGSSTELLEN IVSE****Art. 14 Zusammensetzung**

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

- a. die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Artikel 9 Buchstaben e – h. Anträge gemäss Artikel 9 Buchstabe f dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen.
- b. den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2.
- c. die Instruktion der Verbindungsstellen.

II.V RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

II.VI GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 17 Sekretariat

- ¹ Das Zentralsekretariat der SODK⁵ führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.
- ² Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.
- ³ ...⁶

Art. 18 Kosten

- ¹ Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.
- ² Das Zentralsekretariat der SODK stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

III.I GRUNDSATZ

Art. 19

- ¹ Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.
- ² Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

III.II LEISTUNGSABGELTUNG

⁵ Gemäss Statuten der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren vom 19. Juni 2009 nimmt diese Aufgabe das Generalsekretariat SODK wahr.

⁶ Aufgehoben am 14. September 2007.

Art. 20 Definition Leistungsabgeltung

- ¹ Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.
- ² Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Art. 21 Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

- ¹ Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.
- ² Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.
- ³ Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Artikeln 20 und 21.

Art. 22 Beiträge der Unterhaltspflichtigen

- ¹ Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.
- ² Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Art. 23 Methode

- ¹ Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.
- ² Besteht zwischen dem Standortkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.
- ³ Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2.

Art. 24 Verrechnungseinheit

- ¹ Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.
- ^{1bis} Für Leistungen von Werkstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe a gelten die vereinbarten Arbeitsstunden als Verrechnungseinheit.
- ^{1ter} Für Leistungen von Tagesstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B gilt der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zur Definition des Aufenthaltstages.
- ^{1quater} Für Leistungen, die von Sonderschulen ausserhalb der Einrichtung erbracht werden sowie für Leistungen von Sonderschuleinrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich D Buchstaben b und c gilt die Unterrichts-, Therapie- oder Beratungsstunde als Verrechnungseinheit.
- ² Bei der Methode P kann von den Verrechnungseinheiten gemäss Absätzen 1, ^{1bis}, ^{1ter} und ^{1quater} abgewichen werden.

Art. 25 Inkasso

- ¹ Die Einrichtung des Standortkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.
- ² Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5 % zu laufen.
- ³ Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

III.III**KOSTENÜBERNAHMEGARANTIE****Art. 26 Ablauf**

- ¹ Die Verbindungsstelle des Standortkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.
- ² Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Art. 27 Modalitäten

- ¹ Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.
- ² Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
- ³ Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

III.IV**REGELN FÜR ERWACHSENE PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN GEMÄSS BEREICH B****Art. 28 Kostenbeteiligung; Grundsätze**

- ¹ Für erwachsene, invalide Personen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstaben b und c gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.
- ² Die erwachsene, invalide Person in Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstaben b und c trägt die Kosten der Leistungsabgeltung teilweise oder vollständig aus ihrem Einkommen und aus Anteilen des Vermögens.
- ³ Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Art. 29 Kostenbeteiligung und Leistungsabgeltung

- ¹ Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.
- ² Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

III.V**REGELN FÜR DEN BEREICH C****Art. 30**

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV**Einrichtungen****IV.I****LISTE DER EINRICHTUNGEN****Art. 31 Bezeichnen der Einrichtungen**

- ¹ Der Standortkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.
- ² Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Standortkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Art. 32 Liste

- ¹ Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gemäss Artikel 2 Absatz 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 der IVSE.
- ² Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

IV.II QUALITÄT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT

Art. 33

- ¹ Die Standortkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.
- ² Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

IV.III KOSTENRECHNUNG

Art. 34

- ¹ Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.
- ² Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V Rechtsschutz und Streitbeilegung

Art. 35 Streitbeilegung

Kantone und Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus der IVSE durch Verhandlungen oder Vermittlung beizulegen. Sie befolgen hierbei die Vorschriften der Streitbeilegung gemäss Artikel 31 ff der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005.

Art. 35^{bis} Sitz

Der Sitz der IVSE ist am Standort des Zentralsekretariates SODK.

Art. 35^{ter} Anwendbares Recht

Es gilt das Recht des Sitzkantons.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

VI.I BEITRITT ZUR IVSE

Art. 36 Beitritt

- ¹ Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.
- ² Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 37 Verfahren

- ¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.
- ² Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zu Händen des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.
- ³ In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.
- ⁴ Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

VI.II KÜNDIGUNG DER IVSE**Art. 38**

- ¹ Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat der SODK zu Händen des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.
- ² Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.
- ³ Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.
- ⁴ Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

VI.III INKRAFTTRETEN DER IVSE**Art. 39 Inkrafttreten der IVSE vom 13. Dezember 2002**

- ¹ Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.
- ² Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

Art. 39^{bis} Inkrafttreten der Teilrevision vom 23. November 2018

- ¹ Die Teilrevision vom 23. November 2018 ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle bestehenden und neuen Platzierungen anwendbar.
- ² Sie tritt spätestens nach 12 Monaten in Kraft, nachdem ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind.
- ³ Der Vorstand VK legt das Datum des Inkrafttretens fest.

VI.IV**AUFHEBUNG DER IVSE****Art. 40 IVSE**

- ¹ Sobald das Quorum gemäss Artikel 39 Absatz 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.
- ² Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.
- ³ Ein allfälliger Liquidationsgewinn ist der SODK zu überweisen.

Art. 41 Kostenübernahmegarantien

Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

VI.V ÜBERGANGSREGELUNG IHV/IVSE**Art. 42 Kostengutsprachen/Kostenübernahmegarantien**

- ¹ Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Artikel 27 Absatz 2 gilt analog.
- ² Für bestehende Kostenübernahmegarantien, bei denen sich die Leistungsabgeltung infolge des Wegfalls der Beiträge der IV verändert, müssen dem Wohnkanton bis zum 31.3.2008 neue Gesuche unterbreitet werden. Dies gilt auch betreffend Leistungen, für welche bis zum 31.12.2007 noch keine Kostenübernahmegarantien geleistet wurden, sofern sich die Berechnung der Leistungsabgeltung verändert.

Art. 43 Liste

- ¹ Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Artikel 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Artikel 31 und 32 IVSE überführt.
- ² Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Artikel 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Zentralsekretariat der SODK ein.

Basel, 20. September 2002

Die Präsidentin SODK
Dr. Ruth Lüthi, Staatsrätin

Der Zentralsekretär SODK
Ernst Zürcher

Anhang 1

INKRAFTTRETEN DER IVSE

A Bestätigung, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE erfüllt sind:

Der Vorstand der SODK hat an seiner Sitzung vom 28.1.2005 davon Kenntnis genommen, dass das Quorum per 1.1.2006 erreicht ist und die IVSE auf den 1.1.2006 in Kraft gesetzt werden kann. Er genehmigt das weitere Vorgehen gemäss speziellem Plan des Zentralsekretariates SODK.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE gemäss Artikel 39 erfüllt sind und die Organe bestellt werden können.

Sobald die Organe gebildet sind, wird der Vorstand der Vereinbarungskonferenz (VK) den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der IVSE festlegen und die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein orientieren.

Bern, 28. Januar 2005

Die Präsidentin SODK
Dr. Ruth Lüthi, Staatsrätin

Der Zentralsekretär SODK
Ernst Zürcher

B Genehmigung des Inkrafttretens der IVSE durch den Vorstand der VK:

Der Vorstand der VK hat an seiner Sitzung vom 22.9.2005 das Inkrafttreten der IVSE per 1.1.2006 festgelegt.

Damit tritt die IVSE in Kraft per 1. Januar 2006

Bern, 22. September 2005

Die Präsidentin der Vereinbarungskonferenz IVSE
Kathrin Hilber, Regierungsrätin

C Inkrafttreten der am 14. September 2007 beschlossenen Anpassungen:

Die Vereinbarungskonferenz hat am 14. September 2007 in Lausanne den Anpassungen der IVSE an die NFA mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 zugestimmt.

Damit tritt die angepasste IVSE in Kraft per 1. Januar 2008

Bern, 14. September 2007

Die Präsidentin der Vereinbarungskonferenz IVSE
Kathrin Hilber, Regierungsrätin

Die Generalsekretärin SODK
Margrith Hanselmann

Anhang 2

ABKÜRZUNGEN

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (früher Sanitätsdirektoren genannt)
IFEG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IHV	Interkantonale Heimvereinbarung
IRV	Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KKJPD	Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung
SKV IVSE	Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
SODK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren ¹
VK	Vereinbarungskonferenz

¹ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren gemäss Statuten vom 19. Juni 2009.

Anhang 3

Liste der Vereinbarungskantone mit den Bereichen für die der Beitritt gilt (in der Reihenfolge der Beschlüsse)¹

Kanton:	Beschluss vom:	Beitritt per:	Bereiche:
BS	20.05.2003	01.01.2006	A, B, D
AG	04.11.2003	01.01.2006	A, D
BE	10.12.2003	01.01.2006	A, B, C, D
UR	16.12.2003	01.01.2006	A, B
GL	14.01.2004	01.01.2006	A, B, D
FR	10.02.2004	01.01.2006	A, B, C, D
BL	23.03.2004	01.01.2006	A, B, D
SO	24.08.2004	01.01.2006	A, B, C, D
LU	07.09.2004	01.01.2006	A, B, C, D
OW	19.10.2004	01.01.2006	A, B, D
SZ	07.12.2004	01.01.2006	A, B, D
NE	22.12.2004	01.01.2006	A, B, C, D
VD	19.01.2005	01.01.2006	A, B, C, D
TI	05.04.2005	01.01.2006	A, B, C, D
UR	31.05.2005	01.01.2006	D
VS	22.06.2005	01.01.2006	A, B, C, D
SG	16.08.2005	01.01.2006	A, B
NW	18.10.2005	01.01.2006	A, B, D
JU	26.10.2005	01.01.2006	A, B, C, D
FL	02.12.2005	01.01.2006	B
SZ	20.09.2006	01.01.2007	C
AI	26.09.2006	01.01.2007	A, B
ZG	24.10.2006	01.01.2007	A, B, C, D
AG	08.11.2006	01.01.2007	B
SG	13.02.2007	01.01.2008	D
TG	20.08.2007	01.01.2008	A, B, D
SH	17.09.2007	01.01.2008	B, C
AR	29.10.2007	01.01.2008	A, B, C, D
ZH	14.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D
GE	20.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D
GR	22.10.2008	01.04.2009	A, B, C, D
SH	27.10.2008	01.01.2009	A, D
BS	10.03.2009	01.07.2009	C
FL	10.11.2009	01.01.2010	A, D
SG	08.10.2013	01.01.2015	C
NW	26.11.2014	01.01.2015	C

¹ Stand am 1. Januar 2015.

Anhang 4

Ratifizierung der Anpassungen der IVSE an die NFA mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008

Alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein haben die an die NFA angepasste IVSE mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 ratifiziert (in der chronologischen Reihenfolge der Beschlüsse):

Kanton:	Beschluss vom:
BL	06.11.2007
AG	07.11.2007
ZH	14.11.2007
AR	11.12.2007
AI	01.01.2008
SO	01.01.2008
FL	01.01.2008
TI	01.01.2008
SH	08.01.2008
OW	15.01.2008
UR	22.01.2008
GL	23.01.2008
NE	06.02.2008
VD	20.02.2008
NW	26.02.2008
TG	15.04.2008
LU	06.05.2008
VS	07.05.2008
SZ	01.07.2008
GR	22.10.2008
ZG	16.12.2008
BS	10.03.2009
BE	25.03.2009
SG	26.01.2010
GE	15.05.2010
FR	10.12.2010
JU	23.03.2011

Beilage 2 betreffend die Teilrevision IVSE vom 23. November 2018

Teilrevision vom 23. November 2018 der IVSE: Synopsis des geltenden und neuen Rechts

Bisherige IVSE	Änderungen vom 23. November 2018
Art. 2 Bereiche ¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche: A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht² liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.³ ² SR 311.1 ³ Seit Inkrafttreten der Änderung des Artikels 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (AS 2016 1256) liegt die Altersgrenze beim vollendeten 25. Altersjahr. Der Vorstand empfiehlt den Vereinbarungskantonen mit Beschluss vom 27. Januar 2017, die Leistungsabteilung bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu garantieren.	¹ <i>unverändert</i> Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht² liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr. ² SR 311.1 ³ <i>Fussnote 3 aufgehoben</i>
Art. 5 Besondere Zuständigkeit ¹ Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie. ² Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.	¹ <i>unverändert</i> ^{1bis} Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig. ² <i>unverändert</i>

Bisherige IVSE	Änderungen vom 23. November 2018
VI.III INKRAFTTRETEN DER IVSE Art. 39 ¹ Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. ² Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.	Art. 39 Inkrafttreten der IVSE vom 13. Dezember 2002 <i>unverändert</i> Art. 39^{bis} Inkrafttreten der Teilrevision vom 23. November 2018 ¹ Die Teilrevision vom 23. November 2018 ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle bestehenden und neuen Platzierungen anwendbar. ² Sie tritt spätestens nach 12 Monaten in Kraft, nachdem ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. ³ Der Vorstand VK legt das Datum des Inkrafttretens fest.

Beilage 3 betreffend Teilrevision IVSE vom 23. November 2018

Teilrevision vom 23. November 2018 der IVSE: Erläuterungen

Vorbemerkung

Der Vorstand SODK beschloss im März 2018 eine Konsultation zur Anpassung der Zuständigkeitsregelung für den Bereich A bei den kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und dem Fürstentum Liechtenstein, die vom 19. März 2018 bis zum 29. Juni 2018 dauerte. Ein Entwurf der Erläuterungen wurde ebenfalls in die Konsultation gegeben.

Die Ergebnisse der Konsultation sind im Konsultationsbericht vom Juli 2018 enthalten. Die vorliegenden Erläuterungen wurden soweit als notwendig aufgrund der Rückmeldungen aus den Kantonen überarbeitet und dienen der Vereinbarungskonferenz IVSE als Grundlage für ihre Beschlussfassung.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass ein Kommentar zur IVSE vom 7. Dezember 2007, der seinerzeit von der SKV IVSE und dem Vorstand SODK genehmigt wurde, besteht. Er muss aufgrund der Teilrevision der IVSE bezüglich Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Buchstabe d überarbeitet und bezüglich den restlichen Bestimmungen ergänzt werden. Diese Arbeiten wird das Generalsekretariat SODK nach der Beschlussfassung durch die Vereinbarungskonferenz IVSE vornehmen.

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 regelt, wer für die Kosten aufzukommen hat, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene in einer IVSE-anerkannten sozialen Einrichtung ausserhalb ihres Wohnkantons leben. Der Bereich A der IVSE betrifft stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung. Auch ein jugendstrafrechtlich angeordneter Aufenthalt fällt darunter. Alle Kantone sind dem Bereich A der IVSE beigetreten.

Die IVSE sieht als Schuldner der Leistungsabgeltung den Wohnkanton der Person vor, welche die Leistungen beansprucht. Der Wohnkanton wird gemäss IVSE anhand des zivilrechtlichen Wohnsitzes bestimmt (Art. 4 lit. d IVSE). Über die Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge. Denn bei der Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von Minderjährigen blieben wichtige Rechtsfragen ungeklärt. Der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich nicht selten am Ort der Einrichtung (Art. 25 Abs. 1 2. Teilsatz ZGB), was zu einer Finanzierungszuständigkeit des Standortkantons führt. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der IVSE. Die glei-

che Problematik kann sich ergeben, wenn eine Person während dem Aufenthalt in einer Einrichtung volljährig wird und gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 ZGB einen eigenen Wohnsitz am Standort der Einrichtung begründet, falls sie dort ihren Lebensmittelpunkt hat.

Bereits im Herbst 2013 setzte die SKV IVSE die „Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung im Bereich A“ ein. Sie wurde beauftragt, die Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts auf die Zuständigkeit zur Kostenübernahmegarantie aufgrund der IVSE zu prüfen. Sie identifizierte einen juristischen Klärungsbedarf. Gestützt auf ihre Abklärungen unterbreitete die SKV IVSE dem Vorstand SODK mehrere Anträge zur Vertiefung der Thematik.

Daraufhin gab der Vorstand SODK im März 2016 eine juristische Studie zur Auslegung des Artikels 25 Absatz 1 ZGB in Auftrag. Zusätzlich beauftragte er sein Fachgremium, die Schweizerische Konferenz der IVSE-Verbindungsstellen, einen Ausnahmetatbestand im Bereich A der IVSE zu formulieren.

2. Rechtlicher Hintergrund

2.1 Juristische Studie vom 30. September 2017

Das GS SODK beauftragte Dr. iur. Karin Anderer mit der Erarbeitung einer juristischen Studie.¹ Die Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung, die aus Vertreterinnen und Vertretern aller IVSE-Regionen besteht und unter der Leitung des Sekretariats IVSE steht, begleitete die Arbeiten und war massgeblich an der Formulierung eines neuen Ausnahmetatbestandes beteiligt. Die juristische Studie zur Wohnsitzregelung im Bereich A der IVSE lag am 30. September 2017 in der Schlussfassung vor.

In der Studie werden umfassend Artikel 25 ZGB und ebenso seine Beziehungen zu anderen Artikeln des ZGB, welche die Zuständigkeit regeln, analysiert. Die heute gelebten Familien-Konstellationen führen häufiger als vermutet dazu, dass Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort und somit im Standortkanton haben.

Kontrovers und bisher noch nie vom Bundesgericht behandelt zeigt sich das Verhältnis von Artikel 25 ZGB zu Artikel 23 ZGB. Nach Artikel 23 ZGB kann ein Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung für sich allein keinen Wohnsitz begründen. In der Studie wird die Ansicht vertreten, dass Artikel 23 ZGB nicht auf Minderjährige angewendet werden darf, da Artikel 25 ZGB den Wohnsitz von Minderjährigen abschliessend regelt. Das führt in der Konsequenz vermehrt zu einer Belastung der Standortkantone, wenn aufgrund des Artikel 25 Absatz 1 ZGB am Aufenthaltsort und damit in der Standortgemeinde einer IVSE-Einrichtung der Wohnsitz begründet wird.

Immer wichtiger wird der zivilrechtliche Wohnsitz Minderjähriger im internationalen Kontext. Auch hier herrschen divergierende Lehrmeinungen vor. Leben Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Schweiz, ist es unklar, ob eine Anknüpfung nach ZGB erfolgen muss oder nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Im letzteren Falle haben Minderjährige ihren zivilrechtlichen Wohnsitz an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, der ein Standortkanton sein kann. Es wird die Ansicht vertreten, dass eine strikte Anknüpfung an das IPRG nicht haltbar ist. Auch mit dieser Frage hat sich das Bundesgericht bisher noch nie auseinandersetzen müssen.

In einem zweiten Teil der Studie werden verschiedene Varianten geprüft, wie in der IVSE geregelt werden könnte, dass ein Aufenthalt in einer Einrichtung nicht zu einer finanziellen Belastung des

¹ Die juristische Studie von Karin Anderer ist unter <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse/> veröffentlicht.

Standortkantons bzw. der Standortgemeinde führt. Exkurse zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), über das Ergänzungsleistungsrecht und über die Pflegefinanzierung zeigen auf, wie die Anknüpfung für die Finanzierungszuständigkeit in anderen Bereichen geregelt ist.

Verschiedenen Varianten eines Ausnahmetatbestands wurden in der Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung diskutiert. Nach deren Ansicht soll für die Zuständigkeit für das Leisten einer Kostenübernahmegarantie wie bisher im Grundsatz an den zivilrechtlichen Wohnsitz angeknüpft werden. Favorisiert wird deshalb eine Änderung, die sich auf Fälle beschränkt, in denen mit dem Eintritt in die Einrichtung oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung ein Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes an den Standort stattfindet, weil sich der Wohnsitz der untergebrachten minderjährigen Person nicht mehr von den sorgeberechtigten Eltern ableiten lässt. Mit dieser Lösung kann eine Standortbelastung vermieden werden.

Die Ergebnisse der juristischen Studie wurden in der Sitzung der SKV IVSE vom 3. November 2017 diskutiert. Die Arbeitsgruppe Wohnsitzregelung wurde beauftragt, für bestimmte Fälle in Abweichung vom zivilrechtlichen Wohnsitz einen Ausnahmetatbestand zu formulieren.

2.2 Bundesgerichtsentscheid vom 21. November 2017

Das Bundesgericht beurteilte am 21. November 2017 eine Streitigkeit über die Zuständigkeit zur Finanzierung der Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung des Bereiches A der IVSE.² Die Gemeinde G. des Kantons Schwyz stellte sich auf den Standpunkt, der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes befinde sich seit der angeordneten Fremdplatzierung durch die KESB Ausserschwyz in der Standortgemeinde der Einrichtung, also in der Gemeinde U. des Kantons St. Gallen. Die IVSE sei somit nicht anwendbar und weder der Kanton Schwyz noch die Gemeinde G. sei für die IVSE-Leistungsabteilung zuständig.

Das Bundesgericht hielt für die ihm zur Beurteilung unterbreitete Konstellation fest, dass die nach Artikel 4 Buchstabe d der IVSE als interkantonales resp. als kantonales Recht anwendbaren Bestimmungen des Wohnsitzes nach ZGB zu einer Verhinderung oder zumindest übermässigen Erschwerung von Bundesrecht, d. h. der angeordneten Unterbringung nach Artikel 310 Absatz 1 ZGB, führen. Dies stelle einen Verstoß gegen Artikel 48 Absatz 3 BV resp. Artikel 49 Absatz 1 BV dar. Interkantonale sei deshalb nicht nach Massgabe der IVSE vom zivilrechtlichen Wohnsitz für die Festlegung des Wohnkantons auszugehen. Anstelle dessen sei das nach dem für interkantonale Sachverhalte massgebende Bundesrecht über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom Unterstützungswohnsitz nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c ZUG auszugehen. Somit sei die Gemeinde G. des Kantons Schwyz zuständig für die Erteilung der (subsidiären) Kostentugtsprache.

3. Handlungsbedarf und Zielsetzung

Aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheides muss die Rechtslage für die Regelung der Zuständigkeit zum Leisten einer Kostenübernahme im Bereich A der IVSE umfassend neu beurteilt werden.

Das Bundesgericht bestätigt unmissverständlich den Handlungsbedarf für eine Änderung der IVSE im Bereich A. Es hat in einem konkreten Einzelfall festgestellt, dass Artikel 4 Buchstabe d IVSE als

² Das Bundesgerichtsurteil wurde in der Sammlung der amtlichen Bundesgerichtsentscheide veröffentlicht (BGE 143 V 451).

interkantonales Recht zu einer Verhinderung oder zumindest übermässigen Erschwerung einer angeordneten Unterbringung nach Artikel 310 Absatz 1 ZGB führen kann. Die IVSE ist somit zwingend so zu ändern, dass sie (wieder) konform mit dem Bundesrecht ist und nicht zu Ergebnissen führt, die Sinn und Zweck der IVSE widersprechen.

In seinem Urteil hat das Bundesgericht anstelle der Zuständigkeitsregelung gemäss IVSE-Bestimmungen den sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz des ZUG als massgeblich für interkantonale Konstellationen erachtet. Allerdings geht die IVSE davon aus, dass eine Unterbringung im Bereich A nur soweit sozialhilferechtlich relevant ist, wie es sich um Beiträge von Unterhaltspflichtigen (Art. 22 IVSE) handelt. Für die (ausserkantonal) zu übernehmenden Restkosten hingegen wurde immer davon ausgegangen, dass es sich um Subventionen an Einrichtungen handle und das ZUG demgemäss gar nicht zur Anwendung kommt. Im Übrigen hat die IVSE nicht nur den Zweck den Standortschutz bei sozialhilferechtlichen Kosten zu gewähren, sondern auch für solche, die nicht unter die Sozialhilfe fallen und für welche die Zuständigkeitsregelung gemäss ZUG ohnehin nicht sinngemäss anzuwenden ist. Insofern macht es für nicht sozialhilferechtliche Kosten Sinn, dass die IVSE eine eigene und allenfalls vom ZUG abweichende Zuständigkeit regelt.

Ein Systemwechsel in der IVSE vom zivilrechtlichen Wohnsitz zum Unterstützungswohnsitz würde weit über das Ziel hinausschiessen. Es genügt, wenn für die bekannte Problematik bei der Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes, also für die sog. übrigen Fälle nach Artikel 25 Absatz 1 ZGB 2. Teilsatz und für die Konstellation, dass eine platzierte Person volljährig wird, in der IVSE ein Ausnahmetatbestand geschaffen wird.

Mit dem nun neu vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand wird die IVSE so angepasst, dass eine Standortbenachteiligung im Bereich A der IVSE trotz der Wohnsitzbegründung einer minderjährigen Person am Ort einer Einrichtung gemäss Artikel 25 Absatz 1 ZGB 2. Teilsatz verhindert werden kann. Diese Zielsetzung stimmt mit den Intentionen des Bundesgerichtsentscheides überein. Es wird nach Inkrafttreten der Änderung in der IVSE nicht mehr notwendig sein, über das vom Bundesgericht geschaffene Hilfskonstrukt mittels Bezugnahme auf das ZUG – falls dieses auch in anderen Fällen zur Anwendung gelangen sollte - zu einem bundesrechtskonformen Ergebnis zu kommen.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung der IVSE ist davon auszugehen, dass beim Bundesgericht eine Standortbenachteiligung wegen Wohnsitzbegründung am Ort der Einrichtung des Bereiches A erfolgreich angefochten werden könnte. Deshalb empfiehlt der Vorstand den Kantonen die vorgeschlagene Änderung bereits ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden, auch wenn sie dazu nicht verpflichtet sind.³

4. Zu den einzelnen Änderungen

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen erläutert.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A 2. Satz

Die Teilrevision der IVSE bietet die Gelegenheit, den letzten Satz in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A IVSE anzupassen. Einzige Änderung ist die Erhöhung der Altersgrenze vom vollendeten 22. auf das vollendete 25. Altersjahr. Diese Anpassung ist sinnvoll, weil seit dem 1. Juli 2017 die Altersgrenze aufgrund der Änderung des Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (SR 311.1) beim vollendeten 25. Altersjahr liegt. Der Vorstand SODK empfahl bereits am 27.

³ Empfehlung des Vorstands vom 7. September 2018 über die vorwirkende Anwendung der Änderung der IVSE (Art. 5 Absatz 1^{bis}) vom 23. November 2018.

Januar 2017 den Vereinbarungskantonen, die Leistungsabgeltung bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu garantieren. Diese Empfehlung wurde mittels Fussnote auch in der IVSE verankert. Mit dieser Anpassung enthält die IVSE in nun rechtlich verbindlicher Form wieder die gleiche Altersgrenze wie das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht.

(neu) Artikel 5 Absatz 1^{bis}

Es sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen minder- oder volljährige Personen, die sich in einer Einrichtung des Bereichs A IVSE aufhalten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort begründen. Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 21. November 2017 aufzeigt, führt dies zu Ergebnissen, die dem Sinn und Zweck der IVSE zuwiderlaufen. Die Fälle haben insbesondere seit dem Inkrafttreten der Neuregelung des Sorgerechts per 1. Juli 2014 zugenommen, womit die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall statuiert wird. Die gemeinsame Sorge gilt somit vermehrt auch in Konstellationen, in denen Eltern unterschiedliche Wohnsitze haben. Anders als bei Inkrafttreten der IVSE im Jahr 2006 handelt es sich somit nicht mehr nur um Einzelfälle, die zu systemwidrigen Ergebnissen führen können. Mit der Änderung der IVSE sollen Standortkantone vor übermässigen Belastungen geschützt werden.

Mit der Regelung wird beabsichtigt, lediglich in jenen Fällen eine vom Wohnsitz abweichende Sonderanknüpfung festzulegen, in denen die betroffene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz mit dem Eintritt in die Einrichtung oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung begründet.

Das ist nicht der Fall, solange sich der zivilrechtliche Wohnsitz von den Eltern ableiten lässt. Diese Regel führt im Unterschied zum ZUG dazu, dass der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes während seiner Unterbringung in einer Einrichtung des Bereiches A wechseln kann. Ziehen beispielsweise die Eltern in den Standortkanton und ist der Wohnsitz des Kindes von den Eltern ableitbar, wird der Standortkanton zum Wohnkanton und es liegt kein interkantonaler Sachverhalt mehr vor.

Der Ausnahmetatbestand kommt bei Minderjährigen somit in folgenden Konstellationen nicht zur Anwendung:

- ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt;
- die Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge verfügen über einen gemeinsamen Wohnsitz bzw. wohnen in derselben Gemeinde;
- Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und getrennten Wohnsitzen, wobei einem Elternteil die alleinige Obhut zugeteilt wurde (formelle Obhutszuteilung)⁴;

Der Ausnahmetatbestand kommt somit einerseits zur Anwendung, wenn ein "übriger Fall" nach Artikel 25 Absatz 1 ZGB 2. Teilsatz eintritt. Dies ist beispielsweise der Fall bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und unterschiedlichen Wohnsitzen bei denen:

- das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Artikel 310 ZGB entzogen wurde;
- wenn sie ein alternierendes Obhutsmodell leben und anstelle der Obhut die Betreuungsanteile geregelt haben;
- das Kind vor der Platzierung in einer IVSE-Einrichtung bereits einen eigenständigen Wohnsitz am Aufenthaltsort begründet hat (z. B. bei Unterbringung in einer Pflegefamilie);
- die alternierende Obhut strittig ist und eine formelle Obhutszuteilung fehlt.

Ein „übriger Fall“ liegt auch in folgenden Konstellationen vor:

⁴ Darunter ist eine Obhut zu verstehen, die formell im Rahmen einer Eheschutzmassnahme, eines Scheidungsprozesses, einer Kindesschutzmassnahme oder mit Genehmigung einer Sorgerechtsvereinbarung zugeteilt wurde. Weiter kann eine formell zugeteilte Obhut vorliegen, wenn sie nach Artikel 134 Absatz 3 ZGB und Artikel 298a Absatz 2 Ziffer 2 ZGB unter den Eltern selber vereinbart wurde.

- während der Zeitspanne, in der die KESB einem Kind, das nicht oder nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, noch keine Vormundin oder Vormund ernannt hat;
- bei Eltern mit unbekanntem Wohnsitz.

Ebenfalls greift die Sonderanknüpfung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Aufenthaltsort eine Vormundschaft errichtet oder übernimmt (Art. 25 Abs. 2 ZGB) oder ein internationaler Sachverhalt zur Wohnsitzbegründung am Aufenthaltsort führt (z.B. Art. 20 Abs. 2 IPRG). Wechselt der oder die Minderjährige in eine andere IVSE-Einrichtung, bleibt der zuletzt abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz auch für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zu Gunsten der neuen Einrichtung zuständig.

Fehlt allerdings ein zuletzt abgeleiteter Wohnsitz in der Schweiz als Anknüpfungspunkt, so bleibt die Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie beim Standortkanton. Dies kann in seltenen Fallkonstellationen zutreffen, beispielsweise wenn ein Vollwaisenkind von Auslandschweizern direkt aus dem Ausland in einer Einrichtung in der Schweiz untergebracht wird.

Die Regelung steht der Wohnsitznahme am Aufenthaltsort nicht entgegen. Das kann beispielsweise zu einem Wechsel der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen. Das minderjährige Kind kann Wohnsitz am Ort der Einrichtung begründen, auch wenn es in der Einrichtung volljährig wird. In letzterer Konstellation ist allerdings die Massgeblichkeit von Artikel 23 ZGB weiterhin zu prüfen.

Artikel 39 (neu Sachüberschrift): Inkrafttreten der IVSE vom 13. Dezember 2002

Artikel 39 der IVSE muss neu mit einer Sachüberschrift ergänzt werden, weil die Ziffer VI.III neu zwei Artikel umfasst.

(neu) Artikel 39bis Inkrafttreten der Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018

Absatz 1: Es braucht eine Übergangsbestimmung, ab wann die geänderten Bestimmungen der IVSE Rechtswirkung entfalten und was mit den bestehenden Platzierungen geschieht. Der Ausnahmetatbestand wird ab seinem Inkrafttreten auf alle bestehenden Platzierungen und neuen Kostenübernahmegarantien anwendbar. Bestehende Kostenübernahmegarantien, die wegen dem neuen Ausnahmetatbestand zu einem Zuständigkeitswechsel führen, sind nicht mehr gültig. Eine Kündigung ist somit nicht erforderlich. Nicht geltend gemacht werden kann, es seien bisher angefallene Kosten wegen nun anders geltender Zuständigkeit rückwirkend zu erstatten. Die IVSE-Verbindungsstellen werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Detail von der SKV IVSE informiert, wie sie vorzugehen haben, auch zur Eruiierung jener Fälle, die wegen der Änderung der Zuständigkeit neu wieder zu einem interkantonalen Sachverhalt führen.

Absatz 2: Die IVSE enthält keine Bestimmungen, wie bei einer Teilrevision der IVSE vorzugehen ist. In Anlehnung an Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2002 schlagen wir als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Teilrevision vor, dass ihr mindestens 18 Vereinbarungskantone (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) beitreten müssen.

Ein Kanton, der bei Erreichen des Quorums der Teilrevision IVSE vom 23. November 2018 noch nicht beigetreten ist, hat folgende Möglichkeiten:

- Er tritt der Teilrevision bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei oder jederzeit nachher;
- Er tritt aus dem Bereich A aus;
- Er kündigt die IVSE gestützt auf Artikel 38 der IVSE.

Für einen Kanton, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Teilrevision IVSE noch nicht ratifiziert hat, gilt die IVSE in der bisherigen Fassung weiterhin. Im Verhältnis zu einem Kanton, welcher der Teilrevision ebenfalls nicht beigetreten ist, gilt die Regelung der alten IVSE. Im Verhältnis zu einem Kanton, welcher neu der Teilrevision beigetreten ist, gilt ebenfalls die Regelung der alten IVSE, da einzig dieser Fassung beide Vereinbarungsparteien angehören.⁵

Eine bestehende Kostenübernahmegarantie kann der beigetretene Kanton gegenüber dem nicht beigetretenen Kanton ungeachtet der Kündigungsfristen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin kündigen. Es ist auch möglich, dass dann ein Vereinbarungskanton, welcher der Teilrevision bereits beigetreten ist, die Unterbringung einer Person in einer Sonderschule, einem Kinder- oder Jugendheim aus einem nicht beigetretenen Kanton ablehnen könnte. Möglich ist auch, dass in einem solchen Fall ein Kanton nur unter der Bedingung einer ausserkantonalen Unterbringung im Bereich A zustimmt, sofern bei einer Streitigkeit die neue Zuständigkeitsregelung der IVSE anwendbar ist.

Absatz 3: Der Vorstand VK muss dann nach Erreichen des Quorums gemäss Absatz 2 innerhalb eines Jahres den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen. Sinnvollerweise erfolgt das Inkrafttreten der Teilrevision vom 23. November 2018 auf den Beginn (1. Januar) oder auf die Mitte (1. Juli) des Jahres. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Länge der Ratifikationsverfahren in den Kantonen kommt als frühester Zeitpunkt der 1. Januar 2020 in Betracht.

* * * * *

⁵ Eine analoge Regelung findet sich in Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (SR 0.111): «Gehören nicht alle Vertragsparteien des früheren Vertrags zu den Vertragsparteien des späteren, so regelt zwischen einem Staat, der Vertragspartei beider Verträge ist, und einem Staat, der Vertragspartei nur eines der beiden Verträge ist, der Vertrag, dem beide Staaten als Vertragsparteien angehören, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten.»

Empfehlung über die vorwirkende Anwendung der «Änderung der IVSE (Art. 5 Absatz 1^{bis}) vom 23. November 2018»

vom 7. September 2018¹

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE empfiehlt,
gestützt auf Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe h der Interkantonalen Vereinbarung für
soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002:

1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Teilrevision der IVSE vom 23. November 2018 tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Vereinbarungskantone (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) beigetreten sind. Mit einer einheitlichen Anwendung der IVSE bereits vor dem Inkrafttreten, kann die unter dem geltenden Recht der IVSE noch mögliche Standortbenachteiligung im Bereich A sofort eliminiert werden. Damit wird auch die Rechtssicherheit erhöht und ein relativ konfliktfreier Übergang einer bestehenden Kostenübernahmegarantie auf den neuen Wohnkanton gemäss Ausnahmetatbestand ermöglicht.

2 Vorwirkende Anwendung des Artikels 5 Absatz 1^{bis} IVSE

Der Vorstand hat deshalb beschlossen den Kantonen zu empfehlen, dass die von den Vereinbarungskantonen beschlossene Änderung des Artikels 5 Absatz 1^{bis} der IVSE auf alle laufenden und neuen Kostenübernahmegarantien im Bereich A angewendet werden soll.

3 Inkrafttreten

Diese Empfehlung an die Vereinbarungskantone über die vorwirkende Anwendung des Artikels 5 Absatz 1^{bis} der IVSE tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 7. September 2018

Im Namen des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE

Der Präsident

Die Generalsekretärin

Martin Klöti
Regierungsrat

Gaby Szöllösy



PARTEI
UNABHÄNGIGE
APPENZELL
AUSSERRHODEN

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Büro des Kantonsrats
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Stephan Wüthrich
Hinterbühle 981
9427 Wolfhalden
Tel. 071 880 04 88
w.p@swissonline.ch

Wolfhalden, 20. August 2019

Interpellation zur Verfahrenslänge

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im StwK-Bericht 2018 wird auf S. 41 ausführlich über die Rechtsverfahren und Rekursentscheide berichtet und von der StwK eine Empfehlung ausgesprochen. Insbesondere wird festgestellt, dass im DBV ein Verfahrensstau bestehe. Auf S. 21 wird ebenfalls über lange Verfahrensdauern berichtet, mit Hinweisen auf den StwK-Bericht 2017.

In der Regel wird ein StwK-Bericht mit dem Regierungsrat und der StwK ausführlich besprochen. So gehen wir davon aus, dass der im Mai 2019 veröffentlichte Bericht in der Konsequenz bereits zu griffigen Massnahmen zur Beseitigung dieser Missstände geführt hat.

Um für den Kantonsrat und dessen aufsichtsrechtlichen Verantwortung Klarheit zu bekommen, bitte ich namens der PU Fraktion den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele hängige Verfahren sind aktuell in den verschiedenen Departementen vorhanden?
2. Wie viele davon können departementsintern behandelt werden und bedürfen keiner gerichtlichen Entscheidung?
3. Wie lange dauert in der Regel in der kantonalen Verwaltung ein Bewilligungs- bzw. Entscheidungsprozess nach Eingang durch eine Gemeinde oder Privatperson? Gibt es dazu Vorgaben?

Aus verschiedenen Gemeinden liegen uns Auskünfte vor, dass der Verfahrensstau im DBV nach wie vor anhält. Ist diese Aussage richtig? Falls ja, welche konkreten Massnahmen wurden hier eingeleitet und wann werden diese greifen?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Im Namen der PU Fraktion

KR Stephan Wüthrich



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 21. August 2019

3000.31

**Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule;
Genehmigung, 2. Lesung**

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. August 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2019 in 1. Lesung den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt. Er hat die Vorlage bis zum 19. Juli 2019 der Volksdiskussion unterstellt (Amtsblatt Nr. 25 vom 21. Juni 2019, S. 830). Innerhalb dieser Frist sind keine Beiträge eingegangen.

In der 1. Lesung war unklar, ob der Kanton St. Gallen bzw. dessen Kantonsrat einen Vorbehalt anbringen kann, wonach dieser die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu genehmigen hat und ob dies Einfluss auf die Vereinbarung bzw. Auswirkungen auf das Wahlprozedere in Appenzell Ausserrhoden hat. Ferner wurden Ausführungen zum Wahlprozedere für das Mitglied aus Appenzell Ausserrhoden gewünscht. Schliesslich wurden Erläuterungen zum Zeitplan der Akkreditierung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule durch den Bund erwartet.



B. Erwägungen

1. Änderungen durch die Trägerkantone an der Vereinbarung insbesondere in Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

Nach Art. 12 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule wählen die Regierungen der Trägerkantone ihre Vertretung im Hochschulrat. Der Hochschulrat ist das strategisch-operative Organ der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

Unklar war in der 1. Lesung, ob der Kanton St. Gallen bzw. dessen Kantonsrat einen Vorbehalt anbringen kann, wonach dieser die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu genehmigen hat und ob dies Einfluss auf die Vereinbarung bzw. Auswirkungen auf das Wahlprozedere in Appenzell Ausserrhoden hat.

Im Kanton St. Gallen fanden beide Lesungen zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule im Rahmen der Session vom 11. bis 13. Juni 2019 statt. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion hat der Kantonsrat St. Gallen eine Änderung im St. Gallischen Staatsverwaltungsgesetz beschlossen und für die Wahl der acht Vertretungen im Hochschulrat aus dem Kanton St. Gallen einen Genehmigungsvorbehalt eingeführt. Diese Regelung betrifft das innerkantonale Wahlprozedere für die Mitglieder aus dem Kanton St. Gallen. Der Kanton St. Gallen kann weder die Vereinbarung einseitig abändern noch das Wahlprozedere anderer Trägerkantone mitgestalten.

2. Wahlprozedere des Mitglieds des Hochschulrates aus Appenzell Ausserrhoden

Für die Wahl eines Mitglieds aus Appenzell Ausserrhoden wurde über die Website des Departements Bildung und Kultur eine Ausschreibung durchgeführt. Die Bewerbungsfrist lief bis Ende Juli 2019. Ein Evaluationsgremium, in welchem zwei Regierungsratsmitglieder vertreten sind, bereitet die Wahl vor. Der Regierungsrat wird Anfang September 2019 die Vertretung im Hochschulrat der Ost wählen. Die entsprechende Medienmitteilung wird nach der Wahl veröffentlicht.

3. Zeitplan für die Akkreditierung

Gemäss Art. 75 Abs. 1 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich muss die Institutionelle Akkreditierung bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Das HFKG verlangt für die institutionelle Akkreditierung, dass die Hochschulen eigene Qualitätssicherungssysteme haben und die Qualitätssicherung nach nationalen Kriterien und internationalen Standards wirksam stattfindet. Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht als Hochschule und Voraussetzung, um beitragsberechtigt zu sein.

Die Vereinbarung zur Ost – Ostschweizer Fachhochschule ist erst rechtsgültig, wenn wenigstens der Kanton St. Gallen und zwei weitere Träger beigetreten sind (Art. 64 der Vereinbarung). Die Kantone Thurgau und St. Gallen haben den Beitritt bereits beschlossen. In den weiteren Trägerkantonen – ausser im Fürstentum Liechtenstein – wurde die Vereinbarung in 1. Lesung verabschiedet.



Vorarbeiten um die Akkreditierungsvoraussetzungen zu erfüllen, können bereits vor der Rechtsgültigkeit in Angriff genommen werden. Wahl und Amtsantritt des Hochschulrates nach Art. 18 dieses Erlasses erfolgen auf den 1. Januar 2020 (Art. 62 der Vereinbarung). Ab dann kann das Akkreditierungsgesuch formell eingereicht werden.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) hat für die Institutionelle Akkreditierung nach HFKG einen Ablauf definiert. Der SAR geht für ein Akkreditierungsverfahren von einer Dauer zwischen 18 und 24 Monaten aus. Die designierte Trägerkonferenz der Ost – Ostschweizer Fachhochschule rechnet daher damit, dass der Prozess aufgrund der entsprechenden Vorarbeiten innerhalb der zur Verfügung stehenden drei Jahre fristgerecht bis Ende 2022 abgeschlossen werden kann.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. die Vereinbarung über die „Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019“ in 2. Lesung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage

Vereinbarung über die „Ost – Ostschweizer Fachhochschule“ vom 15. Februar 2019

Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 15. Februar 2019

Die Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Rechtsnatur und Sitz*

¹ Die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (nachfolgend Hochschule) und dem Recht auf Selbstverwaltung.

² Sitz der Hochschule ist St.Gallen.

³ Die Hochschule betreibt an den Standorten Buchs, Rapperswil und St.Gallen Lehre und Forschung. Die Hochschule kann im Rahmen des Leistungsauftrags an weiteren Standorten tätig sein.

Art. 2 *Trägerschaft*

¹ Träger der Hochschule sind die Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein.

² Der Vereinbarung können mit Zustimmung aller bisherigen Träger weitere Kantone als Träger beitreten.

³ Träger, die der Vereinbarung später beitreten, sind bezüglich Rechte und Pflichten den Kantonen Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein gleichgestellt.

Art. 3 *Zweck*

¹ Die Hochschule bietet im Sinn des einschlägigen Bundesrechts sowie der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an. Sie fördert dabei den Austausch von Wissen, Können und Technologie zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (Leistungsbereich «Lehre»);
- b) Ergänzung der Studiengänge nach Bst. a dieser Bestimmung durch ein Weiterbildungsangebot (Leistungsbereich «Weiterbildung»);
- c) Durchführung anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Leistungsbereich «Forschung»);
- d) Dienstleistungen für Dritte (Leistungsbereich «Dienstleistung»).

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Die Hochschule kann mit anderen in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.

² Sie fördert den Austausch von studierenden, lehrenden und forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

³ Soweit diese Vereinbarung nicht berührt wird, kann die Regierung des Kantons St.Gallen auf Antrag des Hochschulrates mit Gebietskörperschaften, die nicht Träger der Hochschule sind, Vereinbarungen abschliessen, insbesondere zur Regelung von Beiträgen an die Kosten der Hochschule, Rechten der Studierenden aus diesen Gebietskörperschaften und Vertretungen in den Standortbeiräten.

Art. 5 Freiheit von Lehre und Forschung

¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 6 Akademische Grade und Diplome

¹ Die Hochschule verleiht akademische Grade und Diplome.

Art. 7 Hochschulstatut

¹ Das Hochschulstatut regelt:

- a) die Organisation der Hochschule;
- b) die Aufgaben der Organe;
- c) das Verfahren für die Wahl der Dozierenden;
- d) die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule.

² Es wird vom Hochschulrat erlassen und von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt.

³ Das Hochschulstatut geht anderen Erlassen der Hochschule vor.

Art. 8 Steuerbefreiung

¹ Die Hochschule ist von Staats- und Gemeindesteuern der Träger befreit für:

- a) Gewinn und Kapital;
- b) Zuwendungen.

Art. 9 Anwendbares Recht

¹ Soweit diese Vereinbarung oder ihr nachfolgende Erlasse nichts anderes bestimmen, untersteht die Hochschule dem Recht des Kantons St.Gallen.

II. Zuständigkeiten

Art. 10 Innerkantonale oder innerstaatliche Kompetenzordnung

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung richtet sich nach der innerkantonalen oder innerstaatlichen Kompetenzordnung des einzelnen Trägers.

² Das zuständige Organ des einzelnen Trägers genehmigt Anpassungen des Zuschlags zu den Beiträgen nach Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung¹ (nachfolgend FHV-Beiträge) nach Art. 36 dieses Erlasses.

Art. 11 Kantonsrat St.Gallen

¹ Der Kantonsrat St.Gallen hat die Oberaufsicht über die Hochschule.

² Er:

- a) beschliesst den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen;
- b) nimmt Kenntnis vom Leistungsauftrag;
- c) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- d) nimmt im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung Kenntnis von der Geschäftsführung der Hochschule.

Art. 12 Regierungen aller Träger

¹ Die Regierungen aller Träger:

- a) wählen ihre Vertretung im Hochschulrat;
- b) entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung durch das jeweils zuständige Organ des einzelnen Trägers über die Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen nach Art. 36 dieses Erlasses;
- c) entscheiden über die Erweiterung der Trägerschaft.

² Beschlüsse nach Abs. 1 Bst. b und c dieser Bestimmung kommen nur zustande, wenn ihnen alle Regierungen zustimmen.

Art. 13 Trägerkonferenz

¹ Die Trägerkonferenz setzt sich aus je dem zuständigen Regierungsmitglied der Träger zusammen. Das Regierungsmitglied des Kantons St.Gallen übernimmt den Vorsitz.

² Die Trägerkonferenz:

- a) beschliesst die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots im Leistungsbereich «Lehre»;
- b) genehmigt Zulassungsbeschränkungen im Leistungsbereich «Lehre»;
- c) beantragt die Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen nach Art. 36 dieses Erlasses;
- d) berät den Antrag des Hochschulrates zum Leistungsauftrag und nimmt Stellung zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen;
- e) genehmigt die Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund;
- f) entscheidet über die Bezeichnung der Hochschule;
- g) nimmt Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht der Hochschule;

¹ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003, bGS 411.9.

- h) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- i) erarbeitet ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrates und für das Gremium als Ganzes.

³ Beschlüsse nach Abs. 2 Bst. a, b, e und f dieser Bestimmung kommen nur zustande, wenn ihnen alle Mitglieder der Trägerkonferenz zustimmen.

Art. 14 Regierung des Kantons St.Gallen

¹ Die Regierung des Kantons St.Gallen übt die Aufsicht über die Hochschule aus.

² Sie:

- a) bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrates und legt die Entschädigung des Hochschulrates fest;
- b) erteilt nach Beratung durch die Trägerkonferenz den Leistungsauftrag;
- c) beantragt dem Kantonsrat St.Gallen den Trägerbeitrag;
- d) nimmt Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht der Hochschule;
- e) genehmigt den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- f) erlässt Vorschriften über
 - 1. Rechnungslegung;
 - 2. Bildung und Verwendung von Eigenkapital;
 - 3. Berichterstattung;
- g) genehmigt Hochschulstatut und Personalreglement;
- h) genehmigt die Studiengebühren im Leistungsbereich «Lehre»;
- i) schliesst auf Antrag des Hochschulrates Vereinbarungen nach Art. 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung ab;
- j) wählt die Revisionsstelle.

Art. 15 Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein

¹ Die Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein:

- a) nehmen Kenntnis vom Leistungsauftrag;
- b) nehmen Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

Art. 16 Vertretung der Trägerschaft gegen aussen

¹ Soweit die Hochschule in Verfahren im Rahmen der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich oder in Verfahren gegenüber dem Bund durch die Trägerschaft zu vertreten ist, nimmt der Kanton St.Gallen die Vertretung wahr.

Art. 17 Organe

¹ Organe der Hochschule sind:

- a) der Hochschulrat;
- b) die Hochschulleitung;
- c) die Revisionsstelle;

d) die Rekurskommission.

Art. 18 Hochschulrat

a) Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat besteht aus 15 Mitgliedern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft oder Bildungsverwaltungen der Träger. Von der Mitgliedschaft im Hochschulrat ausgeschlossen sind Mitglieder der Regierungen der Träger.

² Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons St.Gallen acht Mitglieder;
- b) die Regierung des Kantons Thurgau zwei Mitglieder;
- c) die Regierungen der weiteren Träger je ein Mitglied.

³ Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt aus den Mitgliedern des Hochschulrates eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst.

⁴ Je eine Vertretung des Personals und der Studierendenschaft nehmen als Beisitzerinnen oder Beisitzer an den Sitzungen des Hochschulrates teil.

⁵ Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft passen die Regierungen die Zusammensetzung des Hochschulrates an.

Art. 19 b) Stellung und Aufgaben

¹ Der Hochschulrat ist oberstes Organ der Hochschule.

² Er:

- a) verantwortet die strategische Führung und die Umsetzung des Leistungsauftrags;
- b) stellt die Qualität sicher;
- c) erlässt Hochschulstatut, Personalreglement, Studienreglement, Gebührenordnung und weitere Vollzugsvorschriften zu dieser Vereinbarung;
- d) beantragt den Leistungsauftrag und den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen;
- e) beschliesst den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- f) beschliesst Budget und Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht;
- g) kann der Trägerkonferenz zur Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots im Leistungsbereich «Lehre» Antrag stellen;
- h) erlässt Zulassungsbeschränkungen im Leistungsbereich «Lehre»;
- i) ist zuständig für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Hochschulleitung;
- j) regelt die Verleihung, Führung und Aberkennung von Professorentiteln der Dozierenden;
- k) wählt die Mitglieder der Standortbeiräte und der Rekurskommission;
- l) entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung durch die Trägerkonferenz über die Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund;
- m) stellt der Regierung des Kantons St.Gallen Antrag betreffend den Abschluss von Vereinbarungen nach Art. 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung;
- n) wählt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Personalvertretung die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge².

² SR 831.40.

Art. 20 Standortbeiräte

a) Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat wählt für die Standorte in Buchs, Rapperswil und St.Gallen je einen Standortbeirat von fünf bis sieben Mitgliedern, davon wenigstens ein Mitglied des Hochschulrates.

² Der Standortbeirat konstituiert sich selbst.

³ Die Rektorin oder der Rektor und ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung sind Beisitzerinnen oder Beisitzer ohne Stimmrecht.

Art. 21 b) Stellung und Aufgaben

¹ Die Standortbeiräte sind dem Hochschulrat zugeordnet.

² Sie:

- a) stellen die Verankerung des Standorts in der Region sicher;
- b) bringen die Interessen des Standorts in die Hochschule ein;
- c) werden in die Erarbeitung der Hochschulstrategie einbezogen;
- d) werden bei der Veränderung der Zuordnung von Studiengängen zu Standorten angehört;
- e) eruieren im Kontakt mit den Anspruchsgruppen deren Bedürfnisse.

³ Die Standortbeiräte können in Belangen, die ihren Standort betreffen, dem Hochschulrat Anträge stellen.

Art. 22 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung für den Hochschulrat und die Standortbeiräte

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ihr Beginn richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen im Kanton St.Gallen.³

² Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 23 Hochschulleitung

¹ Die Hochschulleitung führt die Hochschule operativ.

² Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule leitet die Hochschule und vertritt sie nach aussen.

³ Organisation und Aufgaben der Hochschulleitung werden im Hochschulstatut geregelt.

Art. 24 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Hochschule, erstattet dem Hochschulrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

³ Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Amtsdauer, sGS 117.1.

² Ist die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen Revisionsstelle, erfüllt sie besondere Aufträge in sachgemässer Anwendung der Vorschriften zur Finanzkontrolle im Kanton St.Gallen.

III. Studium und Studierendenschaft

Art. 25 Zulassung a) Grundsatz

¹ Die Zulassung zu den Studiengängen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts sowie der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen.

² Der Hochschulrat kann ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 26 b) Beschränkung

¹ Der Hochschulrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung der Trägerkonferenz nach Art. 13 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses für einzelne Studiengänge befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen, wenn:

- a) die Aufnahmekapazität ausgeschöpft ist;
- b) ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt ist;
- c) die finanziellen Mittel für eine Erhöhung der Aufnahmekapazität nicht vorhanden sind;
- d) keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen.

² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber. Die Eignung wird vor der Aufnahme des Studiums durch ein vom Hochschulrat festgelegtes Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen abgeklärt.

³ Unabhängig von befristeten Zulassungsbeschränkungen kann der Hochschulrat den Anteil der ausländischen Studierenden ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten Studierenden generell beschränken.

Art. 27 Studienreglement

¹ Das Studienreglement regelt:

- a) die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen;
- b) die Studienformen und den Studienumfang;
- c) die erforderlichen Studienleistungen;
- d) die Diplome und Titel.

Art. 28 Gebühren a) Grundsatz

¹ Die Hochschule kann Gebühren erheben für:

- a) die Immatrikulation;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studiengebühren);
- c) Prüfungen;
- d) besondere Leistungen der Hochschule.

² Der Hochschulrat erlässt eine Gebührenordnung.

³ Die Gebühren für immatrikulierte Studierende im Leistungsbereich «Lehre» bedürfen der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

⁴ Die Hochschule kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 29 b) Höchstbeträge

¹ Die Studiengebühren nach Art. 28 Abs. 3 dieses Erlasses betragen höchstens:

- a) für Schweizer Studierende oder für ausländische Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, den anrechenbaren Höchstbetrag nach Art. 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁴, jedoch höchstens Fr. 4'000.– je Studienjahr;
- b) für ausländische Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Beitrag nach Art. 9 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁵.

Art. 30 Titel und Titelschutz

¹ Wer die Studienangebote an der Hochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Der Kanton St.Gallen regelt den Titelschutz, soweit dieser nicht durch die Bundesgesetzgebung oder im Rahmen der schweizerischen Hochschulkoordination geregelt ist.

Art. 31 Studierendenschaft

¹ Die immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.

² Sie hat Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

³ Der Hochschulrat legt Rechte und Pflichten, Ausgestaltung der Mitwirkung sowie Rahmenbedingungen für die Organisation im Hochschulstatut fest.

Art. 32 Disziplinarordnung für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule

¹ Der Hochschulrat regelt die Disziplinarordnung für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule.

² Er kann als schwerste Disziplinar massnahme den endgültigen Ausschluss vom Studium an der Hochschule vorsehen.

⁴ bGS 411.9.

⁵ bGS 411.9.

IV. Betrieb

1. Leistungsauftrag und Finanzierung

Art. 33 *Leistungsauftrag*

¹ Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben der Hochschule nach Art. 3 dieses Erlasses und nach dem Hochschulstatut.

² Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) Entwicklungsschwerpunkte;
- b) zu erbringende Leistungen und Kriterien zur Zielerfüllung;
- c) Bedarf an öffentlichen Mitteln.

³ Er wird für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons St.Gallen erneuert.

⁴ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Dauer erneuert, gilt der bisherige Leistungsauftrag bis zur Erneuerung weiter.

Art. 34 *Finanzierung*

a) *allgemein*

¹ Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) Trägerbeiträge;
- c) weitere Einnahmen.

Art. 35 *b) Trägerbeiträge der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Inner- rhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein*

¹ Die Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein leisten FHV-Beiträge sowie darauf einen Zuschlag.

² Mit dem Zuschlag wird die Beteiligung an der Trägerschaft der Hochschule pauschal abgegolten, namentlich:

- a) Restkosten der Studienangebote im Leistungsbereich «Lehre»;
- b) Basisfinanzierung im Leistungsbereich «Forschung»;
- c) Investitionen in Ausstattung und bauliche Infrastruktur.

³ Der Zuschlag zu den FHV-Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird je Fachbereich im Anhang zu diesem Erlass festgelegt.

Art. 36 *c) Anpassung des Zuschlags nach Art. 35 dieses Erlasses*

¹ Der Zuschlag zu den FHV-Beiträgen nach Art. 35 dieses Erlasses kann angepasst werden, wenn:

- a) die Bemessung der Bundesbeiträge oder der FHV-Beiträge eine dauerhafte Veränderung erfährt;
- b) das Leistungsangebot der Hochschule eine Änderung in den Fachbereichen erfährt.

² Die Regierungen der Träger legen auf Antrag der Trägerkonferenz durch übereinstimmenden Beschluss die Höhe des Zuschlags sowie den Zeitpunkt der Anpassung fest. Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Träger.

Art. 37 d) Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

¹ Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen:

- a) stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher;
- b) wird als Pauschale festgelegt und gilt auch FHV-Beiträge sowie Standortvorteile ab;
- c) wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons St.Gallen erneuert.

² Im Finanzhaushalt des Kantons St.Gallen ist der Beitrag an die Hochschule ein Sonderkredit der Erfolgsrechnung. Er wird bei einer allgemeinen Änderung der Löhne für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen so angepasst, dass er die zulasten des Sonderkredits gehende Lohnsumme der Mitarbeitenden der Hochschule vollständig abbildet.

³ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig erneuert, entrichtet der Kanton St.Gallen für ein weiteres Jahr eine Akontozahlung in der Höhe der letzten Jahrestanche.

Art. 38 Umsetzungsautonomie der Hochschule

a) Grundsatz

¹ Die Hochschule erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Trägerbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

² Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen über die Rechnungslegung.

Art. 39 b) unternehmerisches Handeln

¹ Die Hochschule nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken.

² Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen Eigenkapital.

³ Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Hochschule eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

2. Personal

Art. 40 Personalrecht und Personalreglement

¹ Für die Arbeitsverhältnisse gilt sachgemäss das Personalrecht des Kantons St.Gallen, vorbehältlich von Art. 50 Bst. b dieser Vereinbarung und soweit die Hochschule keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen erlässt.

² Der Hochschulrat erlässt ein Personalreglement. Es enthält besondere personalrechtliche Bestimmungen, mit denen den Verhältnissen der Hochschule Rechnung getragen wird, und regelt insbesondere das Schlichtungsverfahren in personalrechtlichen Streitigkeiten.

³ Das Personalreglement nach Abs. 2 dieser Bestimmung bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

Art. 41 Mitwirkung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung. Die Ausgestaltung erfolgt im Hochschulstatut.

Art. 42 Haftung und Verantwortlichkeit der Organe und des Personals

¹ Die Verantwortlichkeit der Organe sowie des Personals richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) des Kantons St.Gallen vom 7. Dezember 1959⁶.

3. Infrastruktur und Immobilien

Art. 43 Immobilien

a) Grundsatz

¹ Der Kanton St.Gallen stellt der Hochschule die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt.

² Die Hochschule entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

³ Sie sorgt für die Instandhaltung.

Art. 44 b) Mietobjekte

¹ Soweit die vom Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf an Immobilien nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Hochschule Mietverträge abschliessen.

V. Aufsicht

Art. 45 Steuerung und Berichterstattung

¹ Die Hochschule verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

² Sie erstattet nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

Art. 46 Informationsrecht der Träger

¹ Die Regierungen der Träger und die zuständigen Departemente sowie die Trägerkonferenz erhalten vom Hochschulrat alle massgeblichen Informationen und Unterlagen.

VI. Rechtspflege

Art. 47 Anwendbares Recht

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 1965⁷, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Art. 48 Rekurskommission

a) Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Rekurskommission.

² Ihr gehören an:

- a) eine Präsidentin oder ein Präsident;
- b) drei hauptamtliche Dozierende;
- c) eine Vertretung der Studierendenschaft;
- d) mit beratender Stimme eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär.

Art. 49 b) Aufgaben

¹ Die Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Hochschulleitung oder der Hochschulleitung nachgeordneter Stellen, die sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften sowie auf Disziplinarvorschriften nach Art. 32 dieses Erlasses stützen.

Art. 50 Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

¹ Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen beurteilt:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der Hochschule;
- b) nach vorgängigem Schlichtungsverfahren personalrechtliche Klagen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Kündigung

Art. 51 Kündigungsfrist

¹ Die Regierungen der Träger können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode durch schriftliche Mitteilung an die Regierungen der übrigen Träger kündigen.

Art. 52 Anschlusskündigung

¹ Die übrigen Träger können innert drei Monaten ab Erhalt der Kündigungserklärung die Mitgliedschaft auf den gleichen Kündigungstermin kündigen.

⁷ sGS 951.1.

Art. 53 Wirkung

¹ Verbleiben der Kanton St.Gallen und wenigstens zwei weitere Träger, gilt die Vereinbarung unter diesen weiter. Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Hochschule.

² Verbleiben nur der Kanton St.Gallen und ein weiterer Träger, kann der Kanton St.Gallen die Hochschule:

- a) mit dem verbleibenden Träger und allenfalls neuen Trägern unter Weitergeltung dieser Vereinbarung weiterführen. Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Hochschule;
- b) mit dem verbleibenden Träger und allenfalls neuen Trägern unter Abschluss einer neuen Vereinbarung weiterführen. Sämtliche Aktiven und Passiven der Hochschule sowie die Rechte an deren Namen werden entschädigungslos auf die neue Trägerschaft übertragen;
- c) allein weiterführen. Sämtliche Aktiven und Passiven der Hochschule sowie die Rechte an deren Namen werden entschädigungslos auf die neue Trägerschaft übertragen.

2. Aufhebung bisherigen Rechts*Art. 54 Bisherige Trägervereinbarungen*

¹ Die folgenden Vereinbarungen werden aufgehoben:

- a) Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999⁸;
- b) Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015⁹.

² Die Aufhebung der Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968¹⁰ ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

³ Die in Ausführung der Vereinbarungen nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat Gültigkeit, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

3. Übergangsbestimmungen*Art. 55 Rechtsnachfolge*

¹ Die Hochschule ist Rechtsnachfolgerin der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs.

Art. 56 Übergang von Eigentum an Immobilien

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung im Eigentum der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen und der Hochschule Rapperswil stehenden Immobilien gehen in das Eigentum des Kantons St.Gallen über.

² Der Umgang mit den bei Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung im Eigentum der Hochschule für Technik Buchs stehenden Immobilien ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

⁸ bGS 415.16.

⁹ sGS 234.211.

¹⁰ sGS 234.111.

Art. 57 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die neue Hochschule übernimmt auf Vollzugsbeginn dieses Erlasses das Personal der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs.

² Soweit nicht bereits personalrechtliche Bestimmungen der neuen Hochschule zur Anwendung kommen, werden die Arbeitsverhältnisse nach dem Personalrecht der bisherigen Hochschulen weitergeführt.

³ Der Hochschulrat regelt die Einzelheiten, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

Art. 58 Finanzierung eines Fehlbetrags beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

¹ Der Kanton St.Gallen begleicht auf den Zeitpunkt des Übertritts in eine andere Vorsorgeeinrichtung einen allfälligen Fehlbetrag aus dem Anschlussvertrag mit der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» für das nach Art. 57 dieses Erlasses von der Hochschule Rapperswil übernommene Personal, soweit nicht die Hochschule diese Ausfinanzierung aus eigenen Mitteln leistet.

² Enthält der geleistete Ausfinanzierungsbeitrag die Vorfinanzierung einer Versichertenbeteiligung, so kann die Hochschule das im Zeitpunkt des Übertritts bei der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» versicherte Personal der Hochschule an der Finanzierung beteiligen.

³ Die Regierung des Kantons St.Gallen regelt Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung.

Art. 59 Finanzierung durch die Träger und Rechnungsabschluss

¹ Tritt diese Vereinbarung nicht zu Beginn eines Kalenderjahres in Vollzug, wird das Jahr des Vollzugsbeginns als Übergangsjahr bezeichnet.

² Die Vereinbarungspartner leisten im Übergangsjahr ihren Anteil an die nicht gedeckten Kosten der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs nach Massgabe der bisherigen Trägervereinbarungen für das ganze Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

³ Die Erstellung der Jahresrechnung und die Ermittlung der Trägerbeiträge für das Übergangsjahr erfolgen vorbehältlich von Abs. 4 dieser Bestimmung nach Massgabe der bisherigen Trägervereinbarungen der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs.

⁴ Die Beschlussfassung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Regierungen für das Übergangsjahr erfolgt gemeinsam durch das je zuständige Regierungsmitglied der Träger.

⁵ Tritt diese Vereinbarung zu Beginn eines Kalenderjahres in Vollzug, werden Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung für die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht des vorangehenden Jahres sachgemäss angewendet.

Art. 60 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

¹ Der erste Leistungsauftrag und der erste Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen nach diesem Erlass gelten für die Jahre 2021 bis 2022.

Art. 61 Tätigkeit der Trägerkonferenz in der Gründungsphase der Hochschule

¹ Die Trägerkonferenz nach Art. 13 dieses Erlasses nimmt ihre Tätigkeit auf den 1. Januar 2020 auf.

² In der Gründungsphase der Hochschule bis zum Vollzugsbeginn sämtlicher Bestimmungen dieses Erlasses ist die Trägerkonferenz zusätzlich zu den Aufgaben nach Art. 13 Abs. 2 dieses Erlasses zuständig für:

- a) Festlegung der Gründungsorganisation der Hochschule (bis und mit Stufe Departemente);
- b) Begründung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Hochschulleitung;
- c) Festlegung von Corporate Identity und Design der Hochschule.

Art. 62 Amtsantritt und erste Amtsdauer des Hochschulrates

¹ Wahl und Amtsantritt des Hochschulrates nach Art. 18 dieses Erlasses erfolgen auf den 1. Januar 2020.

² Die erstmalige Wahl erfolgt für eine verlängerte erste Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2024.

Art. 63 Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Hochschulen und Umgang mit hängigen Verfahren

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs verlängert sich bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege nach Abschnitt VI dieses Erlasses.

² Die Rekurskommission nach Art. 48 dieses Erlasses übernimmt bei ihrem Amtsantritt die hängigen Verfahren von den hochschulinternen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Hochschulen. Sie führt die Verfahren in den Strukturen der neuen Hochschule weiter und beurteilt die Streitsachen nach bisherigem Recht.

³ Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen übernimmt bei Amtsantritt der Rekurskommission nach Art. 48 dieses Erlasses die hängigen Verfahren von den hochschulexternen unabhängigen richterlichen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Hochschulen. Es führt die Verfahren in den Strukturen der neuen Hochschule weiter und beurteilt die Streitsachen nach bisherigem Recht.

4. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 64 Rechtsgültigkeit

¹ Diese Vereinbarung wird rechtsgültig, wenn wenigstens der Kanton St.Gallen und zwei weitere Träger beigetreten sind.

Art. 65 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung des Kantons St.Gallen entscheidet über den Vollzugsbeginn.

----- [●● Seitenumbruch] -----

Anhang: Trägerbeiträge der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein (Art. 35)

Zuschlag je Fachbereich zu den FHV-Beiträgen:

Fachbereich	Zuschlag
Architektur, Bau- und Planungswesen	46,19 %
Gesundheit	29,02 %
Soziale Arbeit	30,17 %
Technik und Informationstechnologie	62,49 %
Wirtschaft und Dienstleistungen	28,65 %



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 10. September 2019

2000.145

**Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2019;
Kenntnisnahme**

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2019

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG; bGS 613.1) sieht in Art. 14 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs orientiert. Gleichzeitig sollen Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen aufgezeigt werden.

2. Zweck des Berichts

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für die Beurteilung des Finanzausgleichs. Es soll aufgezeigt werden, welche Wirkung mit den einzelnen Komponenten erzielt wird.

Die Abschnitte A (Ausgangslage/Einleitung) und B (Elemente des Finanzausgleichs) entsprechen inhaltlich den Vorjahren und dienen dem Einstieg und dem Verständnis für Leserinnen und Leser, die sich in grossen Zeitabständen mit dem Thema des Finanzausgleichs befassen.



3. Zweck und Anforderungen an den Finanzausgleich

Der schweizerische Föderalismus zeichnet sich in zweierlei Hinsicht aus, indem der Bundesstaat zum einen mit 26 Kantonen und 2'212 Gemeinden (Stand 1. Januar 2019) eine äusserst feingliedrige Struktur aufweist. Zum andern verfügen diese Kantone und Gemeinden über weitreichende Kompetenzen, so z. B. die Kantone über die Finanz- und Steuerautonomie sowie die Gemeinden über die Gemeindeautonomie, welche grundsätzlich auch die autonome Festlegung der Höhe der eigenen Steuern beinhaltet.

Dieser ausgeprägte Föderalismus bringt eine Reihe von Vorteilen in verschiedensten Bereichen mit sich. So besteht neben der klassischen, horizontalen Gewaltenteilung eine zusätzliche vertikale Machthemmung. Des Weiteren führt der Wettbewerb zwischen den Kantonen und zwischen den Gemeinden zu innovativen Lösungen. Eine besondere Stärke liegt ferner darin, dass föderale Systeme sich bestens eignen, um auf die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Schliesslich geht von einem funktionierenden Steuerwettbewerb und den Instrumenten der direkten Demokratie eine mässige Wirkung auf staatliche Aktivitäten und Ausgaben aus.

Ein so stark ausgeprägter Föderalismus ist jedoch auch mit Unterschieden in der Wirtschaftskraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gliedstaaten verbunden. So bestehen für Kantone und Gemeinden mehr oder weniger grosse Unterschiede gerade auch wegen nicht beeinflussbarer Gegebenheiten und Voraussetzungen im Standortwettbewerb. Ein auf sich allein gestellter Kanton oder eine Gemeinde wäre daher dem Risiko ausgesetzt, das notwendige öffentliche Leistungsangebot nicht mehr finanzieren zu können. Ein Finanzausgleich, welcher jedem Gemeinwesen unabhängig von der eigenen Wirtschaftskraft eine minimale Ausstattung mit Finanzmitteln garantiert – damit es seine Aufgaben erfüllen kann – ist deshalb für einen funktionierenden Föderalismus unerlässlich.

Mit der seit 2008 geltenden Finanzausgleichsordnung des Bundes (NFA) wurde ein Ausgleichssystem geschaffen, welches nicht zuletzt die Eigenverantwortung der Finanzausgleichsempfänger durch eine wirkungsvolle Mindestausstattung und durch effiziente Anreize fördern soll. So besteht die NFA nur noch aus zweckfreien Mitteln, während die früheren zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge auf den verschiedensten Subventionen ausnahmslos eliminiert wurden. Die Grundzüge des neuen Finanzausgleichssystems des Bundes sind weitestgehend identisch mit dem Ausserrhodischen Finanzausgleich für die Gemeinden.

4. Definition der Zielgrössen

4.1 Steuerbelastung

Nach Art. 104 der Kantonsverfassung (KV; bGS 11.1) und Art. 2 FAG ist durch einen Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben. Ein ausgewogenes Verhältnis bedeutet, dass sich die Steuerbelastungsunterschiede der Gemeinden in einer bestimmten Bandbreite bewegen sollen. Wird diese Bandbreite überschritten, wird in der Regel mit einer Verstärkung einzelner Ausgleichselemente ein Weg gesucht, um das zu starke Auseinanderklaffen der Steuerbelastung korrigieren zu können.

Dabei entsteht oft der Eindruck, dass die Verminderung der Steuerbelastungsunterschiede zum undifferenzierten Ziel erklärt wird. Das heisst, je geringer die Steuerbelastungsunterschiede sind, umso wirksamer wird der Finanzausgleich empfunden. In einem funktionierenden Finanzföderalismus gehören aber die Steuerbelastungsunterschiede zum System und sind – sofern sie sich in einem tragbaren Rahmen bewegen – ebenso unvermeidlich wie notwendig. Daher geht es darum, die erwähnte Bandbreite so zu definieren, dass der Finanzausgleich eine optimale Wirkung entfalten kann.

Entwicklung des Gemeindesteuerfusses (in Einheiten)

Gemeinde/Steuerfuss natürliche Personen	2014	2016	2018
Bühler	4.30	4.30	4.00
Gais	3.80	3.65	3.50
Grub	4.10	4.10	4.00
Heiden	3.70	3.70	3.70
Herisau	4.10	4.10	4.10
Hundwil	4.70	4.70	4.70
Lutzenberg	3.80	3.80	3.80
Rehetobel	4.30	4.30	4.30
Reute	4.10	4.10	3.90
Schönengrund	3.70	3.70	3.70
Schwellbrunn	4.00	4.20	4.20
Speicher	3.60	3.60	3.60
Stein	3.70	3.70	3.70
Teufen	3.00	3.00	2.90
Trogen	4.10	4.10	4.10
Urnäsch	4.30	4.30	4.30
Wald	4.20	4.10	4.10
Waldstatt	4.50	4.50	4.50
Walzenhausen	3.80	3.60	3.60
Wolfhalden	4.00	4.00	4.00
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.90	3.89	3.85

Legende: tiefster Wert höchster Wert

4.2 Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede

	2014	2016	2018
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.90	3.89	3.85
Tiefster Wert	3.00	3.00	2.90
Abweichung zum Mittelwert in %	-23	-23	-25
Höchster Wert	4.70	4.70	4.70
Abweichung zum Mittelwert in %	21	21	22
Bandbreite tiefster-höchster Wert in Prozentpunkten	44	44	47



Der tiefste Wert bei den Gemeindesteuerfüssen wies in den vergangenen Jahren jeweils fast die gleiche Abweichung zum Mittelwert auf, der höchste Wert ist seit dem Jahr 2014 angestiegen. Seit diesem Jahr liegt die Abweichung des höchsten Wertes jeweils bei 47 %. Der anzustrebende Wert von 35 % wird deutlich überschritten. Daraus kann geschlossen werden, dass der Finanzausgleich in diesem Bereich die gewünschte Wirkung nicht mehr erzielt und das nach Art. 104 KV anzustrebende ausgewogene Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden nicht erreicht wird. Diesem Umstand muss bei der kommenden Revision des FAG Rechnung getragen werden. Der gewichtete Mittelwert aller Gemeinden hat sich in den dargestellten Jahren um 0.05 Einheiten reduziert.

B. Elemente des Finanzausgleichs

1. Mindestausstattung

Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anrecht auf eine Mindestausstattung an Steuerkraft. Diese wird in einem Minimalanteil am Mittel der Steuerkraft aller Gemeinden festgelegt. Ein Anspruch aus dem Finanzausgleich besteht bei Unterschreitung der im Gesetz festgelegten Mindestausstattung. Im Sinne eines Anreizes zur Verbesserung der eigenen Steuerkraft wird die errechnete Mindestausstattung um 7.5 % gekürzt. Diese Regelung bezweckt, dass es sich auch für eine Finanzausgleichsgemeinde lohnt, die Steuerkraft zu verbessern, um aus der eigenen Steuerkraft einen möglichst hohen Anteil der festgelegten Mindestausstattung erwirtschaften zu können.

2. Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Die Abschöpfung erfolgt dann, wenn die Steuerkraft einer Gemeinde über dem Mittel aller Gemeinden liegt. Diese Beiträge werden in einem Anteil an der über dem Mittel aller Gemeinden liegenden Steuerkraft bestimmt. Der das Mittel übersteigende Betrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad, der Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen und dem Steuerfuss für den Disparitätenabbau ergibt den Beitrag an den Finanzausgleich.

3. Schulkostenausgleich

Art. 6 FAG sieht u.a. im Bildungsbereich einen Schulkostenausgleich vor. Dabei werden Lastenausgleichstransfers an jene Gemeinden bezahlt, welche einen Anteil Schüler pro Einwohner aufweisen, der über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Der Schulkostenausgleich hat zum Ziel, Gemeinden, welche (gegenüber dem Mittel aller Gemeinden) einen höheren Anteil Lernende bezogen auf die Einwohnerzahl aufweisen, durch Ausgleichszahlungen, deren Höhe vom Quotienten und von der Steuerkraft der Gemeinde abhängig ist, zu entlasten.

Volksschulkosten stellen einen wesentlichen Ausgabenanteil in den Gemeindehaushalten dar (meist über 30 %). Die reale, effektive Grösse einer Gemeinde (Einwohnerzahl, Zahl der Lernenden) ist für den Schulkostenausgleich nicht bedeutsam. Der massgebende Faktor orientiert sich an der demografischen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Der Schulkostenausgleich unterstützt also primär Gemeinden mit einer – gemessen an der Einwohnerzahl – überdurchschnittlichen Zahl von Lernenden im Volksschulalter, wobei die Ausgleichsbeträge mit zunehmender Steuerkraft einer Gemeinde entsprechend gekürzt werden. Solche pauschalen Ausgleichslösungen für die Schulkosten kommen auch in anderen Kantonen im Rahmen des

Finanzausgleichs zur Anwendung (z.B. auch im Kanton St. Gallen, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerkraft). Diese Konzeption wird denn auch in der theoretischen Diskussion als effektives Instrument dargestellt (Angelini/Gulde, Uni St.Gallen, 11. Dezember 2007). Das Instrument des Schulkostenausgleichs bedeutet also keine Subventionierung der Schulkosten. Es setzt vielmehr bei der Ursache, der überdurchschnittlichen finanziellen Belastung, an. Die Zahl der Lernenden ist von den Gemeinden kurzfristig kaum beeinflussbar.

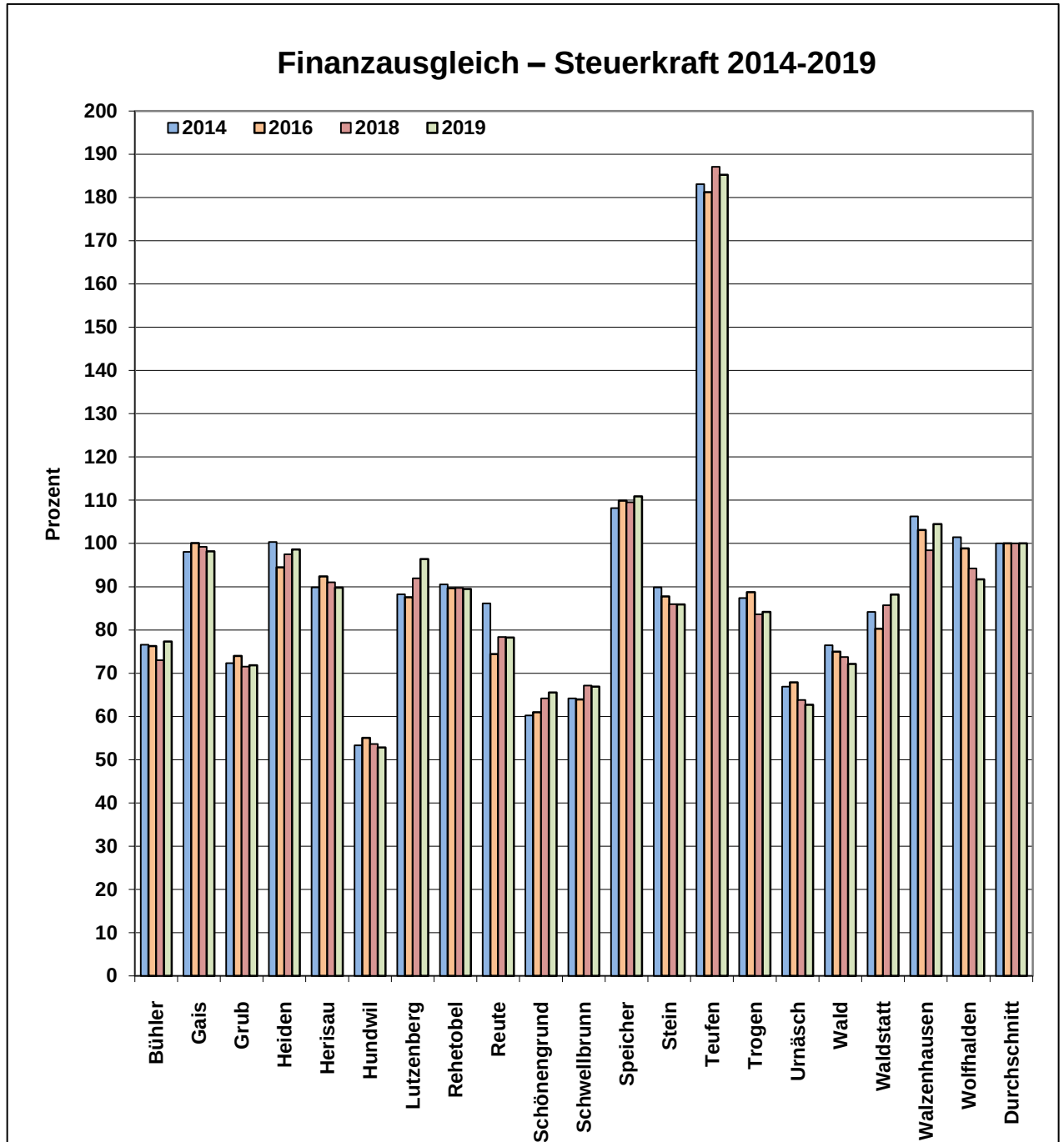
4. Soziallastenausgleich

Das FAG sieht vor, dass Gemeinden mit überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe aus dem Finanzausgleich Mittel für einen Soziallastenausgleich erhalten (Art. 2 Abs. 3^{bis}). Damit soll – wie der Name schon sagt – ein Ausgleich geschaffen werden zwischen den Sozialhilfesaufwendungen der Gemeinden. Diejenigen Gemeinden, die überdurchschnittlich betroffen sind, erhalten Beiträge von denjenigen Gemeinden, die unterdurchschnittliche Sozialhilfesaufwendungen haben. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe über dem Mittel aller Gemeinden liegen, erhalten Beiträge aus dem Finanzausgleich. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe unter dem Mittel aller Gemeinden liegen, leisten Beiträge an den Finanzausgleich (Art. 6a FAG).

Grundlage für den Soziallastenausgleich bilden die Nettoaufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und die Steuerkraft der Gemeinde (Art. 7 Abs. 4 FAG). Die Nettoaufwendungen aus den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe basieren auf den Jahresrechnungen der Gemeinden. Es werden nur die ausbezahlten und die zurückerstatteten Geldleistungen angerechnet (Art. 19 Abs. 5 FAG). Bei der Einführung dieses Ausgleichsinstruments hat sich gezeigt, dass Pauschalbeiträge beispielsweise aufgrund der Sozialhilfestatistik wie beim Schulkostenausgleich nicht die gewünschte Wirkung erzielen, weil insbesondere die Kosten pro Fall enorme Unterschiede aufweisen können.

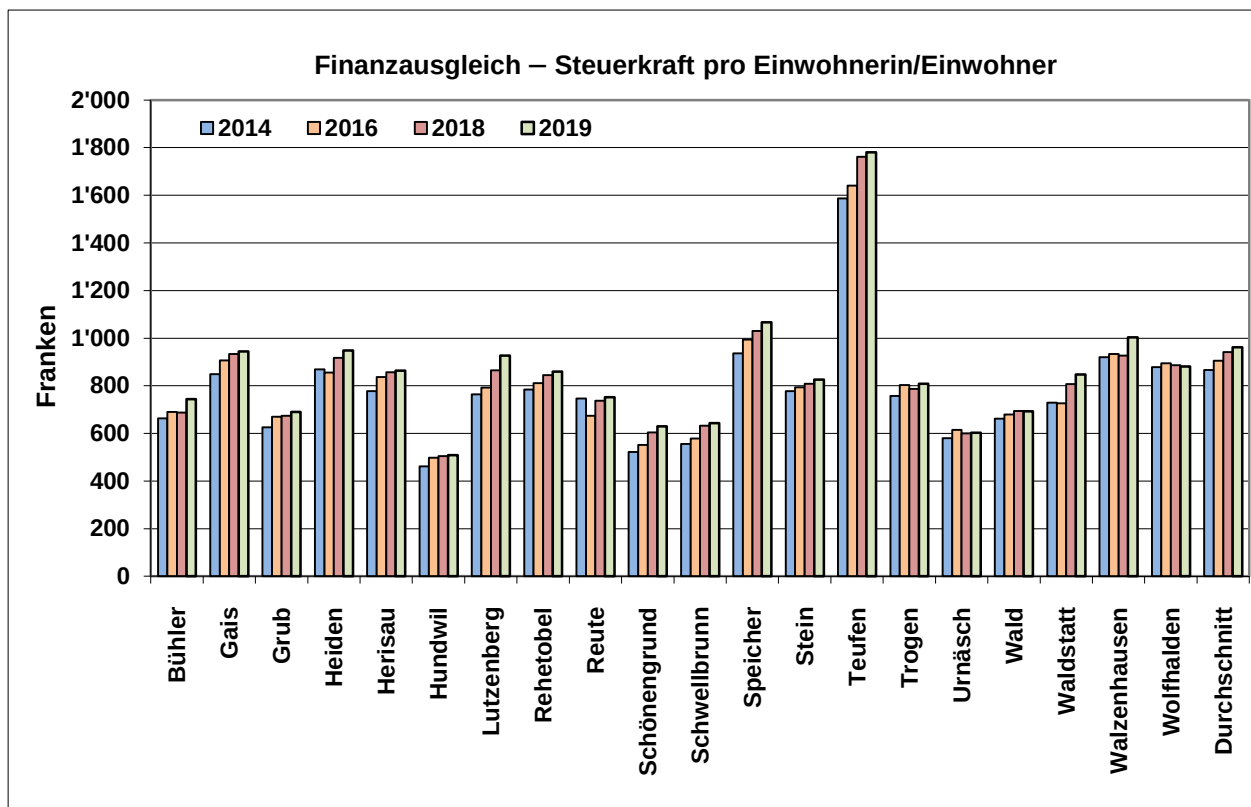
Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner entspricht der Wohnbevölkerung am 31. Dezember und umfasst alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde ohne Aufenthalterinnen und Aufenthalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde (Art. 19 Abs. 3 FAG); abgestellt wird auf die jährliche Erhebung des Amts für Finanzen.

C. Entwicklung der wichtigsten Kennzahlen im Finanzausgleich

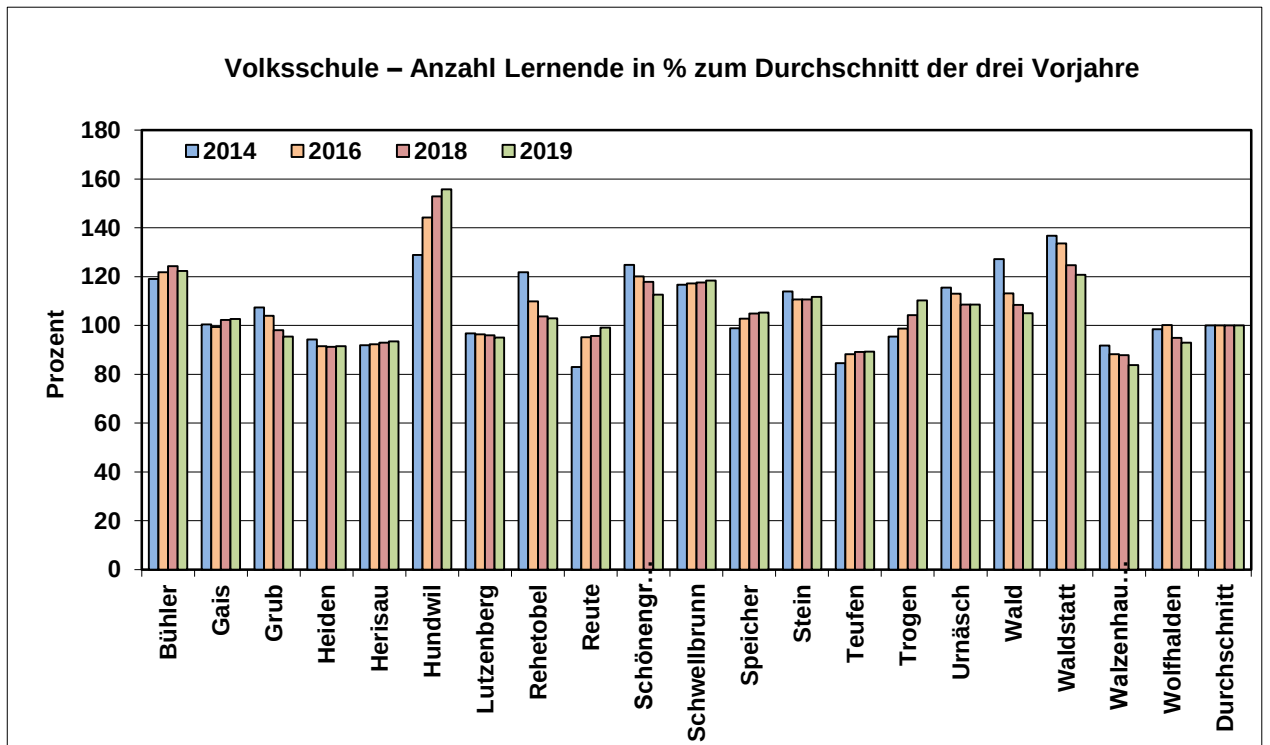


Die relative Steuerkraft (Staatssteuerertrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner in %) aus dem Finanzausgleich berücksichtigt den Durchschnittswert der drei Vorjahre (für 2019 somit der Durchschnitt aus den Jahren 2016/2017/2018). Sie wird bei den Berechnungen für den Finanzausgleich verwendet. Die einzelnen Werte einer Gemeinde sind abhängig von der Entwicklung des Durchschnitts aller Gemeinden. Zu beachten sind die Gemeinden, welche über die Vergleichsjahre 2014, 2016, 2018 und 2019 eine – im Vergleich zum Durchschnitt – abnehmende relative Steuerkraft aufweisen.

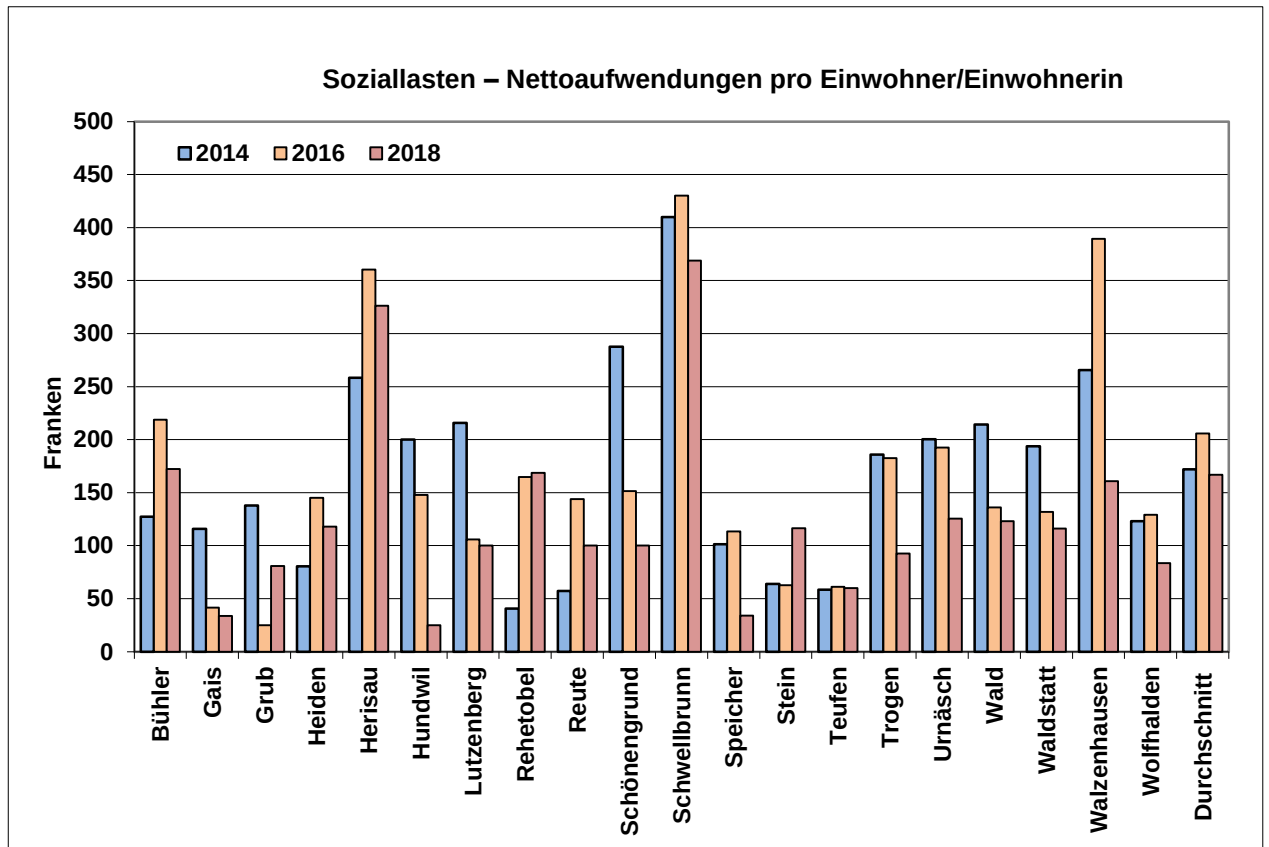
In Abweichung zur relativen Steuerkraft ist in den meisten Gemeinden die Steuerkraft in Franken pro Einwohnerin und Einwohner gegenüber dem Vorjahr gestiegen.



Steuerkraft pro Einwohnerin/Einwohner (absoluter Betrag in Franken).



Anzahl Lernende in % zum Durchschnitt der drei Vorjahre.



Soziallasten – Nettoaufwendungen pro Einwohner/Einwohnerin in Franken pro Jahr (kein Durchschnitt)

Mindestausstattung

Gemeinde	2014 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2016 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2018 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2019 Mindestausstattung Art. 4 TFr.	2014 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2016 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2018 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2019 Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	2014 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	2016 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	2018 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	2019 Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler	612.5	658.0	902.2	576.1	358	385	518	325	0.63	0.38	0.48	0.28
Gais	0.0	0.0	0.0	0.0								
Grub	588.6	558.6	677.7	681.5	582	549	659	664	0.99	0.87	1.06	1.04
Heiden	0.0	0.0	0.0	0.0								
Herisau	0.0	0.0	0.0	0.0								
Hundwil	1'211.3	1'210.9	1'288.0	1'330.8	1'239	1'234	1'333	1'391	3.05	3.02	3.31	3.28
Lutzenberg	20.9	51.6	0.0	0.0	17	41			0.02	0.05		
Rehetobel	0.0	0.0	0.0	0.0								
Reute	148.6	434.3	365.6	374.3	225	637	523	538	0.36	1.55	1.17	1.15
Schönengrund	560.2	584.8	559.4	543.4	1'109	1'133	1'066	1'037	2.30	4.37	3.68	3.39
Schwellbrunn	1'199.5	1'217.0	1'133.2	1'179.8	807	809	726	751	1.62	1.03	0.79	0.79
Speicher	0.0	0.0	0.0	0.0								
Stein	0.0	47.8	141.4	147.9		34	100	104		0.03	0.10	0.10
Teufen	0.0	0.0	0.0	0.0								
Trogen	5.3	0.0	241.2	212.7	3		139	122	0.00		0.11	0.10
Urnäsch	1'344.0	1'324.0	1'733.2	1'871.2	595	587	757	813	1.17	0.49	0.60	0.65
Wald	428.9	495.0	557.9	627.2	511	584	652	723	0.92	1.15	1.26	1.41
Waldstatt	121.0	366.4	35.6	0.0	67	204	20		0.10	0.17	0.02	
Walzenhausen	0.0	0.0	0.0	0.0								
Wolfhalden	0.0	0.0	0.0	0.0								
Total	6'240.8	6'948.4	7'635.4	7'544.9								

(TFr. = Tausend Franken)

Die Entwicklung der Steuerkraft einer Gemeinde hat einen direkten Einfluss auf die entsprechende Mindestausstattung. Die Ausdehnung der gesamten Mindestausstattung rührt von der sinkenden Steuerkraft einzelner Gemeinden her. Weitere Details sind in der Grafik „Finanzausgleich: Steuerkraft 2014–2019“ (vgl. S. 6) zu finden. Da die Berechnungsgrundlage angepasst worden ist, kann das zu kleineren Differenzen bei den Vorjahren in der Spalte „Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen“ führen.

Beurteilung Mindestausstattung

Die Mindestausstattung gibt den Gemeinden einen finanziellen Handlungsspielraum und macht 76.4 % der gesamten Leistungsverpflichtungen aus. Die Messung in Steuereinheiten zeigt, um wie viele Steuereinheiten der Gemeindesteuerfuss theoretisch angepasst werden müsste, um die Mindestausstattung mit eigenen Steuermitteln kompensieren zu können. Die Mindestausstattung erhöht sich, je tiefer die Anzahl Einwohner einer Gemeinde ist. Alle Gemeinden, die unter 1'000 Einwohner haben, erhalten Mindestausstattung.

Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Gemeinde	2014 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2016 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2018 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2019 Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	2014 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2016 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2018 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2019 Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	2014 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	2016 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	2018 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	2019 Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler	0.0	0.0	0.0	0.0								
Gais	0.0	1.6	0.0	0.0		0.5				0.00		
Grub	0.0	0.0	0.0	0.0								
Heiden	6.4	0.0	0.0	0.0	0.0				0.00			
Herisau	0.0	0.0	0.0	0.0								
Hundwil	0.0	0.0	0.0	0.0								
Lutzenberg	0.0	0.0	0.0	0.0								
Rehetobel	0.0	0.0	0.0	0.0								
Reute	0.0	0.0	0.0	0.0								
Schönengrund	0.0	0.0	0.0	0.0								
Schwellbrunn	0.0	0.0	0.0	0.0								
Speicher	164.4	204.4	194.7	245.2	47.0	48.6	45.8	57.0	0.06	0.06	0.05	0.06
Stein	0.0	0.0	0.0	0.0								
Teufen	3'761.3	3'826.4	4'084.9	4'105.6	614.1	625.4	656.0	655.8	0.43	0.42	0.41	0.41
Trogen	0.0	0.0	0.0	0.0								
Urnäsch	0.0	0.0	0.0	0.0								
Wald	0.0	0.0	0.0	0.0								
Waldstatt	0.0	0.0	0.0	0.0								
Walzenhausen	64.2	29.5	0.0	41.1	30.8	14.3		20.5	0.04	0.02		0.02
Wolfhalden	11.2	0.0	0.0	0.0	11.8				0.02			
Total	4'007.5	4'061.9	4'279.6	4'391.9								

(TFr. = Tausend Franken)

Die Veränderung der Steuerkraftabschöpfung, basiert auf der Steuerkraft der Gemeinden.

Beurteilung Steuerkraftabschöpfung

Die Steuerkraftabschöpfung in Steuereinheiten natürlicher Personen zeigt, dass diese mit Blick auf die Steuerfüsse recht moderat ausfällt. In der Summe trägt diese beachtliche 43 % bzw. 44 % in den Jahren 2018 bzw. 2019 zu den Leistungsverpflichtungen bei.

Schulkostenausgleich

Gemeinde	2014 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2016 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2018 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2019 Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	2014 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	2016 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	2018 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %	2019 Lernende gemessen am Mittel aller Gemeinden in %
Bühler	234.0	273.0	322.5	280.0	119.10	121.80	124.25	122.30
Gais	4.2	0.0	16.8	22.1	100.35	99.40	102.30	102.60
Grub	36.0	17.5	0.0	0.0	107.40	103.90	98.00	95.40
Heiden	0.0	0.0	0.0	0.0	94.25	91.55	91.20	91.50
Herisau	0.0	0.0	0.0	0.0	91.85	92.25	93.00	93.50
Hundwil	232.5	337.5	390.0	405.0	128.85	144.20	152.90	155.70
Lutzenberg	0.0	0.0	0.0	0.0	96.80	96.30	96.00	95.00
Rehetobel	205.8	56.7	17.2	14.7	121.85	109.80	103.70	102.90
Reute	0.0	0.0	0.0	0.0	83.00	95.15	95.70	99.10
Schönengrund	105.0	77.0	65.0	38.5	124.75	120.15	117.85	112.60
Schwellbrunn	168.0	162.0	182.0	188.5	116.70	117.15	117.65	118.40
Speicher	0.0	18.2	29.4	36.8	98.90	102.80	104.90	105.30
Stein	80.9	56.0	56.0	59.5	113.90	110.65	110.60	111.70
Teufen	0.0	0.0	0.0	0.0	84.55	88.20	89.20	89.30
Trogen	0.0	0.0	28.0	90.0	95.45	98.65	104.20	110.30
Urnäsch	234.0	170.5	90.0	90.0	115.55	113.00	108.50	108.60
Wald	195.0	66.0	36.0	17.5	127.20	113.10	108.40	105.00
Waldstatt	547.5	465.0	236.3	191.1	136.80	133.55	124.65	120.80
Walzenhausen	0.0	0.0	0.0	0.0	91.80	88.20	87.80	83.80
Wolfhalden	0.0	2.1	0.0	0.0	98.45	100.10	94.90	93.00
Durchschnitt					100.00	100.00	100.00	100.00
Total	2'042.9	1'701.5	1'469.2	1'433.7				

(TFr. = Tausend Franken)

Beurteilung Schulkostenausgleich

Das Berechnungsmodell des Schulkostenausgleichs führt in der Regel bei der jährlichen Berechnung zu jeweils geringen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, da die Entwicklung der Zahl der Lernenden nicht sprunghaft verläuft.

Mit dem Schulkostenausgleich werden Gemeinden mit bestimmten demografischen Strukturen unterstützt. Sogenannte Zentrumsgemeinden (Herisau, Teufen, Heiden) mit absolut hohen Schülerzahlen liegen markant unter dem Mittelwert und können deshalb nicht vom Schulkostenausgleich profitieren. Eher kleine Gemeinden mit einer ländlichen Bevölkerung und Familien mit mehr Kindern bzw. einer verhältnismässig geringeren Zahl von erwachsenen Bewohnern ohne Kinder profitieren. In absoluten Zahlen wird der gesamte Schulkostenausgleich 2019 von 267 Lernenden (2018: 266), die über dem Durchschnitt liegen, generiert. Da sich die Steuerkraft der Gemeinde Waldstatt verbessert hat, hat der Anspruch für das Jahr 2019 ein weiteres Mal markant abgenommen.

Soziallastenausgleich

Gemeinde	2014 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2014 Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	2016 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2016 Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	2018 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2018 Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	2019 Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	2019 Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.
Bühler	0.0	43.9	0.0	58.4	0.0	19.4	7.9	0.0
Gais	0.0	78.2	0.0	105.2	0.0	128.5	0.0	136.6
Grub	0.0	0.0	0.0	34.7	0.0	42.6	0.0	45.3
Heiden	0.0	103.7	0.0	140.5	0.0	174.0	0.0	184.9
Herisau	557.5	0.0	608.3	0.0	944.7	0.0	1'135.0	0.0
Hundwil	0.0	25.1	4.2	0.0	0.0	13.6	0.0	42.2
Lutzenberg	0.0	27.2	15.1	0.0	0.0	51.7	0.0	55.2
Rehetobel	0.0	44.2	0.0	59.1	0.0	72.6	0.0	62.6
Reute	1.8	0.0	0.0	14.5	0.0	29.0	0.0	30.7
Schönengrund	13.4	0.0	23.0	0.0	0.0	21.7	0.0	23.1
Schwellbrunn	99.3	0.0	227.6	0.0	244.3	0.0	223.8	0.0
Speicher	0.0	107.0	0.0	143.6	0.0	176.2	0.0	189.6
Stein	0.0	35.2	0.0	47.5	0.0	58.7	0.0	62.7
Teufen	0.0	153.1	0.0	208.9	0.0	257.9	0.0	275.8
Trogen	0.0	43.4	0.0	27.8	0.0	8.8	0.0	48.8
Urnäsch	35.5	0.0	19.4	0.0	10.0	0.0	0.0	22.8
Wald	0.0	21.5	0.0	0.0	0.0	35.5	0.0	38.2
Waldstatt	0.0	46.0	0.0	44.2	0.0	74.9	0.0	80.9
Walzenhausen	65.3	0.0	46.6	0.0	41.5	0.0	13.7	0.0
Wolfhalden	0.0	44.3	0.0	59.8	0.0	75.4	0.0	81.0
Kanton	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total	772.8	772.8	944.2	944.2	1'240.5	1'240.5	1'380.4	1'380.4

(TFr. = Tausend Franken)

Beurteilung Soziallastenausgleich

Die Kriterien für die Bemessung des Soziallastenausgleichs nach Art. 13b FAG werden nach wie vor als tauglich beurteilt, um zum einen die Anspruchsberechtigung – über einen Ausgleichsgrundanspruch unter Berücksichtigung der Steuerkraft – und zum anderen die Beitragspflicht sachgerecht festzulegen. Die Zahlen für den Finanzausgleich 2014–2019 sowie ein Blick auf die Gemeinden, die anspruchsberechtigt bzw. beitragsverpflichtet waren und sind, legen zurzeit keinen Änderungsbedarf bei den Bemessungsgrundlagen nahe. Darauf hinzuweisen ist, dass der Soziallastenausgleich auf den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden beruht. Die Ergebnisse aus dem Soziallastenausgleich lassen sich nur sehr bedingt mit den Ergebnissen der seit wenigen Jahren erhobenen Sozialhilfestatistik vergleichen, weil bei dieser Statistik nur Personen und Fälle erfasst werden, nicht aber die Höhe von Unterstützungsleistungen.

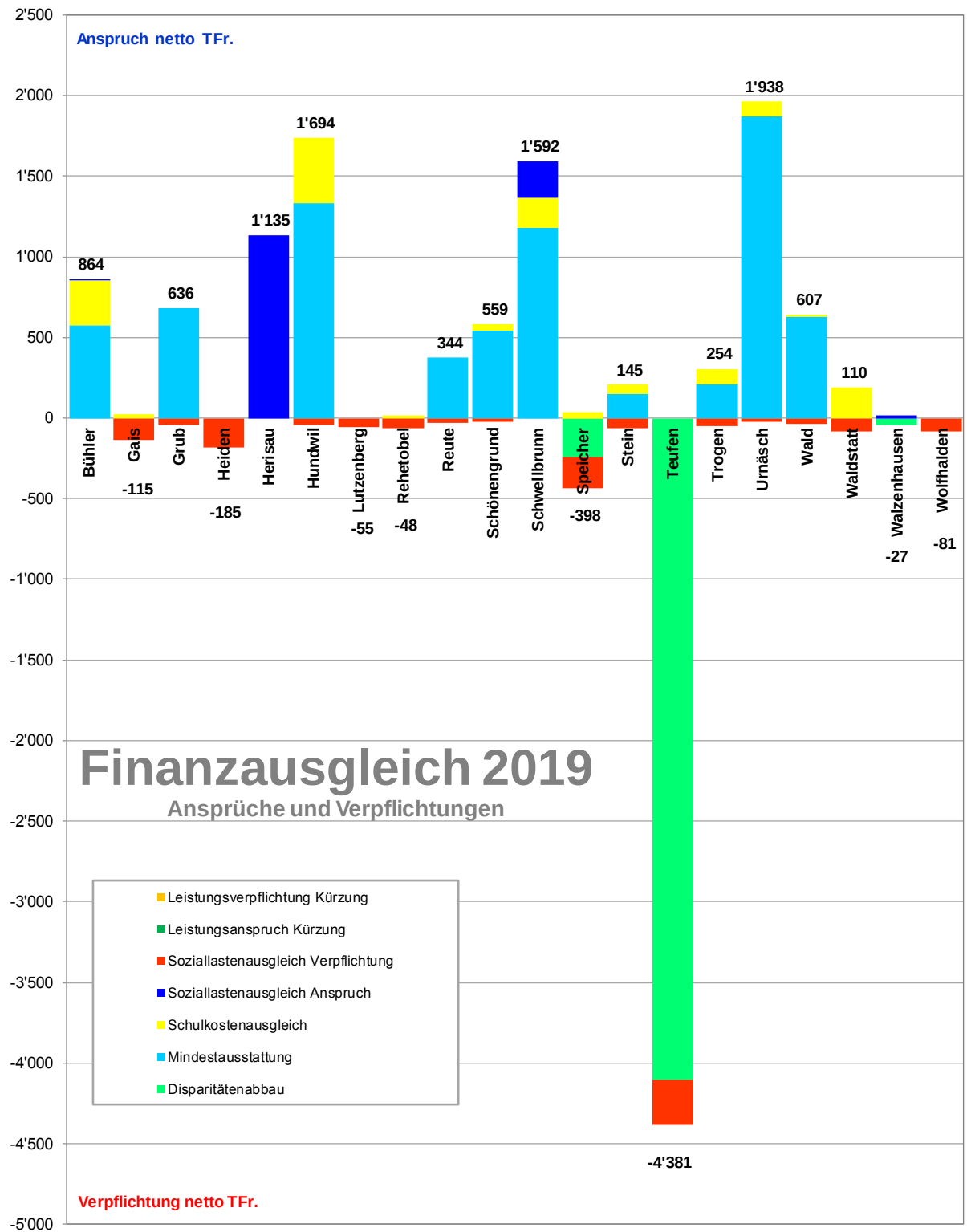
Unberücksichtigt bleiben beim Soziallastenausgleich, dies ist aber gewollt, die Aufwendungen der Gemeinden für die Fallführung und die Administration in der Sozialhilfe.

Finanzausgleich total

Gemeinde	2014 Leistungsanspruch TFr.	2014 Leistungsverpflichtung TFr.	2016 Leistungsanspruch TFr.	2016 Leistungsverpflichtung TFr.	2018 Leistungsanspruch TFr.	2018 Leistungsverpflichtung TFr.	2019 Leistungsanspruch TFr.	2019 Leistungsverpflichtung TFr.
Bühler	793.1	0.0	872.6	0.0	1'205.3	0.0	864.0	0.0
Gais	0.0	74.0	0.0	106.8	0.0	111.7	0.0	114.5
Grub	615.5	0.0	541.4	0.0	635.1	0.0	636.2	0.0
Heiden	0.0	110.1	0.0	140.5	0.0	174.0	0.0	184.9
Herisau	557.5	0.0	608.3	0.0	944.7	0.0	1'135.0	0.0
Hundwil	1'400.0	0.0	1'552.6	0.0	1'664.4	0.0	1'693.6	0.0
Lutzenberg	0.0	6.6	66.7	0.0	0.0	51.7	0.0	55.2
Rehetobel	161.6	0.0	0.0	2.4	0.0	55.4	0.0	47.9
Reute	148.1	0.0	419.8	0.0	336.6	0.0	343.6	0.0
Schönengrund	669.9	0.0	684.8	0.0	602.7	0.0	558.8	0.0
Schwellbrunn	1'448.3	0.0	1'606.6	0.0	1'559.5	0.0	1'592.1	0.0
Speicher	0.0	271.4	0.0	329.8	0.0	341.5	0.0	398.0
Stein	45.7	0.0	56.3	0.0	138.7	0.0	144.7	0.0
Teufen	0.0	3'818.0	0.0	4'035.3	0.0	4'342.8	0.0	4'381.4
Trogen	0.0	38.2	0.0	27.8	260.4	0.0	253.9	0.0
Umäsch	1'592.7	0.0	1'513.9	0.0	1'833.2	0.0	1'938.4	0.0
Wald	595.8	0.0	561.0	0.0	558.4	0.0	606.5	0.0
Waldstatt	620.6	0.0	787.2	0.0	197.0	0.0	110.2	0.0
Walzenhausen	1.1	0.0	17.1	0.0	41.5	0.0	0.0	27.4
Wolfhalden	0.0	55.5	0.0	57.7	0.0	75.4	0.0	81.0
Kanton	0.0	4'276.1	0.0	4'588.0	0.0	4'825.0	0.0	4'586.7
Total	8'649.9	8'649.9	9'288.3	9'288.3	9'977.5	9'977.5	9'877.0	9'877.0

(TFr. = Tausend Franken)

D. Übersicht Finanzausgleich (Zusammenfassung)



E. Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht ist der Finanzausgleich 2014, 2016, 2018 und 2019 nach FAG dargestellt. Die Bandbreite beim Mittelwert der Steuerbelastung hat sich ab dem Jahr 2014 markant erhöht. Seit diesem Jahr liegt die Abweichung des höchsten Wertes bei 45 %. Der anzustrebende Wert von 35 % wird deutlich überschritten. Daraus kann geschlossen werden, dass der Finanzausgleich in diesem Bereich die gewünschte Wirkung nicht mehr erzielt und das nach Art. 104 KV anzustrebende ausgewogene Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden nicht erreicht wird. Diesem Umstand muss bei der kommenden Revision des FAG Rechnung getragen werden. Der gewichtete Mittelwert aller Gemeinden hat sich in den dargestellten Jahren jedoch nur marginal um 0.03 Einheiten verändert.

Infolge höherer Steuerkraft der betreffenden Gemeinden hat sich die Mindestausstattung in Franken gegenüber dem Jahr 2018 wieder leicht reduziert und liegt 2019 gegenüber dem Niveau im Jahre 2014 um 20.9 % höher. Der Anspruch auf Mindestausstattung der entsprechenden Gemeinde wird nach Art. 8 FAG um 7.5 % gekürzt, um eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung zu fördern. Die Steuerkraftabschöpfung hat sich gegenüber 2014 erhöht und liegt im Jahr 2019 um 9.6 % höher, dies wegen höherer Steuerkraft einer Gemeinde. Die in Steuereinheiten natürlicher Personen gemessene Abschöpfung fällt jedoch moderat aus. Der Schulkostenausgleich ist gegenüber dem Jahr 2014 um 29.8 % gesunken, dies vor allem wegen der Abnahme bei Gemeinden mit einer hohen Anzahl Lernender über dem Durchschnitt sowie der Veränderung der Steuerkraft einer Gemeinde. Seit der Einführung des horizontalen Soziallastenausgleichs im Jahre 2008 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Kosten im Sozialbereich festzustellen. Die Zunahme gegenüber dem Jahr 2014 beträgt 78.6 % und wird vor allem durch den kontinuierlichen Anstieg der Kosten bei der grössten Gemeinde verursacht sowie auch bei kleineren Gemeinden durch hohe Kosten von Einzelfällen. Eine leichte Trendwende ist in den vergangenen zwei Jahren festzustellen. Das Volumen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs insgesamt hat gegenüber 2014 um 14.2 % zugenommen.

Mit dem Finanzausgleich konnten die finanzschwachen und überdurchschnittlich belasteten Gemeinden verstärkt vertikal und horizontal unterstützt werden, dies durch finanzstarke Gemeinden und den Kanton sowie durch im Sozialbereich unterdurchschnittlich belastete Gemeinden. Bei den vier finanzschwächsten Gemeinden macht der Leistungsanspruch aus dem Finanzausgleich 2019 zwischen 31 % und 71 % des Fiskalertrages 2018 aus.

Die Motion Schmid/Kessler für die Revision des Finanzausgleichsgesetzes wurde anfangs April 2019 durch den Kantonsrat für erheblich erklärt. Der Regierungsrat unterstützte diesen parlamentarischen Vorstoss. Er stellte in Aussicht, bei der Ausarbeitung darauf zu achten, dass die Revision auf andere Projekte abgestimmt werde.

Da der Handlungsbedarf zur Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleichs allseitig anerkannt ist, hat sich der Regierungsrat entschlossen, in Abstimmung mit der Revision der Kantonsverfassung und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ das FAG einer Totalrevision zu unterziehen.

Besondere Beachtung ist weiterhin einem ausgewogenen Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden zu schenken. Dies nicht nur im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden, sondern auch aus übergeordneter Sicht der Steuerpflichtigen.



Die Totalrevision des FAG soll parallel mit der Totalrevision der Kantonsverfassung angegangen werden. Anfang 2019 wurde eine Vorstudie durch eine Steuerungsgruppe unter Beizug von zwei Gemeindepräsidenten und eines externen Fachexperten erarbeitet. Die Ergebnisse wurden dem Regierungsrat im Mai 2019 präsentiert. Im Herbst 2019 soll das Projekt gestartet werden. Der politische Prozess ist dann unter Beachtung des Prozesses zur Totalrevision der Kantonsverfassung einzuleiten.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden für das Jahr 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

Alfred Stricker, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 10. September 2019

2000.144

Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2018; Kenntnissnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2019

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) sieht in Art. 44 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über das Ergebnis der Prüfungen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden orientiert.

2. Zweck des Berichts

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für eine Beurteilung der Finanzlage aller Gemeinden. Weiter gibt er Auskunft über die Prüfungen und Beurteilungen sowie allfällige Aufsichtsmassnahmen.

3. Kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden nach neuem Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Bei der Finanzaufsicht geht es um die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden, damit finanzielle Risiken und eine finanzielle Fehlentwicklung in einer Gemeinde frühzeitig erkannt und die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können. Dabei geht es nicht um eine Finanzkontrolle. Diese wird in den Gemeinden von den kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) wahrgenommen.



Gemäss Art. 44 Abs. 1 FHG prüft der Kanton die Finanzlage der Gemeinden jährlich. Zentrale Grössen zur Beurteilung der Finanzlage sind das Haushaltsgleichgewicht und die Verschuldung. Die Grundlage hierfür bildet Art. 2 FHG:

¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Voranschlag mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Um eine zuverlässige Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden vornehmen zu können gibt Art. 22 FHG die massgeblichen Finanzkennzahlen vor, die von den Gemeinden auszuweisen sind. Die Gemeinden haben eine Auskunftspflicht, müssen bei der Prüfung ihrer Finanzlage mitwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Das Prüfergebnis ist dem Gemeinderat zu eröffnen (Art. 44 Abs. 1 FHG). Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung. Art. 46 FHG gibt dem Kanton ausserdem die Möglichkeit, einer Gemeinde mittels verzinslicher Darlehen ausserordentlich finanzielle Mittel auszurichten, falls diese das Haushaltsgleichgewicht nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann.

Die Abschlussergebnisse der Gemeinden 2018 präsentieren sich wie folgt:

Beträge in TFr. (+ Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss)

Gemeinde	Operatives Ergebnis	Ausserordentliches Ergebnis	Gesamtergebnis	Bemerkungen
Bühler	1'226.6	-124.9	1'101.7	
Gais	1'879.3	-896.7	982.7	
Grub	81.8	282.6	364.4	
Heiden	201.5	518.2	719.7	
Herisau	2'782.4	983.7	3'766.1	
Hundwil	-3.2	212.3	209.1	
Lutzenberg	1'335.7	-462.1	873.6	
Rehetobel	115.5	92.4	208.0	
Reute	243.2	-101.1	142.0	
Schönengrund	-55.4	39.6	-15.8	
Schwellbrunn	398.7	-241.5	157.2	
Speicher	2'475.2	311.5	2'786.7	
Stein	-239.2	145.4	-93.8	
Teufen	7'761.2	-4'761.2	3'000.0	
Trogen	204.2	-64.6	139.6	
Urnäsch	373.8	-160.6	213.2	
Wald	177.1	2.2	179.3	
Waldstatt	951.0	-48.0	903.0	
Walzenhausen	1'172.5	25.6	1'198.1	
Wolfhalden	984.8	-126.0	858.8	
Total	22'066.6	-4'373.2	17'693.3	



4. Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) in den Gemeinden

Alle Gemeinden haben – zeitgleich mit dem Kanton – am 1. Januar 2014 die Rechnungslegung von HRM1 auf HRM2 umgestellt.

5. Gegenstand der Prüfung durch den Kanton

Der Bericht konzentriert sich auf die Einhaltung der oben dargelegten Grundsätze nach Art. 2 FHG. Wenn eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt wird, fordert der Regierungsrat den betroffenen Gemeinderat nach Art. 45 Abs. 1 FHG auf, einen Massnahmenplan zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen. Eine Prüfung, ob die Buchungen nach den Grundsätzen von HRM2 vorgenommen wurden, ist nicht Gegenstand der kantonalen Aufsicht. Dies ist Aufgabe der kommunalen GPK sowie der Revisionsunternehmen. Die Auswertungen im Rahmen der Finanzaufsicht basieren auf den revidierten Jahresrechnungen der Gemeinden. Für die Beurteilung der Finanzlage werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität (gemäss Art. 22 Abs. 2 FHG) herangezogen. Diese vermitteln einen Überblick, in welche Richtung die Gemeinden sich bewegen. Weiter umfasst die Prüfung Abklärungen, ob weitere finanzielle Risiken bestehen (bspw. bei Eventualverpflichtungen, bei zu konsolidierenden Betrieben etc.).

Im Rahmen seiner Finanzaufsicht über die Gemeinden prüft der Kanton die Rechnungen der Gemeinden nicht nach den allgemeinen Geboten der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie nach der Einhaltung des Verursacherprinzips und der Vorteilsabgeltung (Art. 3 ff. FHG). Eine entsprechende Prüfung ist Aufgabe der kommunalen GPK im Rahmen der Oberaufsicht.

Werden Abweichungen von den Verbuchungsvorgaben nach HRM2 festgestellt und haben diese einen Einfluss auf den Finanzausgleich, werden entsprechende Korrekturen vorgenommen und die betroffene Gemeinde informiert.

6. Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Am 24. Dezember 2018 wurden die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Gemeinden eingeladen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bis spätestens 19. April 2019 einen Export der revidierten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) des Jahres 2018 sowie nach deren Erstellung ein Exemplar der gedruckten Rechnung an das Departement Finanzen zu übermitteln. Diese Daten haben alle Gemeinden fristgerecht übermittelt. Die Zahlen wurden danach durch das Departement Finanzen in Zusammenarbeit mit einer externen Revisionsfirma aufbereitet. Die Unterlagen wurden plausibilisiert und allfällige Unklarheiten direkt mit den Finanzverwaltungen geklärt. Die so zusammengestellten Daten bilden die Grundlage für die Berechnungen im Rahmen der Finanzaufsicht über die Gemeinden. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden war konstruktiv und hat einwandfrei funktioniert.



7. Arbeit und Zusammensetzung der Kommission

Zum Vollzug der Finanzaufsicht über die Gemeinden setzte der Regierungsrat eine beratende Kommission ein (Art. 44 Abs. 2 FHG). Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Signer Paul, Vorsteher Departement Finanzen, Präsident

Mayer Bruno, Leiter Amt für Finanzen, Mitglied

Schnyder Iwan, Mitglied (bis 31. Mai 2020)

Schai Donat, Leiter Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen, Mitglied mit beratender Stimme

Frei Martin, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen, Aktuar

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht am 4. September 2019 verabschiedet.

B. Prüfungen in der Finanzaufsicht

1. Haushaltsgleichgewicht

Nach Art. 2 Abs. 1 FHG ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht. Dieser Artikel basiert auf Art. 96 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1), wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen geführt werden soll. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Dies muss jedoch nicht jährlich der Fall sein, sondern lediglich mittelfristig, da es möglich sein muss, die Staatstätigkeit in schwierigen Zeiten teilweise mit fremden Mitteln zu decken. Unter „mittelfristig“ wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden. Ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt ist eine der Hauptzielsetzungen für die Finanzpolitik eines öffentlichen Haushalts. Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichtes ist das ordentliche bzw. operative Ergebnis relevant. Dieses kann erst seit der Einführung der mehrstufigen Erfolgsrechnung ab 2014 ausgewiesen werden. In der nachfolgenden Tabelle werden die Summen der Ergebnisse der letzten sieben Jahre dargestellt, wobei bis 2013 das Gesamtergebnis und ab dem Jahr 2014 das operative Ergebnis berücksichtigt werden.



Beträge in TFr. (+ Ertragsüberschuss, - Aufw andüberschuss)

Gemeinde	Kumulierte Ergebnisse			Bemerkungen
	2010 - 2016 *)	2011 - 2017 *)	2012 - 2018 *)	
Bühler	2'799.5	2'845.3	4'044.2	
Gais	9'068.3	10'458.9	11'588.2	
Grub	2'296.6	2'427.6	2'321.4	
Heiden	1'322.2	82.9	-1'171.3	
Herisau	5'599.2	905.8	1'983.5	
Hundwil	264.9	890.7	693.9	
Lutzenberg	1'292.5	1'468.3	2'458.0	
Rehetobel	2'860.9	3'749.6	3'905.3	
Reute	1'546.4	1'525.0	1'497.6	
Schönengrund	-257.7	-296.1	-401.6	
Schwellbrunn	784.6	1'673.3	2'413.8	
Speicher	4'002.3	4'946.6	7'295.5	
Stein	935.3	389.7	-481.6	
Teufen	23'255.8	31'501.4	37'653.4	
Trogen	500.5	430.6	377.6	
Urnäsch	1'312.7	1'493.1	1'419.1	
Wald	155.8	33.0	184.4	
Waldstatt	94.5	2'064.5	3'208.2	
Walzenhausen	5'451.9	5'848.9	5'580.2	
Wolfhalden	5'926.0	6'264.0	6'538.1	

*) bis zum Jahr 2013 wird das Gesamtergebnis berücksichtigt, ab 2014 das operative Ergebnis

Drei Gemeinden weisen ein negatives kumuliertes Ergebnis aus. Da die Negativsaldi über das Eigenkapital aufgefangen werden konnten, resultiert daraus jedoch keine aufsichtsrechtliche Massnahme.

2. Bilanzüberschuss beziehungsweise Bilanzfehlbeträge

Ein Bilanzfehlbetrag ist vorhanden, wenn die Summe aus Fremdkapital und gebundenen Positionen des Eigenkapitals die Aktiven übersteigt. In einem solchen Fall darf die Erfolgsrechnung im nächsten Voranschlag nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden. Resultiert ein Bilanzfehlbetrag, muss er gemäss Art. 2 Abs. 2 FHG deshalb innert sieben Jahren abgetragen werden. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan aufzuzeigen. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen aktuellen Überblick.

Beträge in TFr.

Gemeinde	Bilanzüberschuss			Bilanzfehlbetrag			VA 20: Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis zulässig Art. 2 Abs. 1 FHG		Bemerkungen
	2016	2017	2018	2016	2017	2018			
Bühler	4'578.8	4'584.3	5'686.0	-	-	-	ja	●	
Gais	10'058.5	11'038.7	12'021.3	-	-	-	ja	●	
Grub	2'498.1	2'707.6	3'072.1	-	-	-	ja	●	
Heiden	3'340.3	3'921.3	4'641.0	-	-	-	ja	●	
Herisau	12'070.4	11'374.7	15'140.7	-	-	-	ja	●	
Hundwil	1'466.7	2'000.5	2'209.6	-	-	-	ja	●	
Lutzenberg	3'248.4	3'760.5	4'634.1	-	-	-	ja	●	
Rehetobel	3'493.2	3'756.5	3'964.4	-	-	-	ja	●	
Reute	2'268.1	2'529.9	2'672.0	-	-	-	ja	●	
Schönengrund	1'516.1	1'442.6	1'426.8	-	-	-	ja	●	
Schwellbrunn	1'222.3	1'707.9	1'865.1	-	-	-	ja	●	
Speicher	3'419.7	4'625.0	7'411.6	-	-	-	ja	●	
Stein	3'117.6	2'852.2	2'758.4	-	-	-	ja	●	
Teufen	11'000.0	15'000.0	18'000.0	-	-	-	ja	●	
Trogen	1'168.5	1'024.7	1'164.3	-	-	-	ja	●	
Urnäsch	4'041.4	4'133.9	4'347.1	-	-	-	ja	●	
Wald	508.7	424.4	603.7	-	-	-	ja	●	
Waldstatt	1'415.8	2'841.8	3'744.9	-	-	-	ja	●	
Walzenhausen	6'600.0	7'388.1	8'586.1	-	-	-	ja	●	
Wolfhalden	6'595.4	7'081.1	7'939.8	-	-	-	ja	●	



zulässig



nicht zulässig

Da alle Gemeinden im Jahr 2018 einen Bilanzüberschuss ausweisen, wäre in sämtlichen Gemeinden ein budgetierter Aufwandüberschuss im Voranschlag 2020 zulässig.

3. Schuldenbegrenzung aus Investitionstätigkeit

Nach Art. 2 Abs. 3 FHG muss der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Voranschlag mindestens 100 % betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, welchen Teil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Nettoverschuldungsgrad zeigt an, welcher Anteil der jährlichen Fiskalerträge nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen. Steigt dieser Anteil nun über 200 %, ist eine weitere Zunahme des Fremdkapitals aufgrund der Investitionstätigkeit zu begrenzen. Das FHG legt für hoch verschuldete Haushalte deshalb eine Schuldenbegrenzung fest. Es darf nur noch so viel investiert werden, wie auch selbst finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad muss folglich mindestens 100 % betragen. Art. 2 Abs. 3 FHG soll eine Neuverschuldung bereits hoch verschuldeter Haushalte verhindern.

Gemeinde	Nettoverschuldungsquotient in %			Auflage zum Selbstfinanzierungsgrad im kommenden Voranschlag Art. 2 Abs. 3 FHG				
	2016	2017	2018	2018	2019	2020		
Bühler	71.18	91.57	93.91	nein	nein	nein		
Gais	-64.19	-68.19	-82.88	nein	nein	nein		
Grub	6.80	-3.01	-8.76	nein	nein	nein		
Heiden	47.17	52.49	47.43	nein	nein	nein		
Herisau	91.84	91.48	83.54	nein	nein	nein		
Hundwil	89.99	65.80	75.90	nein	nein	nein		
Lutzenberg	-78.86	-79.11	-94.59	nein	nein	nein		
Rehetobel	85.58	92.73	93.10	nein	nein	nein		
Reute	71.02	100.61	79.07	nein	nein	nein		
Schönengrund	-170.38	-154.59	-151.56	nein	nein	nein		
Schwellbrunn	24.91	28.62	20.09	nein	nein	nein		
Speicher	80.48	76.76	56.56	nein	nein	nein		
Stein	22.26	33.47	46.67	nein	nein	nein		
Teufen	-22.72	-43.87	-60.87	nein	nein	nein		
Trogen	143.35	150.55	160.29	nein	nein	nein		
Urnäsch	81.28	85.42	98.39	nein	nein	nein		
Wald	38.94	30.08	52.09	nein	nein	nein		
Waldstatt	59.43	45.07	28.34	nein	nein	nein		
Walzenhausen	-7.88	-12.62	-14.59	nein	nein	nein		
Wolfhalden	-93.97	-97.44	-94.46	nein	nein	nein		



zulässig



nicht zulässig

Da bei keiner Gemeinde der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt, gibt es für den Voranschlag 2020 keine Auflagen betreffend der Höhe des Selbstfinanzierungsgrades.

C. Beurteilung der Finanzlage

1. Finanzpolitische Zielgrössen

Jeder Gemeinderat hat die finanzpolitischen Zielgrössen und die Entwicklung der Finanzkennzahlen im Aufgaben- und Finanzplan festzulegen (Art. 10 Abs. 2 lit. f FHG). Bei einer Umfrage unter den Gemeinden hat sich gezeigt, dass hier noch Handlungsbedarf besteht.

2. Kennzahlen zur Beurteilung

Gemäss Art. 22 Abs. 1 FHG legt das Exekutivorgan periodisch finanzpolitische Zielgrössen fest, aufgrund derer die finanzielle Lage und Entwicklung des Gemeinwesens erfasst und beurteilt werden kann. Dazu sind wenige, prägnante Finanzkennzahlen notwendig, die sowohl Bewegungs- wie auch Bestandesgrössen berücksichtigen und Aspekte der Bilanz wie auch der Erfolgs- und der Investitionsrechnung umfassen. Der Gemeinderat bestimmt die Zielvorgaben für diese Kennzahlen. Zur Beurteilung werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität analysiert. Diese drei Finanzkennzahlen sind bei einer finanzpolitischen Lagebeurteilung stets zu beachten, weil sie die grösste Aussagekraft besitzen. Die Kennzahlen wurden für alle Gemeinden nach einheitlichem Standard berechnet. Sie können daher von den in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Grössen abweichen.

Der Nettoverschuldungsquotient ist eine bilanzbezogene Kennzahl, die anzeigt, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Damit kann die Tragfähigkeit der Nettoverschuldung beurteilt werden. Der Nettoverschuldungsquotient aller Gemeinden beträgt 28.0 % (2017: 34.8 %).

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Nettoverschuldungsquotienten (in %) aller Gemeinden.

Gemeinde	Nettoverschuldungsquotient in %									
	2014		2015		2016		2017		2018	
Bühler	87.56	●	79.81	●	71.2	●	91.6	●	93.9	●
Gais	-47.19	●	-58.14	●	-64.2	●	-68.2	●	-82.9	●
Grub	-21.26	●	-9.09	●	6.8	●	-3.0	●	-8.8	●
Heiden	33.79	●	31.61	●	47.2	●	52.5	●	47.4	●
Herisau	93.82	●	90.78	●	91.8	●	91.5	●	83.5	●
Hundwil	-29.12	●	44.98	●	90.0	●	65.8	●	75.9	●
Lutzenberg	-87.59	●	-75.91	●	-78.9	●	-79.1	●	-94.6	●
Rehetobel	137.00	■	118.03	■	85.6	●	92.7	●	93.1	●
Reute	24.15	●	20.51	●	71.0	●	100.6	■	79.1	●
Schönengrund	-180.17	●	-167.32	●	-170.4	●	-154.6	●	-151.6	●
Schwellbrunn	54.35	●	37.00	●	24.9	●	28.6	●	20.1	●
Speicher	68.17	●	73.24	●	80.5	●	76.8	●	56.6	●
Stein	-37.67	●	10.26	●	22.3	●	33.5	●	46.7	●
Teufen	17.10	●	-12.35	●	-22.7	●	-43.9	●	-60.9	●
Trogen	101.01	■	112.34	■	143.4	■	150.6	▲	160.3	▲
Urnäsch	85.53	●	88.15	●	81.3	●	85.4	●	98.4	●
Wald	-45.43	●	-1.29	●	38.9	●	30.1	●	52.1	●
Waldstatt	90.20	●	81.63	●	59.4	●	45.1	●	28.3	●
Walzenhausen	-30.92	●	-7.52	●	-7.9	●	-12.6	●	-14.6	●
Wolfhalden	-82.30	●	-89.79	●	-94.0	●	-97.4	●	-94.5	●

Richtwerte:

▲	> 150 %	schlecht	(1 Gemeinde, Jahr 2018)
■	100 - 150 %	genügend	(0 Gemeinden, Jahr 2018)
●	< 100 %	gut	(19 Gemeinden, Jahr 2018)

Der Selbstfinanzierungsgrad stellt eine Verbindung zwischen der Erfolgsrechnung und den Nettoinvestitionen her, indem er angibt, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Dies beeinflusst die jährliche Veränderung der Verschuldung. Der Selbstfinanzierungsgrad aller Gemeinden beträgt 146.0 % (2017: 118.1 %).

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Selbstfinanzierungsgrades (in %) aller Gemeinden. Aufgrund der negativen Nettoinvestitionen ist die Kennzahl der Gemeinde Reute im aktuellen Rechnungsjahr nicht aussagekräftig.

Gemeinde	Selbstfinanzierungsgrad in %									
	2014		2015		2016		2017		2018	
Bühler	124.02	●	143.49	●	117.9	●	30.9	▲	57.3	▲
Gais	153.08	●	282.16	●	131.2	●	137.3	●	164.3	●
Grub	194.02	●	68.68	▲	64.7	▲	192.7	●	137.9	●
Heiden	12.82	▲	75.97	▲	23.2	▲	51.5	▲	62.3	▲
Herisau	80.46	●	93.75	●	93.2	●	94.5	●	164.0	●
Hundwil	2'259.14	●	15.87	▲	9.9	▲	178.9	●	42.2	▲
Lutzenberg	78.25	▲	50.84	▲	188.0	●	120.9	●	397.5	●
Rehetobel	581.19	●	726.03	●	350.8	●	111.9	●	79.0	▲
Reute	85.38	●	98.13	●	52.3	▲	25.2	▲	keine Angabe	
Schönengrund	-1749.26	▲	833.86	●	441.2	●	3.8	▲	-438.3	▲
Schwellbrunn	73.55	▲	281.40	●	166.3	●	518.0	●	334.2	●
Speicher	54.04	▲	63.17	▲	75.0	▲	78.4	▲	417.3	●
Stein	37.67	▲	7.57	▲	71.0	▲	-62.4	▲	7.8	▲
Teufen	446.39	●	526.24	●	186.3	●	377.4	●	301.0	●
Trogen	5.98	▲	37.57	▲	11.9	▲	35.7	▲	35.6	▲
Urnäsch	43.19	▲	70.81	▲	296.4	●	66.5	▲	52.3	▲
Wald	54.14	▲	0.59	▲	0.0	▲	325.6	●	35.1	▲
Waldstatt	2'369.07	●	167.47	●	312.0	●	119.9	●	512.8	●
Walzenhausen	96.74	●	54.38	▲	98.8	●	127.2	●	118.6	●
Wolfhalden	123.76	●	161.59	●	151.4	●	62.5	▲	137.0	●

Richtwerte:

- ▲ < 80 % schlecht (Erhöhung Verschuldung) (9 Gemeinden, Jahr 2018)
- 80 - 100 % Normalfall (0 Gemeinden, Jahr 2018)
- > 100 % gut (Abnahme Verschuldung) (10 Gemeinden, Jahr 2018)

Der Zinsbelastungsanteil fokussiert schliesslich auf die Erfolgsrechnung. Er sagt aus, welcher Anteil des Finanzertrages jährlich durch den Nettozinsaufwand beansprucht wird. Der Zinsbelastungsanteil aller Gemeinden beträgt 0.4 % (2017: 0.2 %).

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Zinsbelastungsanteils (in %) aller Gemeinden.

Gemeinde	Zinsbelastungsanteil in %									
	2014		2015		2016		2017		2018	
Bühler	1.60	●	1.52	●	1.2	●	1.1	●	0.9	●
Gais	0.30	●	0.30	●	0.3	●	0.2	●	0.1	●
Grub	0.55	●	0.29	●	0.4	●	0.4	●	0.4	●
Heiden	0.47	●	0.41	●	0.3	●	0.3	●	0.3	●
Herisau	2.05	●	1.06	●	0.8	●	-0.1	●	0.7	●
Hundwil	-0.01	●	-0.10	●	0.1	●	0.2	●	0.1	●
Lutzenberg	0.76	●	0.60	●	-0.0	●	-0.0	●	-0.0	●
Rehetobel	1.20	●	1.08	●	1.1	●	0.9	●	0.9	●
Reute	0.53	●	0.37	●	0.6	●	0.2	●	0.2	●
Schönengrund	-0.07	●	-0.17	●	-0.1	●	-0.2	●	-0.2	●
Schwellbrunn	0.52	●	0.42	●	0.5	●	0.4	●	0.4	●
Speicher	0.44	●	0.57	●	0.4	●	0.3	●	0.2	●
Stein	-0.08	●	0.17	●	0.2	●	0.2	●	0.2	●
Teufen	0.60	●	0.53	●	0.6	●	0.1	●	0.1	●
Trogen	1.43	●	1.12	●	1.0	●	0.9	●	0.9	●
Urnäsch	0.53	●	0.46	●	0.4	●	0.4	●	0.3	●
Wald	-0.00	●	0.00	●	0.1	●	0.1	●	0.1	●
Waldstatt	1.48	●	1.48	●	1.2	●	0.9	●	0.5	●
Walzenhausen	0.10	●	-0.72	●	-0.7	●	-0.7	●	-0.6	●
Wolfhalden	-0.02	●	-0.02	●	-0.0	●	-0.0	●	-0.0	●

Richtwerte:

- ▲ 10 % und mehr schlecht (0 Gemeinden, Jahr 2018)
- 4 - 9 % genügend (0 Gemeinden, Jahr 2018)
- 0 - 4 % gut (20 Gemeinden, Jahr 2018)



Auf den Schweizer und ausländischen Finanzmärkten herrscht seit Jahren ein sehr tiefes, teilweise sogar negatives Zinsniveau. Das gute Ergebnis der Gemeinden hängt auch damit zusammen.

3. Konsolidierte Rechnung

Zur Gewährleistung eines umfassenden Überblicks über die finanzielle Lage eines Gemeinwesens sind nicht nur die politischen Organe und die Verwaltung in der Jahresrechnung abzubilden sondern auch die kommunalen Anstalten. Eine konsolidierte Rechnung unter Einbezug weiterer beherrschter Organisationen kann im Rahmen von HRM2 freiwillig erstellt werden. Wird keine solche vorgelegt, sind zumindest die Verhältnisse der Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel resp. im Gewährleistungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird eine konsolidierte Rechnung für die Betriebe Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) (Vollkonsolidierung) sowie AR Informatik AG (ARI) (Equity 50 %) erstellt. Zurzeit erstellt keine Gemeinde eine konsolidierte Rechnung. Im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden ist es nicht Aufgabe des Kantons zu prüfen, ob eine konsolidierte Rechnung erstellt werden muss oder nicht. Aus den Angaben der Jahresrechnungen sind keine besonderen Risiken ersichtlich. Um eine Risikoprüfung vornehmen zu können, haben die Gemeinden alle finanziellen Risiken auszuweisen.

4. Eventualverpflichtungen

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit noch durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Die Eventualverbindlichkeiten sind in die Rechnung aufzunehmen. Bei der Überprüfung der Jahresrechnungen der Gemeinden sind keine nennenswerten Risiken festgestellt worden. In den vergangenen Jahren wurden jeweils die Steuerrückstände ausgewiesen. Nachfolgende Tabelle zeigt eine aktuelle Übersicht über die Rückstände in % des Steuerertrages:

Übersicht Steuerrückstände in % des Gesamtsteuerertrages

Beträge in TFr.

Steuerrückstände in % des Gesamtsteuerertrages						
Gemeinde	Gesamt- Steuer- ertrag	Steuer- Rück- stände	Steuer- Rück- stellungen	Rückstände abzüglich Rück- stellungen	Rückstände in % Gesamt- Steuerertrag	
	2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018
Bühler	6'151.3	522.9	74.4	448.5	6.7 %	7.3 %
Gais	10'364.9	1'561.2	299.5	1'261.6	1.1 %	12.2 %
Grub	2'911.9	485.3	117.7	367.6	11.0 %	12.6 %
Heiden	16'792.2	1'101.8	283.6	818.2	10.0 %	4.9 %
Herisau	57'219.1	10'442.1	1'278.0	9'164.1	14.9 %	16.0 %
Hundwil	2'401.8	560.3	59.5	500.7	21.4 %	20.8 %
Lutzenberg	4'900.4	728.3	107.8	620.5	17.5 %	12.7 %
Rehetobel	6'427.5	832.5	80.0	752.5	11.8 %	11.7 %
Reute	2'078.9	518.8	220.9	297.9	12.5 %	14.3 %
Schönengrund	1'264.6	270.3	32.5	237.8	16.8 %	18.8 %
Schwellbrunn	4'210.9	823.7	66.8	756.9	17.3 %	18.0 %
Speicher	18'736.3	1'122.7	50.7	1'072.0	5.3 %	5.7 %
Stein	4'527.7	466.4	65.0	401.4	7.5 %	8.9 %
Teufen	35'971.9	-1'823.4	457.0	-2'280.4	-6.3 %	-6.3 %
Trogen	6'291.6	306.1	70.0	236.1	2.7 %	3.8 %
Urnäsch	6'184.2	1'383.9	420.4	963.6	14.2 %	15.6 %
Wald	2'409.3	262.7	24.0	238.7	10.2 %	9.9 %
Waldstatt	7'118.5	1'045.3	89.8	955.5	11.6 %	13.4 %
Walzenhausen	8'641.9	1'617.7	318.0	1'299.7	10.0 %	15.0 %
Wolfhalden	6'574.9	970.8	132.0	838.9	15.9 %	12.8 %
Alle Gemeinden	211'180.0	23'199.4	4'247.7	18'951.7	8.1 %	9.0 %

Orange eingefärbte Werte: Abweichung vom Referenzwert über 12.0 % oder negativer Wert (Rückstellung > Rückstände)

Die Steuerrückstände aller Gemeinden liegen im Verhältnis zum Gesamtertrag mit 9.0 % über dem Vorjahreswert von 8.1 %. Mit der Bildung entsprechender Steuerrückstellungen bei den Gemeinden wurde versucht, diesen Eventualausfällen gerecht zu werden.

Aufgrund eines Systemwechsels bei der Steuerverwaltung wird das Verrechnungssteuerguthaben als Zahlung in den Debitor (Steuerpflichtiger) gebucht, sobald die Steuererklärung eingegangen ist und das Wertschriftenverzeichnis geprüft wurde. Dieser Sachverhalt führte bei Teufen wiederum zu einem negativen Ergebnis.

D. Weitere Prüfungen im Rahmen des FHG

1. Aufwertungsreserven

Art. 47 Abs. 3 FHG hält fest, dass die Differenz aus der Neubewertung des Verwaltungsvermögens als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert werden muss. Diese ist innerhalb von maximal zehn Jahren linear über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen. Regierungsrat und Gemeinderat legen mit der Neubewertung die konkrete Amortisationsdauer unveränderlich fest.

Gemeinde	Stand Aufwertungsreserven in TFr.					Bemerkungen
	gebildet 1.1.2014	31.12.2017	minimale Auflösung	aufgelöst	31.12.2018	
Bühler	29.7	-	-	29.7	-	OK
Gais	272.9	-	-	272.9	-	OK
Grub	-	-	-	-	-	OK
Heiden	2'897.8	1'722.0	1'448.9	1'462.8	1'435.0	OK
Herisau	4'805.3	2'841.0	2'402.6	2'455.3	2'350.0	OK
Hundwil	54.5	-	-	54.5	-	OK
Lutzenberg	562.1	112.4	281.1	562.1	-	OK
Rehetobel	18.8	-	-	18.8	-	OK
Reute	-	-	-	-	-	OK
Schönengrund	11.5	-	-	11.5	-	OK
Schwellbrunn	17.0	-	-	17.0	-	OK
Speicher	346.2	-	-	346.2	-	OK
Stein	28.4	-	-	28.4	-	OK
Teufen	56.3	34.3	28.1	56.3	-	OK
Trogen	33.7	20.3	16.9	16.9	16.9	OK
Urnäsch	911.9	547.1	456.0	456.0	455.9	OK
Wald	15.0	-	-	15.0	-	OK
Waldstatt	-	-	-	-	-	OK
Walzenhausen	-	-	-	-	-	OK
Wolfhalden	18.8	-	-	18.8	-	OK

Im Jahr 2018 wurden bei allen Gemeinden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

2. Neubewertungsreserven

Mit der Umstellung auf HRM2 müssen gewisse Neubewertungen vorgenommen werden, um die Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit des Erfolgsausweises zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen dabei nicht die Bilanzwerte selbst, sondern die möglichst realistische Erfassung der Erfolgspositionen wie auch der Abschreibungen. Art. 47 Abs. 1 FHG hält fest, welche Positionen neu zu bewerten sind. Dazu gehören alle Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen, die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen sowie die Beteiligungen und Darlehen. Diese Positionen waren verbindlich in Übereinstimmung mit den Vorgaben von HRM2 auf den 1. Januar 2014 neu zu bewerten. Die dadurch geschaffenen Neubewertungsreserven sind zweckgebunden und somit für zukünftige Wertberichtigungen des Finanzvermögens zu verwenden.

Gemeinde	Stand Neubewertungsreserven in TFr.			Bemerkungen
	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung	
Bühler	1'272.3	1'272.3	0.0	
Gais	2'114.8	1'748.8	-366.0	Teilauflösung infolge Verkauf Liegenschaft
Grub	550.6	550.6	0.0	
Heiden	3'510.2	3'465.7	-44.5	Wertanpassung Parkplatz
Herisau	5'384.7	5'308.7	-76.0	Wertberichtigung Liegenschaften FV
Hundwil	584.3	513.7	-70.5	Kursverlust Aktien
Lutzenberg	992.8	992.8	0.0	
Rehetobel	23.6	23.6	0.0	
Reute	227.5	227.5	0.0	
Schönengrund	774.9	774.9	0.0	
Schwellbrunn	1'658.2	1'658.2	0.0	
Speicher	3'151.0	2'996.6	-154.4	Mindererlös Verkauf landw. Gebäude
Stein	1'108.3	1'108.3	0.0	
Teufen	2'272.7	2'272.7	0.0	
Trogen	519.6	519.6	0.0	
Urnäsch	2'508.1	2'508.1	0.0	
Wald	323.9	323.9	0.0	
Waldstatt	794.5	794.5	0.0	
Walzenhausen	623.0	623.0	0.0	
Wolfhalden	1'410.1	1'410.1	0.0	

Alle Gemeinden haben, wie vom Gesetz vorgeschrieben, Neubewertungsreserven gebildet. Aufgrund diverser Unklarheiten hat das Departement Finanzen (im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion) eine Empfehlung zur Handhabung ausgearbeitet. Im FHG sind die Neubewertungsreserven unter den Übergangs- und Schlussbestimmungen aufgeführt – daraus kann geschlossen werden, dass diese nicht von Dauer sein sollten. Die Idee eines „Ausgleichstopfs“ für künftige Schwankungen des Finanzvermögens hat sich nicht bewährt, da die Revisionsunternehmen einen objektbezogenen Verwendungsnachweis verlangt haben, was langfristig schwer handhabbar wäre. Die Empfehlung zielt darauf ab, dass die Verwendung der Neubewertungsreserven nur für die Deckung von Wertvermindierungen des Finanzvermögens verwendet wird.

3. Zusätzliche Abschreibungen

Nach Art. 37 Abs. 1 FHG sind zusätzliche Abschreibungen zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss schliesst, der nicht anderweitig verwendet wird. Die betroffenen Positionen des Verwaltungsvermögens sind einzeln auszuweisen. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht betriebswirtschaftlich begründet, sondern werden primär aufgrund finanzpolitischer Überlegungen vorgenommen. Werden sie zusammen mit den planmässigen Abschreibungen in der ersten Stufe ausgewiesen, mindert dies die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen erheblich, was bspw. im Zusammenhang mit dem kantonalen Finanzausgleich von Bedeutung ist. Um das Ergebnis der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht zu verfälschen, wird deshalb bei einer zusätzlichen Abschreibung eine Abschreibungsreserve gebildet. Während das Objekt in der ersten Stufe weiterhin wie geplant abgeschrieben wird, erfolgt in der zweiten Stufe in den Folgejahren eine Auflösung der Abschreibungsreserve. Dadurch werden die Vergleichbarkeit der ersten Stufe und die Transparenz der Rechnungslegung gewährleistet, ohne den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu schmälern.

	Kummulierte zusätzliche Abschreibungen in TFr.			
Gemeinde	Bilanzkonto 31.12.2017	Bildung	Auflösung	Bilanzkonto 31.12.2018
Bühler	-	-	-	-
Gais	1'300.0	800.0	-	2'100.0
Grub	927.3	-	51.1	876.2
Heiden	-	-	-	-
Herisau	-	-	-	-
Hundwil	-	-	-	-
Lutzenberg	-	-	-	-
Rehetobel	190.0	-	25.0	165.0
Reute	-	-	-	-
Schönengrund	-	-	-	-
Schwellbrunn	-	-	-	-
Speicher	1'487.7	-	62.8	1'424.9
Stein	-	-	-	-
Teufen	17'790.5	4'393.0	380.1	21'803.4
Trogen	-	-	-	-
Urnäsch	-	-	-	-
Wald	-	-	-	-
Waldstatt	800.0	-	-	800.0
Walzenhausen	-	-	-	-
Wolfhalden	-	-	-	-

Zwei Gemeinden haben zusätzliche Abschreibungen gebildet. Die Bildung der zusätzlichen Abschreibungen ist ordnungsgemäss über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung erfolgt.

4. Vorfinanzierungen

Art. 37 Abs. 2 FHG lässt die Bildung zweckgebundener Reserven zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionsvorhaben zu. Diese können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abschreibungsreserven gebildet werden und sind Teil des Eigenkapitals. Vorfinanzierungen können insbesondere für grössere Investitionsvorhaben in kleineren Gemeinden sinnvoll sein, bilden jedoch einen beträchtlichen Einschnitt in die Periodengerechtigkeit und beeinflussen die Aussagekraft der Rechnung erheblich. Zudem führen Vorfinanzierungen zu einer gewissen Durchmischung der Finanzierungsformen (Vor- und Nachfinanzierung). Deshalb sind Vorfinanzierungen nur unter folgenden kumulativen Bedingungen zulässig:

- Im Zeitpunkt der Bildung muss für das spezifische Projekt, für welches die Vorfinanzierungsreserve gebildet wird, ein vom zuständigen Organ genehmigter Kredit vorhanden sein. Ein allfälliger Ausgabenbeschluss kann dann später erfolgen.
- Vorfinanzierungen müssen zweckgebunden sein und können deshalb nur für spezifische Projekte gebildet werden.
- Zusammen mit den zusätzlichen Abschreibungen dürfen sie den Ertragsüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht übertreffen.
- Die Bildung und Auflösung der Vorfinanzierungsreserve wird in der zweiten Stufe ausgewiesen, damit der ordentliche Erfolg nicht beeinflusst wird.

Gemeinde	Stand Vorfinanzierungen in TFr.			
	31.12.2017	Veränderung	31.12.2018	Bemerkungen
Bühler	-	-	-	
Gais	-	-	-	
Grub	-	-	-	
Heiden	461.9	-	461.9	
Herisau	-	-	-	
Hundwil	-	-	-	
Lutzenberg	-	-	-	
Rehetobel	-	-	-	
Reute	-	-	-	
Schönengrund	-	-	-	
Schwellbrunn	546.1	188.3	734.4	Sanierung MZA
Speicher	-	-	-	
Stein	-	-	-	
Teufen	30.9	-30.9	-	Auflösung Rückfinanzierung
Trogen	-	-	-	
Urnäsch	-	-	-	
Wald	-	-	-	
Waldstatt	-	-	-	
Walzenhausen	-	-	-	
Wolfhalden	-	-	-	

Eine Gemeinde hat im Jahr 2018 Vorfinanzierungen gebildet. Ob die oben erwähnten Bedingungen nach HRM2 und FHG eingehalten worden sind, wurde nicht überprüft. Wir weisen darauf hin, dass für Vorfinanzierungen ein Ausgabenbeschluss vorhanden sein muss.

E. Aufsichtsmaßnahmen, Unterstützungsdarlehen

Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Stellt der Kanton eine solche fest, ist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Massnahmenplan zur Korrektur der finanziellen Fehlentwicklung vorzulegen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Gemäss Abs. 1 muss dieser Plan verbindliche Fristen für die Vornahme der Massnahmen enthalten. Wie Abschreibungsreserven dürfen Vorfinanzierungen somit nicht zur allgemeinen Erfolgssteuerung gebildet werden. Die Auflösung der Vorfinanzierungsreserve erfolgt über die Nutzungsdauer der finanzierten Anlage. Abs. 2 verleiht dem Regierungsrat die Kompetenz aufsichtsrechtliche Massnahmen zu treffen, sofern kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorliegt. Er kann insbesondere vorsehen, dass der Voranschlag, der Aufgaben- und Finanzplan, geplante Investitionsvorhaben oder die Festlegung von Steuerfuss, Abgaben und Gebühren zu genehmigen sind.

Aufgrund der vorhergehenden Prüfung ist bei keiner Gemeinde eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt worden.

Keine Gemeinde benötigt ein Unterstützungsdarlehen nach Art. 46 FHG.



F. Information der Gemeinden

Die Berichterstattung über das Prüfergebnis erfolgte an den entsprechenden Gemeinderat.

G. Gemeindefinanzstatistik

Die Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 2018 wurde erstellt und liegt diesem Bericht bei. Diese Dokumentation soll eine neutrale Übersicht über die finanzielle Lage der Gemeinden vermitteln und ist als Ergänzung zum vorliegenden Bericht gedacht.

H. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Gemeinden 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage

Gemeindefinanzstatistik 2018



Gemeindefinanzstatistik 2018

Appenzell Ausserrhoden



Herausgegeben von

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Finanzen, Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen

Erstellt von

BDO AG

Datengrundlagen

Offizielle Jahresrechnungen der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Statistische Angaben der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Auskunft

Martin Frei, Kanton Appenzell Ausserrhoden

Markus Meli, Gianmarco Zanolari und Elia Rada, BDO AG

Copyright

Abdruck, (ausser für kommerzielle Zwecke) mit Quellenangabe gestattet

ISSN 2297-6760

Foto Titelblatt (Gemeinde Walzenhausen)

Erich Brassel, Herisau

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Gemeindefinanzstatistik	3
Wichtiges in Kürze	3
Erfolgsrechnung	5
Bilanz	9
2. Kennzahlen 1. Priorität	14
Nettoverschuldungsquotient	14
Selbstfinanzierungsgrad	17
Zinsbelastungsanteil	20
3. Kennzahlen 2. Priorität	22
Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner/-in	22
Selbstfinanzierungsanteil	24
Kapitaldienstanteil	26
Bruttoverschuldungsanteil	28
Investitionsanteil	30
4. Methodik	32
5. Begriffsdefinition	35
Anhang	38
Übersicht Gemeindekürzel	38
Inhalt und Struktur der Gemeindefinanzstatistik	39
Auswertung der Zahlen je Gemeinde	40

Vorwort

Vor Ihnen liegt die fünfte Fassung der Gemeindefinanzstatistik des Kantons Appenzell Ausserrhoden für das Kalenderjahr 2018.

Die Gemeindefinanzstatistik soll den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument dienen, ihnen aber auch die Möglichkeit bieten, betriebswirtschaftliche Analysen durchzuführen.

Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Gemeinden werden seit dem Rechnungsjahr 2014 nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 erstellt. Die Fachempfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz sind auf die Verhältnisse des Kantons Appenzell Ausserrhoden angepasst. Mit der Rechnungslegung nach HRM2 werden die Aussagekraft und Transparenz der Jahresrechnung und somit die Entscheidungsgrundlagen für die Stimmberechtigten verbessert.

Aufgrund der Einführung der neuen Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze wurde der bestehende Kennzahlenvergleich zu einer Finanzstatistik ausgebaut. So wurde ein Führungsmittel für die Verantwortlichen der einzelnen Exekutiven geschaffen.

Seit der Überarbeitung vor fünf Jahren hat sich die Gemeindefinanzstatistik bis heute stetig weiterentwickelt. So wurde im Rechnungsjahr 2015 die Kennzahl "Ergebnis der Bildung" aus der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung, im Verhältnis zur "Anzahl der Lernenden" eingeführt (ausgewiesen bei den Auswertungen der ausserrhodischen Gemeinden im Anhang dieser Gemeindefinanzstatistik). Im Rechnungsjahr 2016 folgte die Einführung der Kennzahl "Auflösung von zusätzlichen Abschreibungen". Dazu wurden die Ergebnisse der einzelnen Bereiche der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung rückwirkend ab dem Rechnungsjahr 2014 neu definiert und ermittelt. Allfällige Bildungen oder Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen oder Vorfinanzierungen werden beim Nettoergebnis der einzelnen Bereiche nicht mehr berücksichtigt. Eine Annäherung der ausgewiesenen Ergebnisse der Bereiche der funktionalen Gliederung an die operativen Ergebnisse (1. Stufe der Erfolgsrechnung) wurde als primäres Ziel angestrebt.

Im Jahr 2018 wurden bei den Kennzahlen erster und zweiter Priorität gewisse Grafiken ersetzt. Diese zeigen zwar wie in den Vorjahren die aktuellen Ergebnisse der Gemeinden, werden aber denjenigen des Jahres 2014 gegenübergestellt. Die neue Darstellung ermöglicht einen Vergleich der heutigen Resultate mit denjenigen, die vor fünf Jahren von den Gemeinden publiziert wurden.

Diese Ergänzungen und Anpassungen widerspiegeln das Streben nach steter Erhöhung der Transparenz und der Vergleichbarkeit der einzelnen ausserrhodischen Gemeinden.

Die Gemeindefinanzstatistik ist in fünf Kapitel gegliedert. In einem ersten Kapitel werden die wichtigsten Zahlen zur finanziellen Situation und zur Entwicklung derselben zusammengefasst. Dazu finden Sie eine Analyse zu Posten und Angaben der Erfolgsrechnung und zur Bilanz. Gemäss Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden (FHG) legt der Gemeinderat finanzpolitische Zielgrössen für die Beurteilung der Finanzlage und für eine gesunde Entwicklung des Haushaltes fest. Er beachtet dabei die Kennzahlen erster und zweiter Priorität. Diese sind im zweiten und dritten Kapitel dargestellt und analysiert worden. Das anschliessende Kapitel 4 befasst sich mit der angewendeten Methodik, den Datenquellen, der Datenerhebung und -prüfung sowie dem Aufbau der Gemeindefinanzbuchhaltung. In Kapitel 5 sind schliesslich die verwendeten Begriffe definiert.

Im Anhang zu diesem Bericht finden Sie, wie in den Vorjahren, eine Auswertung mit den Zahlen jeder einzelnen Gemeinde und eine Zusammenfassung aller Gemeinden. Aufgrund der neuen Rechnungslegungs- und Bewertungsvorschriften sind aussagekräftige Vorjahresvergleiche nur ab dem Rechnungsjahr 2014 möglich.

Diesen Bericht finden Sie auch online unter: www.ar.ch • Departemente • Departement Finanzen • Finanzausgleich • Kennzahlen der Gemeindefinanzen.

1. Gemeindefinanzstatistik

Wichtiges in Kürze

Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung hat im Jahr 2018 nur leicht zugenommen. Der Zuwachs von 28 Personen entspricht rund 0.1% (Schweiz: 0.7%). Die Einwohnerzahl im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist seit dem Jahr 2013 um 2.7% (Schweiz: 4.9%) gestiegen und beträgt 55'309 Personen im Jahr 2018. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr verteilt sich wie folgt:

- Vorderland -48 (Total 13'580)
- Mittelland +113 (Total 17'295)
- Hinterland -37 (Total 24'434)

Schule

Seit dem Jahr 2003 hat sich die Anzahl der Lernenden jährlich reduziert. Im Jahr 2017 waren es 2'216 Lernende weniger als 14 Jahre zuvor. Im Jahr 2018 hat sich die Anzahl erstmals wieder um 73 Lernende erhöht und beläuft sich auf 5'549. Diese Veränderung hat auch eine Auswirkung auf die Quote der Anzahl Lernenden pro 100 Einwohner. Diese beträgt im Jahr 2018 durchschnittlich 10.0 (Vorjahr 9.9). Nachdem die Quote im Vorjahr erstmals die 10er-Grenze unterschritten hat, kann sie die Schwelle im Jahr 2018 wieder erreichen. Im Jahr 2014 lag dieser Wert noch bei 10.3, im Jahr 2008 sogar bei 12.7. Die Gesamtkosten der Volksschule je Lernenden sind leicht um CHF 86 gestiegen (+0.4%). Diese betragen im Jahr 2018 CHF 21'227 pro Lernenden. Das Nettoergebnis der Funktion "Bildung" aller Gemeinden pro Lernenden ergibt durchschnittlich CHF 15'743 für das Jahr 2018 (Vorjahr CHF 15'771). Der Nettoaufwand der Funktion "Bildung" aller Gemeinden hat sich zwar aufgrund höheren Personalaufwendungen und Unterhaltskosten der Schulgebäude sowie höheren Sonderschulbeiträgen gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 1 Mio. erhöht (+1.2%). Die höhere Anzahl der Lernenden hat aber die leichte Abnahme der Kennzahl (CHF -28) ermöglicht.

Steuern

Der durchschnittliche Gemeindesteuerfuss ist mit 3.94 erneut gesunken (Vorjahr 3.95). Die ordentlichen Steuern sind um CHF 5.5 Mio. auf CHF 187.1 Mio. gestiegen. Der Steuerertrag (ordentlichen Steuern) je Einwohner hat sich

aufgrund der höheren Steuereinnahmen von CHF 3'285 auf CHF 3'383 erhöht. Die Kennzahl erreicht somit den Höchstwert der letzten fünf Rechnungsjahre. Der Fiskalertrag aller ausser-rhodischen Gemeinden beträgt für das Jahr 2018 insgesamt CHF 211.2 Mio. (Vorjahr CHF 202.7 Mio.) und ist im Vergleich zum Jahr 2017 4.2% höher. Der Steuerertrag der natürlichen Personen deckt 80.6% des gesamten Fiskalertrags (Vorjahr 81.6%), derjenige der juristischen Personen 8.0% (Vorjahr 8.0%).

Ertragslage

Den höheren betrieblichen Aufwendungen (vor allem in den Bereichen Personalaufwand: CHF +3.1 Mio. und Transferaufwand: CHF +1.8 Mio.) stehen höhere Ergebnisse bei den Steuereinnahmen und ein höheres Ergebnis aus Finanzierung (CHF +1.9 Mio.) in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung gegenüber. Die ausser-rhodischen Gemeinden haben im Jahr 2018 ein operatives Nettoergebnis von CHF 22.1 Mio. erzielt (Vorjahr CHF 15.3 Mio.). Die Zunahme beträgt somit rund 44.2%. Das operative Nettoergebnis liegt beinahe auf dem Niveau des Jahres 2015 (CHF 22.7 Mio.). Wie damals weisen nur drei der zwanzig Gemeinden einen operativen Aufwandüberschuss aus, während im Vorjahr die Anzahl der Gemeinden mit einem operativen Aufwandüberschuss bei sechs lag. Die Bildung von zusätzlichen Abschreibungen ist von CHF 5.0 Mio. auf CHF 5.2 Mio. gestiegen (+4.0%). Demgegenüber sind im Jahr 2018 zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 0.5 Mio. aufgelöst worden (Vorjahr CHF 1.2 Mio.). Das Ergebnis der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aller Gemeinden beläuft sich auf CHF -4.4 Mio. (Vorjahr CHF -4.7 Mio.). Einen wesentlichen Einfluss haben dabei die zusätzlichen Abschreibungen einer Gemeinde in der Höhe von CHF 4.4 Mio. und die deutliche Zunahme des ausserordentlichen Personalaufwands aller Gemeinden um CHF 1.4 Mio. (ausserordentliche Pensionskasseneinlage). Im Jahr 2018 resultiert insgesamt ein Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 17.7 Mio. (+67.4%). Der Wert erreicht den Höchstwert der letzten fünf Rechnungsjahre.

Der Gesamtnettoaufwand aller Gemeinden (ohne Bildungen/Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen und/oder Vorfinanzierungen) ist erstmals gesunken und zwar um CHF 1.4 Mio. auf CHF 191.6 Mio. Der Nettoaufwand der Funktion "Bildung" (CHF 87.4 Mio.) umfasst 45.6% des Gesamtnettoaufwandes und ist somit, wie in den Vorjahren, die grösste Aufwandposition. Diesem Bereich folgen die Funktionen "Soziale Sicherheit" und "Allgemeine Verwaltung" mit Nettoaufwendungen in der Höhe von CHF 30.5 bzw. CHF 25.3 Mio. Seit dem Jahr 2014 hat sich der Gesamtnettoaufwand um CHF 14.4 Mio. erhöht (+8.1%).

Der Nettoaufwand der einzelnen Funktionen hat sich seit dem Jahr 2014 wie folgt entwickelt (grösste prozentuale Veränderungen):

- Gesundheit	+56.8%
- Umweltschutz & Raumordnung	+20.7%
- Öffentliche Ordnung & Sicherheit	+14.0%
- Soziale Sicherheit	+13.6%
- Allgemeine Verwaltung	+9.7%

(grösste absolute Veränderungen):

- Bildung	+CHF 6.9 Mio.
- Gesundheit	+CHF 5.1 Mio.
- Soziale Sicherheit	+CHF 3.6 Mio.
- Allgemeine Verwaltung	+CHF 2.2 Mio.
- Umweltschutz & Raumordnung	+CHF 0.9 Mio.

Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 118.1% auf 146.0% erneut deutlich verbessert. Grund dafür ist vor allem die höhere Selbstfinanzierung im Vergleich zum Jahr 2017 (+16.8%). Diese beträgt im Rechnungsjahr 2018 CHF 36.6 Mio. Die Abnahme der Nettoinvestitionen um -5.5% hat aber ebenfalls zur Erhöhung des Selbstfinanzierungsgrades beigetragen. Der gute Selbstfinanzierungsgrad zeigt sich auch bei der Reduktion der Nettoverschuldung um 16.1%. Im Jahr 2018 weisen die Gemeinden jedoch im Durchschnitt einen - im Vergleich zu den Soll-Prozentwerten (gute Bewertung) - mittleren Selbstfinanzierungsanteil aus. 10.0% (anstatt rund 20.0%) ihres laufenden Ertrags stehen zur Finanzierung von Investitionen oder zur Rückzahlung ihrer Schulden zur Verfügung. Der Selbstfinanzierungsanteil ist zwar um 1.1 Prozentpunkte höher als im Jahr 2017 (8.8%), der finanzielle Spielraum für die Realisierung von zukünftigen Investitionen bleibt aber weiterhin eng. Der Kapitaldienstanteil ist vor allem aufgrund des höheren laufenden Ertrags aller Gemeinden (CHF +11.9 Mio.) von 4.6% auf 4.5% leicht gesunken.

Vermögens- und Finanzierungsstruktur

Die deutliche Reduktion der Nettoverschuldung (Zähler) um CHF 11.4 Mio. und die Erhöhung des Fiskalertrags (Nenner) um CHF 8.5 Mio. haben erneut zu einer deutlichen Abnahme des kommunalen Mittelwerts des Nettoverschuldungsquotienten geführt. Dieser betrug 34.8% im Jahr 2017, im Jahr 2018 liegt er bei 28.0% und ist als "gut" einzustufen. Die durchschnittliche Nettoschuld pro Einwohner/-in hat sich auf CHF 1'071 gegenüber CHF 1'277 im Vorjahr nochmals reduziert. Eine Nettoverschuldung zwischen CHF 1'001 und CHF 2'500 wird als "mittlere Verschuldung" definiert. Die Kennzahl hat seit 2014 um rund 26.6% abgenommen. Das Verhältnis zwischen den Bruttoschulden (CHF 257.1 Mio.) und dem laufenden Ertrag (CHF 367.2 Mio.) ergibt für das Jahr 2018 einen Bruttoverschuldungsanteil von 70.0%, was als "gut" zu interpretieren ist. Im Jahr 2017 betrug diese Kennzahl 72.4%.

Investitionstätigkeit

Ergänzend zu den obigen Erkenntnissen über den Selbstfinanzierungsanteil hat die Investitionstätigkeit aller Gemeinden zusammen weiterhin abgenommen. Im Jahr 2018 zeigen sie im Durchschnitt einen Investitionsanteil von 7.8% (Vorjahr 8.3%). Dies deutet nach wie vor auf eine relativ "schwache" Investitionstätigkeit hin. Die Nettoinvestitionen betragen im Jahr 2018 total CHF 25.1 Mio. (Vorjahr CHF 26.6 Mio.). Im Jahr 2014 berichteten die Gemeinden noch über Nettoinvestitionen von CHF 29.5 Mio. Die geplanten Nettoinvestitionen für die nächsten vier Jahre weisen gemäss den Finanzplänen der Gemeinden einen jährlichen durchschnittlichen Investitionsbedarf von ca. CHF 51.6 Mio. aus. Im Vorjahr betrug der Durchschnitt CHF 52.1 Mio.

Geldflussrechnung

Erstmals seit 2014 weisen die Gemeinden zusammen in der Geldflussrechnung einen Geldabfluss (CHF -1.0 Mio.) aus. Der Geldzufluss aus betrieblicher Tätigkeit von rund CHF 31.5 Mio. (Vorjahr CHF 33.7 Mio.) ist nicht ausreichend, um den Geldabfluss aus Investitionstätigkeit von rund CHF -28.2 Mio. (Vorjahr CHF -26.2 Mio.) und denjenigen aus Finanzierungstätigkeit von rund CHF -4.3 Mio. (Vorjahr CHF -0.2 Mio.) zu finanzieren. Daraus folgt eine negative Veränderung der flüssigen Mittel auf kommunaler Ebene im Jahr 2018.

Erfolgsrechnung

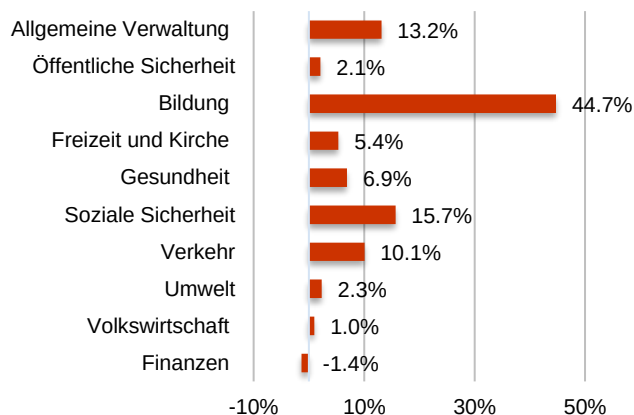
Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres aus. Nach HRM2 wird sie zweistufig erstellt. In der ersten Stufe sind die mit der operativen Tätigkeit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Der Saldo dieser Stufe zeigt das effektive Jahresergebnis der Gemeinde. Die zweite Stufe enthält die ausserordentlichen (und periodenfremden) Erfolge sowie die Bildung und Auflösung von Reservepositionen. Die Erfolgsrechnung kann nach funktionaler Gliederung oder nach Artengliederung dargestellt werden.

Nettoaufwand

Der Nettoaufwand ergibt sich in der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung aus dem Aufwand abzüglich dem direkt zuteilbaren Ertrag jeder Funktion. Bildungen und Auflösungen von zusätzlichen Abschreibungen und/oder Vorfinanzierungen sind bei der Ermittlung des Nettoaufwandes nicht berücksichtigt worden, d.h. diese wurden zum tatsächlichen Nettoaufwand wieder dazu addiert bzw. subtrahiert. Die Summe aller angepassten Nettoaufwände der funktionalen Bereiche stellt den Gesamtnettoaufwand dar. Die Abnahme des Gesamtnettoaufwandes im Vergleich zum Vorjahr (-0.7%) kommt vor allem durch die Abnahme des Nettoaufwandes im Bereich Verkehr (-13.6%) und die Zunahme des Nettoertrages im Bereich Finanzen (+61.9%) zustande.

Die Tabelle 1 zeigt die Summe der Nettoaufwände der jeweiligen Funktionen aller Gemeinden für die Jahre 2014-2018; die Abbildung 1 deren Verteilung in Prozent des Gesamtnettoaufwandes für die letzten zwei Jahre.

2017



2018

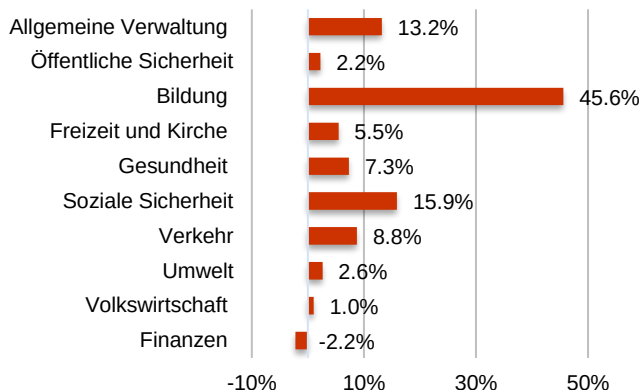


Abbildung 1: Verteilung in % des Gesamtnettoaufwandes

Funktion (in CHF Mio. gerundet)	2014	2015	2016	2017	2018
Allgemeine Verwaltung	23.1	24.1	25.3	25.4	25.3
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3.8	3.8	4.1	4.0	4.3
Bildung	80.5	83.3	83.7	86.4	87.4
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	10.0	10.2	10.8	10.3	10.5
Gesundheit	9.0	10.3	12.9	13.3	14.1
Soziale Sicherheit	26.8	27.5	29.7	30.3	30.5
Verkehr	16.7	16.7	17.0	19.4	16.8
Umweltschutz und Raumordnung	4.2	3.9	4.5	4.5	5.0
Volkswirtschaft	2.1	1.3	2.0	1.9	2.0
Finanzen (Zinsen, Liegenschaften des Finanzvermögens)	1.1	-1.0	-0.8	-2.6	-4.2
Total	177.1	180.1	189.2	193.0	191.6

Tabelle 1: Summe der Nettoaufwände (exkl. zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen) der jeweiligen Funktionen aller ausserrhodischen Gemeinden

Ertragslage

Die operativen Ergebnisse vermitteln ein tatsächliches Bild der Ertragslage und stellen das effektive finanztechnische Ergebnis der Gemeinden dar. In den letzten fünf Jahren haben die ausser-rhodischen Gemeinden im Durchschnitt ein operatives Nettoergebnis von CHF 17.9 Mio. erzielt. Das operative Nettoergebnis liegt im Jahr 2018 rund einen Viertel über dem Durchschnitt. Im aktuellen Rechnungsjahr resultiert, im Vergleich zum Vorjahr, ein höheres Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (+48.5%) und ein höheres Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit (+36.1%). Trotz des tieferen ausserordentlichen Ertrags und des höheren ausserordentlichen Aufwands haben die Gemeinden im Jahr 2018 das negative ausserordentliche Ergebnis in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung um 7.6% reduziert. Tatsächlich weisen die Gemeinden einen um 80.5% tieferen Ausgleich der Spezialfinanzierungen im Vergleich zum Jahr 2017 aus. Dieser beträgt im Jahr 2018 lediglich CHF -0.4 Mio. Die besseren Ergebnisse in der ersten und zweiten Stufe der Erfolgsrechnungen spiegeln sich in einem um CHF 7.1 Mio. höheren Gesamtergebnis aller Gemeinden wider. Der Wert lag im Jahr 2017 noch bei CHF 10.6 Mio. Das bis anhin beste Resultat aus dem Jahr 2015 (CHF 11.7 Mio.) ist in der aktuellen Periode deutlich übertroffen worden.

Die Tabelle 2 fasst die Ergebnisse der 1. und der 2. Stufe sowie das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung für alle Gemeinden zusammen. Die Abbildung 2 stellt die Situation im Jahr 2018 grafisch dar.

Hinweis: Die Zuordnung der Gemeindegürzel zu den Gemeindegürzel ist in der Übersichtstabelle im Anhang (Seite 38) dargestellt.

Erfolgsrechnung 2018 (in TCHF gerundet)

	Ergebnis 1. Stufe	Ergebnis 2. Stufe	Gesamtergebnis
Bühler	1'227	-125	1'102
Gais	1'879	-897	983
Grub	82	283	364
Heiden	201	518	720
Herisau	2'782	984	3'766
Hundwil	-3	212	209
Lutzenberg	1'336	-462	874
Rehetobel	116	92	208
Reute	243	-101	142
Schönengrund	-55	40	-16
Schwellbrunn	399	-242	157
Speicher	2'475	311	2'787
Stein	-239	145	-94
Teufen	7'761	-4'761	3'000
Trogen	204	-65	140
Urnäsch	374	-161	213
Wald	177	2	179
Waldstatt	951	-48	903
Walzenhausen	1'173	26	1'198
Wolfhalden	985	-126	859
Total	22'067	-4'373	17'693

Tabelle 2: Gestufte Erfolgsrechnung jeder Gemeinde separat (inkl. zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen)

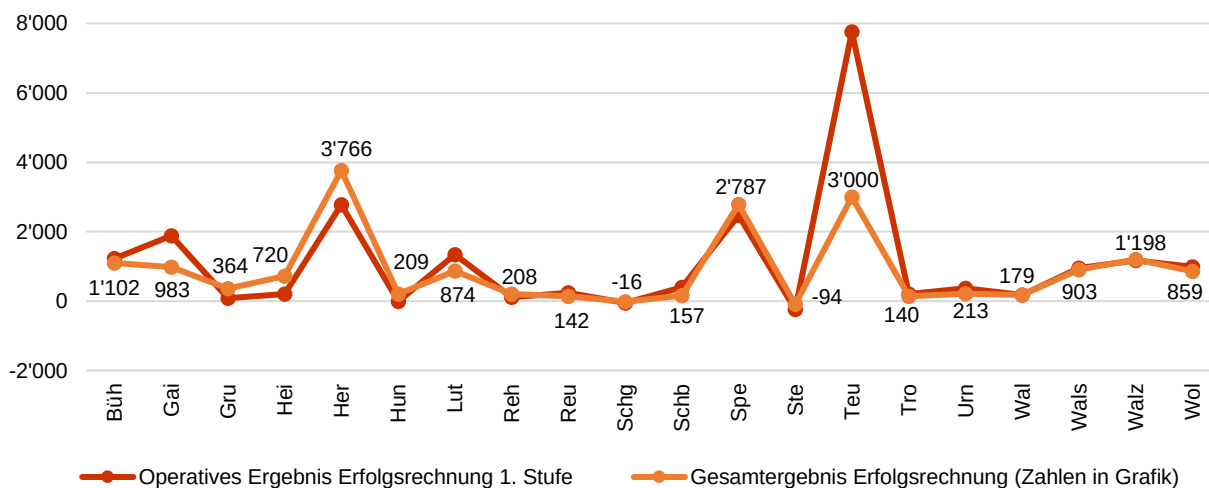


Abbildung 2: Gegenüberstellung vom operativen Ergebnis 1. Stufe und Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung jeder Gemeinde (in TCHF)

Die Tabelle 3 zeigt den gestuften Erfolgsausweis auf kommunaler Ebene für die Rechnungsjahre 2014 bis 2018. Das operative Ergebnis ist zwar um 24.9% höher als im Jahr 2014, aber um rund 2.8% tiefer als im Jahr 2015. Das ausserordentliche Ergebnis hat sich währenddessen aufgrund

des tieferen Ausgleichs der Spezialfinanzierungen und der tieferen zusätzlichen Abschreibungen verbessert. Damit resultiert eine deutliche Erhöhung des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung gegenüber den Jahren 2014 und 2015 von 90.2% bzw. 51.5%.

Gestufte Erfolgsrechnung (in TCHF gerundet)	2014	2015	2016	2017	2018
Betrieblicher Aufwand gemäss gestuftem Erfolgsausweis	-303'750	-313'510	-329'935	-334'642	-339'213
Betrieblicher Ertrag gemäss gestuftem Erfolgsausweis	320'175	333'525	338'030	344'655	354'082
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	16'426	20'015	8'096	10'013	14'869
Finanzaufwand (34)	-4'680	-3'677	-3'328	-2'290	-3'534
Finanzertrag (44)	5'925	6'372	6'824	7'579	10'731
Ergebnis aus Finanzierung	1'245	2'696	3'496	5'289	7'197
Operatives Ergebnis	17'671	22'710	11'592	15'301	22'067
a.o. Aufwand (38)	-6'437	-10'436	-4'181	-5'838	-6'865
a.o. Ertrag (48)	2'269	3'303	2'849	3'120	2'885
Ausgleich Spezialfinanzierung (90)	-4'199	-3'902	-2'635	-2'015	-393
Ausserordentliches Ergebnis	-8'368	-11'035	-3'966	-4'734	-4'373
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	9'303	11'675	7'626	10'568	17'693

Tabelle 3: Gestufte Erfolgsrechnung aller Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (ohne Elimination von gegenseitigen Erträgen und Aufwendungen und inkl. zusätzliche Abschreibungen und Vorfinanzierungen)

Im Jahr 2018 macht das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung rund 8.4% des Fiskalertrags aus. Das Verhältnis schwankte in den letzten Jahren zwischen 3.9% und 5.9%. Die Abbildung 3 stellt die höheren Werte des Jahres 2018 im Vorjahresvergleich grafisch dar.

Die Abbildung 4 zeigt die Bestandteile der ausserordentlichen Positionen in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung des Jahres 2018. Der ausserordentliche Aufwand ist im Vergleich zum Vorjahr um 17.6% gestiegen und der ausserordentliche Ertrag um 7.5% gesunken.

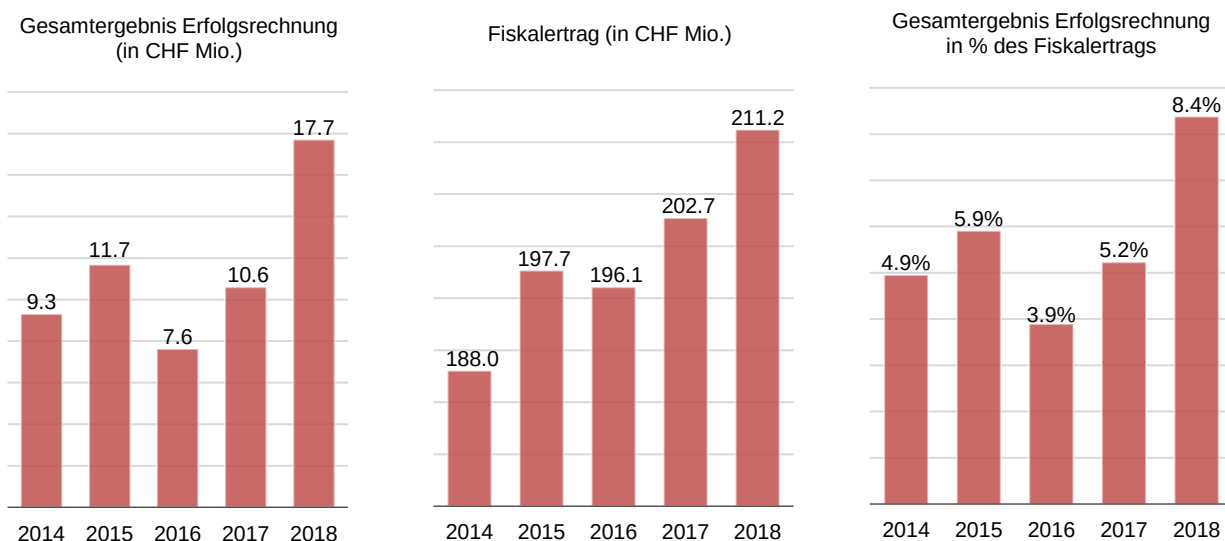


Abbildung 3: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, Fiskalertrag und das Verhältnis im Vergleich

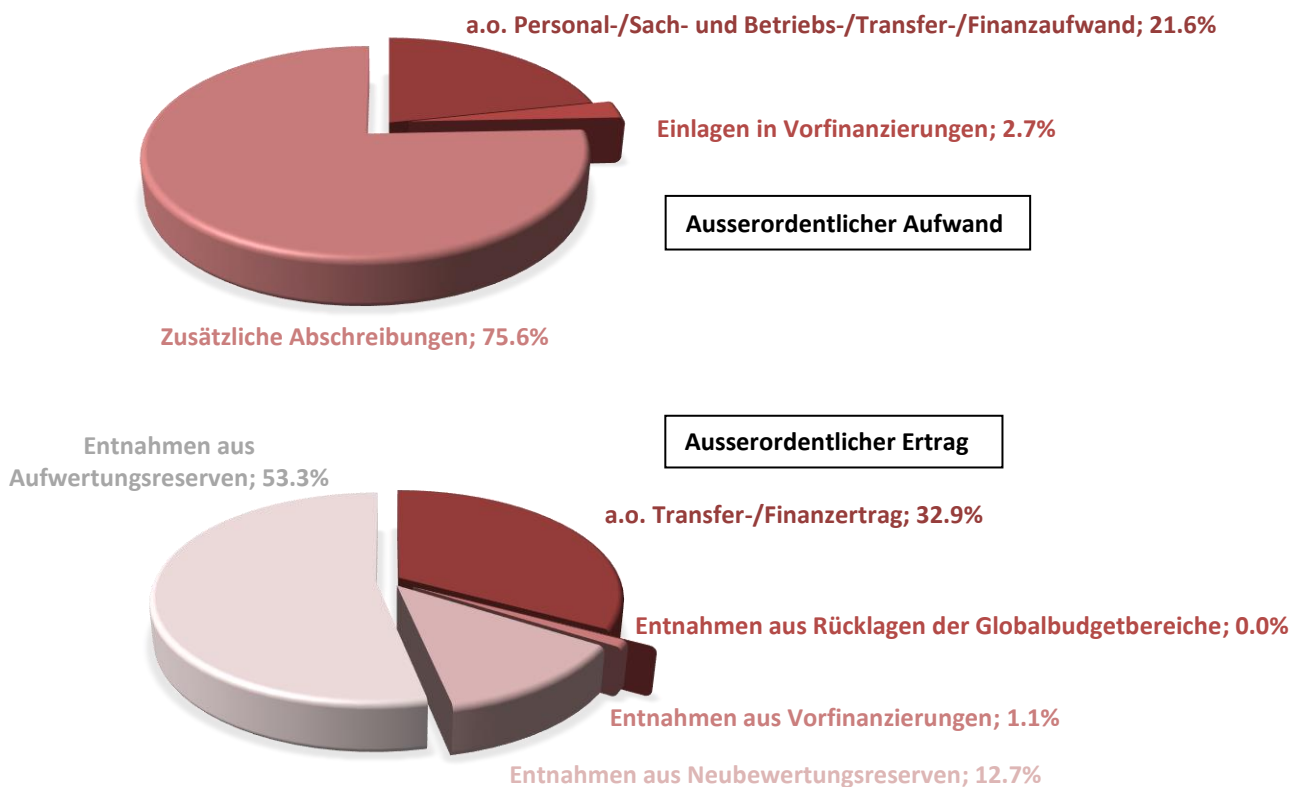


Abbildung 4: Bestandteile des ausserordentlichen Aufwands und Ertrags aller Gemeinden des Kantons Appenzel Ausserrhoden in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung im Jahr 2018

Die Abbildung 5 stellt die Entwicklung der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit, des Finanzaufwands und -ertrags sowie der operativen Ergebnisse (1. Stufe) grafisch dar. Das Verhältnis zwischen Ergebnis aus Finanzierung (Finanzertrag abzgl. Finanzaufwand) und operativem Ergebnis hat sich von 7.0% im Jahr 2014 auf 32.6%

im Jahr 2018 fast verfünffacht. Der Nettoertrag aus Finanzierung macht somit 32.6% des operativen Ergebnisses aus (Vorjahr 34.6%). Das Verhältnis ist aufgrund der Zunahme des Finanzertrags, der Abnahme des Finanzaufwands sowie der Abnahme des Ergebnisses aus betrieblicher Tätigkeit gestiegen.

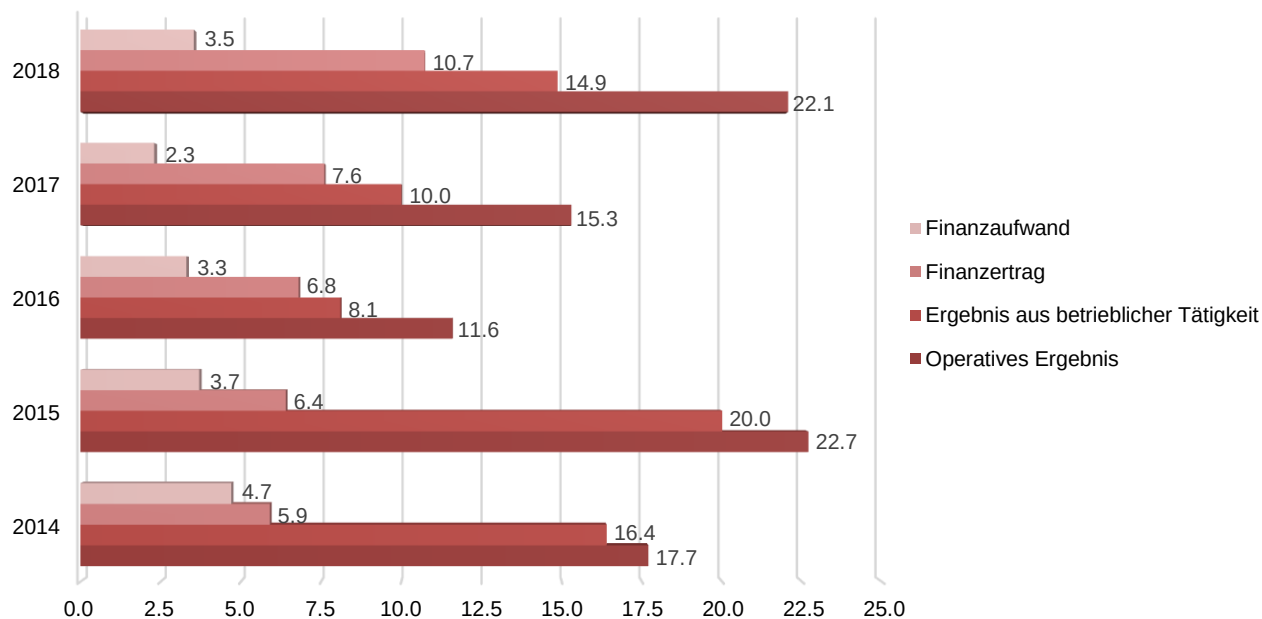


Abbildung 5: Entwicklung der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit, des Finanzaufwands und -ertrags sowie der operativen Ergebnisse (1. Stufe) aller Gemeinden zwischen den Jahren 2014 und 2018 (in CHF Mio.)

Bilanz

In der Bilanz sind auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital dargestellt.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen beinhaltet die Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dieses wurde bei der Umstellung von HRM1 auf HRM2 nur von wenigen Gemeinden punktuell Neubewertet. Der Aufwertungsbetrag ist in den Aufwertungsreserven im Eigenkapital ausgewiesen. Das Verwaltungsvermögen aller ausserrhodischen Gemeinden ist um 1.9% höher als im Jahr 2017. Die Zunahme gegenüber dem Jahr 2014 beträgt hingegen 13.1%. Das Verhältnis zwischen den ordentlichen Abschreibungen (inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge) und dem Verwaltungsvermögen (vor ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen) ist von 5.5% im Jahr 2017 auf 5.3% im Jahr 2018 gesunken. Die zusätzlichen Abschreibungen machen im Jahr 2018 hingegen 1.8% des Verwaltungsvermögens vor Abschreibungen aus (Vorjahr 1.7%). Die Gemeinden haben in den letzten fünf Jahren zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 29.5 Mio. gebildet und von CHF 2.7 Mio. aufgelöst. Das Verhältnis zwischen den bestehenden kumulierten zusätzlichen Abschreibungen und dem Bruttowert des Verwaltungsvermögens (Verwaltungsvermögen zuzüglich kumulierten zusätzlichen Abschreibungen) beträgt im Jahr 2018 9.1% (Vorjahr 7.8%).

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst die übrigen Vermögenswerte und wird mit dem Nominalwert bzw. mit dem Verkehrswert (Sach- und Finanzanlagen) bewertet. Bei der Umstellung von HRM1 auf HRM2 wurde das Finanzvermögen neu bewertet. Die Bewertungsdifferenz ist in den Neubewertungsreserven im Eigenkapital ausgewiesen. Das Finanzvermögen aller Gemeinden hat im Vergleich zum Vorjahr um 4.6% zugenommen. Die Zunahme gegenüber dem Jahr 2014 liegt bei 26.4%. Im Gegensatz dazu sind die Neubewertungsreserven im Eigenkapital um 2.4% gesunken. Seit dem Jahr 2014 haben sie sich um 6.1% reduziert (CHF -1.9 Mio.).

Tabelle 4 zeigt das Finanz- und Verwaltungsvermögen aller Gemeinden separat und im Total, während Abbildung 6 den prozentuellen Anteil aufzeigt.

	Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen	Total
Finanz- und Verwaltungsvermögen 2018 (in CHF Mio. gerundet)			
Bühler	8.6	14.8	23.4
Gais	16.7	11.1	27.8
Grub	5.0	4.6	9.6
Heiden	14.0	19.3	33.4
Herisau	50.0	83.6	133.6
Hundwil	4.5	6.1	10.6
Lutzenberg	6.6	6.9	13.5
Rehetobel	4.4	11.3	15.8
Reute	3.1	4.6	7.7
Schönengrund	2.9	1.1	3.9
Schwellbrunn	7.6	8.0	15.6
Speicher	14.6	24.8	39.3
Stein	3.5	8.3	11.8
Teufen	41.3	6.8	48.1
Trogen	3.1	14.0	17.2
Urnäsch	11.2	15.4	26.6
Wald	2.5	2.9	5.4
Waldstatt	7.7	8.2	15.9
Walzenhausen	5.1	12.4	17.5
Wolfhalden	7.7	7.5	15.2
Total	220.2	271.6	491.8

Tabelle 4: Finanz- und Verwaltungsvermögen jeder Gemeinde

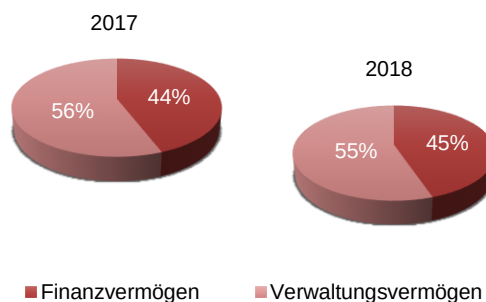


Abbildung 6: Finanz- und Verwaltungsvermögen in % vom Total

Fremdkapital

Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Falls Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet sind, werden Rückstellungen gebildet. Im Gegenzug zur Erhöhung des Finanz- und Verwaltungsvermögens ist das Fremdkapital im Rechnungsjahr leicht gesunken (-0.6%). Trotzdem hat sich der Zinsaufwand um CHF 0.7 Mio. erhöht. Das Ausmass der Zunahme wird wesentlich durch die Auflösung einer Rückstellung in einer Gemeinde in der Höhe von CHF 0.8 Mio. im Vorjahr beeinflusst. Das Verhältnis zwischen dem Zinsaufwand und dem Fremdkapital betrug im 2017 0.3%, im aktuellen Jahr 0.6%. Ohne die Berücksichtigung der Auflösung der Rückstellung resultierte im Vorjahr ebenfalls ein Wert von 0.6%. Das weiterhin tiefe Zinsniveau in der Schweiz kam den Gemeinden nochmals zu gute. Die wesentlichen Positionen des Fremdkapitals auf kommunaler Ebene (langfristige und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sowie laufende Verbindlichkeiten) machen im Jahr 2018 rund 52.3% der Bilanzsumme aller Gemeinden aus.

Eigenkapital

Neben den Aufwertungs- und Neubewertungsreserven sind auch die Spezialfinanzierungen, die Fonds, die Vorfinanzierungen und die Bilanzüberschüsse wesentliche Positionen des Eigenkapitals. Während des Rechnungsjahres 2018 sind die Aufwertungsreserven um 19.3% reduziert worden. Auch die Neubewertungsreserven (-2.4%) und die Fonds (-1.0%) haben leicht abgenommen. Dank einem positiven Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen konnten die Gemeinden ihre Bilanzüberschüsse hingegen um 18.8% auf CHF 111.9 Mio. erhöhen. Dieser Wert entspricht rund 22.8% der Bilanzsumme aller ausserrhodischen Gemeinden. Im Jahr 2014 und 2017 lag das Verhältnis noch bei 15.5% bzw. 19.8%. Die Spezialfinanzierungen (+2.1%) und die Vorfinanzierungen (+15.1%) haben im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls zugelegt. Aus diesen Veränderungen resultiert eine Erhöhung des Eigenkapitals im Jahr 2018 von 8.4%. Die wesentlichen Positionen des Eigenkapital auf kommunaler Ebene (Spezialfinanzierungen, Fonds, Neubewertungsreserven sowie Bilanzüberschüsse) machen im Jahr 2018 rund 42.1% der Bilanzsumme aller Gemeinden aus.

Analog der Aktivseite wird die Passivseite, aufgeteilt in Fremd- und Eigenkapital, in der Tabelle 5 dargestellt. Die Abbildung 7 setzt das Fremd- und Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme für die Jahre 2017 und 2018.

Fremd- und Eigenkapital 2018 (in CHF Mio. gerundet)	Fremdkapital	Eigenkapital	Total
Bühler	14.4	9.0	23.4
Gais	8.1	19.7	27.8
Grub	4.7	4.9	9.6
Heiden	22.0	11.4	33.4
Herisau	97.8	35.8	133.6
Hundwil	6.4	4.2	10.6
Lutzenberg	2.0	11.5	13.5
Rehetobel	10.4	5.3	15.8
Reute	4.7	2.9	7.7
Schönengrund	1.0	3.0	3.9
Schwellbrunn	8.4	7.2	15.6
Speicher	25.2	14.2	39.3
Stein	5.6	6.2	11.8
Teufen	19.4	28.7	48.1
Trogen	13.2	4.0	17.2
Urnäsch	17.3	9.3	26.6
Wald	3.8	1.6	5.4
Waldstatt	9.7	6.2	15.9
Walzenhausen	3.8	13.6	17.5
Wolfhalden	1.5	13.7	15.2
Total	279.4	212.4	491.8

Tabelle 5: Fremd- und Eigenkapital jeder Gemeinde

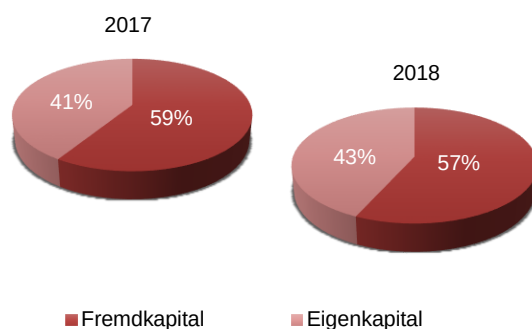


Abbildung 7: Fremd- und Eigenkapital in % vom Total

Die Abbildung 8 zeigt das Nettovermögen/-schuld jeder Gemeinde. Das Fremdkapital ist vom Finanzvermögen abgezogen. Seit 2014 war die Nettoverschuldung auf kommunaler Ebene noch nie so tief wie im Jahr 2018 (CHF 59.2 Mio.). Seither ist die Nettoverschuldung tatsächlich um 25.3% gesunken. Die Nettoverschuldung von

zehn ausserrhodischen Gemeinden hat sich in dieser Periode zwar erhöht. Die Entwicklung des Nettovermögens einer Gemeinde (von einer Nettoverschuldung von CHF 5.4 Mio. im Jahr 2014 zu einem Nettovermögen im Jahr 2018 von CHF 21.9 Mio.) hat aber wesentlich zur Abnahme der gesamten Nettoverschuldung beigetragen.

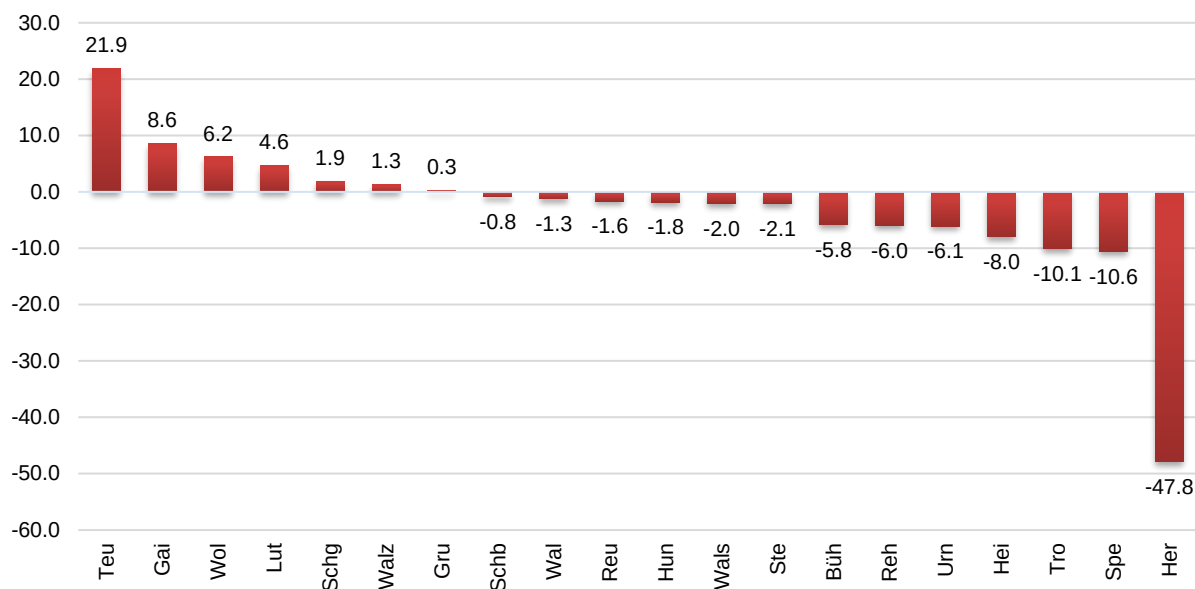


Abbildung 8: Nettovermögen/-schuld (Finanzvermögen abzgl. Fremdkapital) jeder Gemeinde im Jahr 2018 (in CHF Mio.)

Die Abbildung 9 stellt den Zinsaufwand im Verhältnis zum Fremdkapital jeder Gemeinde dar. Damit werden die Kosten der Verschuldung per Ende Jahr ermittelt. Im Jahr 2018 weisen alle Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden Kosten der Verschuldung unter 1% aus. Dies war

in den letzten Jahren nie der Fall. Der Zinsaufwand hat sich zwischen 2014 und 2018 um 53.1% auf CHF 1.6 Mio. verringert. Währenddessen ist das Fremdkapital um 10.2% gestiegen. Die Kosten der Fremdfinanzierung fallen heutzutage nicht ins Gewicht.

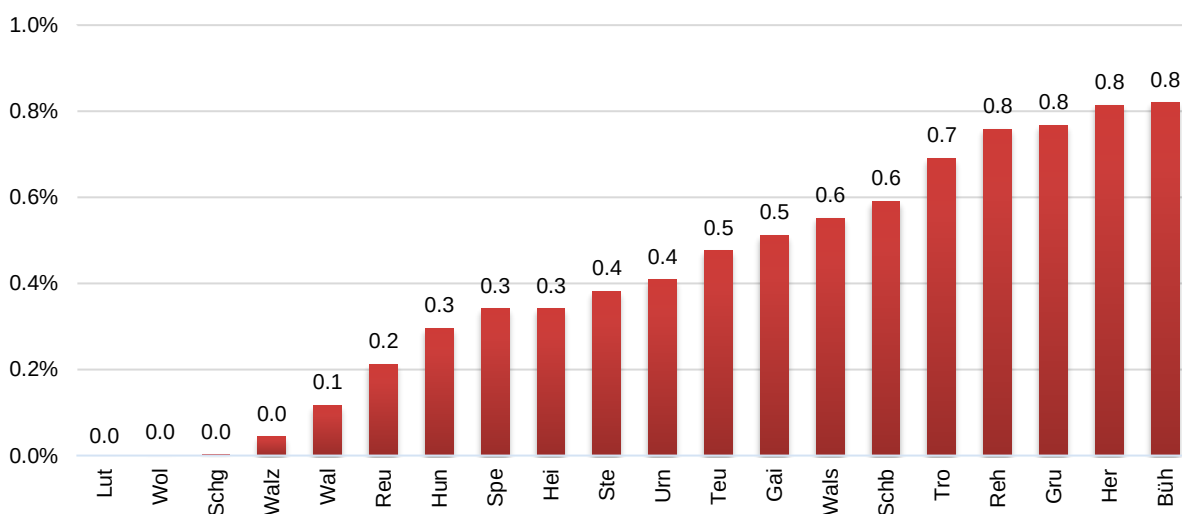


Abbildung 9: Zinsaufwand im Verhältnis zum Fremdkapital jeder Gemeinde im Jahr 2018 (in %)

Schliesslich werden die Bestandteile der Positionen der Bilanz genauer analysiert. Zuerst wird die Zusammensetzung des Eigenkapitals aller Gemeinden für die Jahre 2014-2018 aufgezeigt (Tabelle 6). Dann werden die Bestandteile des Eigenkapitals im Verhältnis zum Total dargestellt (Abbildung 10). Seit der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 im Jahr 2014 haben sich

die Aufwertungsreserven aller Gemeinden um 52.3% reduziert. In derselben Zeit ist der Bestand der Spezialfinanzierungen und der Fonds um rund 23.3% bzw. 9.1% gestiegen. Die grösste Veränderung resultiert aber bei den Bilanzüberschüssen. Dank den positiven Gesamtergebnissen der Erfolgsrechnung der letzten fünf Jahre hat sich die Position um rund 73.9% verbessert.

Eigenkapital (in TCHF gerundet)	2014	2015	2016	2017	2018
Spezialfinanzierungen (290)	34'189	35'544	38'544	41'264	42'151
Fonds (291)	21'811	23'141	22'813	24'054	23'804
Rücklagen der Globalbudgetbereiche (292)	-37	144	350	293	-2
Vorfinanzierungen (293)	635	839	831	1'039	1'196
Aufwertungsreserven (295)	8'923	7'398	6'074	5'277	4'258
Neubewertungsreserven (296)	30'979	29'941	29'809	29'805	29'094
Übriges Eigenkapital (298)	0	0	0	0	0
Bilanzüberschuss (299)	64'328	76'003	83'628	94'196	111'889
Total	160'828	173'009	182'050	195'928	212'390

Tabelle 6: Bestandteile des Eigenkapitals aller Gemeinden

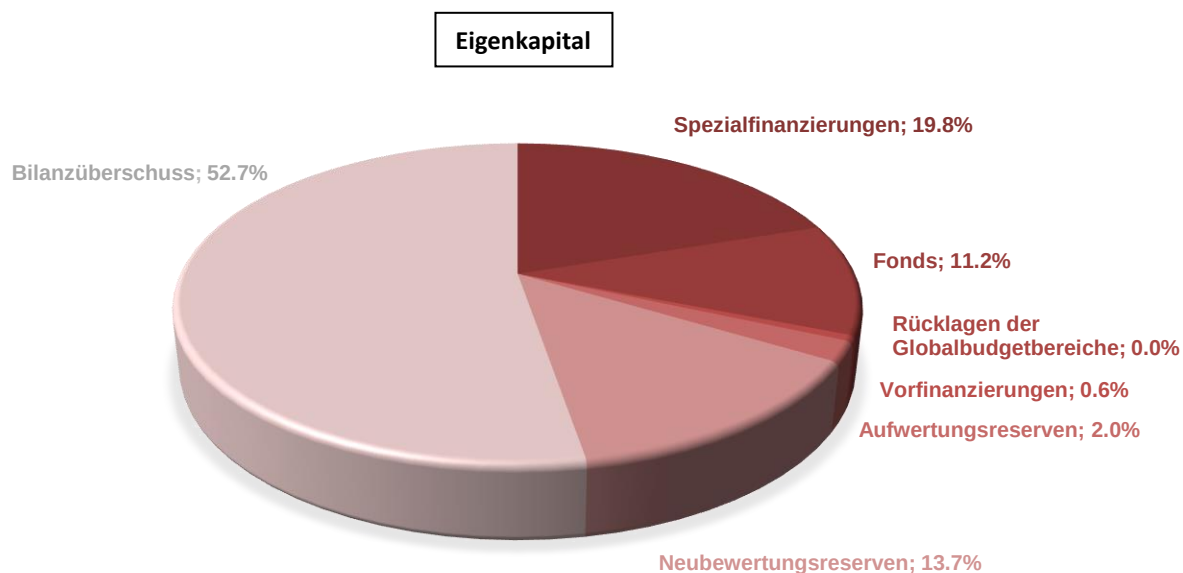


Abbildung 10: Bestandteile des Eigenkapitals im Verhältnis zum Total im Jahr 2018

Abbildung 11 stellt die Bestandteile des Finanzvermögens, Verwaltungsvermögens und Fremdkapitals auf kommunaler Ebene grafisch dar. Die drei bevölkerungsreichsten Gemeinden (Herisau, Teufen und Speicher) halten rund 48.1% des gesamten Finanzvermögens aller ausserrhodischen Gemeinden am Ende des Jahres 2018. Das Verhältnis der drei Gemeinden liegt leicht tiefer beim

Verwaltungsvermögen (42.4%) und leicht höher beim Fremdkapital (51.0%). Die flüssigen Mittel, die Forderungen, die kurzfristigen Finanzanlagen und die aktiven Rechnungsabgrenzungen aller ausserrhodischen Gemeinden (CHF 119.5 Mio.) decken im Jahr 2018 das kurzfristige Fremdkapital (CHF 90.0 Mio.) mit 132.8% (Vorjahr 133.7%).

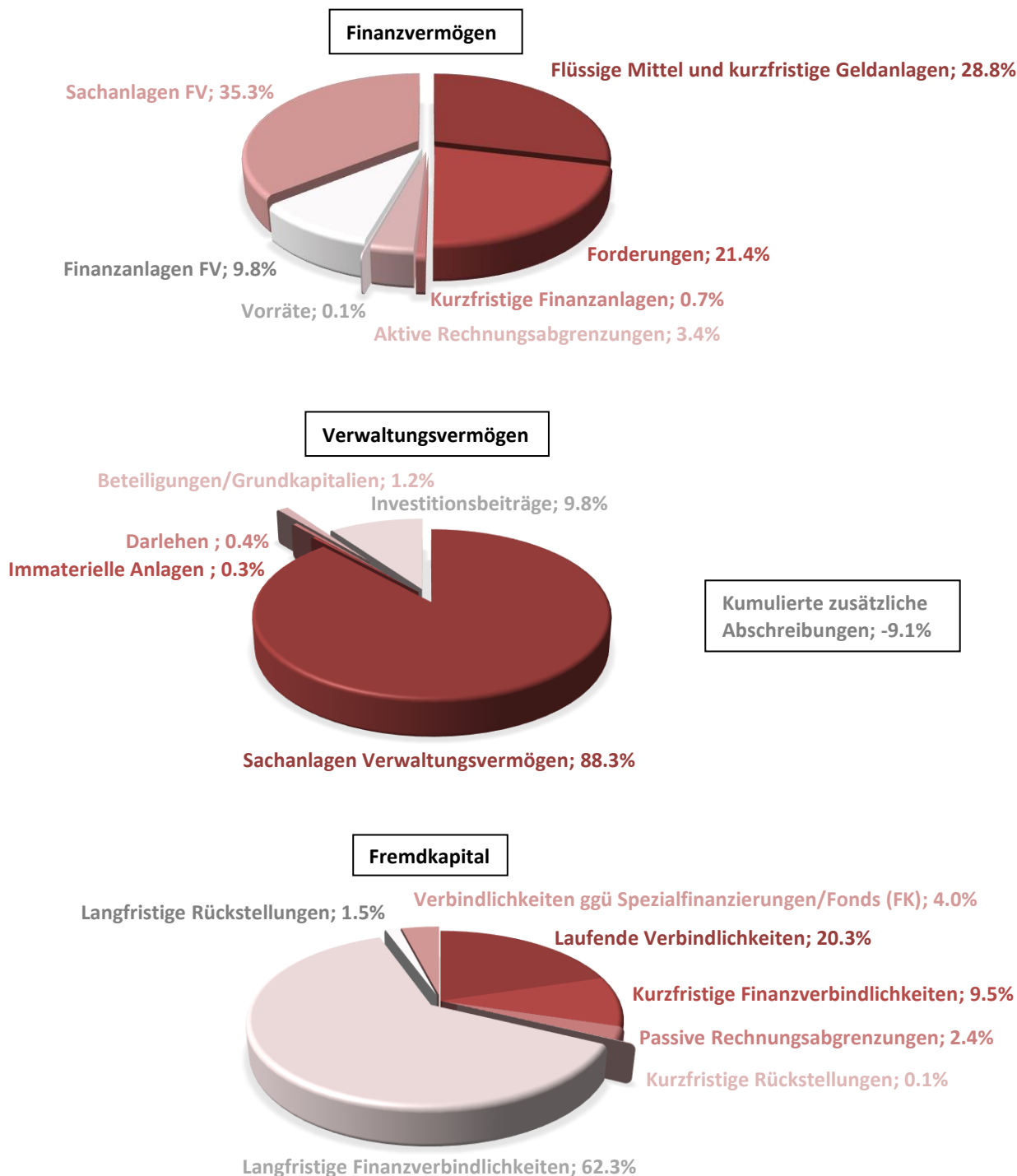


Abbildung 11: Bestandteile des Finanzvermögens, Verwaltungsvermögens und Fremdkapitals im Verhältnis zum Total aller ausserrhodischen Gemeinden im Jahr 2018

2. Kennzahlen 1. Priorität

Grundlagen

Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes AR schreibt vor, dass der Gemeinderat finanzpolitische Zielgrössen für die Beurteilung der Finanzlage und für eine gesunde Entwicklung des Haushaltes festlegen muss. Abs. 2 nennt die gemäss HRM2 für die Beurteilung der Finanzlage massgebenden Finanzkennzahlen. Nettoverschuldungsquotient, Selbstfinanzierungsgrad und Zinsbelastungsanteil sind bei der finanzpolitischen Lagebeurteilung stets zu beachten. Abs. 3 führt die zusätzlich auszuweisenden Finanzkennzahlen auf. Diese werden als Kennzahlen zweiter Priorität bezeichnet.

Nettoverschuldungsquotient

Definition

Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Formel

$$\frac{\text{Fremdkapital} - \text{Finanzvermögen}}{\text{Fiskalertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 100% gut
- 100 - 150% genügend
- > 150% schlecht

Interpretation

Diese Kennzahl zeigt an, welcher Anteil des jährlichen Fiskalertrags nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen.

Der Nettoverschuldungsquotient darf 200% nicht übersteigen. Ansonsten muss gemäss

Art. 2 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Voranschlag mindestens 100% betragen.

Der Nettoverschuldungsquotient ist somit jeweils im Zusammenhang mit dem Selbstfinanzierungsgrad zu analysieren.

Ein hoher Selbstfinanzierungsgrad (über 100%) führt zu einer Senkung der Nettoverschuldung und somit zu einer Verbesserung des Nettoverschuldungsquotienten. Hingegen führt ein tiefer Selbstfinanzierungsgrad (unter 100%) zu einer Erhöhung der Nettoverschuldung und somit zu einer Erhöhung (Verschlechterung) des Nettoverschuldungsquotienten.

Ergebnisse

Auf kommunaler Ebene hat sich der Nettoverschuldungsquotient um 6.8 Prozentpunkte nochmals verbessert. Im aktuellen Rechnungsjahr ist weniger als ein Drittel des jährlichen Fiskalertrags notwendig, um die gesamten Nettoschulden der Gemeinden abzutragen. Die Nettoschulden (Zähler) sind gegenüber dem Vorjahr um 16.1% gesunken. Der Fiskalertrag (Nenner) hat sich hingegen um 4.2% erhöht. Die Gemeinde Teufen hat am meisten zur Reduktion der Kennzahl aller ausserrhodischen Gemeinden zwischen den Jahren 2014 und 2018 (-14.2 Prozentpunkte) beigetragen. Tatsächlich hat sich der Nettoverschuldungsquotient dieser Gemeinde um 78.0 Prozentpunkte verbessert. Aus einer Nettoverschuldung im Jahr 2014 ist ab dem Jahr 2015 ein Nettovermögen geworden und der Fiskalertrag hat in der gleichen Periode um 14.9% zugelegt. Dies entspricht rund einem Fünftel der Zunahme des Fiskalertrags aller Gemeinden ab dem Jahr 2014. Rund zwei Drittel der Zunahme des Fiskalertrags aller Gemeinden wurden von den Gemeinden Heiden, Herisau, Speicher und Teufen realisiert. Auch die Erhöhung des Nettovermögens seit dem Jahr 2014 der Gemeinden Gais (+60.6%), Lutzenberg (+43.5%) und Wolfhalden (+23.2%) sowie die Abnahme der Nettoverschuldung der Gemeinden Herisau (-4.1%), Rehetobel (-27.9%), Schwellbrunn (-55.8%) und Waldstatt (-61.0%) haben wesentlich zur Reduktion des Nettoverschuldungsquotienten auf kommunaler Ebene beigetragen.

Ein anderes Bild als beim Mittelwert präsentiert sich aber beim Median. Vor fünf Jahren wiesen die Gemeinden Teufen und Reute eine Kennzahl von 17.1% bzw. 24.1% aus. Aus diesen zwei Werten resultierte ein Median auf kommunaler Ebene von 20.6%. Im Jahr 2018 liegen hingegen

die Gemeinden Stein (46.7%) und Heiden (47.4%) im mittleren Bereich aller Nettoverschuldungsquotienten der ausserrhodischen Gemeinden. Daraus folgt ein Median von 47.0%, welcher sich gegenüber dem Jahr 2017 um 7.8 Prozentpunkte erhöht hat. Die Zunahme zum Jahr 2014 beträgt 26.4 Prozentpunkte.

Die Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden weisen somit insgesamt einen niedrigeren Nettoverschuldungsquotienten im Vergleich zum Jahr 2014 aus, der Wert des Median hat sich aber mehr als verdoppelt.

Bei sechs von neun Gemeinden (66.7%), die im Jahr 2014 ein Nettovermögen auswiesen, hat sich die Kennzahl im Jahr 2018 verschlechtert, d.h. das Nettovermögen hat sich reduziert (respektive hat sich in eine Nettoverschuldung umgewandelt) und/oder der Fiskalertrag ist gestiegen. Andererseits konnten sechs von elf Gemeinden (54.5%), die damals eine Nettoverschuldung präsentierten, entweder die Verschuldung im Jahr 2018 reduzieren und/oder den Fiskalertrag inzwischen erhöhen.

Im Jahr 2018 weisen die gleichen sieben Gemeinden wie im Vorjahr ein Finanzvermögen aus, das höher als das Fremdkapital ist (Nettovermögen). Für diese ist der Nettoverschuldungsquotient somit weiterhin negativ. Bei zwölf Gemeinden liegt der Wert zwischen 0% und 100% und ist deshalb als "gut" zu beurteilen. Der Wert der Gemeinde Reute war im Vorjahr noch im genügenden Bereich zu finden. Bei der Gemeinde Trogen liegt die Kennzahl wie im Jahr 2017 über 150%, was als "schlecht" einzustufen ist.

Die gesetzliche Maximalhöhe von 200% beim Nettoverschuldungsquotient wird von allen zwanzig Gemeinden unterschritten. Die Werte für die Gemeinden schwanken zwischen -151.6% bei der Gemeinde Schönenegrund (Nettovermögen in % des Fiskalertrags) und 160.3% bei der Gemeinde Trogen (Nettoschuld in % des Fiskalertrags).

Die Tabelle 7 zeigt eine Übersicht des Nettoverschuldungsquotienten der Jahre 2014 und 2016 bis 2018. Die Abbildung 12 zeigt die Entwicklung des Mittelwerts auf kommunaler Ebene und des Median in den letzten fünf Jahren. Schliesslich stellt Abbildung 13 die Beurteilung dieser Kennzahl kartografisch dar und die Abbildung 14 präsentiert einen grafischen Vergleich der Ergebnisse jeder Gemeinde der Jahre 2014 und 2018.

Nettoverschuldungsquotient (in % gerundet)	2014	2016	2017	2018
Bühler	87.6	71.2	91.6	93.9
Gais	-47.2	-64.2	-68.2	-82.9
Grub	-21.3	6.8	-3.0	-8.8
Heiden	33.8	47.2	52.5	47.4
Herisau	93.8	91.8	91.5	83.5
Hundwil	-29.1	90.0	65.8	75.9
Lutzenberg	-87.6	-78.9	-79.1	-94.6
Rehetobel	137.0	85.6	92.7	93.1
Reute	24.1	71.0	100.6	79.1
Schönenegrund	-180.2	-170.4	-154.6	-151.6
Schwellbrunn	54.4	24.9	28.6	20.1
Speicher	68.2	80.5	76.8	56.6
Stein	-37.7	22.3	33.5	46.7
Teufen	17.1	-22.7	-43.9	-60.9
Trogen	101.0	143.4	150.6	160.3
Urnäsch	85.5	81.3	85.4	98.4
Wald	-45.4	38.9	30.1	52.1
Waldstatt	90.2	59.4	45.1	28.3
Walzenhausen	-30.9	-7.9	-12.6	-14.6
Wolfhalden	-82.3	-94.0	-97.4	-94.5
Kommunaler Mittelwert	42.2	38.8	34.8	28.0

Tabelle 7: Nettoverschuldungsquotient der Gemeinden

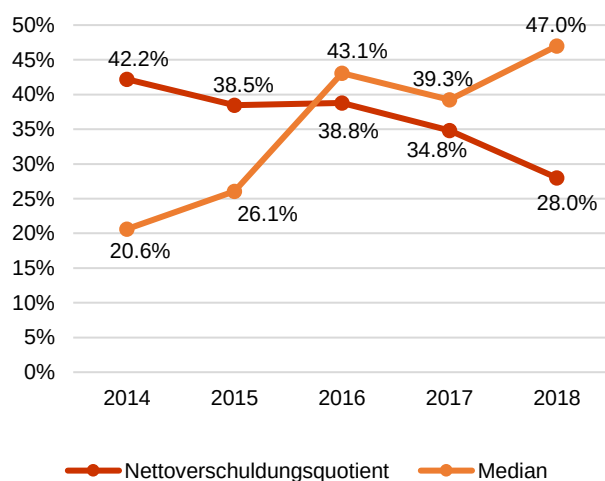


Abbildung 12: Entwicklung des Nettoverschuldungsquotienten aller ausserrhodischen Gemeinden und des Median (2014-2018)

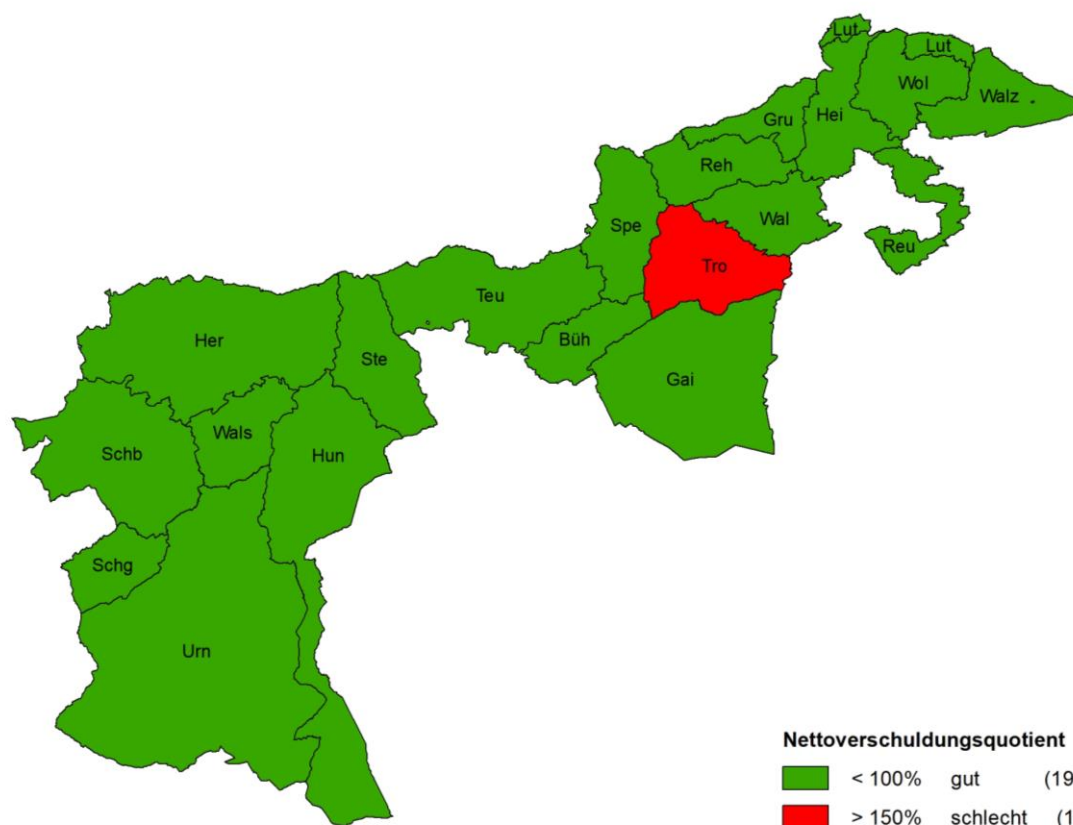


Abbildung 13: Nettoverschuldungsquotient 2018 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartographisch)

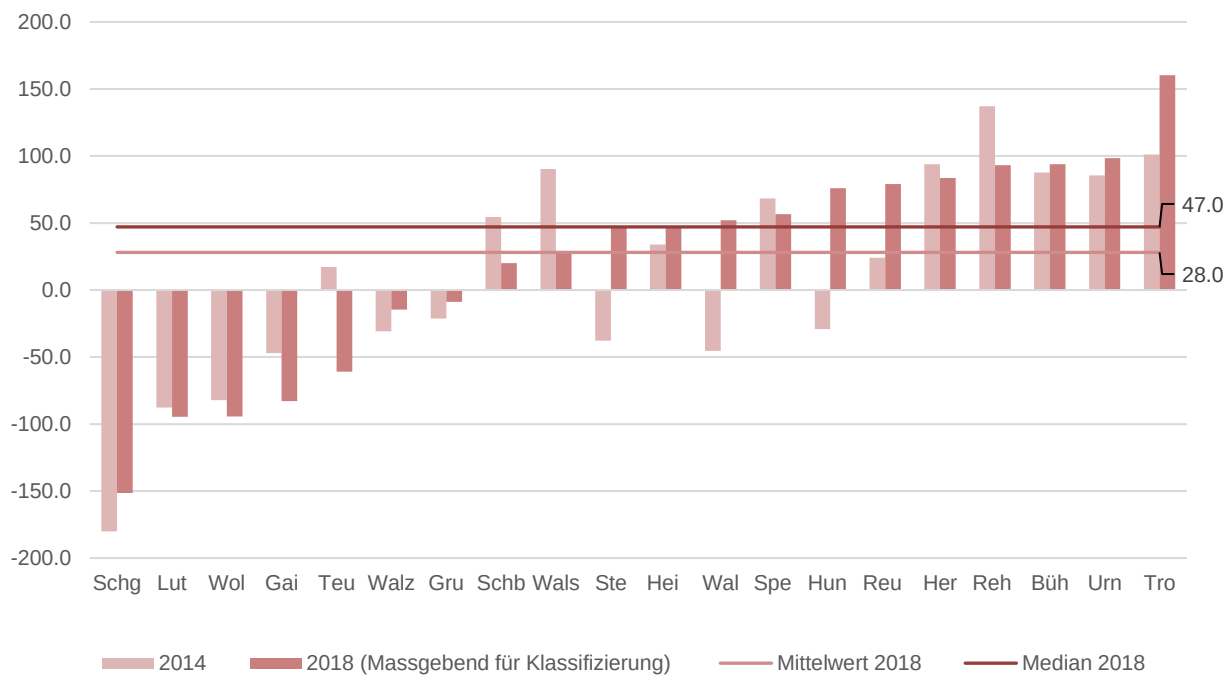


Abbildung 14: Vergleich Nettoverschuldungsquotient vom Jahr 2014 mit Jahr 2018 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Selbstfinanzierungsgrad

Definition

Der Selbstfinanzierungsgrad stellt die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen dar. Die Selbstfinanzierung resultiert aus der Summe zwischen Jahresgesamtergebnis, Abschreibungen und Reserveveränderungen.

Formel

$$\frac{\text{Selbstfinanzierung}}{\text{Nettoinvestitionen}} \times 100$$

Beurteilung

Je höher - umso besser:

- < 80% schlecht (+ Verschuldung)
- 80 - 100% Normalfall
- > 100% gut (- Verschuldung)

Interpretation

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, bis zu welchem Grad die Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden können. Vor allem im Vergleich über mehrere Jahre wird erkannt, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, über 100% zu einer Entschuldung. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt bei 100 Prozent liegen, um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu gewährleisten.

Der Selbstfinanzierungsgrad wird negativ, wenn entweder die Selbstfinanzierung (grosser Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung) oder die Nettoinvestitionen (mehr Investitionsbeiträge als Ausgaben) negativ sind.

Eine negative Selbstfinanzierung bedeutet demnach, dass die Gemeinde entweder

- ihren Aufwand (ohne Abschreibungen) durch den Ertrag nicht decken kann (die Finanzlage kann in diesem Fall als nicht gut bezeichnet werden), oder
- die Investitionseinnahmen höher sind als die Investitionsausgaben (von einer schlechten Finanzlage kann in diesem Fall nicht die Rede sein).

Ein negativer Selbstfinanzierungsgrad allein lässt also keine eindeutige Aussage zu. Für die Interpretation sind beide Komponenten heranzuziehen.

Ergebnisse

Die im vorherigen Abschnitt erläuterte Abnahme der Nettoverschuldung wird durch einen Selbstfinanzierungsgrad im aktuellen Rechnungsjahr von deutlich über 100% bestätigt. Über alle Gemeinden betrachtet ist die Selbstfinanzierung somit ausreichend, um die Nettoinvestitionen zu finanzieren und um einen Abbau der Nettoverschuldung zu ermöglichen.

Die Selbstfinanzierung aller Gemeinden ist um 16.8% höher als im Vorjahr und beträgt CHF 36.6 Mio. Grund dafür ist vor allem die Steigerung des Saldos der Erfolgsrechnung (Gesamtergebnis zuzüglich Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds) um 43.7%. Dem gegenüber steht auch die Abnahme der Nettoinvestitionen um 5.5%. Diese ergeben im Jahr 2018 einen Wert von CHF 25.1 Mio. Die Gemeinden weisen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr somit einen um 27.9 Prozentpunkte höheren Selbstfinanzierungsgrad aus. Die aktuelle Kennzahl liegt auch deutlich über dem Wert des Jahres 2014 (+42 Prozentpunkte).

Die Erhöhung des Selbstfinanzierungsgrads auf kommunaler Ebene ist in der aktuellen Periode vor allem auf die Steigerung der Selbstfinanzierung und/oder die Reduktion der Nettoinvestitionen bei den Gemeinden Herisau, Lutzenberg, Speicher und Waldstatt zurückzuführen. Der Wert dieser Gemeinden zusammen ist von 97.6% im Jahr 2017 auf 227.8% im Jahr 2018 gestiegen. Ohne die Berücksichtigung dieser Gemeinden resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad der anderen Gemeinden von 117.5% (Vorjahr 130.8%).

Der Durchschnitt des Selbstfinanzierungsgrads der letzten fünf Jahre jeder Gemeinde zeigt dreizehn von zwanzig Gemeinden mit einem Wert von knapp 100% oder mehr. Diese Gemeinden gewährleisten sich somit mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt oder sie entschulden sich. Der Wert der Gemeinden Heiden, Hundwil, Reute, Schönggrund, Stein, Trogen und Wald liegt - teilweise deutlich - unter 100% und wird daher mittelfristig als nicht tragbar eingestuft. Diese Tatsache spiegelt sich auch in der negativen Entwicklung ihres Nettoverschuldungsquotienten wider. Die meisten der genannten Gemeinden haben jedoch im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren eine höhere Investitionstätigkeit als die anderen ausgeübt.

Im Jahr 2014 wiesen die Gemeinden einen Median des Selbstfinanzierungsgrads auf kommunaler Ebene von 80.5% aus. Im Jahr 2018 liegt die Gemeinde Walzenhausen im mittleren Bereich aller ausserrhodischen Gemeinden und daraus ergibt sich ein Median von 118.6%. Aufgrund der negativen Nettoinvestitionen ist die Kennzahl der Gemeinde Reute im aktuellen Rechnungsjahr nicht aussagekräftig. Der Median wird daher ohne Berücksichtigung dieser Gemeinde ermittelt. Die Zunahme des Werts zum Jahr 2017 beträgt 15.4 Prozentpunkte, diejenige zum Jahr 2014 sogar 38.1 Prozentpunkte. Die Ermittlung des Median zeigt, dass seit dem Jahr 2016 - für mindestens die Hälfte der Gemeinden - eine aktuell günstige Selbstfinanzierungssituation besteht, da sie eine Kennzahl von über 100% präsentieren.

In der aktuellen Periode liegen neun Gemeinden unter dem Richtwert von 80%, was bei diesen zu einer Erhöhung der Neuverschuldung führt. Dabei haben sechs Gemeinden zusätzlich eine "Verschlechterung" der Kennzahl im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Die Gemeinden Hundwil, Rehetobel und Wald wiesen im Vorjahr einen Selbstfinanzierungsgrad über 100% aus. Im Rechnungsjahr 2018 liegt ihr Wert jedoch unter 80%. Andererseits konnten lediglich zwei von neun Gemeinden, die im Vorjahr einen Wert unter 80% auswiesen, den Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2018 über 100% erhöhen. Die Werte der Gemeinden Bühler, Heiden, Stein, Trogen und Urnäsch sind stetig zum Vorjahr unter der 80%-Grenze geblieben. Schliesslich führt eine negative Selbstfinanzierung (-CHF 0.02 Mio.) bei der Gemeinde Schönengrund zu einem negativen Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2018 von -438.3%.

Wie beim Nettoverschuldungsquotient zeigen die Tabelle 8 und die Abbildungen 15 bis 17 einen Überblick über den Selbstfinanzierungsgrad aller ausserrhodischen Gemeinden.

Selbstfinanzierungsgrad (in % gerundet)	2014	2016	2017	2018
Bühler	124.0	117.9	30.9	57.3
Gais	153.1	131.1	137.3	164.3
Grub	194.0	64.7	192.7	137.9
Heiden	12.8	23.2	51.5	62.3
Herisau	80.5	93.2	94.5	164.0
Hundwil	neg. NI	9.9	178.9	42.2
Lutzenberg	78.3	188.0	120.9	397.5
Rehetobel	581.2	350.8	111.9	79.0
Reute	85.4	52.3	25.2	neg. NI
Schönengrund	-1'749.3	441.1	3.8	-438.3
Schwellbrunn	73.6	166.2	518.0	334.2
Speicher	54.0	75.0	78.4	417.3
Stein	37.7	71.0	-62.4	7.8
Teufen	446.4	186.3	377.4	301.0
Trogen	6.0	11.8	35.7	35.6
Urnäsch	43.2	296.4	66.5	52.3
Wald	54.1	0.0	325.6	35.1
Waldstatt	2'369.1	312.0	119.9	512.8
Walzenhausen	96.7	98.8	127.2	118.6
Wolfhalden	123.8	151.4	62.5	137.0
Kommunaler Mittelwert	104.0	100.9	118.1	146.0

Tabelle 8: Selbstfinanzierungsgrad der Gemeinden

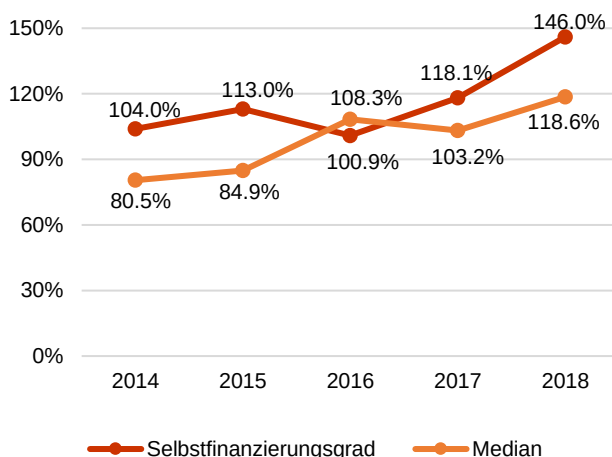


Abbildung 15: Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrads aller ausserrhodischen Gemeinden und des Median (2014-2018)

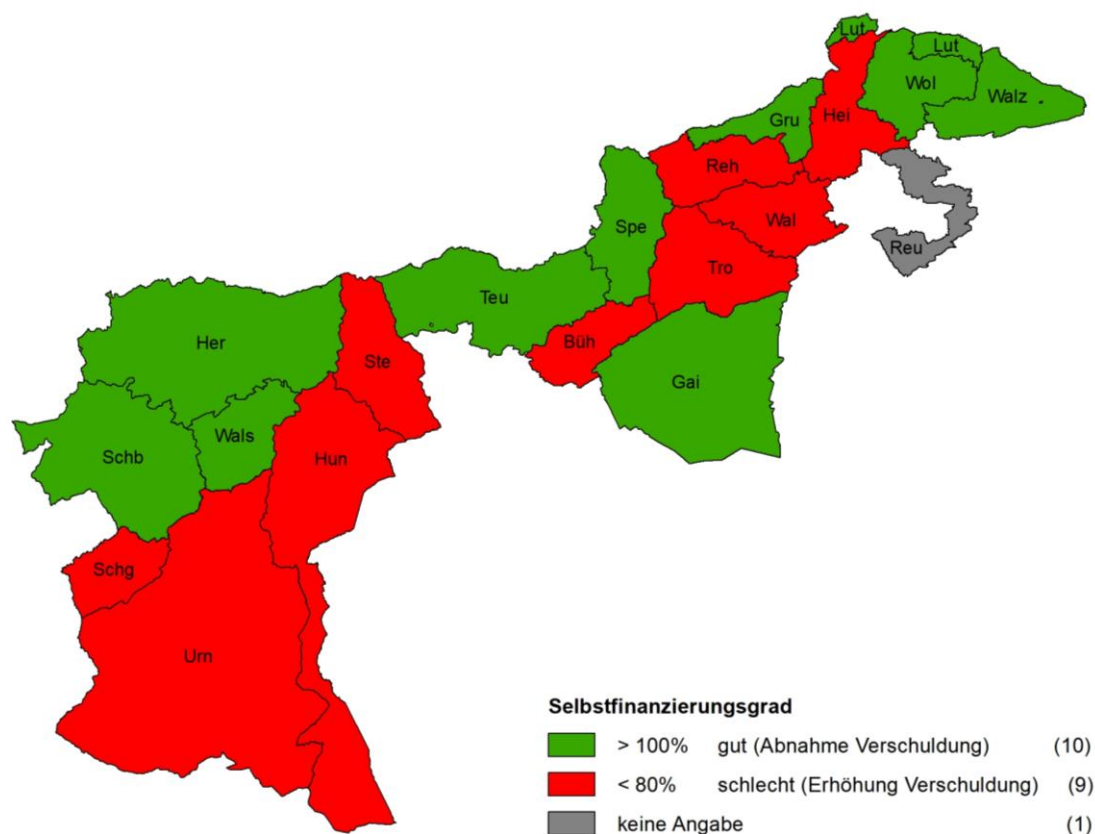


Abbildung 16: Selbstfinanzierungsgrad 2018 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

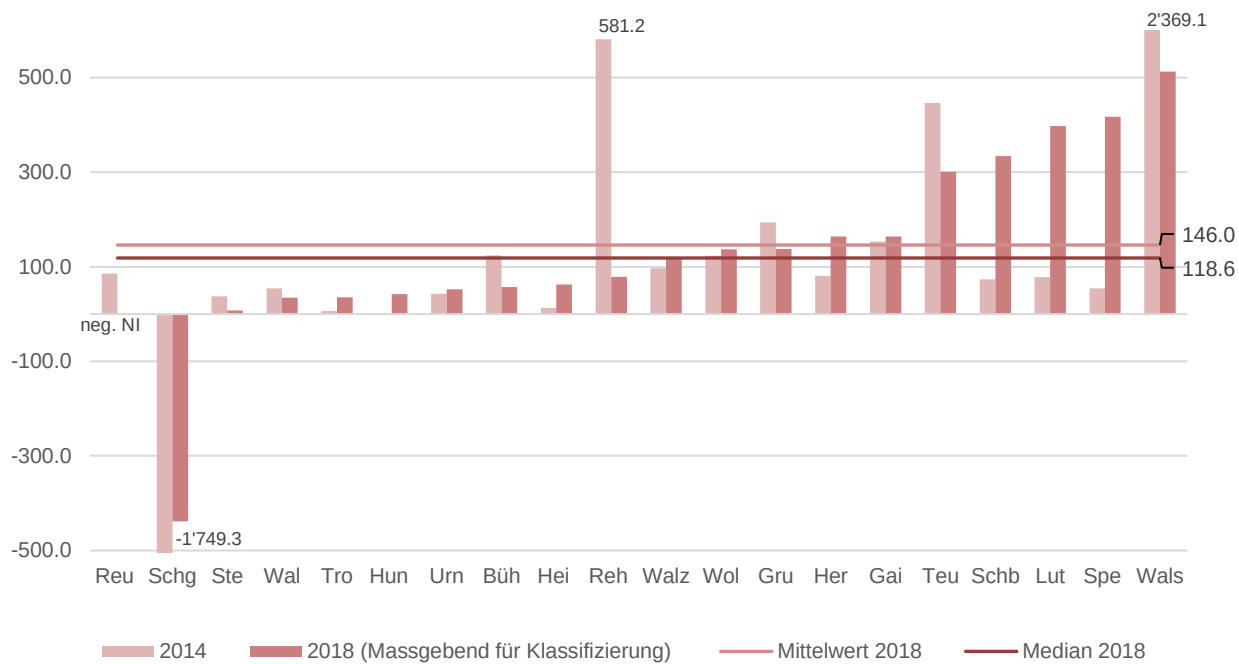


Abbildung 17: Vergleich Selbstfinanzierungsgrad vom Jahr 2014 mit Jahr 2018 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Zinsbelastungsanteil

Definition

Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel

$$\frac{\text{Zinsaufwand} - \text{Zinsertrag}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 4% gut

Interpretation

Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin. Im Vergleich über mehrere Jahre wird die Verschuldungstendenz und im Vergleich zum Durchschnitt aller Gemeinden die Verschuldungssituation erkannt. Negative Werte resultieren bei einem Überschuss der Zinserträge (Nettozinsertrag).

Ergebnisse

Auf den Schweizer und ausländischen Finanzmärkten herrscht seit Jahren ein sehr tiefes, teilweise sogar negatives Zinsniveau. Im Vorjahr betrug der Nettozinsaufwand aller Gemeinden CHF 0.7 Mio. und ein Jahr später CHF 1.3 Mio. Das Ausmass der Zunahme wird wesentlich von der Auflösung einer Rückstellung der Gemeinde Herisau (CHF 0.8 Mio.) im Jahr 2017 beeinflusst. Im aktuellen Rechnungsjahr wie im Vorjahr konnten 65.0% der Gemeinden ihren laufenden Ertrag erhöhen. Insgesamt ist der laufende Ertrag um 3.4% gestiegen. Diese Werte führen schliesslich zu einem Zinsbelastungsanteil, der zwar um 0.2 Prozentpunkte höher ist als im Vorjahr. Er ist aber tiefer als in den Jahren zuvor. Der Median liegt wie im Jahr 2017 bei 0.2%. Vier der zwanzig ausserrhodischen Gemeinden erzielen eine negative Kennzahl, da der Zinsertrag höher als der Zinsaufwand ist. Die anderen Kennzahlen liegen zwischen 0.1% und 0.9% und können ebenfalls als gut beurteilt werden.

Unter den aktuellen Umständen eines tiefen Zinsniveaus stellen die Kosten der Fremdfinanzierung kein Problem für die Gemeinden dar.

Zinsbelastungsanteil (in % gerundet)	2014	2016	2017	2018
Bühler	1.6	1.2	1.1	0.9
Gais	0.3	0.3	0.2	0.1
Grub	0.5	0.4	0.4	0.4
Heiden	0.5	0.3	0.3	0.3
Herisau	2.1	0.8	-0.1	0.7
Hundwil	-0.0	0.1	0.2	0.1
Lutzenberg	0.8	-0.0	-0.0	-0.0
Rehetobel	1.2	1.1	0.9	0.9
Reute	0.5	0.6	0.2	0.2
Schönengrund	-0.1	-0.1	-0.2	-0.2
Schwellbrunn	0.5	0.5	0.4	0.4
Speicher	0.4	0.4	0.3	0.2
Stein	-0.1	0.2	0.2	0.2
Teufen	0.6	0.6	0.1	0.1
Trogen	1.4	1.0	0.9	0.9
Urnäsch	0.5	0.4	0.4	0.3
Wald	0.0	0.1	0.1	0.1
Waldstatt	1.5	1.2	0.9	0.5
Walzenhausen	0.1	-0.7	-0.7	-0.6
Wolfhalden	-0.0	-0.0	-0.0	-0.0
Kommunaler Mittelwert	1.0	0.5	0.2	0.4

Tabelle 9: Zinsbelastungsanteil der Gemeinden

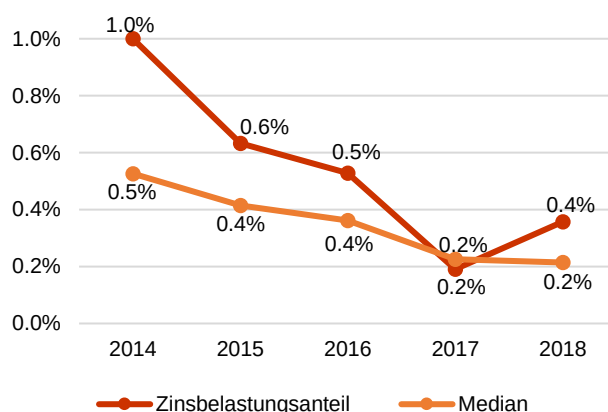


Abbildung 18: Entwicklung des Zinsbelastungsanteils aller ausserrhodischen Gemeinden und des Median (2014-2018)

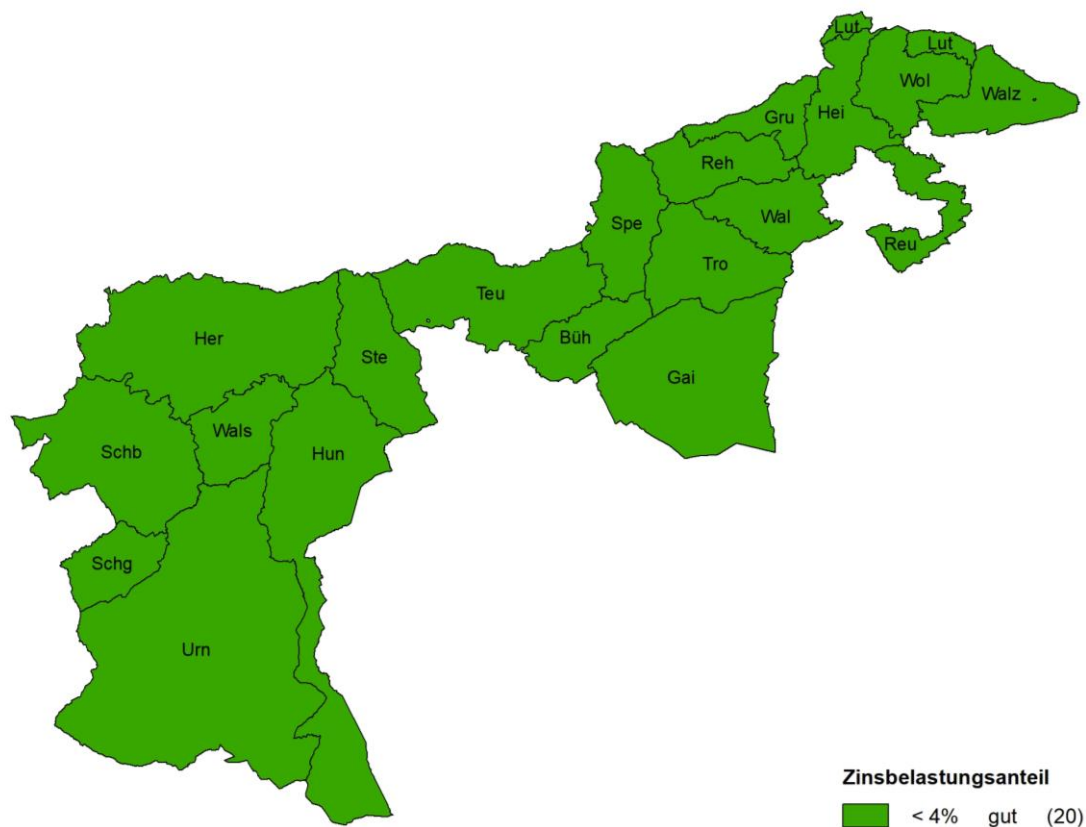


Abbildung 19: Zinsbelastungsanteil 2018 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

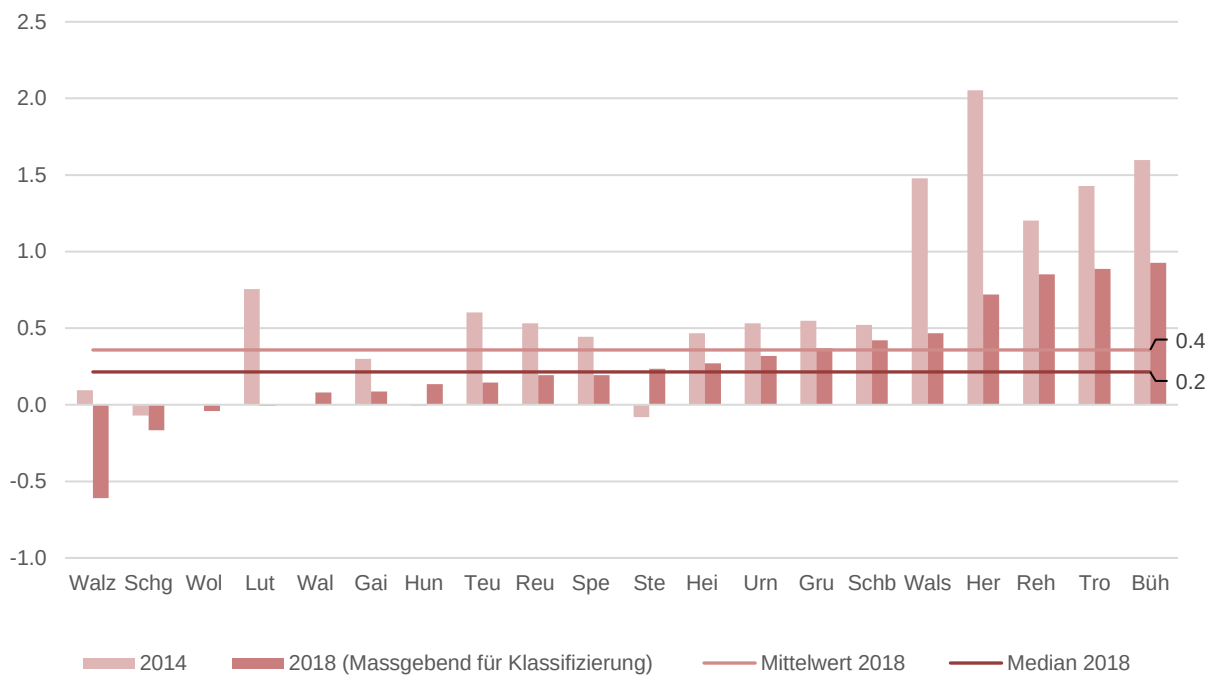


Abbildung 20: Vergleich Zinsbelastungsanteil vom Jahr 2014 mit Jahr 2018 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

3. Kennzahlen 2. Priorität

Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner/-in

Definition

Die Berechnung der Nettoverschuldung je Einwohner/-in macht die Schuldenlast zwischen den verschiedenen Gemeinden vergleichbar. Die Wohnbevölkerung wird jeweils am 31.12. gezählt und berücksichtigt die Wochenaufenthalter nicht.

Formel

$$\frac{\text{Fremdkapital} - \text{Finanzvermögen}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 0 CHF Nettovermögen
- 0 - 1000 CHF geringe Verschuldung
- 1'001 - 2'500 CHF mittlere Verschuldung
- 2'501 - 5'000 CHF hohe Verschuldung
- > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

Interpretation

Diese Kennzahl ist im Zusammenhang mit anderen Werten wie Selbstfinanzierungsgrad, Selbstfinanzierungsanteil, Kapitaldienstanteil und Zinsbelastungsanteil zu analysieren. Je höher der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil sind, umso schneller kann eine Nettoschuld je Einwohner/-in reduziert werden. Dazu weisen Gemeinden mit hoher Verschuldung in der Regel auch einen hohen Kapitaldienst- und Zinsbelastungsanteil auf.

Ergebnisse

Die Gegenüberstellung der tieferen Nettoverschuldung aller Gemeinden mit der gesamthaft höheren Einwohnerzahl zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine um CHF 206 tiefere Nettoschuld pro Einwohner/-in auf kommunaler Ebene. Die ermittelte Nettoschuld pro Einwohner/-in kann im aktuellen Rechnungsjahr weiterhin als mittlere (Tendenz geringe) Verschuldung eingestuft werden. Der Median hat sich hingegen um CHF 171 auf CHF 1'453 erhöht. Im Jahr 2014 betrug dieser noch CHF 754. Vor fünf Jahren wiesen elf Gemeinden eine Nettoschuld pro Einwohner/-in unter CHF 1'000 resp. ein Nettovermögen aus. Im Jahr 2018 sind es acht von zwanzig Gemeinden.

Aus diesem Grund ist der Wert des Median über die Grenze von CHF 1'000 gestiegen.

Die Abnahme der Nettoschuld oder die Zunahme des Nettovermögens pro Einwohner/-in der Gemeinden Gais, Herisau, Lutzenberg, Speicher, Teufen und Waldstatt hat wesentlich zur Abnahme des kommunalen Mittelwerts im Jahr 2018 beigetragen. Die Kennzahl der Gemeinde Trogen hat sich hingegen weiterhin verschlechtert und liegt nun deutlich über CHF 5'000, was eine sehr hohe Verschuldung bedeutet. Auch die Gemeinden Bühler, Rehetobel und Urnäsch präsentieren im Jahr 2018 einen höheren Wert. Sie werden im aktuellen Rechnungsjahr mit der Gemeinde Herisau als hoch verschuldet eingestuft. Die Werte der Gemeinden Stein und Wald liegen neu im mittleren Bereich.

Nettovermögen/-schuld pro Einwohner/-in (in CHF gerundet)	2014	2016	2017	2018
Bühler	2'477	2'102	2'545	3'199
Gais	-1'731	-2'234	-2'444	-2'784
Grub	-634	185	-82	-254
Heiden	1'045	1'671	1'882	1'908
Herisau	3'195	3'212	3'219	3'029
Hundwil	-647	1'941	1'570	1'927
Lutzenberg	-2'565	-2'664	-2'761	-3'647
Rehetobel	4'789	3'332	3'330	3'423
Reute	633	2'077	2'966	2'389
Schönengrund	-3'537	-3'830	-3'698	-3'644
Schwellbrunn	1'294	643	800	539
Speicher	2'568	3'014	3'014	2'419
Stein	-1'163	694	996	1'479
Teufen	874	-1'188	-2'537	-3'487
Trogen	3'379	4'453	5'143	5'789
Urnäsch	2'186	2'059	2'222	2'637
Wald	-1'231	1'094	865	1'428
Waldstatt	2'895	2'041	1'747	1'077
Walzenhausen	-1'147	-282	-466	-636
Wolfhalden	-2'882	-3'477	-3'196	-3'381
Kommunaler Mittelwert	1'460	1'380	1'277	1'071

Tabelle 10: Nettovermögen (-) oder -schuld (+) pro Einwohner/-in der Gemeinden

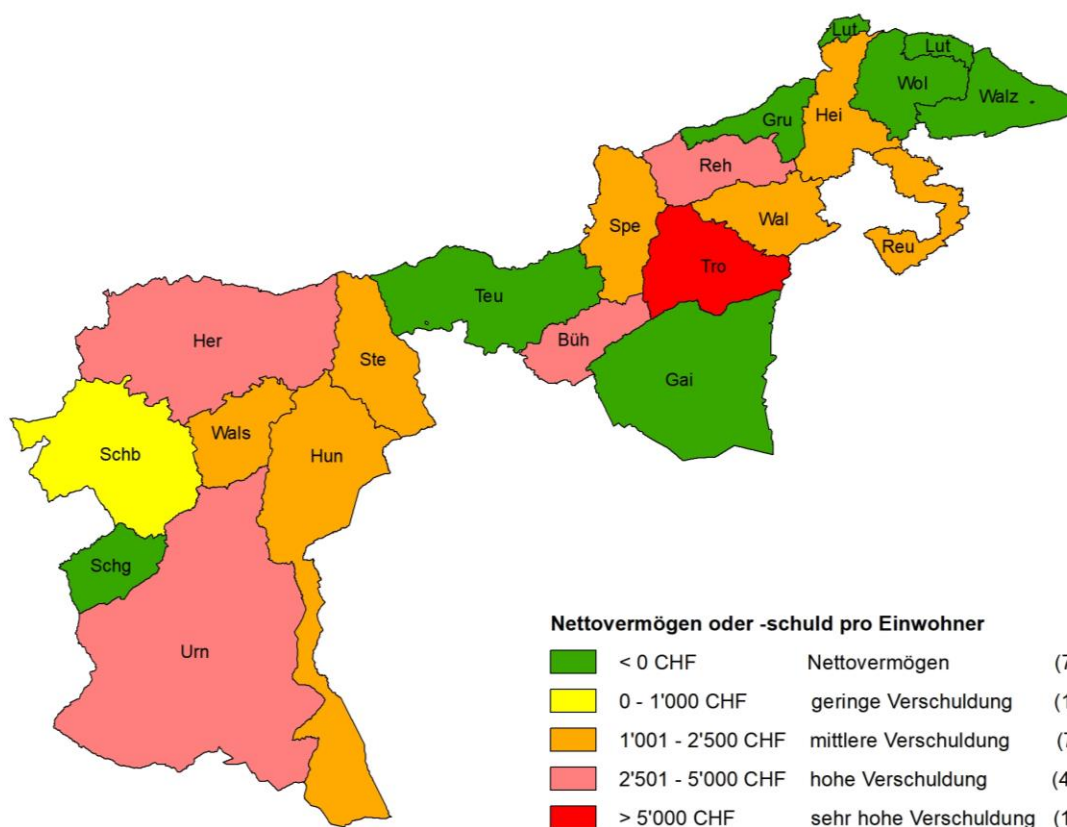


Abbildung 21: Nettovermögen/-schuld pro Einwohner/-in 2018 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

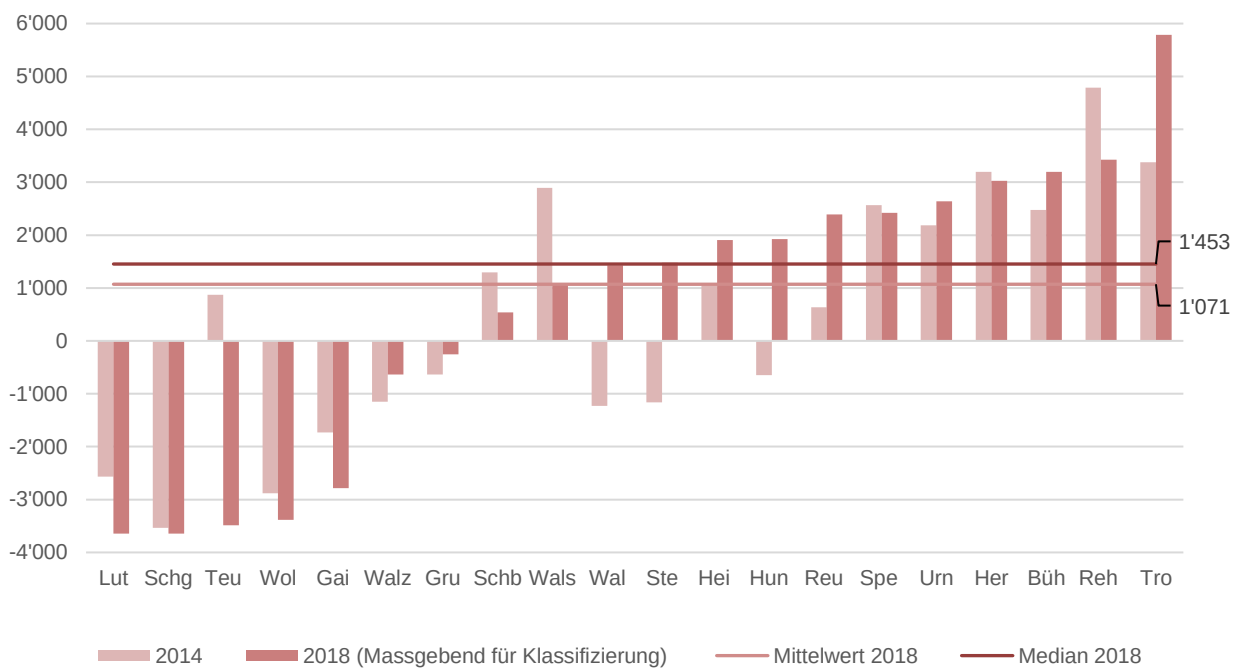


Abbildung 22: Vergleich Nettovermögen/-schuld pro Einwohner/-in vom Jahr 2014 mit Jahr 2018 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Selbstfinanzierungsanteil

Definition

Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel

$$\frac{\text{Selbstfinanzierung}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je höher - umso besser:

- > 20% gut
- 10 - 20% mittel
- < 10% schlecht

Interpretation

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihres laufenden Ertrags die Gemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann. Mit hohem Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für die Realisierung von Investitionen oder für die Rückzahlung von Schulden zu.

Ergebnisse

In der aktuellen Periode ist der kommunale Mittelwert des Selbstfinanzierungsanteils als "mittel" zu interpretieren. Die Kennzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr vor allem dank einer höheren Selbstfinanzierung aller Gemeinden (+16.8%) um rund 1.1 Prozentpunkte verbessert. Die Zunahme der Selbstfinanzierung der Gemeinden Bühler, Herisau und Speicher hat wesentlich zur Steigerung des kommunalen Mittelwerts beigetragen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in ihrem Selbstfinanzierungsanteil wider. Die Gemeinden Bühler und Speicher sind von einem tiefen zu einem mittleren Wert gestiegen und weisen das höchste Resultat seit 2014 aus. Die Kennzahl der Gemeinde Herisau ist zwar tiefer als in den Jahren 2014 und 2015 und liegt weiterhin unter 10%, ist gegenüber den beiden Vorjahren aber angestiegen. Ihre Selbstfinanzierung war nie so hoch wie im Jahr 2018. Die Gemeinden Reute, Stein und Urnäsch haben den Selbstfinanzierungsanteil gegenüber dem Vorjahr ebenfalls erhöht. Nichtsdestotrotz ist ihr Wert noch als "schlecht" zu beurteilen. Anders bei der Gemeinde Wolfhalden, die wieder einen Selbstfinanzierungsanteil

von über 10% zeigt. Die Gemeinden Gais, Lutzenberg und Walzenhausen präsentieren eine Steigerung im mittleren Bereich. Die übrigen zehn Gemeinden weisen im Vergleich zum Jahr 2017 eine Abnahme des Selbstfinanzierungsanteils aus. Die Werte der Gemeinden Hundwil und Schwellbrunn sind in den tieferen und derjenige der Gemeinde Waldstatt in den mittleren Bereich gefallen. Letztere war im Vorjahr die einzige Gemeinde, die eine Kennzahl von über 20% zeigte. Die Selbstfinanzierungsanteile der Gemeinden Rehetobel und Speicher lagen im Jahr 2017 im mittleren Bereich aller ausserrhodischen Gemeinden und aus deren Werten resultierte ein Median von 7.5%. Mit weiteren elf Gemeinden wiesen sie eine Kennzahl von unter 10% aus. Im aktuellen Rechnungsjahr ergibt sich der Median von 8.7% aus den Kennzahlen der Gemeinden Herisau und Reute. Im Jahr 2018 sind es weitere zehn Gemeinden, die einen Wert im tieferen Bereich präsentieren.

Selbstfinanzierungsanteil (in % gerundet)	2014	2016	2017	2018
Bühler	13.0	11.2	3.7	13.2
Gais	16.1	9.9	10.8	11.9
Grub	15.0	13.1	9.8	9.7
Heiden	0.2	2.9	3.9	2.9
Herisau	9.4	5.7	5.0	8.5
Hundwil	-2.0	1.0	11.2	2.3
Lutzenberg	5.7	9.0	10.6	18.6
Rehetobel	19.0	16.5	8.2	6.5
Reute	7.0	6.2	4.5	9.0
Schönengrund	-7.2	6.5	0.1	-0.6
Schwellbrunn	7.9	10.7	12.4	7.2
Speicher	7.5	5.8	6.8	11.2
Stein	10.6	10.0	-2.0	0.7
Teufen	12.5	10.4	17.5	16.1
Trogen	0.9	2.0	6.4	6.4
Urnäsch	4.9	5.6	5.5	5.8
Wald	2.1	0.0	5.8	5.4
Waldstatt	14.3	16.2	24.3	17.6
Walzenhausen	14.7	11.3	12.3	13.8
Wolfhalden	12.3	14.7	9.5	13.1
Kommunaler Mittelwert	9.4	7.9	8.8	10.0

Tabelle 11: Selbstfinanzierungsanteil der Gemeinden

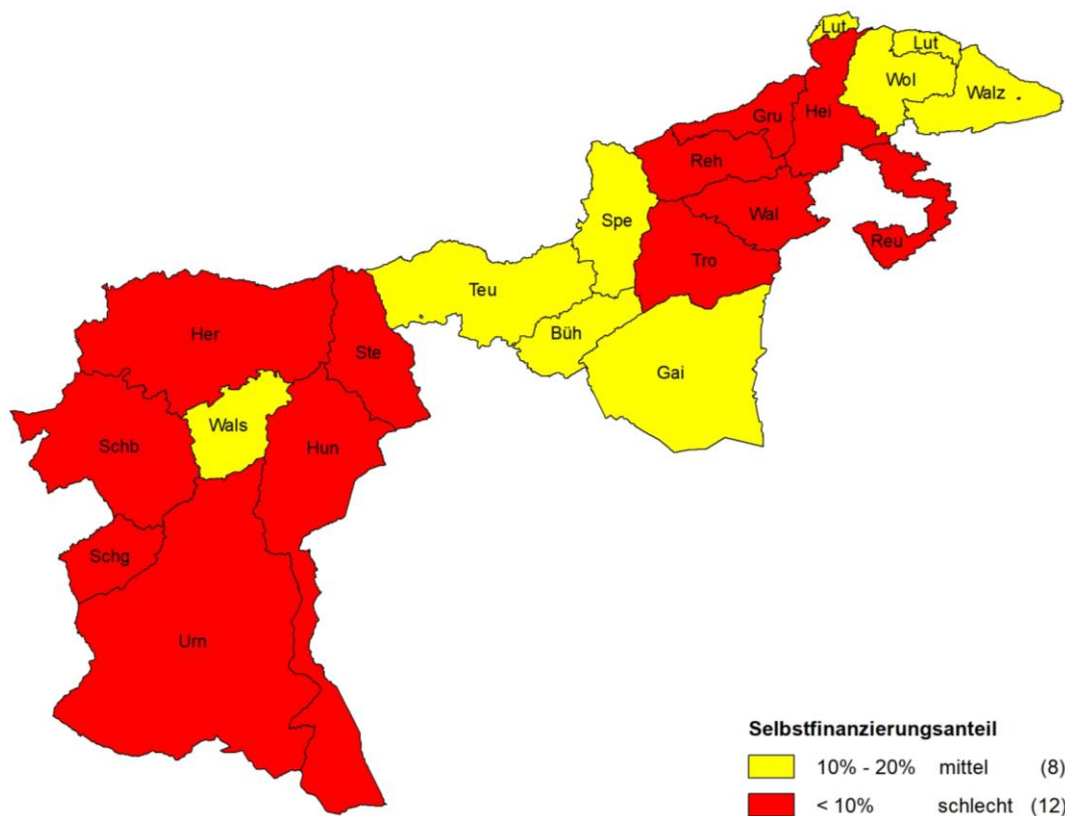


Abbildung 23: Selbstfinanzierungsanteil 2018 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

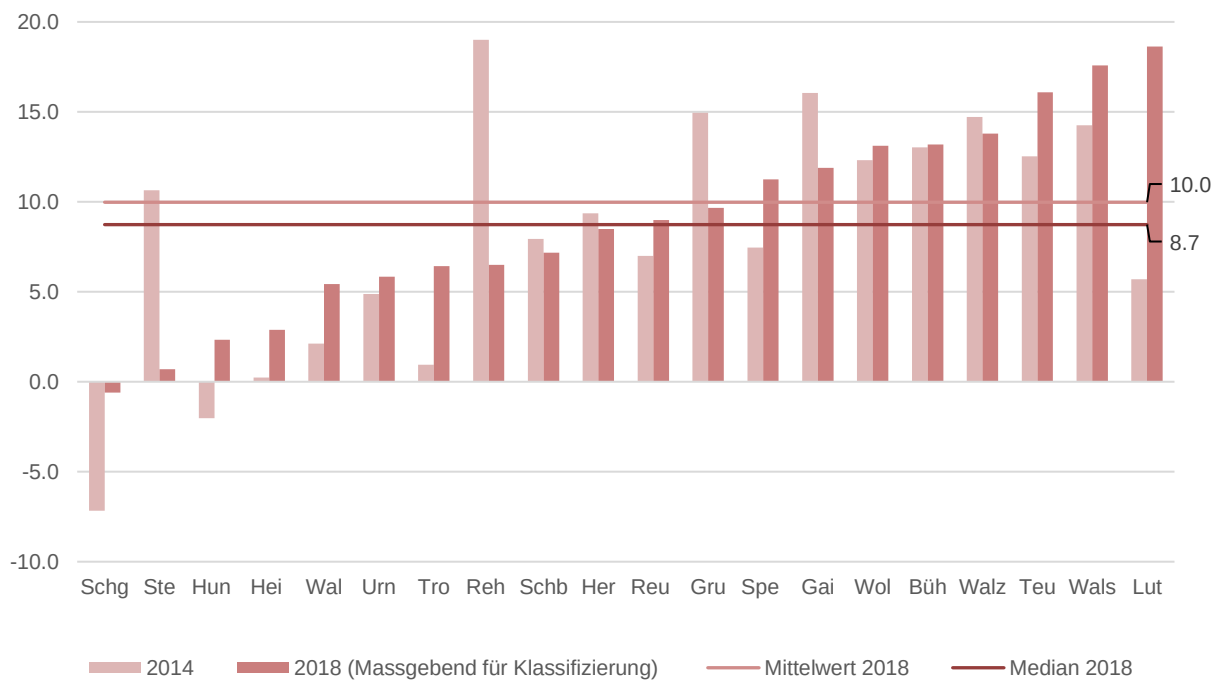


Abbildung 24: Vergleich Selbstfinanzierungsanteil vom Jahr 2014 mit Jahr 2018 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Kapitaldienstanteil

Definition

Der Kapitaldienstanteil zeigt den Kapitaldienst (Nettozinsaufwand und ordentliche Abschreibungen inkl. Abschreibungen der Investitionsbeiträge) in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Formel

$$\frac{\text{Kapitaldienst}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 5% gut (geringe Belastung)
- 5 - 15% genügend (tragbare Belastung)
- > 15% schlecht (hohe Belastung)

Interpretation

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.

Ergebnisse

Analog den Vorjahren präsentiert sich beim Kapitaldienstanteil ein ähnlich gutes Bild wie beim Zinsbelastungsanteil. Auf kommunaler Ebene ist der Kapitaldienstanteil erneut leicht gesunken. Die Kennzahl hat sich im Vergleich zum 2017 um 0.1 Prozentpunkte reduziert. Trotz Zunahme des Kapitaldienstes um 1.8% hat der Zuwachs des laufenden Ertrags um 3.4% im aktuellen Rechnungsjahr zu dieser Reduktion der Kennzahl geführt. Die Abnahme des kommunalen Mittelwerts gegenüber dem Jahr 2014 beträgt 0.7 Prozentpunkte. Die Erhöhung des laufenden Ertrags um rund 12.2% hat in den letzten fünf Jahren mehrheitlich zur Senkung des Kapitaldienstanteils aller ausserrhodischen Gemeinden beigetragen und dies vor allem dank höheren Fiskalerträgen (+12.3%), Entgelten (+11.0%), Finanzerträgen (+81.1%) und Transfererträgen (+8.9%). Im Gegenzug ist der Kapitaldienst seit 2014 nur leicht gesunken. Tatsächlich beträgt die Abnahme 1.6%. Der Zinsaufwand ist im Jahr 2018 zwar um 53.1% tiefer als im Jahr 2014, die ordentlichen Abschreibungen und die Abschreibungen der Investitionsbeiträge sind aber um 11.2% höher. Wie im Vorjahr liegen die Gemeinden Stein und

Reute im mittleren Bereich aller Kapitaldienstanteile der zwanzig Gemeinden. Bei der Gemeinde Stein hat sich der Kapitaldienstanteil im Kommabereich erhöht. Die Kennzahl der Gemeinde Reute hat sich hingegen leicht reduziert. Der Median beträgt im Jahr 2018 somit gerundet 4.0% analog dem Vorjahr. Vor fünf Jahren lag der Median noch bei 3.1%. Tatsächlich hat sich der Wert des Kapitaldienstanteils bei zwölf Gemeinden zwischen 2014 und 2018 verschlechtert. Im Jahr 2017 wiesen dreizehn Gemeinden einen Kapitaldienstanteil unter 5% aus. Durch die Senkung der Kennzahl bei den Gemeinden Bühler und Wald sind es im Jahr 2018, wie im Jahr 2016, wieder fünfzehn Gemeinden. Durch deutlich tiefere ordentlichen Abschreibungen und trotz tieferem laufenden Ertrag ist der Kapitaldienstanteil der Gemeinde Wald von 7.7% im Vorjahr auf 1.9% gesunken, was nun eine geringe Belastung bedeutet. Die Werte der Gemeinden Herisau, Rehetobel, Trogen, Waldstatt und Walzenhausen liegen zwischen 5.4% und 8.6% und können wie im Jahr 2017 als "tragbare Belastung" interpretiert werden.

Kapitaldienstanteil (in % gerundet)	2014	2016	2017	2018
Bühler	5.7	4.9	5.2	4.6
Gais	2.5	2.7	2.8	3.4
Grub	3.1	4.0	4.8	4.6
Heiden	3.4	3.5	3.6	4.1
Herisau	9.8	8.0	7.0	6.7
Hundwil	1.6	2.3	2.4	2.5
Lutzenberg	5.1	4.1	3.6	3.3
Rehetobel	6.2	6.0	5.5	5.8
Reute	2.4	3.9	4.2	4.0
Schönengrund	1.5	1.3	1.1	1.2
Schwellbrunn	3.2	2.8	2.8	3.4
Speicher	3.1	3.4	3.1	3.2
Stein	2.3	4.0	3.9	3.9
Teufen	2.7	2.7	2.2	2.4
Trogen	4.4	5.0	5.4	5.6
Urnäsch	4.6	4.9	4.8	4.4
Wald	0.2	1.1	7.7	1.9
Waldstatt	8.7	8.3	8.2	8.6
Walzenhausen	5.1	6.2	6.2	5.4
Wolfhalden	1.4	2.3	3.2	3.1
Kommunaler Mittelwert	5.2	4.9	4.6	4.5

Tabelle 12: Kapitaldienstanteil der Gemeinden

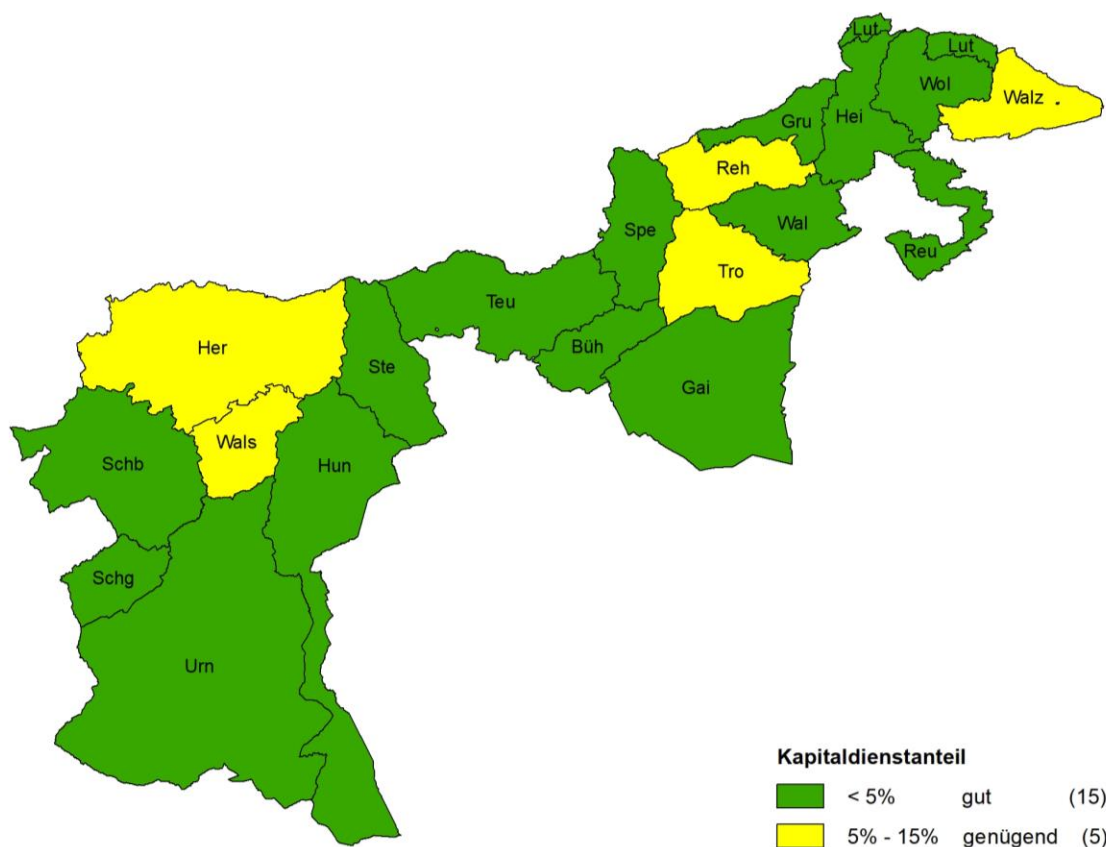


Abbildung 25: Kapitaldienstanteil 2018 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

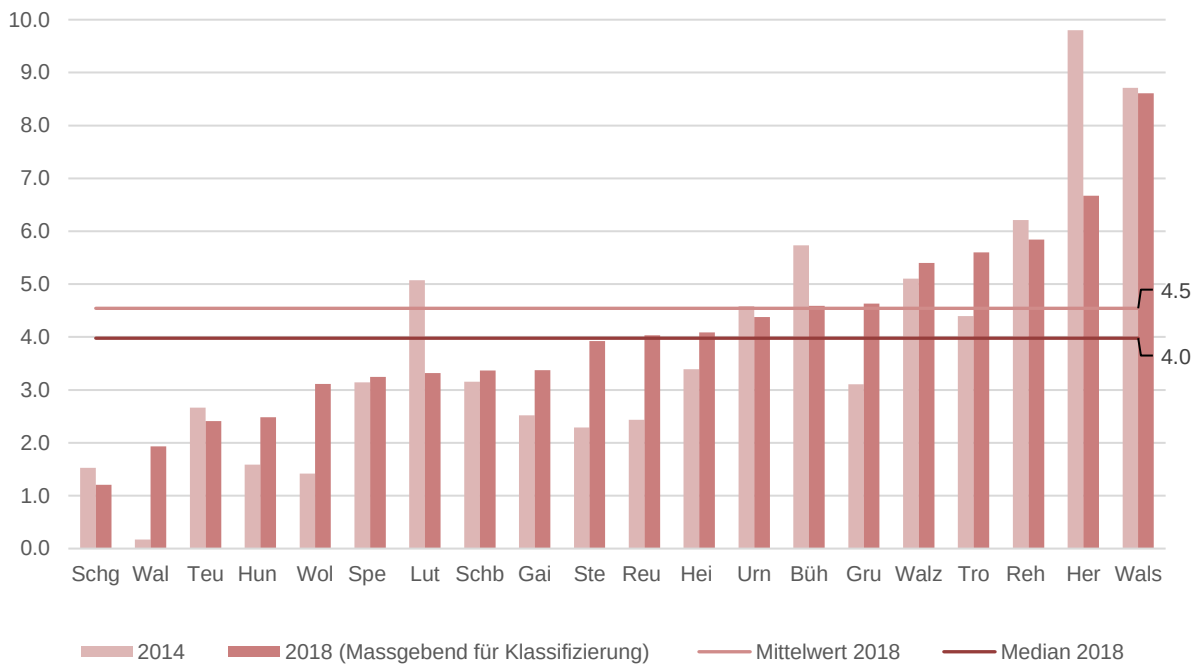


Abbildung 26: Vergleich Kapitaldienstanteil vom Jahr 2014 mit Jahr 2018 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Bruttoverschuldungsanteil

Definition

Der Bruttoverschuldungsanteil stellt die Bruttoschulden in Prozenten des laufenden Ertrags dar. Die Bruttoschulden umfassen dabei die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

Formel

$$\frac{\text{Bruttoschulden}}{\text{Laufender Ertrag}} \times 100$$

Beurteilung

Je tiefer - umso besser:

- < 50% sehr gut
- 50 - 100% gut
- 100 - 150% mittel
- 150 - 200% schlecht
- > 200% kritisch

Interpretation

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark die Bruttoverschuldung durch den jährlichen laufenden Ertrag gedeckt wird.

Ergebnisse

Insgesamt ist die Schuldensituation der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden weiterhin als gut zu bewerten. Die Bruttoverschuldung aller Gemeinden ist im Vergleich zum Vorjahr zwar konstant geblieben, aber die Erhöhung des laufenden Ertrags hat die Abnahme des Bruttoverschuldungsanteils um 2.4 Prozentpunkte ermöglicht. Im Jahr 2014 war die Kennzahl um 1.2 Prozentpunkte höher. Das Verhältnis der Bruttoverschuldung zum laufenden Ertrag hat sich somit in den letzten Jahren auf kommunaler Ebene nicht wesentlich verändert. Nichtsdestotrotz hat die Bruttoverschuldung aller Gemeinden zwischen 2014 und 2018 um CHF 24.2 Mio. zugenommen (+10.4%). Vor fünf Jahren bestand die Bruttoverschuldung der Gemeinden aus 24.1% laufenden Verbindlichkeiten, aus 15.4% kurzfristigen und vor allem aus 60.5% langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Letztere sind im Jahr 2018 auf 67.7% gestiegen, während sich die kurzfristigen Positionen auf 22.0% bzw. 10.3% reduziert haben.

Der Median ist im Jahr 2018 mit 73.3% auch tiefer als im Vorjahr (76.5%). Der Median betrug im Jahr 2014 aber nur 67.1%. Tatsächlich wiesen zwölf Gemeinden vor fünf Jahren eine Kennzahl

von über 50% aus. Aktuell sind es vierzehn Gemeinden. Deshalb haben sich die Werte im mittleren Bereich erhöht.

Wie im Jahr 2017 liegt die Kennzahl der Gemeinden Lutzenberg, Walzenhausen und Wolfhalden unter 20%. Die Bruttoschulden betragen folglich weniger als ein Fünftel des laufenden Ertrags. Die Lage der Verschuldung ist auch bei den Gemeinden Gais, Schönengrund und Teufen weiterhin als sehr gut anzusehen. Diese weisen eine Kennzahl von unter 50% aus. Lediglich bei drei Gemeinden (Bühler, Rehetobel und Trogen) resultiert ein Wert von über 100%. Die Gemeinde Herisau präsentiert im Jahr 2018 dank tieferen Bruttoschulden (-0.6%) und einem höheren laufenden Ertrag (+5.3%) wieder eine Kennzahl, die knapp unter 100% liegt. Diese wird als gut eingestuft. Weitere zehn Gemeinden werden auf der gleichen Stufe bewertet, d.h. sie präsentieren eine Kennzahl zwischen 50% und 100%.

Bruttoverschuldungsanteil (in % gerundet)	2014	2016	2017	2018
Bühler	112.6	94.8	107.4	110.6
Gais	37.9	23.5	25.5	27.2
Grub	87.9	77.0	74.5	73.9
Heiden	60.4	79.9	88.0	72.6
Herisau	93.3	101.3	105.7	99.8
Hundwil	38.6	72.5	78.3	78.9
Lutzenberg	19.1	22.0	14.8	18.3
Rehetobel	126.0	104.7	101.1	105.7
Reute	73.8	72.2	74.6	69.0
Schönengrund	20.6	15.6	16.6	24.0
Schwellbrunn	85.6	88.3	83.9	84.4
Speicher	96.8	95.4	95.7	80.0
Stein	13.3	47.9	53.5	63.0
Teufen	50.7	26.5	28.1	26.5
Trogen	94.3	117.3	115.6	120.4
Urnäsch	82.3	95.7	80.3	88.7
Wald	20.1	65.0	63.3	70.3
Waldstatt	131.5	124.8	98.4	94.1
Walzenhausen	8.5	10.3	10.2	14.7
Wolfhalden	22.0	29.3	9.8	12.4
Kommunaler Mittelwert	71.2	72.2	72.4	70.0

Tabelle 13: Bruttoverschuldungsanteil der Gemeinden

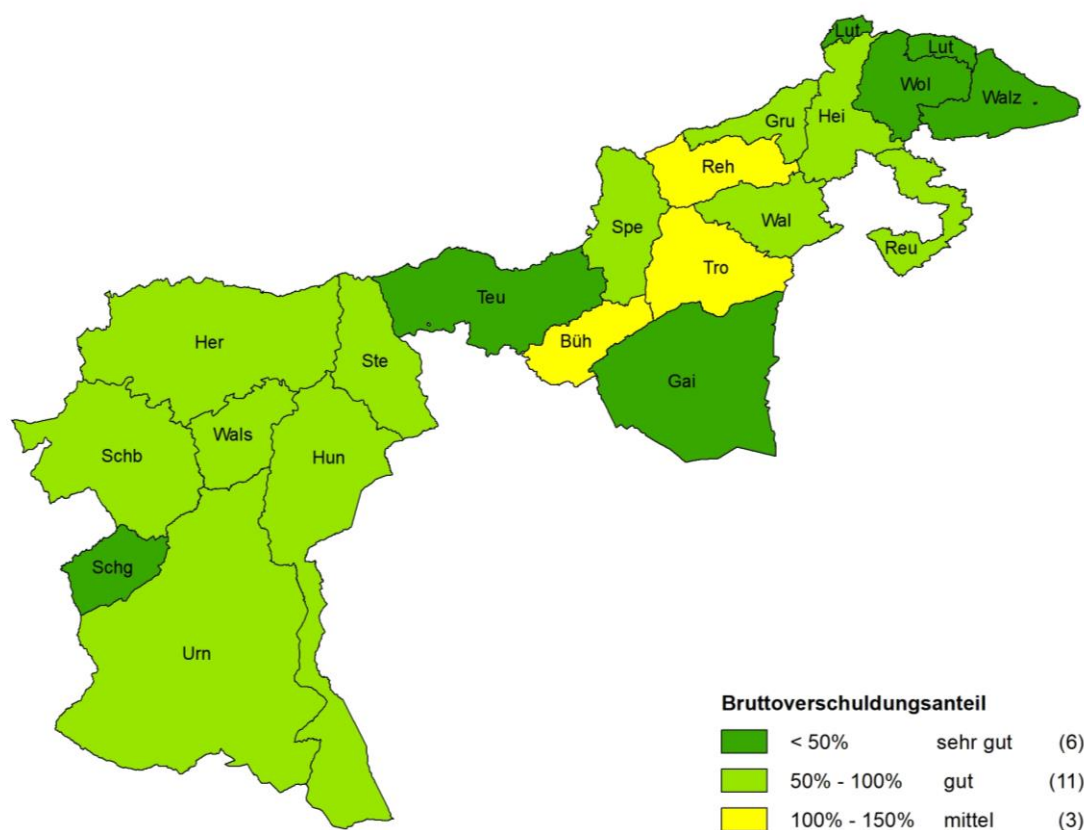


Abbildung 27: Bruttoverschuldungsanteil 2018 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

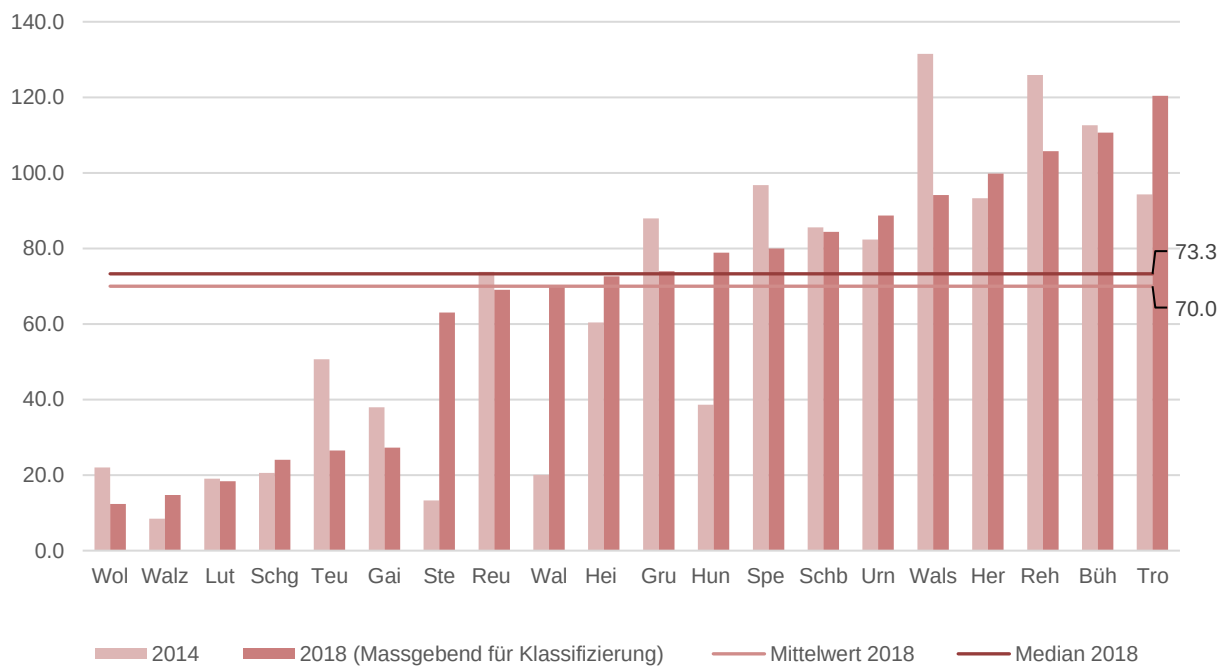


Abbildung 28: Vergleich Bruttoverschuldungsanteil vom Jahr 2014 mit Jahr 2018 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

Investitionsanteil

Definition

Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen in Prozenten der Gesamtausgaben (laufende Ausgaben inkl. Bruttoinvestitionen).

Formel

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{\text{Gesamtausgaben}} \times 100$$

Beurteilung

Je höher - umso besser:

- < 10% schwache Investitionstätigkeit
- 10 - 20% mittlere Investitionstätigkeit
- 20 - 30% starke Investitionstätigkeit

Interpretation

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Gesamtausgaben die Gemeinde für Investitionen im Verwaltungsvermögen ausgibt.

Ergebnisse

Die Bruttoinvestitionen aller ausserrhodischen Gemeinden haben sich im aktuellen Rechnungsjahr im Vergleich zum Jahr 2017 erneut reduziert (-5.8%). Die Abnahme zum Jahr 2014 beträgt 19.6%. Demgegenüber sind die laufenden Ausgaben (ohne Bruttoinvestitionen) um 1.9% gegenüber dem Vorjahr und um 11.6% gegenüber dem Jahr 2014 gestiegen. Der Personalaufwand aller Gemeinden ist in den letzten fünf Jahren um 7.2% gestiegen, ebenso wie der Sach- und übrige Betriebsaufwand (+9.6%) und der Transferaufwand (+22.7%). Der Finanzaufwand ist hingegen um 24.5% gesunken.

Die zwei Werte (Bruttoinvestitionen und laufende Ausgaben) führen im kommunalen Durchschnitt zu einem Investitionsanteil für das Jahr 2018, welcher rund 0.6 Prozentpunkte tiefer ist, als im Jahr 2017. Im Jahr 2014 wiesen die Gemeinden einen um 2.7 Prozentpunkte höheren Investitionsanteil aus. Der Median hat sich ebenfalls von 8.2% auf 7.6% verringert. Die Resultate zeigen somit weiterhin eine eher schwache Investitionstätigkeit der Gemeinden.

Lediglich die Gemeinde Bühler hat in der aktuellen Periode relativ hohe Investitionen getätigt. Im Vorjahr wies nur die Gemeinde Waldstatt einen Wert über 20% aus. Im Jahr 2015 waren es noch drei Gemeinden.

Für weitere fünf Gemeinden ist die Investitionstätigkeit als mittel einzustufen, d.h. der Investitionsanteil liegt zwischen 10% und 20%. Im Jahr 2014 haben noch elf Gemeinden einen mittleren Wert präsentiert. Die Kennzahl der übrigen vierzehn Gemeinden wird schliesslich als "schwach" beurteilt, weil sie weniger als 10% beträgt. Die Gemeinde Reute hat von einer mittleren und die Gemeinde Waldstatt von einer starken zu einer schwachen Investitionstätigkeit gewechselt. Der Vergleich der effektiv vorgenommenen Nettoinvestitionen im Jahr 2018 (CHF 25.1 Mio.) mit den jährlichen durchschnittlichen Investitionen der nächsten vier Jahre gemäss Finanzplänen (CHF 51.6 Mio.) zeigt, dass auch im Jahr 2018, wie in den letzten fünf Jahren, noch unterdurchschnittlich investiert wurde. In den nächsten Jahren wird der Investitionsanteil zunehmen, wenn die Investitionen wie geplant vorgenommen werden.

Investitionsanteil (in % gerundet)	2014	2016	2017	2018
Bühler	11.2	10.4	13.3	21.4
Gais	12.4	7.8	8.3	7.9
Grub	8.3	19.2	6.6	7.2
Heiden	2.4	12.0	7.8	5.0
Herisau	13.3	8.0	6.0	5.4
Hundwil	1.3	22.7	9.2	5.4
Lutzenberg	10.8	5.9	9.1	6.4
Rehetobel	4.5	5.4	7.5	8.7
Reute	11.2	11.2	18.7	3.6
Schönengrund	0.4	1.6	2.7	0.1
Schwellbrunn	14.2	6.7	2.7	2.3
Speicher	13.0	7.8	8.5	3.6
Stein	24.5	14.0	3.1	8.4
Teufen	5.3	7.0	6.6	6.8
Trogen	15.0	15.1	16.7	16.6
Urnäsch	10.6	5.5	8.1	13.7
Wald	3.8	18.1	4.9	14.3
Waldstatt	0.7	5.9	22.5	8.2
Walzenhausen	17.0	11.7	10.0	12.8
Wolfhalden	11.1	10.9	14.7	10.9
Kommunaler Mittelwert	10.5	9.2	8.3	7.8

Tabelle 14: Investitionsanteil der Gemeinden

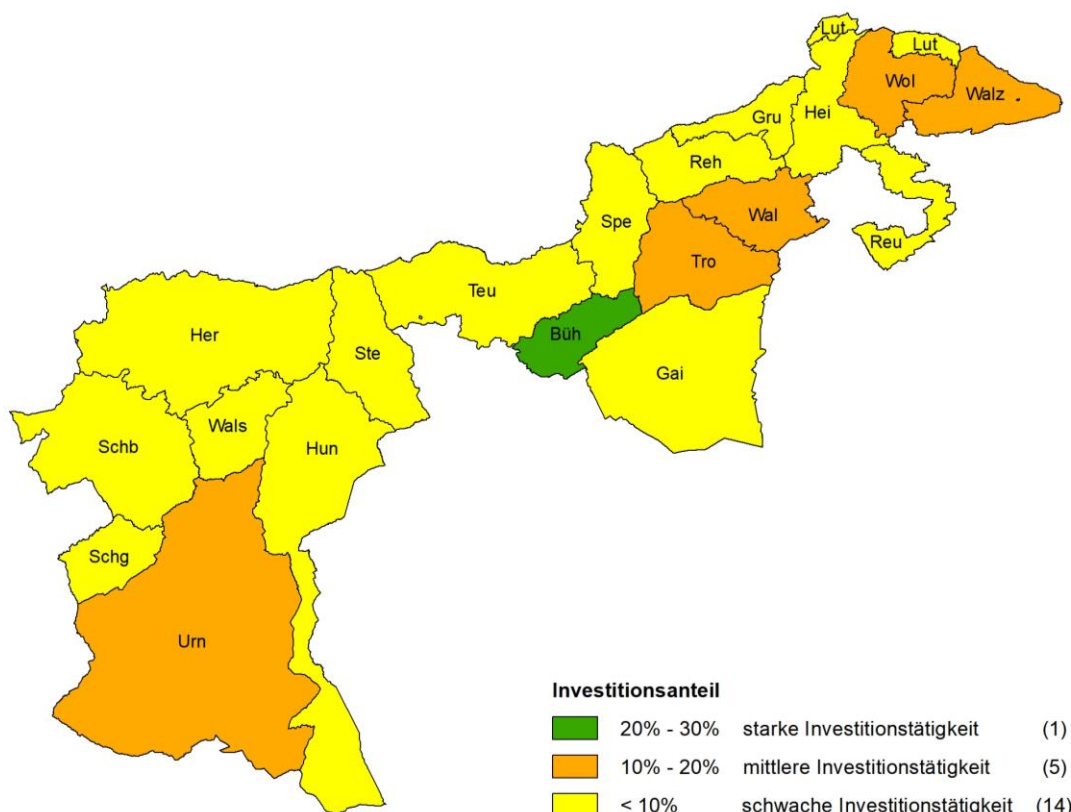


Abbildung 29: Investitionsanteil 2018 der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (kartografisch)

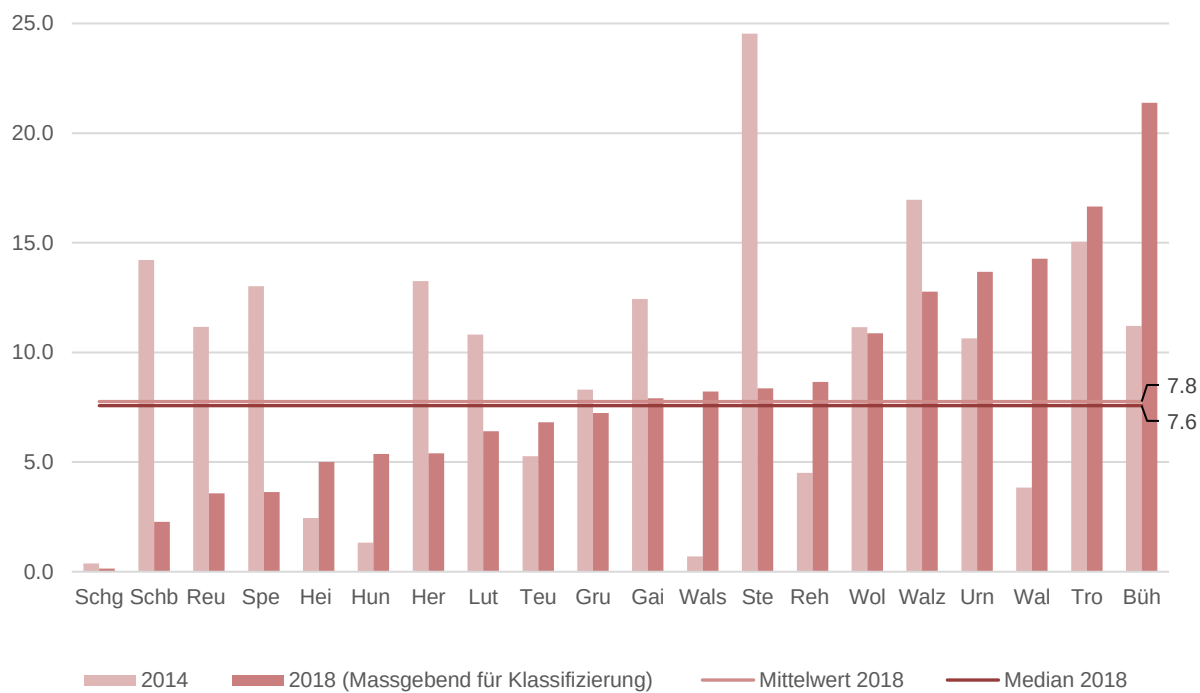


Abbildung 30: Vergleich Investitionsanteil vom Jahr 2014 mit Jahr 2018 (inkl. kommunaler Mittelwert und Median) der Gemeinden

4. Methodik

Sinn und Zweck der Gemeindestatistik

Die Gemeindefinanzstatistik gibt Auskunft über die finanzielle Lage der Gemeinden. Sie soll den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument dienen und ihnen aber auch die Möglichkeit bieten, finanzwirtschaftliche Analysen durchzuführen.

Die Beurteilung und Bewertung der finanziellen Lage darf sich nicht auf ein einzelnes Jahr abstützen, weil insbesondere in kleineren Gemeinden nicht nur bei den Investitionen, sondern auch in der Erfolgsrechnung jährlich grössere Schwankungen auftreten. Die Gemeindefinanzen sind durch eine Reihe von Einflussfaktoren bestimmt (Gemeindestruktur, politische Entscheidungen, usw.). Möchte man sich also ein umfassendes Bild der Finanzlage einer Gemeinde machen, so sollten dazu die Jahresrechnungen und die Ergebnisse mehrerer Jahre betrachtet werden.

Datenquellen, -erhebung und -prüfung

Für die Datenquellen und -erhebung ist das Amt für Finanzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden verantwortlich. Grundlagen für die Daten bilden die publizierten Jahresrechnungen 2018 sowie die detaillierten Bilanzen, Erfolgs- und Investitionsrechnungen samt Anhang der ausserrhodischen Gemeinden. Folgende Daten hingegen wurden zusätzlich mittels einem standardisierten Fragebogen erhoben:

- Anzahl Einwohner
- Anzahl Lernende
- Gemeindesteuerfuss
- Kosten der Volksschule
- Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre

Die durch das Amt für Finanzen des Kantons Appenzell Ausserrhoden gelieferten Daten wurden durch BDO AG plausibilisiert und stichprobenweise geprüft. Die Auswertung der Zahlen samt Kommentierung derselben erfolgt schliesslich durch BDO AG.

Aufbau der Gemeindefinanzbuchhaltung

Damit die finanzielle Lage jeder Gemeinde möglichst einheitlich bemessen und beurteilt werden kann, wird das öffentliche Rechnungswesen nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 geführt. Die Empfehlungen von HRM2 sind auf die Verhältnisse des Kantons Appenzell Ausserrhoden angepasst.

Die Haushalte der politischen Gemeinden sind nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 7. Juni 1998 (Stand 1. Januar 2014), des Finanzhaushaltsgesetzes vom 4. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2014) und dessen Erläuterungen zu führen.

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz soll die Rechnungslegung ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den effektiven Tatsachen möglichst entspricht, vermitteln. Grundsätze der Rechnungslegung sind Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Die Jahresrechnung umfasst:

- die Erfolgsrechnung;
- die Investitionsrechnung;
- die Geldflussrechnung;
- die Bilanz;
- den Anhang.

Änderungen in der Methodik

Seit dem Rechnungsjahr 2016 (rückwirkend per 2014) werden die Ergebnisse der verschiedenen Bereiche der funktionalen Gliederung der Erfolgsrechnung im Kapitel 1 (Erfolgsrechnung) und im Anhang ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Abschreibungen und/oder Vorfinanzierungen ausgewiesen. Eine allfällige Bildung von zusätzlichen Abschreibungen oder einer Vorfinanzierung (Aufwand) wird dem Nettoergebnis der zutreffenden Funktion wieder dazu gerechnet. Eine allfällige Auflösung (Ertrag) wird vom Nettoergebnis wieder abgezogen.

Schulkosten je Lernenden

Bei den ausgewiesenen Nettokosten in allen Sparten wurden die Zahlen folgendermassen ermittelt: Die Kosten der Schulhäuser/Turnhallen und der Schulleitung (inkl. Tagesbetreuung und Schulbusse) sind im Verhältnis der Anzahl Lernenden auf die Stufen Kindergarten, Primarstufe und Oberstufe verteilt worden. Die Infrastrukturkosten für die Schulbauten wurden (analog den Vorjahren) mit den zu 80% und für die Turnhallen mit den zu 50% gewichteten Assekuranzwerten, einem Zinssatz von 4% und einer Abschreibungsdauer von 25 Jahren errechnet. Seit 2015 wird ebenfalls das Verhältnis zwischen dem Nettoergebnis des funktionalen Bereichs "Bildung" aller Gemeinden (ohne Berücksichti-

gung von zusätzlichen Abschreibungen und Vorfinanzierungen) und der Anzahl Lernenden berechnet.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode (Kalendarjahr). In der ersten Stufe wird das ordentliche und in der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt. Der Aufwand- oder Ertragsüberschuss verändert das Eigenkapital. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle der Gemeinde entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.

Die Tabelle 15 stellt den gestuften Erfolgsausweis dar.

Gestufter Erfolgsausweis

- Betrieblicher Aufwand

+ Betrieblicher Ertrag

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

- Finanzaufwand

+ Finanzertrag

Ergebnis aus Finanzierung

Operatives Ergebnis (1. Stufe)

- Ausserordentlicher Aufwand

+ Ausserordentlicher Ertrag

Ausserordentliches Ergebnis (2. Stufe)

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Tabelle 15: Erfolgsrechnung (Gestufter Erfolgsausweis)

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben für das Verwaltungsvermögen mit mehrjähriger Nutzungsdauer und stellt diese den Investitionseinnahmen gegenüber. Regierungsrat und Gemeinderat bestimmen, ab welcher Investitionshöhe eine Bilanzierung als Verwaltungsvermögen erfolgt.

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung orientiert über Herkunft und Verwendung der flüssigen Mittel, aufgeglie-

dert nach Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel.

Bilanz

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital. Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen. Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe der Verfügungsfreiheit dem Fremd- oder dem Eigenkapital zugeordnet.

Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung nennt die Grundlagen der Rechnungslegung und begründet Abweichungen vom harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden, fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen und bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten. Weiter zeigt er die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf, informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagenspiegel) und führt die Organisationen auf, an denen das Gemeinwesen kapitalmässig oder anders massgeblich beteiligt ist (Beteiligungsspiegel). Der Anhang orientiert ebenfalls über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel), führt die Tatbestände auf, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen des Gemeinwesens ergeben können (Gewährleistungsspiegel) und begründet wesentliche Kreditüberschreitungen. Schliesslich gibt er Auskunft über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, verzeichnet die beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite, weist die Finanzkennzahlen aus und enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Anmerkung zu den Zahlenangaben

Die Zahlenangaben im Text erfolgen in der Regel in CHF Mio., gerundet auf eine Kommastelle. Für die Berechnung der Veränderungen zum Vorjahr in Prozent wird jedoch auf die effektiven Beträge abgestellt. Die Prozentzahlen weichen daher leicht von den Prozentzahlen, berechnet auf den

gerundeten Beträgen, ab (z.B. Anstieg bei den zusätzlichen Abschreibungen von CHF 5.2 Mio. auf CHF 10.2 Mio. ergibt eine prozentuale Veränderung von 94.9%, berechnet auf einem Anstieg von TCHF 5'225 auf TCHF 10'182).

Anmerkung zu den Kennzahlen

Die Finanzkennzahlen, die finanzpolitische Entwicklungen aufzeigen, sind eine wichtige Basis für die Entscheidungsfindung in den Gemeinden. Sie sind zudem wichtige Indikatoren für den Gemeindevergleich.

Zur Beurteilung der Finanzlage einer Gemeinde werden die im Finanzhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Kennzahlen berücksichtigt. Gemäss Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes sind für diese Beurteilung der Finanzlage der Nettoverschuldungsquotient, der Selbstfinanzierungsgrad und der Zinsbelastungsanteil massgebend. Zusätzlich auszuweisen sind auch das Nettovermögen oder -schuld in Franken pro Einwohner/-in, der Selbstfinanzierungsanteil, der Kapitaldienstanteil, der Bruttoverschuldungsanteil und der Investitionsanteil. Dabei handelt es sich um relative Kennzahlen, die einen Bezug zu Bewegungsgrössen und zu Bestandesgrössen haben und sowohl die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung als auch die Bilanz betreffen. Die Kennzahlen sollten dabei nicht jede für sich allein betrachtet werden, sondern aufeinander bezogen oder im Kontext anderer Faktoren gesehen werden.

Nach einer kurzen Definition der Kennzahlen werden die Berechnungsweise und die Hinweise zur Interpretation beschrieben. Dazu wird eine kurze Erläuterung der Ereignisse und die Werte nach Gemeinden tabellarisch angegeben. Die Resultate werden ebenfalls in Form einer kartografischen Auswertung und eines Diagrammes mit Klassierung jeder Gemeinde präsentiert. Für die exakten Werte nach Gemeinden verweisen wir auch auf den Anhang.

Die kommunalen Kennzahlwerte werden nicht als Mittelwert aus den Werten der einzelnen Gemeinde ermittelt, sondern mit den aufsummierten Basiswerten aller Gemeinden berechnet. Damit gehen alle Gemeinden korrekt gewichtet in die Mittelwertberechnung ein.

5. Begriffsdefinition

Die folgenden Begriffsdefinitionen wurden in Anlehnung an den Fachbehelf Rechnungslegung Kanton Appenzell Ausserrhoden angegeben.

Anhang

Als Anhang bezeichnet man grundsätzlich zusätzliches Material oder Dokumente, die einem Hauptdokument beigelegt werden. In der Rechnungslegung ist der Anhang ein integrierender Bestandteil der Jahresrechnung. Er enthält die für die Erstellung der Rechnung geltenden Grundsätze, ergänzende Informationen zu den übrigen Elementen der Jahresrechnung und Berechnungen, die für ein Verständnis der Rechnung notwendig sind.

Anlagespiegel

Der Anlagespiegel ist ein Zusatz im Anhang zur Bilanz, welcher über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens informiert.

Aufwand

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

Ausgaben

Im Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ist eine Ausgabe definiert als die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer hinreichenden Rechtsgrundlage, eines Kredits sowie einer Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs.

Beteiligung

Mit Beteiligungen im Sinne des FHG sind nicht nur reine kapitalmässige Beteiligungen gemeint, wie z.B. Gebäudeversicherungen oder Kantonalbanken, sondern auch Organisationen, an welche das Gemeinwesen massgebliche Betriebsbeiträge (ausgenommen sind Subventionen) bezahlt (wesentliche Finanzierung) oder welche es massgeblich beeinflusst (wesentliche Steuerung).

Beteiligungsspiegel

Der Beteiligungsspiegel zeigt alle kapitalmässigen Beteiligungen und diejenigen Unternehmen auf, welche das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst.

Bilanz

Die Bilanz ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Mittelverwendung bzw. Investitionen), auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Herkunft bzw. Finanzierung).

Bilanzfehlbetrag

Der Bilanzfehlbetrag ist eine massgebende Grösse zur Beurteilung des finanziellen Zustands eines Gemeinwesens. Ist ein solcher vorhanden, sind das Fremdkapital und die gebundenen Positionen des Eigenkapitals nicht durch Vermögen gedeckt.

Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag ist derjenige Tag, an dem die Bilanz erhoben wird und auf den die Jahresrechnung abgeschlossen wird.

Bruttodarstellung

Einen Wert brutto darzustellen bedeutet, ihn als Ganzes ohne Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen bzw. Aktiven und Passiven darzustellen.

Bruttoverschuldungsanteil

Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und Fremdkapital (Passivseite). Ein aus den Vorjahren akkumulierter Bilanzfehlbetrag wird als Abzugsposten auf der Passivseite ausgewiesen.

Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis ist eine Rechnung, in der die Ursachen der Veränderungen in einzelnen Bestandteilen des Eigenkapitals (Reserven, Fonds, Eigenkapital im engeren Sinne) aufgezeigt werden. Der Eigenkapitalnachweis ist Teil des Anhangs.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird so der Erfolg einer Periode ermittelt.

Ertrag

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

Finanzierungstätigkeit

Die Finanzierungstätigkeit bezeichnet die Bemühungen der öffentlichen Körperschaft um eine angemessene Finanzierung über externe Kapitalgeber (z.B. Banken). Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit hilft, die zukünftigen Ansprüche von Kapitalgebern abzuschätzen.

Finanzstatistik

Die Finanzstatistik ist eine Synthesestatistik und stellt die Ausweise der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage öffentlicher Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Sozialversicherungen) sowie die Struktur ihrer Ausgaben, gegliedert nach Aufgabengebieten, auf eine vergleichbare Grundlage. Davon abgeleitet werden gesamtwirtschaftliche Kennziffern wie die Staats-, Defizit-, Fiskal- und Schuldenquote des Staates.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Geldflussrechnung

Eine Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Als Saldo resultiert die Veränderung der liquiden Mittel (Kassa, Post und Bank) in einer Periode.

Gewährleistung

Bei einer Gewährleistung handelt es sich um einen Tatbestand, aus dem sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung ergeben kann. Die Definition umfasst sowohl Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Haftung bei Forderungsabtretung, Pfandbestellung) als auch Sachverhalte mit Eventualcharakter (z.B. Defizitgarantie, Konventionalstrafe, Reuegelder oder Prozessrisiken).

Gewährleistungsspiegel

Im Gewährleistungsspiegel werden jene Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).

Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind die Ausgaben zur Schaffung von Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzung.

Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen sind die Einnahmen für Investitionen oder Desinvestitionen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Sie enthält die Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung besteht aus den Elementen Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang.

Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil ist der Nettozinsaufwand, die ordentlichen Abschreibungen und die Abschreibungen der Investitionsbeiträge in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.

Neubewertung

Die Neubewertung bezeichnet den Vorgang der erstmaligen Bewertung der Bestandeskonten nach den HRM2-Bewertungsrichtlinien.

Neubewertungsreserve

Das Konto "Neubewertungsreserve" dient dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam erfasst werden. Sie werden in Folgejahren zum Ausgleich von Wertschwankungen (Wertberichtigungen) verwendet.

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer bezeichnet die Dauer, über die ein sich abnützendes Wirtschaftsgut genutzt werden kann.

Periodenabgrenzung

Der Begriff "Periodenabgrenzung" bezeichnet einen Rechnungslegungsgrundsatz, gemäss welchem die finanziellen Vorgänge den ihnen entsprechenden Perioden zugeordnet werden.

Rechnungsperiode

Die Rechnungsperiode ist der Zeitraum, auf den sich die Erfolgsrechnung bezieht. Sie beträgt meist ein volles Jahr (Rechnungsjahr). Aufwände und Erträge werden nach dem Abgrenzungsprinzip auf die Rechnungsperiode abgegrenzt.

Rückstellungsspiegel

Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller bestehenden Rückstellungen.

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen und Reserveveränderungen.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen.

Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben.

Stetigkeit

Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen so weit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

Vergleichbarkeit

Die Rechnungen des Kantons und der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die ohne diese zu beeinträchtigen nicht veräussert werden können.

Voranschlag

Der Voranschlag ist die zusammenfassende und vollständige Darstellung der geplanten finanziellen Vorgänge des Gemeinwesens in einer bestimmten Planungsperiode.

Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

Anhang

Übersicht Gemeindekürzel

Gemeindename	Gemeindekürzel	PLZ
Bühler	Büh	9055
Gais	Gai	9056
Grub	Gru	9035
Heiden	Hei	9410
Herisau	Her	9100
Hundwil	Hun	9064
Lutzenberg	Lut	9426
Rehetobel	Reh	9038
Reute	Reu	9411
Schönengrund	Schg	9105
Schwellbrunn	Schb	9103
Speicher	Spe	9042
Stein	Ste	9063
Teufen	Teu	9053
Trogen	Tro	9043
Urnäsch	Urn	9107
Wald	Wal	9044
Waldstatt	Wals	9104
Walzenhausen	Walz	9428
Wolfhalden	Wol	9427

Tabelle 16: Gemeindekürzel und Postleitzahl der Gemeinden

Inhalt und Struktur der Gemeindefinanzstatistik

Bereich	Kennzahlen
Bevölkerung	Einwohner Lernende (Kindergarten, Primarstufe, Oberstufe) Lernende je 100 Einwohner
Steuern	Gemeindesteuerfuss Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern) Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern) Besitz- und Aufwandsteuern Fiskalertrag Steuerertrag natürliche Personen in % des Fiskalertrags Steuerertrag juristische Personen in % des Fiskalertrags Steuerertrag je Einwohner
Ertragslage	Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung (1. Stufe) Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung (2. Stufe) Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnisse 1-stellige funktionale Gliederung) Ordentliche Abschreibungen Zusätzliche Abschreibungen Auflösung zusätzliche Abschreibungen Selbstfinanzierung Selbstfinanzierungsgrad (Kennzahl 1. Priorität) Selbstfinanzierungsanteil (Kennzahl 2. Priorität) Kapitaldienstanteil (Kennzahl 2. Priorität)
Vermögens- und Finanzierungsstruktur	Finanz- und Verwaltungsvermögen Bruttoverschuldung Bruttoverschuldungsanteil (Kennzahl 2. Priorität) Nettovermögen (-) /-verschuldung (+) Nettoverschuldungsquotient (Kennzahl 1. Priorität) Nettovermögen oder -schuld in Franken je Einwohner (Kennzahl 2. Priorität) Zinsbelastungsanteil (Kennzahl 1. Priorität) Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags Gesamtes Eigenkapital
Investitionstätigkeit	Nettoinvestitionen Investitionsanteil (Kennzahl 2. Priorität) Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan
Schule	Kosten der Volksschule je Lernenden (Kindergarten, Primarstufe, Oberstufe) Ergebnis Bildung (Erfolgsrechnung funktionale Gliederung) je Lernenden
Verwaltung	Kosten der allgemeinen Verwaltung (Erfolgsrechnung funktionale Gliederung) je Einwohner
Geldflussrechnung	Gesamter Geldfluss (aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit)

Tabelle 17: Struktur und Inhalt der Gemeindefinanzstatistik (Auswertung der Zahlen je Gemeinde)

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Bühler



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	1'706	1'715	1'711	1'746	1'772	1'806	
▶ Lernende	Anzahl	216	212	217	216	219	217	
- Kindergarten	Anzahl	41	39	47	48	38	36	
- Primarstufe	Anzahl	108	115	113	124	129	129	
- Oberstufe	Anzahl	67	58	57	44	52	52	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.7	12.4	12.7	12.4	12.4	12.0	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.30	4.30	4.30	4.00	4.00	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	4'430	4'400	4'819	4'417	5'292		
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	412	470	332	502	853		
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	9	9	6	7	6		
▶ Fiskalertrag	in TCHF	4'851	4'879	5'157	4'925	6'151		
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	83.9	84.5	89.2	83.7	79.8		80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	7.0	5.7	4.3	6.0	6.2		8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'583	2'572	2'760	2'493	2'930		3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		927	840	881	-42	1'227	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		-438	-415	-318	48	-125	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		489	425	563	6	1'102	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-820	-688	-853	-840	-986	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-107	-112	-102	-110	-107	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-2'772	-2'885	-3'002	-3'022	-3'214	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-91	-94	-89	-119	-111	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-128	-199	-260	-243	-191	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-783	-812	-989	-1'026	-1'082	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-311	-391	-382	-375	-331	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-111	-116	-142	-146	-133	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-51	-20	-54	-49	-61	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		5'663	5'741	6'436	5'935	7'319	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		432	436	417	434	447	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		3	6	12	15	20	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		1'368	1'280	1'310	406	1'678	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		124.0	143.5	117.9	30.9	57.3	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		13.0	11.6	11.2	3.7	13.2	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		5.7	5.5	4.9	5.2	4.6	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		8'211	8'030	7'821	7'713	8'648	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		10'241	10'691	11'374	12'240	14'771	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		11'829	10'400	11'047	11'808	14'069	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		112.6	94.1	94.8	107.4	110.6	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF		4'247	3'894	3'671	4'510	5'777	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		87.6	79.8	71.2	91.6	93.9	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		2'477	2'276	2'102	2'545	3'199	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		1.6	1.5	1.2	1.1	0.9	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		3.6	3.5	2.8	2.5	1.9	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		12.4	12.5	11.1	11.6	9.5	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		5'994	6'798	7'703	7'730	8'995	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		1'103	892	1'112	1'317	2'927	
▶ Investitionsanteil	in %		11.2	9.1	10.4	13.3	21.4	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		926	1'487	1'315	819	392	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		18'986	19'337	19'418	19'751	19'627	21'227
- Kindergarten	in CHF		11'963	13'381	12'432	12'816	14'261	12'528
- Primarstufe	in CHF		17'318	17'422	19'617	18'385	18'258	21'164
- Oberstufe	in CHF		25'760	27'280	23'133	28'004	24'867	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		13'075	13'293	13'898	13'798	14'813	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		478	402	488	474	546	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		1'798	-71	-130	67	598	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		2'469	749	944	383	1'595	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-1'103	-742	-1'112	-1'317	-2'997	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		432	-78	38	1'000	2'000	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Gais

KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	3'059	3'089	3'091	3'110	3'104	3'086	
▶ Lernende	Anzahl	315	315	317	319	317	317	
- Kindergarten	Anzahl	55	51	67	67	60	60	
- Primarstufe	Anzahl	169	171	177	171	182	181	
- Oberstufe	Anzahl	91	93	73	81	75	76	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.3	10.2	10.3	10.3	10.2	10.3	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.80	3.80	3.65	3.65	3.65	3.50	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	9'863	9'491	9'195	9'195	9'855	9'662	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	1'448	1'009	1'611	1'611	1'251	682	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	23	23	20	21	21	21	
▶ Fiskalertrag	in TCHF	11'334	10'522	10'826	11'127	10'365		
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	79.5	85.1	80.2	83.8	87.3	80.6	
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	7.5	5.1	4.8	4.7	5.9	8.0	
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'193	3'071	2'957	3'175	3'131	3'383	
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	2'695	1'827	1'711	1'891	1'879		
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-310	-781	-710	-910	-897		
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	2'385	1'046	1'000	980	983		
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-903	-928	-976	-1'013	-1'030		
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-289	-306	-301	-305	-325		
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-4'144	-4'234	-4'156	-4'130	-3'883		
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-303	-379	-566	-371	-502		
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-691	-782	-742	-803	-868		
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'333	-1'251	-1'125	-1'430	-1'260		
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-881	-783	-1'096	-1'144	-855		
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-145	-220	-264	-157	-224		
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-146	-48	-141	-98	-136		
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	11'220	10'478	10'767	10'830	10'865		
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	435	482	527	588	635		
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	8	12	15	101		
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	500	400	400	800		
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0		
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF	3'143	3'148	2'265	2'505	2'661		
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %	153.1	282.2	131.1	137.3	164.3	146.0	
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %	16.1	16.4	9.9	10.8	11.9	10.0	
▶ Kapitaldienstanteil	in %	2.5	2.9	2.7	2.8	3.4	4.5	
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF	13'753	14'994	14'941	15'976	16'684		
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF	9'314	9'440	10'239	11'060	11'144		
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF	7'425	6'944	5'401	5'908	6'097		
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %	37.9	36.2	23.5	25.5	27.2	70.0	
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-5'349	-6'118	-6'949	-7'587	-8'590		
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %	-47.2	-58.1	-64.2	-68.2	-82.9	28.0	
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-1'731	-1'979	-2'234	-2'444	-2'784	1'071	
▶ Zinsbelastungsanteil	in %	0.3	0.3	0.3	0.2	0.1	0.4	
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.0	1.1	0.9	0.7	0.4	0.8	
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.4	5.2	5.6	5.9	7.3	7.9	
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	14'663	15'558	17'187	18'647	19'734		
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF	2'053	1'116	1'727	1'824	1'620		
▶ Investitionsanteil	in %	12.4	6.6	7.8	8.3	7.9	7.8	
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	2'325	2'118	2'297	1'414	1'499		
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'177	18'277	18'566	18'019	17'891	17'098	21'227
- Kindergarten	in CHF	11'036	12'982	11'333	11'646	12'318	11'110	12'528
- Primarstufe	in CHF	18'447	17'683	17'722	16'889	16'135	15'533	21'164
- Oberstufe	in CHF	25'357	22'399	26'772	24'195	25'326	23'597	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'157	13'357	13'027	13'029	12'248	15'743	
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		292	300	314	326	334	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		310	1'695	255	2'355	-42	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		2'695	2'820	2'511	4'001	3'358	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-2'053	-847	-1'222	-1'612	-1'367	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-332	-278	-1'034	-34	-2'034	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Grub



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	1'025	1'016	1'010	1'033	1'044	1'003	
▶ Lernende	Anzahl	94	112	107	103	94	96	
- Kindergarten	Anzahl	0	19	15	16	19	20	
- Primarstufe	Anzahl	63	60	58	50	50	48	
- Oberstufe	Anzahl	31	33	34	37	25	28	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.2	11.0	10.6	10.0	9.0	9.6	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	4.00	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	2'764	2'671	2'466	2'617	2'692	2'692	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	262	239	338	236	215	215	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	4	6	5	5	5	5	
▶ Fiskalertrag	in TCHF	3'031	2'916	2'808	2'858	2'912	2'912	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	89.3	89.3	85.7	89.6	89.6	89.6	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	1.9	2.3	2.1	2.0	2.8	2.8	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'720	2'645	2'387	2'507	2'684	2'684	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		727	666	466	214	82	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		-312	-485	-55	-4	283	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		414	181	411	210	364	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-650	-651	-615	-694	-791	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-48	-57	-52	-41	-58	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-1'774	-1'871	-1'790	-1'844	-1'787	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-6	-6	-10	-7	-16	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-151	-214	-312	-336	-400	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-445	-426	-367	-388	-454	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-129	-141	-171	-181	-129	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		38	-49	-47	-59	-68	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-28	450	-28	-31	-29	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		4'214	3'605	3'717	3'738	4'046	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		150	186	223	258	269	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		607	458	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	86	51	51	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		876	797	797	575	609	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		194.0	68.7	64.7	192.7	137.9	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		15.0	13.1	13.1	9.8	9.7	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		3.1	3.4	4.0	4.8	4.6	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		6'598	5'322	4'882	4'749	4'991	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		2'697	3'213	4'307	4'398	4'623	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		5'152	4'335	4'668	4'381	4'665	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		87.9	71.5	77.0	74.5	73.9	70.0
▶ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF		-644	-265	191	-86	-255	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		-21.3	-9.1	6.8	-3.0	-8.8	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		-634	-262	185	-82	-254	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		0.5	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		2.2	1.5	1.3	1.3	1.2	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		6.0	7.0	8.7	9.8	10.0	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		3'341	3'478	4'116	4'485	4'878	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		452	1'160	1'231	298	442	
▶ Investitionsanteil	in %		8.3	18.5	19.2	6.6	7.2	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		1'017	815	874	796	931	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'924	19'967	21'110	20'981	23'019	21'998	21'227
- Kindergarten	in CHF	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	12'528 ¹
- Primarstufe	in CHF	20'384	21'619	21'976	23'268	22'455	22'943	21'164
- Oberstufe	in CHF	18'952	17'209	20'399	15'722	22'972	18'208	26'559 ²
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		15'837	17'490	17'376	19'617	18'619	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		640	645	595	665	788	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		1'015	-1'308	-395	63	-218	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		569	837	739	216	295	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-452	-1'160	-1'231	-298	-442	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		898	-985	97	145	-70	

Bemerkungen

¹ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe).² Die Oberstufe wird extern geführt.

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Heiden



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	4'052	4'110	4'184	4'220	4'197	4'173	
▶ Lernende	Anzahl	398	387	388	382	381	389	
- Kindergarten	Anzahl	62	63	69	73	82	83	
- Primarstufe	Anzahl	213	211	200	203	198	210	
- Oberstufe	Anzahl	123	113	119	106	101	96	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.8	9.4	9.3	9.1	9.1	9.3	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	11'425	12'888	13'672	13'385	13'651	13'651	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	1'273	1'942	1'265	1'265	1'650	3'128	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	15	16	14	13	14	14	
▶ Fiskalertrag	in TCHF	12'713	14'846	14'950	15'049	16'792	16'792	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	80.6	76.8	81.2	72.8	72.5	72.5	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	9.2	10.1	10.3	16.1	8.8	8.8	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'780	3'080	3'240	3'189	3'271	3'271	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-334	516	39	-1	201	201	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	80	-53	154	582	518	518	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	-255	463	194	581	720	720	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-1'088	-1'197	-1'173	-1'027	-1'080	-1'080	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-560	-579	-460	-416	-401	-401	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-6'141	-6'669	-6'814	-6'580	-6'576	-6'576	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-567	-760	-883	-836	-947	-947	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-666	-688	-947	-1'082	-1'132	-1'132	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-1'816	-2'121	-2'308	-2'533	-2'467	-2'467	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-1'738	-1'511	-1'480	-1'617	-1'622	-1'622	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-365	-295	-354	-386	-457	-457	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-299	-281	-285	-313	-313	-313	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	13'011	14'587	14'887	15'369	15'714	15'714	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	529	555	637	674	827	827	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	137	131	143	162	166	166	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF	54	1'231	691	974	767	767	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %	12.8	76.0	23.2	51.5	62.3	62.3	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %	0.2	5.2	2.9	3.9	2.9	2.9	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %	3.4	3.3	3.5	3.6	4.1	4.1	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF	11'455	16'389	14'566	16'888	14'012	14'012	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF	14'929	15'864	18'067	19'121	19'341	19'341	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF	13'745	18'785	19'337	21'733	19'257	19'257	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %	60.4	79.5	79.9	88.0	72.6	72.6	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	4'296	4'693	7'052	7'898	7'964	7'964	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %	33.8	31.6	47.2	52.5	47.4	47.4	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	1'045	1'122	1'671	1'882	1'908	1'908	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %	0.5	0.4	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.9	0.7	0.5	0.5	0.4	0.4	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	6.1	5.3	5.7	6.0	6.5	6.5	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	10'634	11'171	11'016	11'223	11'377	11'377	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF	423	1'621	2'983	1'889	1'232	1'232	
▶ Investitionsanteil	in %	2.4	7.6	12.0	7.8	5.0	5.0	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	7'216	7'676	9'155	10'630	11'285	11'285	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	22'000	22'035	22'552	23'113	22'996	23'282	21'227
- Kindergarten	in CHF	15'581	14'962	n/a	n/a	n/a	n/a	12'528
- Primarstufe	in CHF	20'931	21'027	20'132	20'610	19'564	19'761	21'164
- Oberstufe	in CHF	27'078	28'304	25'461	28'174	29'721	30'703	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'868	17'187	17'837	17'269	16'904	15'743	
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	265	286	278	245	259	259	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF	-385	4'793	-3'072	1'174	-2'844	-2'844	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	3'779	1'477	772	1'166	2'535	2'535	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-423	-1'621	-2'983	-1'889	-1'232	-1'232	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-3'741	4'936	-862	1'897	-4'148	-4'148	

Bemerkungen

¹ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe ab 2015).

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Herisau



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	15'421	15'603	15'822	15'777	15'807	15'783	
▶ Lernende	Anzahl	1'500	1'464	1'471	1'494	1'454	1'479	
- Kindergarten	Anzahl	263	277	277	284	273	275	
- Primarstufe	Anzahl	769	757	778	798	802	828	
- Oberstufe	Anzahl	468	430	416	412	379	376	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.7	9.4	9.3	9.5	9.2	9.4	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	4.10	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	47'401	50'249	49'482	50'365	51'940	51'940	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	5'658	5'204	5'249	5'636	5'217	5'227	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	80	79	68	45	52	52	
▶ Fiskalertrag	in TCHF	53'139	55'532	55'186	55'627	57'219	57'219	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	77.4	76.9	79.5	80.4	79.1	79.1	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	11.8	13.6	10.2	10.1	11.7	11.7	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'038	3'176	3'136	3'186	3'291	3'291	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	1'454	1'101	-1'305	-1'796	2'782	2'782	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-213	395	648	1'100	984	984	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	1'241	1'495	-657	-696	3'766	3'766	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-5'830	-6'312	-5'923	-5'916	-5'989	-5'989	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-1'205	-1'472	-1'857	-1'776	-1'829	-1'829	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-19'392	-20'778	-21'136	-22'252	-22'523	-22'523	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-4'239	-4'571	-4'610	-4'575	-4'270	-4'270	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-2'252	-2'679	-3'469	-3'623	-3'900	-3'900	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-9'029	-9'213	-10'343	-10'195	-10'231	-10'231	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-6'708	-6'928	-6'614	-7'056	-6'278	-6'278	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-1'775	-1'643	-1'688	-1'724	-1'589	-1'589	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-403	-366	-353	-480	-477	-477	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	52'074	55'457	55'336	56'903	60'852	60'852	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	6'681	6'846	6'441	6'276	5'562	5'562	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	39	97	87	134	137	137	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF	8'119	7'991	5'220	4'583	8'122	8'122	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %	80.5	93.8	93.2	94.5	164.0	164.0	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %	9.4	8.8	5.7	5.0	8.5	8.5	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %	9.8	8.7	8.0	7.0	6.7	6.7	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF	33'356	32'817	45'103	47'192	50'000	50'000	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF	85'212	86'793	85'868	84'307	83'561	83'561	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF	80'879	79'595	92'488	96'141	95'546	95'546	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %	93.3	87.5	101.3	105.7	99.8	99.8	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	49'856	50'410	50'682	50'887	47'800	47'800	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %	93.8	90.8	91.8	91.5	83.5	83.5	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	3'195	3'186	3'212	3'219	3'029	3'029	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %	2.1	1.1	0.8	-0.1	0.7	0.7	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	3.4	1.8	1.4	0.0	1.4	1.4	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	16.0	14.2	13.2	11.4	11.2	11.2	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	35'356	36'382	35'187	33'420	35'761	35'761	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF	10'090	8'524	5'603	4'849	4'953	4'953	
▶ Investitionsanteil	in %	13.3	11.4	8.0	6.0	5.4	5.4	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	10'480	12'357	13'657	10'484	10'357	10'357	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	17'622	17'963	18'907	18'916	20'125	20'314	21'227
- Kindergarten	in CHF	11'548	11'901	11'331	11'135	13'027	13'104	12'528
- Primarstufe	in CHF	17'982	18'666	18'879	18'725	19'411	19'412	21'164
- Oberstufe	in CHF	21'554	21'843	22'343	22'429	24'730	25'610	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	13'246	14'125	14'147	15'304	15'229	15'743	
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	374	399	375	374	379	379	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF	1'748	-119	12'202	-5'322	-2'156	-2'156	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	13'479	4'730	7'432	-1'086	2'896	2'896	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-10'090	-8'524	-5'603	-4'849	-5'052	-5'052	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-1'641	3'674	10'373	613	0	0	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Hundwil



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	981	991	972	962	963	946	
▶ Lernende	Anzahl	142	151	151	146	148	152	
- Kindergarten	Anzahl	35	34	35	25	31	30	
- Primarstufe	Anzahl	72	83	81	94	94	96	
- Oberstufe	Anzahl	35	34	35	27	23	26	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	14.5	15.2	15.5	15.2	15.4	16.1	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.70	4.70	4.70	4.70	4.70	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF		1'908	1'922	1'873	1'922	2'207	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF		289	395	198	371	190	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF		5	5	4	4	4	
▶ Fiskalertrag	in TCHF		2'202	2'321	2'075	2'297	2'402	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %		85.4	80.8	85.4	82.0	89.2	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %		1.2	1.9	4.9	1.7	2.7	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF		1'925	1'977	1'947	1'996	2'333	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		-248	176	-82	658	-3	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		345	5	194	-124	212	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		97	181	112	534	209	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-775	-760	-770	-779	-745	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-105	-90	-86	-76	-135	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-1'887	-1'795	-1'747	-1'742	-1'838	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-26	-184	-70	-73	-50	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-139	-140	-156	-175	-164	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-403	-450	-380	-383	-297	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-100	-120	-86	-76	-444	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-77	-112	-85	-97	-169	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-39	-36	-41	-38	-47	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		3'668	3'888	3'534	3'974	4'098	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		80	78	118	132	141	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		29	30	32	34	34	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		-139	284	69	833	174	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		neg. NI	15.9	9.9	178.9	42.2	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		-2.0	4.2	1.0	11.2	2.3	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		1.6	1.5	2.3	2.4	2.5	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		3'742	4'145	3'806	4'657	4'549	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		3'302	4'986	5'529	5'829	6'067	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		2'641	4'935	4'918	5'800	5'891	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		38.6	72.4	72.5	78.3	78.9	70.0
▶ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF		-641	1'044	1'867	1'512	1'823	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		-29.1	45.0	90.0	65.8	75.9	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		-647	1'074	1'941	1'570	1'927	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		0.0	-0.1	0.1	0.2	0.1	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		0.4	0.1	0.6	1.0	0.8	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		4.9	4.4	7.5	7.7	7.7	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		3'943	3'942	3'662	4'317	4'244	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		-6	1'793	694	466	413	
▶ Investitionsanteil	in %		1.3	26.9	22.7	9.2	5.4	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		1'259	630	553	587	423	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		18'255	18'432	17'454	17'544	16'796	17'422
- Kindergarten	in CHF		12'623	12'565	11'934	14'280	11'797	12'293
- Primarstufe	in CHF		21'410	20'025	20'055	17'907	17'127	17'845
- Oberstufe	in CHF		17'314	19'642	16'623	17'507	20'009	19'904
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		12'498	11'884	11'964	11'769	12'095	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		782	782	800	809	788	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		-799	751	-989	1'440	-150	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		-244	846	-851	1'260	331	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		21	-1'998	-676	-453	-407	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-576	1'903	538	633	-74	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Lutzenberg



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	1'254	1'259	1'259	1'242	1'244	1'271	
▶ Lernende	Anzahl	132	118	122	124	115	118	
- Kindergarten	Anzahl	21	16	23	26	22	22	
- Primarstufe	Anzahl	73	67	64	69	62	67	
- Oberstufe	Anzahl	38	35	35	29	31	29	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.5	9.4	9.7	10.0	9.2	9.3	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.80	3.80	3.80	3.80	3.80	3.80	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF		3'326	3'420	3'652	3'976	4'314	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF		350	543	532	355	575	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF		12	12	12	10	11	
▶ Fiskalertrag	in TCHF		3'687	3'975	4'196	4'341	4'900	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %		86.4	83.2	82.2	86.4	84.0	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %		3.7	2.9	4.9	5.2	4.1	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF		2'641	2'716	2'940	3'196	3'394	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		99	-20	333	503	1'336	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		70	178	18	10	-462	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		169	158	351	512	874	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-599	-678	-757	-816	-842	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-4	-6	-4	-14	-24	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-1'849	-1'988	-1'941	-1'999	-2'073	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-55	-85	-64	-73	-59	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-119	-157	-236	-211	-217	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-578	-557	-484	-454	-521	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-211	-323	-300	-357	-246	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-73	-102	-93	-71	-32	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-36	-29	-25	-28	-26	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		3'693	4'082	4'255	4'536	4'913	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		255	240	246	222	227	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		27	34	43	43	51	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		372	255	632	767	1'556	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		78.3	50.8	188.0	120.9	397.5	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		5.7	3.8	9.0	10.6	18.6	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		5.1	4.7	4.1	3.6	3.3	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		4'889	4'871	5'223	4'859	6'628	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		6'142	6'370	6'418	6'788	6'902	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		1'245	1'482	1'548	1'076	1'531	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		19.1	22.1	22.0	14.8	18.3	70.0
▶ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF		-3'230	-3'017	-3'309	-3'434	-4'635	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		-87.6	-75.9	-78.9	-79.1	-94.6	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		-2'565	-2'396	-2'664	-2'761	-3'647	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		0.8	0.6	0.0	0.0	0.0	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		1.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		9.0	7.9	6.9	6.1	5.7	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		9'372	9'387	9'727	10'222	11'537	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		475	502	336	634	391	
▶ Investitionsanteil	in %		10.8	7.9	5.9	9.1	6.4	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		418	508	439	468	629	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		18'698	19'960	20'536	19'723	21'421	21'227
- Kindergarten	in CHF		14'369	14'539	11'175	10'185	11'761	12'493
- Primarstufe	in CHF		19'673	21'327	21'665	20'398	22'485	21'164
- Oberstufe	in CHF		18'733	19'520	20'940	23'520	23'410	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		15'668	16'298	15'656	17'379	17'565	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		476	539	610	656	662	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		-32	-137	132	-405	2'017	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		475	397	485	266	2'445	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-475	-502	-336	-634	-391	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-32	-32	-17	-36	-37	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Rehetobel



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	1'730	1'732	1'728	1'778	1'750	1'748	
▶ Lernende	Anzahl	212	196	188	181	178	183	
- Kindergarten	Anzahl	19	26	28	30	34	39	
- Primarstufe	Anzahl	120	102	98	92	90	86	
- Oberstufe	Anzahl	73	68	62	59	54	58	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.3	11.3	10.9	10.2	10.2	10.5	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF		5'498	5'465	6'263	5'807	5'789	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF		547	528	649	468	631	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF		10	9	9	9	8	
▶ Fiskalertrag	in TCHF		6'055	6'002	6'921	6'284	6'427	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %		87.7	88.8	88.5	89.0	87.5	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %		3.1	2.2	2.0	3.4	2.5	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF		3'174	3'163	3'522	3'318	3'312	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		1'292	770	1'115	334	116	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		-120	148	-219	-71	92	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		1'172	918	896	263	208	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-837	-737	-999	-909	-941	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-37	-39	-50	-45	-54	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-2'624	-2'763	-2'772	-2'925	-2'993	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-207	-219	-238	-257	-322	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-261	-304	-432	-445	-429	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-624	-667	-839	-788	-969	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-269	-310	-262	-479	-270	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-77	-99	-46	-62	-82	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-49	-43	-44	-30	-41	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		6'157	6'098	6'828	6'143	6'284	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		330	312	314	265	276	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		132	138	159	152	178	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	250	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	60	25	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		1'755	1'199	1'589	750	590	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		581.2	726.0	350.8	111.9	79.0	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		19.0	13.5	16.5	8.2	6.5	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		6.2	6.1	6.0	5.5	5.8	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		4'165	4'349	4'974	4'314	4'438	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		11'254	10'969	10'698	11'012	11'331	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		11'633	10'624	10'053	9'236	9'607	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		126.0	119.3	104.7	101.1	105.7	70.0
▶ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF		8'295	7'085	5'923	5'827	5'984	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		137.0	118.0	85.6	92.7	93.1	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		4'789	4'100	3'332	3'330	3'423	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		1.2	1.1	1.1	0.9	0.9	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		2.0	1.7	1.5	1.4	1.2	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		9.5	9.1	8.4	8.0	8.3	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		2'959	3'884	4'775	5'185	5'347	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		302	165	453	671	747	
▶ Investitionsanteil	in %		4.5	2.1	5.4	7.5	8.7	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		658	822	977	1'204	1'447	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		16'539	17'096	18'501	19'053	20'601	21'227
- Kindergarten	in CHF		13'939	11'319	13'567	14'311	14'284	12'528
- Primarstufe	in CHF		15'798	16'880	17'647	18'365	19'966	21'164
- Oberstufe	in CHF		18'154	19'095	20'540	21'444	24'729	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		13'389	14'698	15'315	16'430	16'356	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		483	427	562	520	538	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		-233	-28	481	-488	203	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		1'631	1'196	1'424	1'191	450	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-302	-165	-453	-671	-738	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-1'562	-1'059	-491	-1'009	491	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Reute



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	666	682	697	703	696	688	
▶ Lernende	Anzahl	50	66	63	71	68	69	
- Kindergarten	Anzahl	0	11	11	11	11	10	
- Primarstufe	Anzahl	36	35	38	41	40	38	
- Oberstufe	Anzahl	14	20	14	19	17	21	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	7.5	9.7	9.0	10.1	9.8	10.0	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.10	4.10	4.10	3.90	3.90	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF		1'620	1'735	1'812	1'855	1'874	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF		162	337	238	189	197	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF		6	6	5	8	9	
▶ Fiskalertrag	in TCHF		1'788	2'079	2'056	2'052	2'079	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %		88.2	80.4	83.5	85.5	86.0	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %		2.4	3.1	4.7	4.9	4.1	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF		2'376	2'490	2'578	2'666	2'723	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		213	360	137	26	243	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		-131	-45	115	236	-101	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		82	315	252	262	142	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-414	-423	-440	-491	-451	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-15	-40	-44	-59	-45	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-856	-947	-1'133	-1'034	-1'066	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-30	-30	-28	-28	-40	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-73	-92	-104	-153	-187	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-226	-340	-312	-326	-319	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-153	-141	-107	-99	-114	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-44	-46	-71	-46	-58	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-13	-18	-11	-19	-20	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		1'905	2'390	2'502	2'516	2'442	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		64	82	140	172	172	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		15	15	20	20	21	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		292	457	297	219	452	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		85.4	98.1	52.3	25.2	neg. NI	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		7.0	9.7	6.2	4.5	9.0	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		2.4	2.4	3.9	4.2	4.0	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		3'765	4'209	3'235	2'674	3'091	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		2'700	3'018	4'121	4'797	4'582	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		3'080	3'095	3'459	3'596	3'474	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		73.8	65.7	72.2	74.6	69.0	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF		432	426	1'460	2'064	1'644	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		24.1	20.5	71.0	100.6	79.1	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		633	612	2'077	2'966	2'389	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		0.5	0.4	0.6	0.2	0.2	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		1.6	1.2	1.5	0.6	0.5	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		5.7	5.5	9.1	9.9	9.8	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		2'268	2'592	2'661	2'733	2'938	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		342	466	568	869	-22	
▶ Investitionsanteil	in %		11.2	12.0	11.2	18.7	3.6	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		434	519	612	298	90	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	18'673	17'582	20'304	20'591	19'836	19'876	21'227
- Kindergarten	in CHF	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	12'528
- Primarstufe	in CHF	19'534	19'998	20'185	21'880	20'559	21'599	21'164
- Oberstufe	in CHF	15'600	12'025	20'721	17'063	17'665	15'938	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		12'965	15'028	15'961	15'204	15'455	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		606	607	626	706	655	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		-189	54	-194	-642	430	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		382	475	162	223	435	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-531	-381	-432	-825	23	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-40	-40	76	-40	-28	

Bemerkungen

¹ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe).² Die Oberstufe wird extern geführt.

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Schönengrund



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	512	509	527	523	524	526	
▸ Lernende	Anzahl	64	63	64	64	57	56	
- Kindergarten	Anzahl	12	6	12	11	10	11	
- Primarstufe	Anzahl	29	37	35	36	37	34	
- Oberstufe	Anzahl	23	20	17	17	10	11	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.5	12.4	12.1	12.2	10.9	10.6	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.94
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	943	943	1'000	1'068	1'140	1'193	
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	53	111	105	110	110	67	
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	3	3	3	4	4	5	
▸ Fiskalertrag	in TCHF	999	1'114	1'176	1'254	1'254	1'265	
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	91.2	87.0	87.6	87.8	90.9	80.6	
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	3.1	2.8	3.2	3.1	3.4	8.0	
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	1'853	1'898	2'042	2'175	2'267	3'383	
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-207	33	65	-81	-55		
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	12	-1	-6	8	40		
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	-195	31	59	-74	-16		
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-395	-340	-349	-492	-390		
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-18	-35	-21	-70	-79		
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-971	-1'027	-978	-1'141	-923		
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-17	-14	-23	-32	-44		
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-63	-29	-92	-111	-92		
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-291	-236	-264	-84	-283		
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-40	-50	-43	-58	-34		
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-45	-38	-40	-55	-51		
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-47	-37	-36	-37	-59		
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	1'692	1'837	1'905	2'005	1'937		
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	38	38	38	41	41		
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	0	0	0	0		
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0		
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0		
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF	-169	71	180	3	-18		
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %	-1'749.3	833.9	441.1	3.8	-438.3	146.0	
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %	-7.2	2.8	6.5	0.1	-0.6	10.0	
▸ Kapitaldienstanteil	in %	1.5	1.3	1.3	1.1	1.2	4.5	
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF	2'501	2'627	2'650	2'700	2'871		
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF	1'106	1'077	1'080	1'108	1'072		
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF	487	547	428	515	715		
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %	20.6	21.5	15.6	16.6	24.0	70.0	
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-1'800	-1'863	-2'003	-1'938	-1'917		
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %	-180.2	-167.3	-170.4	-154.6	-151.6	28.0	
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-3'537	-3'536	-3'830	-3'698	-3'644	1'071	
▸ Zinsbelastungsanteil	in %	-0.1	-0.2	-0.1	-0.2	-0.2	0.4	
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.2	0.1	0.1	0.0	0.0	0.8	
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	3.6	3.0	3.0	2.8	2.8	7.9	
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	2'907	2'941	3'083	3'046	2'988		
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF	10	8	41	69	4		
▸ Investitionsanteil	in %	0.4	0.3	1.6	2.7	0.1	7.8	
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	29	14	22	21	21		
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'381	19'925	20'365	20'216	24'757	21'511 ¹	21'227 ²
- Kindergarten	in CHF	7'140	24'500	8'774	17'329	19'940	n/a	12'528 ³
- Primarstufe	in CHF	24'517	19'351	22'136	20'530	22'581	21'813	21'164
- Oberstufe	in CHF	19'248	19'615	24'900	21'220	36'000	20'273	26'559 ⁴
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'413	16'052	15'285	20'012	16'480	15'743	
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	777	646	668	939	741	458	
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF	-330	47	-32	-79	-214		
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	-328	108	20	-140	-407		
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-10	-8	-41	-69	-4		
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	8	-52	-12	130	198		
Bemerkungen								
¹ Für die Ermittlung der Kosten der Volksschule je Lernenden wurde ein Teil der Kantonsbeiträge, der als Aufwandminderung verbucht wurde, dem Ertrag zugeordnet.								
² Für die Ermittlung der anderen Kennzahlen haben wir hingegen die verbuchten und publizierten Werte berücksichtigt.								
³ Alle Schulstufen werden in einem Zweckverband geführt.								
⁴ Der Kindergarten ist in der Primarschule enthalten (Basisstufe ab 2018).								
⁵ Ab 2006 keine Kostenumlage von Schulhäusern/Turnhallen auf der Oberstufe.								

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Schwellbrunn

KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	1'497	1'480	1'539	1'564	1'578	1'570	
▶ Lernende	Anzahl	182	176	178	187	186	186	
- Kindergarten	Anzahl	29	29	37	39	32	41	
- Primarstufe	Anzahl	99	100	89	99	104	99	
- Oberstufe	Anzahl	54	47	52	49	50	46	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.2	11.9	11.6	12.0	11.8	11.8	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.00	4.00	4.20	4.20	4.20	4.20	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF		3'090	3'482	3'781	4'230	3'995	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF		425	427	249	176	209	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF		8	7	7	6	7	
▶ Fiskalertrag	in TCHF		3'523	3'916	4'037	4'413	4'211	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %		85.9	85.8	86.6	93.6	92.0	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %		1.8	3.1	7.0	2.3	2.9	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF		2'088	2'263	2'418	2'681	2'544	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		458	507	761	930	399	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		-568	-324	-413	-445	-242	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		-110	182	347	486	157	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-759	-806	-786	-754	-760	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-39	-32	-36	-39	-47	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-2'796	-2'579	-2'546	-2'654	-2'801	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-55	-47	-72	-90	-82	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-202	-188	-332	-291	-228	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-996	-1'152	-1'195	-1'226	-1'237	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-169	-171	-183	-238	-151	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-80	-78	-50	-75	-91	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-13	-6	28	11	-80	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		5'000	5'405	5'700	6'045	5'821	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		228	186	206	230	254	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		685	726	971	1'167	619	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		73.6	281.4	166.2	518.0	334.2	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		7.9	8.3	10.7	12.4	7.2	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		3.2	2.5	2.8	2.8	3.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		6'211	6'856	7'665	8'598	7'588	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		6'432	6'504	6'882	8'078	8'009	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		7'399	7'602	7'978	7'871	7'274	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		85.6	86.8	88.3	83.9	84.4	70.0
▶ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF		1'915	1'449	1'006	1'263	846	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		54.4	37.0	24.9	28.6	20.1	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		1'294	941	643	800	539	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		0.5	0.4	0.5	0.4	0.4	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		1.8	1.4	1.3	1.1	1.2	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		7.7	5.7	6.2	6.0	6.9	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		4'517	5'055	5'877	6'815	7'163	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		932	258	584	225	185	
▶ Investitionsanteil	in %		14.2	3.1	6.7	2.7	2.3	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		1'180	784	1'249	586	2'063	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		22'310	22'726	19'785	18'621	19'744	21'227
- Kindergarten	in CHF		16'600	16'964	14'278	12'818	16'649	12'528
- Primarstufe	in CHF		19'534	19'451	19'090	17'555	18'061	21'164
- Oberstufe	in CHF		30'474	32'835	23'578	23'829	23'853	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		15'888	14'490	13'612	14'271	15'060	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		513	524	503	478	484	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		-714	968	567	1'850	-1'216	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		251	523	1'154	2'247	-1'005	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-932	-258	-584	-225	-185	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-34	703	-3	-171	-26	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Speicher

KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	4'182	4'198	4'232	4'234	4'298	4'381	
▶ Lernende	Anzahl	448	444	445	447	448	464	
- Kindergarten	Anzahl	97	85	75	85	92	99	
- Primarstufe	Anzahl	239	245	258	261	251	253	
- Oberstufe	Anzahl	112	114	112	101	105	112	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.7	10.6	10.5	10.6	10.4	10.6	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.60	3.60	3.60	3.60	3.60	3.60	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	13'443	13'865	13'865	13'605	14'894	16'026	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	2'034	2'321	1'893	1'893	1'619	2'354	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	339	348	359	363	356	356	
▶ Fiskalertrag	in TCHF	15'815	16'533	15'857	16'876	18'736	18'736	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.8	76.8	79.4	83.4	79.9	80.6	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	2.2	7.1	6.4	4.8	5.6	8.0	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'202	3'276	3'213	3'465	3'658	3'383	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	1'175	1'771	725	995	2'475	311	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-644	-1'368	-121	210	2'787	-173	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	532	403	604	1'205	2'787	-173	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-1'486	-1'577	-1'532	-1'555	-1'476	-1'476	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-300	-207	-182	-189	-173	-173	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-7'063	-7'839	-7'275	-7'551	-7'790	-7'790	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-816	-937	-947	-844	-854	-854	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-575	-610	-721	-999	-1'071	-1'071	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-2'101	-2'057	-2'111	-2'126	-1'997	-1'997	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-1'446	-1'324	-1'522	-1'677	-1'643	-1'643	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-380	-133	-359	-387	-367	-367	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-136	-81	-91	-97	-99	-99	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	15'290	16'336	15'271	16'567	18'196	18'196	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	623	601	788	795	883	883	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	28	31	41	41	41	41	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	455	1'200	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	31	74	63	63	63	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF	1'801	2'403	1'570	1'959	3'407	3'407	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %	54.0	63.2	75.0	78.4	417.3	146.0	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %	7.5	8.5	5.8	6.8	11.2	10.0	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %	3.1	2.8	3.4	3.1	3.2	4.5	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF	13'454	15'489	14'143	15'720	14'577	14'577	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF	19'740	21'743	23'080	24'806	24'761	24'761	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF	23'349	26'404	25'955	27'668	24'242	24'242	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %	96.8	93.2	95.4	95.7	80.0	70.0	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	10'782	12'110	12'762	12'954	10'597	10'597	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %	68.2	73.2	80.5	76.8	56.6	28.0	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	2'568	2'861	3'014	3'014	2'419	1'071	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %	0.4	0.6	0.4	0.3	0.2	0.4	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.4	1.3	0.8	0.6	0.5	0.8	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.8	4.8	5.9	5.4	5.2	7.9	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	8'958	9'633	10'319	11'852	14'163	14'163	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF	3'332	3'804	2'093	2'499	816	816	
▶ Investitionsanteil	in %	13.0	13.3	7.8	8.5	3.6	7.8	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	2'163	2'121	733	325	1'688	1'688	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	22'348	20'835	24'102	22'462	22'550	22'048	21'227
- Kindergarten	in CHF	14'985	15'540	17'920	15'004	15'717	14'559	12'528
- Primarstufe	in CHF	20'989	19'556	20'728	19'522	21'861	21'525	21'164
- Oberstufe	in CHF	31'748	27'640	34'474	35'103	29'275	28'510	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'909	17'615	16'276	16'856	16'790	15'743	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	354	373	362	362	337	458	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF	525	214	-379	1'606	-1'197	-1'197	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	3'576	1'563	412	3'688	2'567	2'567	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-3'332	-3'804	-2'093	-2'499	-816	-816	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	281	2'455	1'303	417	-2'947	-2'947	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Stein

KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	1'379	1'387	1'411	1'421	1'420	1'429	
▶ Lernende	Anzahl	165	151	151	160	159	158	
- Kindergarten	Anzahl	26	25	24	42	43	33	
- Primarstufe	Anzahl	83	76	79	68	72	90	
- Oberstufe	Anzahl	56	50	48	50	44	35	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.0	10.9	10.7	11.3	11.2	11.1	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.70	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	3'769	3'723	3'961	4'046	4'115	4'115	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	504	485	461	172	407	407	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	8	8	7	7	6	6	
▶ Fiskalertrag	in TCHF	4'282	4'216	4'429	4'225	4'528	4'528	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.8	82.7	84.6	91.8	85.7	85.7	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	5.2	5.6	4.8	4.0	5.1	5.1	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'717	2'639	2'788	2'849	2'879	2'879	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	617	-84	244	-487	-239	-239	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-367	-14	-126	221	145	145	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	250	-98	119	-265	-94	-94	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-583	-656	-469	-388	-385	-385	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-76	-114	-121	-106	-139	-139	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'415	-2'465	-2'546	-2'693	-2'588	-2'588	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-29	-32	-36	-53	-71	-71	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-257	-308	-421	-363	-576	-576	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-411	-423	-533	-636	-645	-645	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-81	-226	-202	-385	-228	-228	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-58	-56	-33	-50	-77	-77	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-32	-46	-36	-26	-33	-33	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	4'191	4'228	4'745	4'204	4'647	4'647	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	194	258	307	300	303	303	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	0	1	1	0	0	0	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	230	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	230	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF	871	172	827	-162	58	58	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %	37.7	7.6	71.0	-62.4	7.8	7.8	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %	10.6	2.3	10.0	-2.0	0.7	0.7	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %	2.3	3.6	4.0	3.9	3.9	3.9	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF	3'517	4'104	3'952	3'399	3'462	3'462	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF	5'026	7'041	7'684	7'892	8'330	8'330	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF	1'091	4'253	3'943	4'384	5'177	5'177	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %	13.3	56.6	47.9	53.5	63.0	63.0	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	-1'613	433	986	1'414	2'113	2'113	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %	-37.7	10.3	22.3	33.5	46.7	46.7	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	-1'163	307	694	996	1'479	1'479	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %	-0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	0.0	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.4	6.5	7.4	7.5	7.1	7.1	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	6'639	6'609	6'698	6'478	6'217	6'217	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF	2'312	2'275	1'164	259	741	741	
▶ Investitionsanteil	in %	24.5	23.9	14.0	3.1	8.4	8.4	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'315	475	741	355	280	280	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'042	21'702	21'696	20'306	21'094	20'539	21'227
- Kindergarten	in CHF	15'631	15'244	16'825	13'031	13'077	15'947	12'528
- Primarstufe	in CHF	17'971	20'588	20'545	21'596	22'476	20'311	21'164
- Oberstufe	in CHF	25'132	26'536	25'985	24'209	25'675	24'812	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'990	16'322	15'912	16'937	16'378	15'743	
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	421	465	330	274	269	269	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF	-1'041	617	-359	90	47	47	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	1'262	-119	799	-406	788	788	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-2'313	-2'275	-1'164	-259	-741	-741	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	10	3'011	6	755	0	0	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Teufen



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	6'044	6'127	6'182	6'223	6'277	6'280	
▶ Lernende	Anzahl	551	568	558	551	563	563	
- Kindergarten	Anzahl	104	104	115	114	109	120	
- Primarstufe	Anzahl	293	314	299	292	306	302	
- Oberstufe	Anzahl	154	150	144	145	148	141	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.1	9.3	9.0	8.9	9.0	9.0	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	2.90	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	27'639	31'002	29'545	31'502	31'502	31'401	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	3'650	3'937	2'977	4'764	4'764	4'542	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	31	29	27	29	29	29	
▶ Fiskalertrag	in TCHF	31'320	34'968	32'549	36'296	36'296	35'972	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.6	81.0	85.0	85.0	78.3	79.8	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	5.6	7.6	5.8	8.5	8.5	7.5	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	4'511	5'015	4'748	5'019	5'019	5'000	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	5'863	10'243	4'251	8'760	8'760	7'761	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-5'169	-8'043	-2'451	-4'760	-4'760	-4'761	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	694	2'200	1'800	4'000	4'000	3'000	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-3'441	-3'596	-4'615	-4'048	-4'048	-3'988	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-429	-313	-395	-370	-370	-392	
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-8'657	-8'571	-8'767	-9'098	-9'098	-9'484	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-2'387	-1'708	-1'910	-1'712	-1'712	-1'748	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-1'325	-1'955	-2'461	-2'164	-2'164	-2'288	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-2'632	-2'616	-2'797	-3'280	-3'280	-3'218	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-2'413	-1'824	-2'116	-3'117	-3'117	-2'053	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-533	-411	-670	-708	-708	-839	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-552	-541	-538	-540	-540	-388	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	27'230	31'451	28'443	32'583	32'583	31'380	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	1'001	1'383	988	1'007	1'007	1'066	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	63	144	113	146	146	193	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	4'163	7'824	2'765	4'294	4'294	4'393	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	113	395	748	748	380	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF	6'460	11'812	5'480	9'864	9'864	8'940	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %	446.4	526.2	186.3	377.4	377.4	301.0	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %	12.5	21.5	10.4	17.5	17.5	16.1	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %	2.7	3.3	2.7	2.2	2.2	2.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF	25'778	27'970	26'775	36'711	36'711	41'341	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF	19'051	12'057	10'930	9'074	9'074	6'771	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF	26'149	18'600	13'974	15'821	15'821	14'715	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %	50.7	33.9	26.5	28.1	28.1	26.5	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	5'355	-4'319	-7'395	-15'924	-15'924	-21'895	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %	17.1	-12.4	-22.7	-43.9	-43.9	-60.9	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	874	-699	-1'188	-2'537	-2'537	-3'487	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %	0.6	0.5	0.6	0.1	0.1	0.1	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.1	0.9	1.0	0.3	0.3	0.3	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	4.4	5.2	4.3	3.4	3.4	3.7	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	13'696	16'376	18'325	24'998	24'998	28'667	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'447	2'245	2'941	2'614	2'614	2'970	
▶ Investitionsanteil	in %	5.3	5.9	7.0	6.6	6.6	6.8	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	3'279	11'507	13'048	15'354	15'354	13'055	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	23'356	22'643	22'949	23'748	23'601	24'350	21'227
- Kindergarten	in CHF	15'562	14'118	14'114	15'302	15'711	15'386	12'528
- Primarstufe	in CHF	24'387	23'325	22'960	23'897	23'276	24'606	21'164
- Oberstufe	in CHF	27'125	27'296	28'954	28'923	28'138	29'580	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'241	15'360	15'911	16'160	16'160	16'845	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	562	582	742	645	645	635	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF	2'442	3'072	-1'286	10'983	10'983	2'041	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	8'961	10'380	8'023	14'845	14'845	7'466	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'447	-2'245	-2'224	-2'614	-2'614	-5'425	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-5'072	-5'063	-7'085	-1'249	-1'249	0	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018



Trogen

KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	1'673	1'704	1'720	1'750	1'731	1'742	
▶ Lernende	Anzahl	166	171	169	183	191	203	
- Kindergarten	Anzahl	29	39	35	44	50	44	
- Primarstufe	Anzahl	85	80	89	97	106	124	
- Oberstufe	Anzahl	52	52	45	42	35	35	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.9	10.0	9.8	10.5	11.0	11.7	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.30	4.10	4.10	4.10	4.10	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	4'962	4'967	4'776	5'347	5'209		
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	611	672	527	432	938		
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	127	130	133	134	144		
▶ Fiskalertrag	in TCHF	5'700	5'769	5'436	5'913	6'292		
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	82.3	81.3	82.7	85.4	78.4		80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	4.8	4.8	5.2	5.0	4.4		8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'912	2'888	2'729	3'089	2'990		3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	-168	172	-165	185	204		
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	195	-144	-40	-329	-65		
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	28	28	-205	-144	140		
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-693	-707	-663	-734	-733		
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-184	-139	-191	-235	-225		
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-2'650	-2'656	-2'692	-2'804	-3'134		
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-89	-84	-92	-99	-112		
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-371	-374	-364	-403	-393		
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-893	-899	-927	-1'024	-842		
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-644	-673	-668	-760	-802		
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-27	-42	-58	-64	-114		
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-12	-7	-24	-23	-39		
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	5'590	5'609	5'475	6'003	6'533		
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	238	261	301	370	405		
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	23	36	43	66	74		
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0		
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	0	0	0	0		
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF	84	455	178	619	653		
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %	6.0	37.6	11.8	35.7	35.6		146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %	0.9	5.0	2.0	6.4	6.4		10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %	4.4	4.4	5.0	5.4	5.6		4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF	3'372	3'833	3'389	3'115	3'134		
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF	9'345	10'242	11'392	12'690	14'046		
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF	8'303	9'460	10'310	11'126	12'236		
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %	94.3	103.3	117.3	115.6	120.4		70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	5'758	6'480	7'792	8'903	10'085		
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %	101.0	112.3	143.4	150.6	160.3		28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	3'379	3'768	4'453	5'143	5'789		1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %	1.4	1.1	1.0	0.9	0.9		0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	2.2	1.8	1.7	1.5	1.5		0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	6.8	6.9	8.0	8.8	9.0		7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	3'588	3'762	3'600	3'787	3'962		
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF	1'397	1'212	1'499	1'733	1'835		
▶ Investitionsanteil	in %	15.0	15.7	15.1	16.7	16.6		7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	1'728	1'715	2'350	2'915	2'243		
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	20'669	20'362	20'758	19'368	18'943	19'307	21'227
- Kindergarten	in CHF	13'779	11'823	12'634	10'118	9'178	9'911	12'528
- Primarstufe	in CHF	23'558	24'886	23'399	22'158	20'545	19'037	21'164
- Oberstufe	in CHF	19'546	19'798	21'446	20'726	25'349	28'755	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	15'495	15'714	14'711	14'682	15'436	15'743	
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	407	411	379	424	421		458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF	-11	252	-357	75	189		
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	781	720	18	1'516	793		
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-1'397	-1'212	-1'499	-1'733	-1'762		
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	605	744	1'123	292	1'159		

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Urnäsch

KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	2'257	2'239	2'270	2'276	2'324	2'307	
▶ Lernende	Anzahl	277	263	253	249	245	257	
- Kindergarten	Anzahl	45	46	41	47	54	54	
- Primarstufe	Anzahl	147	134	135	135	139	145	
- Oberstufe	Anzahl	85	83	77	67	52	58	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.3	11.7	11.1	10.9	10.5	11.1	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	4.30	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF		4'951	5'470	5'226	5'658	5'500	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF		759	600	528	375	671	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF		11	12	11	12	13	
▶ Fiskalertrag	in TCHF		5'722	6'081	5'765	6'045	6'184	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %		81.2	83.8	85.4	88.6	86.6	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %		5.3	6.2	5.2	5.0	2.3	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF		2'211	2'410	2'296	2'435	2'384	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		118	461	235	210	374	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		135	102	-216	-117	-161	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		253	563	19	92	213	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-978	-1'034	-1'048	-1'075	-1'177	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-124	-51	-52	-65	-50	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-3'380	-3'533	-3'594	-3'675	-3'629	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-180	-175	-196	-173	-193	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-577	-371	-508	-582	-536	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-1'136	-1'135	-1'170	-1'438	-1'391	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-591	-650	-637	-551	-604	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-104	-192	-99	-126	-121	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		9	16	-50	76	96	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		7'313	7'687	7'374	7'701	7'819	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		630	678	744	757	753	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		758	1'135	935	958	1'084	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		43.2	70.8	296.4	66.5	52.3	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		4.9	6.7	5.6	5.5	5.8	10.0
▶ Kapitaldienstannteil	in %		4.6	4.5	4.9	4.8	4.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		8'612	10'348	12'280	9'590	11'206	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		12'899	13'825	13'396	14'079	15'366	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		12'795	14'826	16'055	14'039	16'458	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		82.3	87.9	95.7	80.3	86.7	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF		4'894	5'360	4'685	5'164	6'085	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		85.5	88.1	81.3	85.4	98.4	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		2'186	2'361	2'059	2'222	2'637	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		0.5	0.5	0.4	0.4	0.3	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		1.9	1.6	1.5	1.5	1.1	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		12.5	12.4	14.1	13.8	13.1	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		8'005	8'464	8'711	8'915	9'281	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		1'755	1'603	315	1'440	2'072	
▶ Investitionsanteil	in %		10.6	9.3	5.5	8.1	13.7	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		908	1'767	1'952	1'732	1'459	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		17'999	17'829	19'034	20'298	20'803	19'868
- Kindergarten	in CHF		13'626	13'958	14'294	14'711	14'102	13'825
- Primarstufe	in CHF		17'364	17'577	17'207	18'745	19'275	18'405
- Oberstufe	in CHF		21'011	19'160	23'102	25'574	29'867	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		12'852	13'966	14'435	15'001	14'121	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		437	455	460	463	510	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		-1'266	1'906	2'593	-2'954	1'737	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		826	849	1'155	618	1'803	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-1'755	-1'438	-315	-1'440	-2'072	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-337	2'495	1'753	-2'132	2'006	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Wald



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▸ Einwohner	Anzahl	838	860	846	864	858	879	
▸ Lernende	Anzahl	107	100	99	89	92	93	
- Kindergarten	Anzahl	12	13	19	17	18	18	
- Primarstufe	Anzahl	58	51	46	39	44	44	
- Oberstufe	Anzahl	37	36	34	33	30	31	
▸ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	12.8	11.6	11.7	10.3	10.7	10.6	10.0
STEUERN								
▸ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.20	4.20	4.10	4.10	4.10	4.10	3.94
▸ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	2'137	2'021	2'114	2'216	2'004		
▸ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	180	377	301	239	392		
▸ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	13	13	13	12	13		
▸ Fiskalertrag	in TCHF	2'330	2'411	2'428	2'467	2'409		
▸ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	90.0	81.6	85.3	87.2	80.9		80.6
▸ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	1.8	2.2	1.8	2.6	2.3		8.0
▸ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	2'485	2'389	2'447	2'583	2'280		3'383
ERTRAGSLAGE								
▸ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		99	-12	-47	-99	177	
▸ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		-38	-5	44	15	2	
▸ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		62	-16	-3	-84	179	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-296	-372	-343	-693	-393	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-14	-44	-19	-19	-24	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-1'905	-1'846	-1'785	-1'872	-1'778	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-50	-58	-41	-46	-44	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		48	-171	-255	-210	-225	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-424	-375	-371	-436	-434	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-182	-113	-102	-184	-40	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-37	-63	-59	-39	-43	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-13	-9	-18	-4	-17	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		2'934	3'029	2'985	3'419	3'177	
▸ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		3	3	26	367	59	
▸ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		6	13	21	30	36	
▸ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▸ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▸ Selbstfinanzierung	in TCHF		108	6	0	302	277	
▸ Selbstfinanzierungsgrad	in %		54.1	0.6	0.0	325.6	35.1	146.0
▸ Selbstfinanzierungsanteil	in %		2.1	0.1	0.0	5.8	5.4	10.0
▸ Kapitaldienstanteil	in %		0.2	0.3	1.1	7.7	1.9	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▸ Finanzvermögen	in TCHF		2'140	2'001	2'157	2'634	2'500	
▸ Verwaltungsvermögen	in TCHF		542	1'558	2'488	2'184	2'879	
▸ Bruttoverschuldung	in TCHF		1'029	1'889	3'032	3'308	3'588	
▸ Bruttoverschuldungsanteil	in %		20.1	39.4	65.0	63.3	70.3	70.0
▸ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF		-1'059	-31	946	742	1'255	
▸ Nettoverschuldungsquotient	in %		-45.4	-1.3	38.9	30.1	52.1	28.0
▸ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		-1'231	-37	1'094	865	1'428	1'071
▸ Zinsbelastungsanteil	in %		0.0	0.0	0.1	0.1	0.1	0.4
▸ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		0.0	0.0	0.2	0.2	0.2	0.8
▸ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		0.4	0.6	2.0	16.2	4.1	7.9
▸ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		1'600	1'589	1'542	1'442	1'624	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▸ Nettoinvestitionen	in TCHF		200	1'031	977	93	790	
▸ Investitionsanteil	in %		3.8	17.9	18.1	4.9	14.3	7.8
▸ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		2'034	1'725	1'403	889	743	
SCHULE								
▸ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		20'502	23'204	23'533	24'874	24'339	23'361
- Kindergarten	in CHF		19'825	21'888	18'100	20'482	18'539	17'877
- Primarstufe	in CHF		22'007	25'439	26'928	28'720	25'030	25'148
- Oberstufe	in CHF		18'438	19'382	20'865	21'018	23'690	21'561
▸ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		19'047	18'651	20'061	20'352	19'115	15'743
VERWALTUNG								
▸ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		344	439	397	808	447	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▸ gesamter Geldfluss	in TCHF		39	0	205	153	-222	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		249	-202	191	-163	1'005	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-200	-1'031	-977	-93	-817	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-10	1'233	990	409	-410	

Bemerkungen

¹ Die Oberstufe wird extern geführt.

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Waldstatt



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	1'799	1'789	1'790	1'782	1'855	1'873	
▶ Lernende	Anzahl	261	255	234	226	219	222	
- Kindergarten	Anzahl	47	50	49	39	31	39	
- Primarstufe	Anzahl	125	118	120	120	121	129	
- Oberstufe	Anzahl	89	87	65	67	67	54	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	14.5	14.3	13.1	12.7	11.8	11.9	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.20	4.50	4.50	4.50	4.50	4.50	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF		5'291	5'317	5'757	6'250	6'395	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF		427	455	342	917	696	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF		24	23	22	24	27	
▶ Fiskalertrag	in TCHF		5'742	5'796	6'121	7'191	7'119	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %		78.1	80.5	78.6	73.2	77.9	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %		14.0	11.2	15.5	13.7	11.9	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF		2'958	2'971	3'230	3'369	3'414	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		657	217	399	1'823	951	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		-129	598	-204	-397	-48	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		528	815	196	1'426	903	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-761	-839	-971	-869	-897	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-89	-77	-76	-79	-75	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-3'061	-2'975	-3'087	-3'038	-3'107	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-460	-455	-483	-500	-621	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-272	-349	-471	-403	-415	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-842	-899	-870	-800	-961	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-207	-454	-279	-295	-212	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		4	-18	-81	-108	-77	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-32	-26	-29	-29	-37	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		6'248	7'106	6'842	7'846	7'306	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		637	604	680	734	748	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		0	42	22	41	43	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	200	300	300	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		1'254	890	1'586	2'578	1'708	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		2'369.1	167.5	312.0	119.9	512.8	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		14.3	10.1	16.2	24.3	17.6	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		8.7	8.8	8.3	8.2	8.6	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		6'804	7'490	9'132	7'693	7'709	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		8'388	8'073	7'580	8'655	8'197	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		11'576	11'739	12'221	10'444	9'148	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		131.5	133.2	124.8	98.4	94.1	70.0
▶ Nettovermögen (-) /-verschuldung (+)	in TCHF		5'179	4'731	3'638	3'241	2'017	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		90.2	81.6	59.4	45.1	28.3	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		2'895	2'643	2'041	1'747	1'077	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		1.5	1.5	1.2	0.9	0.5	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		2.3	2.3	1.9	1.4	0.8	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		13.4	13.4	13.4	12.2	11.8	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		3'209	3'343	3'943	5'414	6'180	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		53	531	508	2'149	333	
▶ Investitionsanteil	in %		0.7	6.3	5.9	22.5	8.2	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		470	864	888	389	415	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		16'740	16'629	18'057	18'481	18'658	21'227
- Kindergarten	in CHF		10'119	9'126	10'310	12'663	15'077	12'528
- Primarstufe	in CHF		15'082	15'712	15'900	15'611	15'997	21'164
- Oberstufe	in CHF		22'393	21'449	26'387	25'338	23'551	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		12'003	12'713	13'660	13'874	13'996	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		425	469	545	468	479	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		-47	-228	1'248	-268	-6	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		2'715	-261	1'974	3'547	1'558	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-53	-531	-508	-2'149	-349	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-2'709	565	-217	-1'666	-1'214	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Walzenhausen



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	2'071	2'063	2'066	2'034	2'001	1'981	
▶ Lernende	Anzahl	195	193	189	177	170	157	
- Kindergarten	Anzahl	24	22	26	28	40	30	
- Primarstufe	Anzahl	111	101	91	87	78	84	
- Oberstufe	Anzahl	60	70	72	62	52	43	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	9.4	9.4	9.1	8.7	8.5	7.9	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.80	3.80	3.80	3.60	3.60	3.60	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF		6'960	6'683	6'745	6'712	8'005	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF		678	521	493	652	615	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF		16	16	33	21	22	
▶ Fiskalertrag	in TCHF		7'654	7'221	7'272	7'385	8'642	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %		81.4	82.7	85.9	84.9	80.7	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %		9.5	9.8	6.9	6.0	11.9	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF		3'374	3'235	3'316	3'354	4'041	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		1'241	1'169	583	707	1'173	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		-606	-196	-211	81	26	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		636	973	372	788	1'198	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-1'122	-1'081	-1'165	-1'390	-1'391	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-49	-37	-38	-33	-42	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-3'184	-3'076	-3'103	-3'398	-3'202	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-284	-293	-324	-350	-308	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-610	-475	-311	-287	-267	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-1'128	-1'144	-1'486	-955	-1'175	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-298	-381	-480	-508	-535	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-213	-130	-163	-122	-376	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-111	-87	-169	-104	-144	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		7'634	7'678	7'611	7'935	8'638	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		632	635	885	882	868	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		9	10	11	12	13	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		1'882	1'814	1'480	1'602	2'020	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		96.7	54.4	98.8	127.2	118.6	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		14.7	14.5	11.3	12.3	13.8	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		5.1	4.4	6.2	6.2	5.4	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		4'590	3'545	3'709	3'938	5'090	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		7'893	10'583	11'183	11'549	12'372	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		1'083	1'702	1'346	1'331	2'155	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		8.5	13.6	10.3	10.2	14.7	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF		-2'367	-543	-573	-932	-1'261	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		-30.9	-7.5	-7.9	-12.6	-14.6	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		-1'147	-263	-282	-466	-636	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		0.1	-0.7	-0.7	-0.7	-0.6	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		0.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		8.5	7.7	11.1	10.9	9.2	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		10'259	11'126	11'756	12'481	13'633	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		1'946	3'335	1'498	1'260	1'704	
▶ Investitionsanteil	in %		17.0	24.2	11.7	10.0	12.8	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		1'406	876	1'831	1'496	1'264	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		23'318	23'541	23'837	24'999	27'318	29'435
- Kindergarten	in CHF		18'747	19'224	17'669	20'143	17'437	21'427
- Primarstufe	in CHF		22'365	22'502	25'194	26'560	30'602	30'458
- Oberstufe	in CHF		28'944	27'576	25'215	26'363	32'246	35'378
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		16'500	16'275	17'529	19'988	20'393	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		544	523	573	695	702	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		-29	-1'030	178	383	-333	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		2'200	2'344	1'588	1'745	1'289	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-2'221	-3'349	-1'498	-1'256	-2'494	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-7	-24	88	-106	871	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Wolfhalden



KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	kommunales Mittel
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	1'728	1'749	1'780	1'841	1'838	1'837	
▶ Lernende	Anzahl	183	189	178	170	172	170	
- Kindergarten	Anzahl	31	35	28	22	32	39	
- Primarstufe	Anzahl	107	103	94	97	94	86	
- Oberstufe	Anzahl	45	51	56	51	46	45	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.6	10.8	10.0	9.2	9.4	9.3	10.0
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	4.10	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	3.94
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF		5'244	5'873	5'858	5'426	5'864	
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF		865	679	941	588	697	
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF		16	15	13	14	14	
▶ Fiskalertrag	in TCHF		6'126	6'568	6'812	6'028	6'575	
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %		73.4	72.2	71.1	83.1	80.3	80.6
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %		12.3	17.2	14.9	6.9	8.9	8.0
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF		2'998	3'300	3'182	2'952	3'192	3'383
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF		992	1'999	1'244	573	985	
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF		-160	-588	-50	-88	-126	
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF		832	1'411	1'194	486	859	
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF		-670	-685	-824	-920	-893	
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF		-68	-66	-61	-4	-65	
- Ergebnis Bildung	in TCHF		-2'941	-2'812	-2'866	-2'908	-2'970	
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF		-74	-82	-84	-112	-95	
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF		-284	-258	-345	-417	-479	
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF		-755	-761	-821	-770	-713	
- Ergebnis Verkehr	in TCHF		-104	-155	-240	-286	-202	
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF		-62	-76	-81	-41	-62	
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF		-59	-47	-39	-39	-53	
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF		5'848	6'353	6'556	5'983	6'391	
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF		126	184	224	284	290	
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF		4	1	10	17	18	
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF		0	0	0	0	0	
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF		1'122	2'146	1'475	877	1'282	
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %		123.8	161.6	151.4	62.5	137.0	146.0
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %		12.3	21.2	14.7	9.5	13.1	10.0
▶ Kapitaldienstanteil	in %		1.4	1.8	2.3	3.2	3.1	4.5
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF		7'312	7'053	9'839	7'285	7'666	
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF		3'880	5'023	5'763	6'863	7'491	
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF		2'006	895	2'948	902	1'209	
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %		22.0	8.8	29.3	9.8	12.4	70.0
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF		-5'041	-5'897	-6'401	-5'874	-6'211	
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %		-82.3	-89.8	-94.0	-97.4	-94.5	28.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF		-2'882	-3'313	-3'477	-3'196	-3'381	1'071
▶ Zinsbelastungsanteil	in %		0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %		0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %		2.1	2.8	3.4	4.9	4.6	7.9
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF		8'921	10'920	12'164	12'737	13'702	
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF		907	1'328	974	1'402	936	
▶ Investitionsanteil	in %		11.1	15.1	10.9	14.7	10.9	7.8
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF		1'729	1'194	1'127	1'314	1'350	
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF		21'767	21'527	22'415	23'562	23'736	24'212
- Kindergarten	in CHF		16'081	14'584	17'453	19'844	16'892	15'663
- Primarstufe	in CHF		19'806	19'496	20'607	19'945	20'857	22'619
- Oberstufe	in CHF		30'311	31'549	26'132	29'400	31'717	26'559
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF		15'562	15'797	16'856	16'907	17'469	15'743
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF		383	385	447	500	486	458
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF		816	-564	3'324	-2'879	307	
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF		4'232	915	4'154	-1'409	1'268	
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF		-1'837	-1'328	-974	-1'402	-960	
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF		-1'579	-150	144	-68	-1	

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Gemeindefinanzstatistik

Rechnungsjahr 2018

Total

KENNZAHL	Einheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Median
BEVÖLKERUNG								
▶ Einwohner	Anzahl	53'874	54'302	54'837	55'083	55'281	55'309	
▶ Lernende	Anzahl	5'658	5'594	5'542	5'539	5'476	5'549	
- Kindergarten	Anzahl	952	990	1'033	1'068	1'081	1'103	
- Primarstufe	Anzahl	2'999	2'960	2'942	2'973	2'999	3'073	
- Oberstufe	Anzahl	1'707	1'644	1'567	1'498	1'396	1'373	
▶ Lernende je 100 Einwohner	Anzahl	10.5	10.3	10.1	10.1	9.9	10.0	10.5
STEUERN								
▶ Gemeindesteuerfuss	Einheiten	3.88	3.99	3.99	3.98	3.95	3.94	4.00
▶ Ertrag der direkten Steuern (ordentliche Steuern)	in TCHF	166'665	175'645	175'670	181'621	187'127		
▶ Ertrag der übrigen direkten Steuern (Spezialsteuern)	in TCHF	20'588	21'252	19'615	20'284	23'286		
▶ Besitz- und Aufwandsteuern	in TCHF	759	769	771	747	767		
▶ Fiskalertrag	in TCHF	188'012	197'666	196'056	202'653	211'180		
▶ Steuerertrag nat. Personen in % des Fiskalertrags	in %	83.5	79.9	81.9	81.6	80.6		82.5
▶ Steuerertrag jur. Personen in % des Fiskalertrags	in %	9.0	9.0	7.7	8.0	8.0		4.8
▶ Steuerertrag (ordentliche Steuern) je Einwohner	in CHF	3'069	3'203	3'189	3'285	3'383		3'061
ERTRAGSLAGE								
▶ Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung 1. Stufe	in TCHF	17'671	22'710	11'592	15'301	22'067		
▶ Ausserordentliches Ergebnis Erfolgsrechnung 2. Stufe	in TCHF	-8'368	-11'035	-3'966	-4'734	-4'373		
▶ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	in TCHF	9'303	11'675	7'626	10'568	17'693		
- Ergebnis Allgemeine Verwaltung	in TCHF	-23'100	-24'067	-25'270	-25'403	-25'337		
- Ergebnis Öffentliche Ordnung und Sicherheit	in TCHF	-3'762	-3'816	-4'147	-4'050	-4'287		
- Ergebnis Bildung	in TCHF	-80'462	-83'309	-83'730	-86'360	-87'359		
- Ergebnis Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	in TCHF	-9'962	-10'213	-10'768	-10'350	-10'490		
- Ergebnis Gesundheit	in TCHF	-8'967	-10'342	-12'938	-13'300	-14'058		
- Ergebnis Soziale Sicherheit	in TCHF	-26'846	-27'533	-29'692	-30'296	-30'494		
- Ergebnis Verkehr	in TCHF	-16'675	-16'668	-16'970	-19'442	-16'794		
- Ergebnis Umweltschutz und Raumordnung	in TCHF	-4'166	-3'917	-4'483	-4'523	-5'028		
- Ergebnis Volkswirtschaft	in TCHF	-2'059	-1'262	-1'984	-1'899	-2'002		
- Ergebnis Finanzen und Steuern	in TCHF	190'574	203'046	201'167	210'235	218'374		
▶ Ordentliche Abschreibungen	in TCHF	13'305	14'046	14'251	14'785	14'225		
▶ Abschreibungen Investitionsbeiträge	in TCHF	516	738	771	927	1'144		
▶ Zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	5'225	10'182	3'945	4'994	5'193		
▶ Auflösung zusätzliche Abschreibungen	in TCHF	0	469	555	1'152	519		
▶ Selbstfinanzierung	in TCHF	30'697	38'271	27'550	31'379	36'639		
▶ Selbstfinanzierungsgrad	in %	104.0	113.0	100.9	118.1	146.0		118.6
▶ Selbstfinanzierungsanteil	in %	9.4	11.2	7.9	8.8	10.0		8.7
▶ Kapitaldienstanteil	in %	5.2	5.0	4.9	4.6	4.5		4.0
VERMÖGENS- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR								
▶ Finanzvermögen	in TCHF	174'223	186'443	200'241	210'406	220'186		
▶ Verwaltungsvermögen	in TCHF	240'093	249'070	258'080	266'532	271'615		
▶ Bruttoverschuldung	in TCHF	232'895	238'112	251'111	257'090	257'052		
▶ Bruttoverschuldungsanteil	in %	71.2	69.6	72.2	72.4	70.0		73.3
▶ Nettovermögen (-) / -verschuldung (+)	in TCHF	79'265	76'061	76'030	70'603	59'225		
▶ Nettoverschuldungsquotient	in %	42.2	38.5	38.8	34.8	28.0		47.0
▶ Nettovermögen oder -schuld in Fr. je Einwohner	in CHF	1'460	1'387	1'380	1'277	1'071		1'453
▶ Zinsbelastungsanteil	in %	1.0	0.6	0.5	0.2	0.4		0.2
▶ Zinsaufwand in % des Fiskalsteuerertrags	in %	1.9	1.3	1.1	0.5	0.8		0.5
▶ Kapitaldienst in % des Fiskalsteuerertrags	in %	9.0	8.6	8.6	8.1	7.9		7.5
▶ Gesamtes Eigenkapital	in TCHF	160'828	173'009	182'050	195'928	212'390		
INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
▶ Nettoinvestitionen	in TCHF	29'524	33'867	27'299	26'559	25'090		
▶ Investitionsanteil	in %	10.5	11.2	9.2	8.3	7.8		7.6
▶ Durchschnittliche Investitionen 4 Folgejahre gemäss Finanzplan	in TCHF	40'970	49'973	55'223	52'074	51'631		
SCHULE								
▶ Kosten der Volksschule je Lernenden	in CHF	19'737	19'763	20'537	20'540	21'141	21'227	20'552
- Kindergarten	in CHF	13'051	13'095	11'972	12'028	12'636	12'528	14'589
- Primarstufe	in CHF	19'797	19'985	20'694	20'582	20'980	21'164	20'494
- Oberstufe	in CHF	23'847	23'689	24'597	24'922	26'324	26'559	25'793
▶ Ergebnis Bildung je Lernenden	in CHF	14'384	15'032	15'116	15'771	15'743		16'367
VERWALTUNG								
▶ Kosten der allgemeinen Verwaltung je Einwohner	in CHF	425	439	459	460	458		498
GELDFLUSSRECHNUNG								
▶ gesamter Geldfluss	in TCHF	3'618	10'886	13'990	7'201	-1'029		
- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	in TCHF	49'959	30'346	33'106	33'709	31'463		
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit	in TCHF	-30'905	-33'418	-25'924	-26'287	-28'228		
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	in TCHF	-15'436	13'958	6'808	-221	-4'264		



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 30. September 2019 / aje

0100.85

Fragestunde vom 28. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Betreffend Fragestunde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28. Oktober 2019 sind fristgerecht bis zum 28. September 2019 folgende Fragen in chronologischer Reihenfolge eingegangen:

Frage eingereicht durch:

- Kantonsrätin Joos, Herisau

- Kantonsrat Gut, Walzenhausen

- Kantonsrätin Egger, Speicher

- Kantonsrat Rüegg, Heiden

- Kantonsrat Rüegg, Heiden

Frage zum Thema:

Löhne für junge bzw. neu einsteigende Lehrerinnen und Lehrer

Bearbeitung der Motion Ombudsstelle durch den Regierungsrat

Zusammenhang zwischen Verzögerungen in der Sach- und Terminplanung und den zur Verfügung stehenden Ressourcen

Verschärfung der Klimaziele 2050 durch den Bundesrat

Heizungersatz kein Wandel erkennbar

Gemäss Art. 73 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates werden die Fragen im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt. In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Das Büro entscheidet.



Im Namen des Büros des Kantonsrates

Katrin Alder, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst

Beilage 1

eingegangene Fragen gesammelt

Kantonskanzlei
Parlamentsdienst
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Eingegangen am:
16. Sep. 2019
Kantonskanzlei

Annette Joos
Höhenweg 23
9100 Herisau

Herisau, 13. Sept. 2019

Fragestunde vom 28. Oktober 2019

Löhne für junge bzw. neu einsteigende Lehrerinnen und Lehrer

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Gesetzgebung zur Volksschule in Appenzell Ausserrhoden wird zurzeit vollständig revidiert. Im Jahr 2022 soll die Revision abgeschlossen sein. Die Schülerzahlen in Appenzell Ausserrhoden nehmen – wie in der ganzen Schweiz – deutlich zu. Dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren auch die Anzahl der Stellen der Lehrpersonen erhöht werden muss. Dabei zeichnet sich bereits jetzt ein Mangel an Lehrkräften ab. Sowohl am Anfang wie am Ende der Laufbahn einer Lehrperson bietet Appenzell Ausserrhoden keine guten Bedingungen. Während für das Thema Altersentlastung auf die Revision der Gesetzgebung verwiesen wird, ist das Thema Löhne von Junglehrerinnen und Junglehrern bzw. von neu einsteigenden Lehrpersonen nicht thematisiert worden, obwohl Appenzell Ausserrhoden gemäss Appenzeller Zeitung vom 31. Mai 2019 an letzter Stelle der Kantonsrangliste der Besoldungen steht. Damit unser Kanton auch für junge Lehrpersonen attraktiv bleibt bitte ich den RR um Beantwortung folgender Frage:

Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, die Besoldungsverordnung im Bereich Einstiegslohne vorgezogen, d.h. vor der Totalrevision der Schulgesetzgebung anzupassen bzw. sieht der RR andere Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen im Kanton für junge Lehrerinnen und Lehrer attraktiver zu gestalten?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Frage.


Annette Joos

Peter Gut
Kantonsrat
Städeli 777
9428 Walzenhausen

Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrates
Frau Dr. Sabrina Baumgartner
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Walzenhausen, 16. September 2019

Kantonsratssitzung vom 28. Oktober 2019

Informations- und Fragestunde: Bearbeitung der Motion 'Ombudsstelle' durch den Regierungsrat

Sehr geehrter Herr Landamman
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Juni 2018 hat der Unterzeichnende die Motion «Ombudsstelle» eingereicht. Diese wurde von 40 Mitgliedern des Kantonsrates mitunterzeichnet.

Am 29. Oktober 2018 wurde diese nach der mündlichen Begründung durch den Motionär und der Beantwortung durch Landammann Signer vom Rat nach Diskussion mit 37:23 Stimmen bei 3 Enthaltungen gegen den Willen der Regierung für erheblich erklärt.

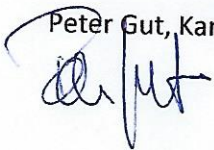
Gemäss Art. 58 Kantonsratsgesetz wird der Regierungsrat durch eine erheblich erklärte Motion beauftragt, den Entwurf für eine Änderung der Kantonsverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen, kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen.

Mündlich hat der Regierungsrat in diesem Zusammenhang auf die laufenden Arbeiten zur Totalrevision der Kantonsverfassung verwiesen. So entstünde ein zeitlicher Horizont bis mindestens 2021 für eine Umsetzung der Motion. Dabei ist jedoch anzumerken, dass geplant ist, die Regelung eines Verfassungsvorbehaltes unverändert beizubehalten, womit die Notwendigkeit einer vorgängigen Anpassung der Verfassung für eine Umsetzung des Anliegens der Motion schlicht nicht gegeben ist. Daher stelle ich folgende Fragen:

1. Bis wann gedenkt der Regierungsrat dem Kantonsrat das Geschäft zur weiteren Beratung vorzulegen?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, mit dem aktuellen Vorgehen den Willen des Kantonsrats angemessen zu respektieren?

Besten Dank für die Beantwortung.

Peter Gut, Kantonsrat pu



Judith Egger
Seeblickstrasse 45
9037 Speicherschwendi
071 344 10 24
egger.judith@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Büro des Kantonsrats
Kantonskanzlei des Kantons A. Rh.
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Speicher, 23. September 2019

FRAGE- und INFORMATIONSTUNDE vom 28. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ein Vergleich der Geschäftsplanung des Kantonsrates vom 09. September 2019 mit den Sach- und Terminplanungen des Regierungsrates der vergangenen Jahre zeigt, dass wichtige Gesetzeserlasse teils eklatant in Verzug sind. Beispielsweise ist bereits in der Planung des Regierungsrates 2012–2016 die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (geplante Inkraftsetzung 2015) aufgeführt, ebenso die Totalrevision des Polizeigesetzes (geplante Inkraftsetzung 2016) oder das Behindertenintegrationsgesetz, das eine Umsetzung eines Bundesgesetzes aus dem Jahr 2006 darstellt. Diese Gesetzesvorhaben haben bis dato noch nicht einmal die Stufe der Vernehmlassung erreicht.

Frage

Inwiefern spielen mangelnde Ressourcen eine Rolle bei den Verzögerungen und mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat, dem Gesetzesstau entgegenzuwirken?

Freundliche Grüsse

Judith Egger, Speicher



Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR
Untere Sonnenbergstrasse 4
9410 Heiden

Heiden, 27.09.2019

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Frage- und Informationsstunde / Kantonsratssitzung vom 28. Oktober 2019
Verschärfung der Klimaziele 2050 durch den Bundesrat

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Landamman
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Schweiz soll bis 2050 klimaneutral werden. Um dies zu erreichen hat der Bundesrat auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse entschieden, das bisherige Ziel zu verschärfen.

Wie will der Regierungsrat diese Verschärfungen im Kanton umsetzen?

Was für Massnahmen müssten ergriffen werden um die Klimaziele 2050 früher zu erreichen und somit ein positives Zeichen zu setzen?

Vielen Dank für die Beantwortung.

Freundliche Grüsse

Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR



Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR
Untere Sonnenbergstrasse 4
9410 Heiden

Heiden, 28.09.2019

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Frage- und Informationsstunde / Kantonsratssitzung vom 28. Oktober 2019
Heizungersatz kein Wandel erkennbar

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Landamman
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Leider setzen die Ausserrhoder Hausbesitzer bei einem Heizungersatz, trotz einem Förderprogramm durch den Kanton, weiterhin auf fossile Energieträger. Irgendwie scheint dieses Programm leider noch nicht richtig zu greifen.

Ist der Regierungsrat bereit, mehr in dieses Programm zu investieren, sei es in der Werbung oder einer höheren Förderung?

Wie weit ist der Kanton bei den eigenen Gebäuden mit dem Ersatz von fossilen Heizungen?

Gibt es für die Kantons- und Gemeindelienschaften eine Übersicht, was für Heizungstypen eingebaut sind?

Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit solch eine Übersicht mit dem Zeitpunkt eines Ersatzes zu injizieren?

Vielen Dank für die Beantwortung.

Freundliche Grüsse

Werner Rüegg
CVP Kantonsrat AR